



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Az.: ArL LG 20223-03/ETL182-LF

Landesplanerische Feststellung

für den Neubau der Energietransport- leitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim

Vorhabenträgerin: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Verfahren: Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

Verfahrensführende Behörde: Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg

Lüneburg, 12.07.2024

Bearbeitung:

Christof Seeck (Projektleitung)

Harald Kätker

Maik Liekefett

Tobias Meister

Dr. Stefano Panebianco

Tom Weding

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-etl182

Inhaltsverzeichnis

I. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens	8
1 Landesplanerische Feststellung.....	8
2 Maßgaben.....	9
2.1 Maßgaben, deren Beachtung Voraussetzung für die Zulassung ist.....	9
2.2 Maßgaben zur Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit.....	24
3 Hinweise	33
3.1 Befristung der Geltungsdauer.....	33
3.2 Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen des Raumordnungsverfahrens	33
3.3 Hinweise zur Wirkung der Landesplanerischen Feststellung	33
3.4 Hinweise zur im Raumordnungsverfahren geleisteten Prüfung der Umwelt- und der Natura 2000-Verträglichkeit.....	34
3.5 Hinweise zur weiteren Vorhabenplanung und -realisierung	34
3.6 Hinweise zu den Kosten.....	39
3.7 Hinweise zur Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern und zum Rechtsbehelf	39
II. Sachverhalt.....	40
1 Beschreibung des Vorhabens.....	40
1.1 Vorstellung des Vorhabens	40
1.2 Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400	41
1.3 Bedarf des Vorhabens.....	43
1.4 Untersuchungsraum.....	43
1.5 Ermittlung und Abschichtung von Trassenalternativen	44
2 Beschreibung des Verfahrensablaufs	50
2.1 Vorbereitungsphase	50
2.2 Erörterung und Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	51
2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit	51
2.4 Erörterung	52
2.5 Landesplanerische Feststellung	53
3 Überblick über Verfahrensbeteiligte und Stellungnahmen	53
3.1 Überblick über die beteiligten öffentlichen Stellen und weitere Verfahrensbeteiligte	53
3.2 Überblick über die Inhalte der Stellungnahmen	54
4 Beschreibung der Prüfmethodik und der Datengrundlagen.....	55
4.1 Prüfauftrag und -gegenstand.....	55
4.2 Prüfmethodik.....	56
4.3 Datengrundlagen.....	56

III. Begründung.....	58
1 Vergleich der großräumigen Trassenalternativen.....	58
1.1 Vorstellung der drei Trassenalternativen	58
1.2 Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / raumbedeutsame Raumnutzungen.....	62
1.3 Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter	71
1.4 Technische Kriterien.....	78
1.5 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren.....	80
1.6 Belangübergreifender Vergleich der drei Trassenalternativen	87
2 Auswirkungen der Alternative West auf Erfordernisse der Raumordnung / raumbedeutsame Raumnutzungen	88
2.1 Gesamträumliche Entwicklung	90
2.2 Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur.....	92
2.3 Freiraumverbund und Bodenschutz.....	100
2.4 Natur und Landschaft, Biotopverbund	106
2.5 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei.....	115
2.6 Rohstoffsicherung und –gewinnung	122
2.7 Landschaftsgebundene Erholung, Tourismus.....	125
2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	129
2.9 Mobilität, Verkehr, Logistik	136
2.10 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur.....	141
2.11 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	149
2.12 Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen	153
2.13 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung/Raumnutzungen	161
3 Auswirkungen der Alternative West auf die Umwelt.....	164
3.1 Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen auf die Umwelt.....	164
3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	166
3.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt einschl. Natura 2000-Gebiete und besonderer Artenschutz	173
3.4 Schutzgut Boden.....	192
3.5 Schutzgut Fläche	201
3.6 Schutzgut Wasser	205
3.7 Schutzgüter Luft und Klima	211
3.8 Schutzgut Landschaft.....	214
3.9 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	219
3.10 Wechselwirkungen	222
3.11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich der Auswirkungen auf den Gebiets- und Artenschutz (§ 24 UVPG).....	225
3.12 Zusammenfassende begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 Abs.1 UVPG).....	230
4 Raumordnerische Gesamtabwägung.....	234
4.1 Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste.....	234
4.2 Trassenabschnitt Mitte/West	237

4.3 Trassenabschnitt West.....	240
4.4 Trassenabschnitt Bassen – Achim	244
Anhänge.....	247
A.1 Abkürzungsverzeichnis	247
A.2 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	249
Anlagen.....	250
Anlage 1: Übersichtsplan der drei Trassenalternativen bestehend aus sieben Trassenabschnitten (Maßstab 1:250.000)	250
Anlage 2: Karte zur landesplanerisch festgestellten Trasse (Maßstab 1:25.000).....	250

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorzugstrasse im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste / im Bereich des Alten Landes.....	14
Abbildung 2: Vorzugstrasse im Bereich östlich Hagen im Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste.....	15
Abbildung 3: Vorzugstrasse im Querungsbereich des NSG „Steinbeck“ im Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste	16
Abbildung 4: Vorzugstrasse im Bereich südwestl. Lühnspecken im Trassenabschnitt Mitte/West	17
Abbildung 5: Querungsbereiche mit in Planung befindlichen 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen	19
Abbildung 6: Vorzugstrasse im Bereich südöstl. Ohrel, Gemeinde Anderlingen, im Trassenabschnitt West	20
Abbildung 7: Vorzugstrasse im Querungsbereich des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ südl. Lavenstedt	21
Abbildung 8: Vorzugstrasse im Querungsbereich des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ nordwestl. Ostertimke ...	22
Abbildung 9: Vorzugstrasse im Bereiche der Wümmeniederung östl. Fischerhude im Trassenabschnitt West	23
Abbildung 10: Vorzugstrasse im Bereich der Flurbereinigungsgebiete Deinste und Frankenmoor	25
Abbildung 11: Vorzugstrasse im Bereich Fehrenbruch, Gemeinde Anderlingen, im Trassenabschnitt West	26
Abbildung 12: Vorzugstrasse im Bereich östl. Westertimke im Trassenabschnitt West	27
Abbildung 13: Vorzugstrasse im Bereich südöstlich Westertimke im Trassenabschnitt West	28
Abbildung 14: Vorzugstrasse im Bereich südlich Westertimke im Trassenabschnitt West.....	29
Abbildung 15: Vorzugstrasse im Bereich östl. Wilstedt/westl. Vorwerk im Trassenabschnitt West	30
Abbildung 16: Vorzugstrasse im Bereich des Flurbereinigungsgebiets Ottersberg	31
Abbildung 17: Vorzugstrasse im Bereich des geplanten Windparks nördl. Quelkhorn, Landkreis Verden	32
Abbildung 18: Potentielle Trassenalternativen der Raumwiderstandsanalyse.....	46
Abbildung 19: Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen als Ergebnis der vorgelagerten RWA	49
Abbildung 20: Trassenalternativen und Trassenabschnitte der ETL 182	60
Abbildung 21: Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste.....	234
Abbildung 22: Trassenabschnitt Mitte/West.....	237
Abbildung 23: Trassenabschnitt West	240
Abbildung 24: Trassenabschnitt Bassen - Achim	244

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Technische Beschreibung der ETL 182	40
Tabelle 2: Technische Angaben zum Leitungssystem	42
Tabelle 3: Querungslängen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nach Trassenalternativen, zwischen den Gelenkpunkten nordwestl. Helmste und östlich Bassen	62
Tabelle 4: Kommunale Bauleitplanungen im Untersuchungsraum - Bewertung	70
Tabelle 5: Angaben zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen nach Trassenalternativen, zwischen den Gelenkpunkten nordwestl. Helmste und östlich Bassen (Querungslängen in Metern bzw. Anzahl (Rastvogelvorkommen))	72
Tabelle 6: Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft und zu Schutzgebieten nach Trassenalternativen, zwischen den Gelenkpunkten nordwestl. Helmste und östlich Bassen (Querungslängen in Metern bzw. Anzahl)	73
Tabelle 7: technische Angaben nach Trassenalternativen, zwischen den Gelenkpunkten nordwestl. Helmste und östlich Bassen	79
Tabelle 8: baubedingte Wirkungen der Gasleitung	164
Tabelle 9: anlagenbedingte Wirkungen der Gasleitung	165
Tabelle 10: betriebsbedingten Wirkungen der Gasleitung	165
Tabelle 11: Baubedingte Wirkungen der Gasleitung auf das Schutzgut Boden, differenziert nach Vorhabenbestandteilen	193
Tabelle 12: Auswirkungen auf das Schutzgut Boden; hier: Querungslängen in besonders empfindlichen Böden; Querungslängen von Böden, für die hohe Auswirkungen (Achivfunktion) bzw. mittlere Auswirkungen (Standorte für Vegetation, Bodenschutzkategorie) zu erwarten sind	195
Tabelle 13: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	223

I. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

Zentraler Gegenstand der Landesplanerischen Feststellung ist, ob und ggf. unter welchen Maßgaben das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und zu welchem Ergebnis die Prüfung der Trassenalternativen geführt hat. Zugleich trifft die Landesplanerische Feststellung Aussagen dazu, inwieweit das Vorhaben mit Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger abgestimmt werden konnte bzw. noch abgestimmt werden muss.

1 Landesplanerische Feststellung

Ergebnis des Raumordnungsverfahrens für das von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) geplante Vorhaben „Neubau der Energietransportleitung 182 von Elbe Süd nach Achim“:

Die in Anlage 2 dargestellte landesplanerisch festgestellte Trasse der ETL 182 stimmt bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der in Abschnitt I.2.1 und I.2.2 genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein. Das geplante Vorhaben ist im Bereich des Trassenverlaufs gemäß Anlage 2 hinsichtlich seiner raumbedeutsamen Auswirkungen raumverträglich.

Nach jetzigem Planungsstand kann das Vorhaben am in Anlage 2 als „landesplanerisch festgestellt“ dargestellten Trassenverlauf unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in Abschnitt I.2.1 und I.2.2 genannten Maßgaben zudem eine Vereinbarkeit mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere denen des Umweltschutzes, erreichen. Die Erfüllung der fachrechtlichen Anforderungen, u.a. des Gebietsschutzes und des besonderen Artenschutzes, ist in den Verfahrensunterlagen für die nachfolgende Zulassung des Vorhabens nachzuweisen.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des Vorhabens durchgeführt. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist auf Grundlage der Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfolgt und in diese Landesplanerische Feststellung eingeflossen. Die in Abschnitt I.2.1 und I.2.2 aufgeführten Maßgaben bezwecken die Verbesserung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

2 Maßgaben

Die im Folgenden wiedergegebenen Maßgaben lassen sich zwei Kategorien zuordnen:

- Maßgaben zur Beachtung von Zielen der Raumordnung / fachrechtlichen Vorgaben (Kategorie I): Diese Maßgaben zielen darauf ab, das Vorhaben in Einklang mit Zielen der Raumordnung und fachrechtlichen Vorgaben zu bringen. Sie sind bei der Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung zwingend zu beachten (Abschnitt I.2.1).
- Maßgaben zur Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung und zur Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Kategorie II): Diese Maßgaben zielen darauf, die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu optimieren. Sie beruhen vielfach auf Hinweisen und Forderungen aus den Beteiligungsverfahren (Abschnitt I.2.2).

Soweit es sich bei den Maßgaben der Kategorie II nicht um konkrete Prüfaufträge, sondern belangbezogene Vorgaben zur Vorhabenoptimierung handelt, sind diese bei der weiteren Konkretisierung und in Abwägung mit anderen Raum- und Umweltbelangen sowie technischen und wirtschaftlichen Aspekten besonders zu berücksichtigen.

2.1 Maßgaben, deren Beachtung Voraussetzung für die Zulassung ist

2.1.1 Abschnittsübergreifende Maßgaben

Maßgabe M-I-1: Schutz des Bodens: Es sind geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz des Bodens zu erarbeiten, mit den Unteren Bodenschutzbehörden abzustimmen und in das Planfeststellungsverfahren einzubringen.

Begründung: Von der Errichtung der ETL 182 gehen potenziell erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aus, da über eine Länge rd. 86 km ein Rohr mit einem Durchmesser von 1,4 m in den Boden eingebracht wird. Der überwiegende Teil der neuen Gasleitung soll dabei in offener Bauweise verlegt werden, wodurch ein Regelarbeitsstreifen von 42 m Breite in Anspruch genommen wird.

Gemäß § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Dabei gilt gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG, dass jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. § 7 BBodSchG ergänzt, dass Vorsorgemaßnahmen geboten sind, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

In Kapitel 10.6.2 der Unterlage C der Verfahrensunterlagen sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Schutz des Bodens aufgelistet. Diese Maßnahmen sind von der GUD als „geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zum Bodenschutz“ eingestuft worden. Sie gewährleisten den Schutz des Bodens im Sinne des BBodSchG.

Diese Maßnahmen können u.a. umfassen: eine bodenkundliche Baubegleitung zur Empfehlung, Kontrolle und Beweissicherung, die Trennung von Ober- und Unterboden, eine sachgerechte Lagerung des Oberbodens, die Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenverdichtungen, die Vermeidung von Verdichtung unter nassen Bodenbedingungen und die Anlage der Oberbodenmiete nach DIN 19731 bzw. 18915.

Im Zuge der Bauausführung können gemäß Kapitel 10.6.2 der Unterlage C als weitere Bodenschutzmaßnahmen z.B. hinzukommen: die Befahrung mit Kettenfahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Reifendruckregelsystemen bei hohen Gesamtgewichten, der sachgerechte Einsatz von Lastverteilungsmatten bzw. Baggermatratzen, der Schutz organischen Rohrgraben-aushubs vor Austrocknen und das Trennen von Boden ober-/unterhalb des Grundwasserspiegels. Zu den Bodenschutzmaßnahmen bei der Rekultivierung zählen u.a. die Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs, die Tiefenlockerung des Arbeitsstreifens, insbesondere der Fahrspur, vor Wiederauftrag des Oberbodens, der Auftrag des Oberbodens bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen und eine Bodenruhe und die Einsaat von tiefwurzelnden Pflanzen zur Bodensanierung in Abhängigkeit von der Störungsanfälligkeit des anstehenden Bodens.

Im Rahmen des PFV ist zu konkretisieren, welche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, um den Anforderungen des BBodSchG zu entsprechen. Hierbei sind die zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden einzubeziehen.

Maßgabe M-I-2: Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage: Bei der Umsetzung des Leitungsbaus ist darauf zu achten, dass Eintragungen baubedingter Fremdstoffe von den beauftragten Unternehmen umgehend beseitigt werden. Depositionen jeglicher Art von stofffremden Verbindungen (z.B. Schwermetalle) sind zu vermeiden. In den Oberboden dürfen keinerlei Fremdkörper oder andere Mittel oder Gegenstände gelangen, die nicht in einen zur Nahrungserzeugung verwendeten Boden gehören. Die bauliche Umsetzung hat so zu erfolgen, dass der Boden wieder in seinen gewachsenen Bodenschichten rückgebaut und seine Wasserführungsfähigkeit wiederhergestellt werden kann. Für den Umgang mit sulfatsauren Böden ist ein Handlungsplan vorzuhalten und anzuwenden. Für die Eigentümer und Pächter landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ein fachlich versierter Ansprechpartner bereitzustellen, der/die während der Bau- und Rekultivierungsphase Hinweise und Bedenken zur Bauausführung bzw. Rekultivierung entgegennimmt und diese umgehend an die Projektleitung weiterleitet.

Die für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage erforderlichen Maßnahmen sind für das Vorhaben ETL 182 im PFV zu konkretisieren.

Begründung: *Diese Anforderungen gewährleisten den Schutz des Bodens im Sinne des BBodSchG. Sie gehen auf die Kreisverbände Bremervörde-Zeven e.V., Rotenburg-Verden e.V. und Stade e.V. des Landvolks Niedersachsen zurück. Die Bereitstellung eines Bodenkundler als Ansprechpartner für berührte landwirtschaftliche Betriebe soll sicherstellen, dass örtliche Kenntnisse der Wasser- und Bodenverhältnisse während der Bau- und Rekultivierungsphase fortlaufend und mit kurzer Reaktionszeit eingebracht werden können. Die Projektleitung wird damit in die Lage zu versetzt, erforderlichenfalls kurzfristig einen Baustopp oder eine Bau-Unterbrechung zum Schutz des Bodens veranlassen zu können – insbesondere bei ungünstigen Witterungs- und Bodenverhältnissen.*

M-I-3: Schutz des Grundwassers: Es sind geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu erarbeiten, mit den Unteren Wasserbehörden abzustimmen und in das PFV einzubringen. Mit dem LBEG ist abzustimmen, welche hydrogeologischen Daten und Informationen für die Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser erforderlich sind.

Begründung: Von der Errichtung der ETL 182 gehen potenziell erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier Teilschutzgut Grundwasser – aus, da über eine Länge rd. 18,7 km grundwassernahe Bodenschichten gequert werden. Die landesplanerisch festgestellte Trasse verläuft zudem in Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebieten Trinkwassergewinnung bzw. nähert sich diesen an (vgl. Abschnitt III.2.8 und III.3.6). So erfolgte eine Querrung von bzw. Annäherung an die Wasserschutzgebiete Dollern (Zone III), Stade Süd (Zone III), Tarmstedt (Zone III) und Wittkoppenberg (Zonen II und III).

§ 1 Abs. 1 WHG regelt, dass Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen sind. Dieser Schutzanspruch umfasst nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG auch das Grundwasser. Gemäß § 48 Abs. 2 WHG dürfen Flüssigkeiten und Gase durch Rohrleitungen nur so befördert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. § 49 Abs. 1 WHG regelt darüber hinaus, dass Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen sind. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, ist eine Erlaubnis erforderlich.

Um den Schutz des Grundwassers bei der Errichtung der ETL 182 zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu konkretisieren. Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können gemäß Kapitel 3.5 aus Unterlage F z.B. umfassen: den Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der Technik zur Reduzierung der Gefahr der Verunreinigung für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag); die Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen (z. B. Hydrauliköl) in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt; die Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum; eine zügige Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit dem anstehenden, unbelasteten Boden; den Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben bei entsprechenden Durchlässigkeiten und morphologischem Gefälle zur Vermeidung von Drainageeffekten des Rohrgrabens in grundwasserbeeinflussten Bereichen; die Gewährleistung der hydraulischen Eigenschaften des Bodens im Arbeitsstreifen durch schichtgerechten Wiedereinbau des Bodenaushubs innerhalb des Rohrgrabens und Tiefenlockerung im Bereich der Arbeitsstreifen in nicht befestigten Bereichen.

Im Rahmen des PFV ist zu konkretisieren, welche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, um den Anforderungen des WHG zu entsprechen. Hierbei sind die zuständigen Unteren Wasserbehörden einzubeziehen. Mit dem LBEG als zuständiger Landesfachbehörde ist zu klären, welche Datengrundlagen/Informationen im Themenbereich „Hydrogeologie“ erforderlich sind, um die Vorhabenauswirkungen auf den Wasserhaushalt bewerten zu können.

M-I-4: Erhalt von Bau- und Bodendenkmälern: Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmälern sind möglichst zu vermeiden. Im Zuge der Feintrassierung ist eine kleinräumige Umgehung von Bodendenkmälern anzustreben. In Vorbereitung auf das PFV ist zudem eine Feinabstimmung mit der Denkmalfachbehörde, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie, und den Unteren Denkmalschutzbehörden notwendig. Außerdem sind in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um noch nicht bekannte Bodendenkmäler im Bereich der zukünftigen Trasse zu prospektieren (z.B. Begehungen, Baggersondagen).

Begründung: Von der Errichtung der ETL 182 gehen potenziell erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe“ – hier insbesondere Bodendenkmäler – aus, wie die seitens der Unteren Denkmalschutzbehörden bereitgestellten Karten zu bekannten Fundstellen zeigen [u.a. 197, 358].

Gemäß § 1 NDSchG sind Kulturdenkmale zu schützen. Zu den Kulturdenkmalen gehören gemäß § 3 Abs. 1 NDSchG auch Bodendenkmale. Sie dürfen gemäß § 6 NDSchG nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet.

Durch diese Maßgabe wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern minimiert werden. Kann eine Umgehung von Bodendenkmälern nicht erreicht werden, sollte als technische Lösung der Einsatz einer geschlossenen Bauweise zur Unterquerung von großflächigen Bodendenkmälern geprüft werden (vgl. Tabelle 5 der Unterlage A). Dies gilt z.B. bei großflächigen Bodendenkmälern wie Urnenfriedhöfen.

Maßgabe M-I-5: Artenschutz: Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten sind in Bereichen mit besonderen Konfliktlagen während der Bauphase geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Begründung: Im Nahbereich der Vorzugstrasse sind durch aktuelle Erhebungen größere Rastvogelvorkommen dokumentiert, u.a. der Arten Kranich, Blässgänse, Saatgänse und Kanadagänse (s. Abschnitt III.1.3 und vgl. Kapitel 5.5.3 in Unterlage E). Ebenso ist von Brutplätzen geschützter Arten im Nahbereich der Trasse auszugehen, da diese Brutvogellebensräume regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung quert. So sind gemäß Verfahrensunterlagen im Umfeld der pTA unter anderem Brutstandorte der Arten Feldlerche, Eisvogel, Tüpfelsumpfhuhn und Großer Brachvogel nachgewiesen (vgl. u.a. Unterlage E, S. 106). Darüber hinaus sind weitere Vorkommen geschützter Tiere im Umfeld der pTA bekannt/zu erwarten (Säugetiere: u.a. Biber, Fischotter, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus; Reptilien: u.a. Schlingnatter, Kreuzotter; Amphibien: u.a. Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Kammmolch; Fische: u.a. Flussneunauge, Schlammpeitzger, Steinbeißer). In der Gruppe der Insekten sind Vorkommen folgender geschützter Libellen-Arten bekannt (Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Grüne Keiljungfer/Flussjungfer) darüber hinaus auch Vorkommen geschützter Käfer-Arten (Eremit) (vgl. Unterlage E).

Um eine Störung dieser Arten und damit Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Bauphase der ETL 182 zu vermeiden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu können gemäß Unterlage E der Verfahrensunterlagen zählen: Bauzeitenregelungen zum Brutvogelschutz; Bauzeitenregelungen zum Rastvogelschutz; bauvorbereitenden Maßnahmen zum Brutvogelschutz (z. B. frühzeitige Baufeldräumung); Schutz und Erhalt von Einzelbäumen mit Habitatfunktion (z. B. Höhlenbäume); Schutzmaßnahmen für hochwertige Trocken- oder Feuchtbiotop, Ufer von Fließgewässern und Waldbiotoptypen (z. B. Einengung des Arbeitsstreifens); besondere Schutzmaßnahmen an Gewässern mit Biber- und Fischottervorkommen; Rodungen innerhalb von Waldbeständen im Winterhalbjahr bzw. außerhalb sensibler Zeiten der dort vorkommenden Arten; besondere Schutzmaßnahmen bei der Behandlung von Höhlenbäumen mit potentiellen Fledermaus-Quartieren; besondere Schutzmaßnahmen für Bereiche mit Amphibien- und Reptilienvorkommen; besondere Schutzmaßnahmen an Gewässern mit Vorkommen relevanter Fischarten; besondere Schutzmaßnahmen für gefährdete Libellen, Tagfalter und Käfer; Vorgaben zur Rekultivierung habitatbildender Lebensraumtypenflächen.

Geeignete Schutzmaßnahmen sind in den Unterlagen für das PFV zu konkretisieren und in der Bauphase umzusetzen.

2.1.2 Maßgaben nach Trassenabschnitten (von Nord nach Süd)

Maßgabe M-I-6: Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet kulturelles Sachgut „Altes Land“: Im Querungsbereich des Vorranggebiets kulturelles Sachgut „Altes Land“ sind Auswirkungen auf die wertgebenden Bestandteile zu minimieren. Hierzu ist eine Trassierung parallel zu den Gehölzreihen des Obstanbaus und eine Minimierung der Auswirkungen auf vorhandene Gehölzreihen anzustreben.

Begründung: Das LROP schützt das „Alte Land“ im Landkreis Stade als Vorranggebiet kulturelles Sachgut (HK 23). Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um eine schlussabgewogene Festlegung, die gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten ist. In diesem Gebiet sind gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 ROG andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion „kulturelles Sachgut“ nicht vereinbar sind.

Der raumordnerische Schutz bezieht sich auf das Obstanbaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur der Marschhufendörfer mit langgestreckten, schmalen Parzellen und historischen Landschaftselementen. Um eine Vereinbarkeit mit dieser vorrangig gesicherten Funktion zu erzielen, ist eine schadensminimierende Trassierung zu wählen, die Gehölzeinschläge im Bereich des Obstanbaus minimiert.

Zur Gewährleistung der Zielkonformität ist für den ca. 2.500 m langen Verlauf im Vorranggebiet – so wie in den Verfahrensunterlagen dargestellt – eine Trasse zu wählen, die in Bündelung zu einer bestehenden Gasleitung zwischen bestehenden Baumreihen verläuft. Zudem ist ein möglichst schmaler Arbeitsstreifen umzusetzen.

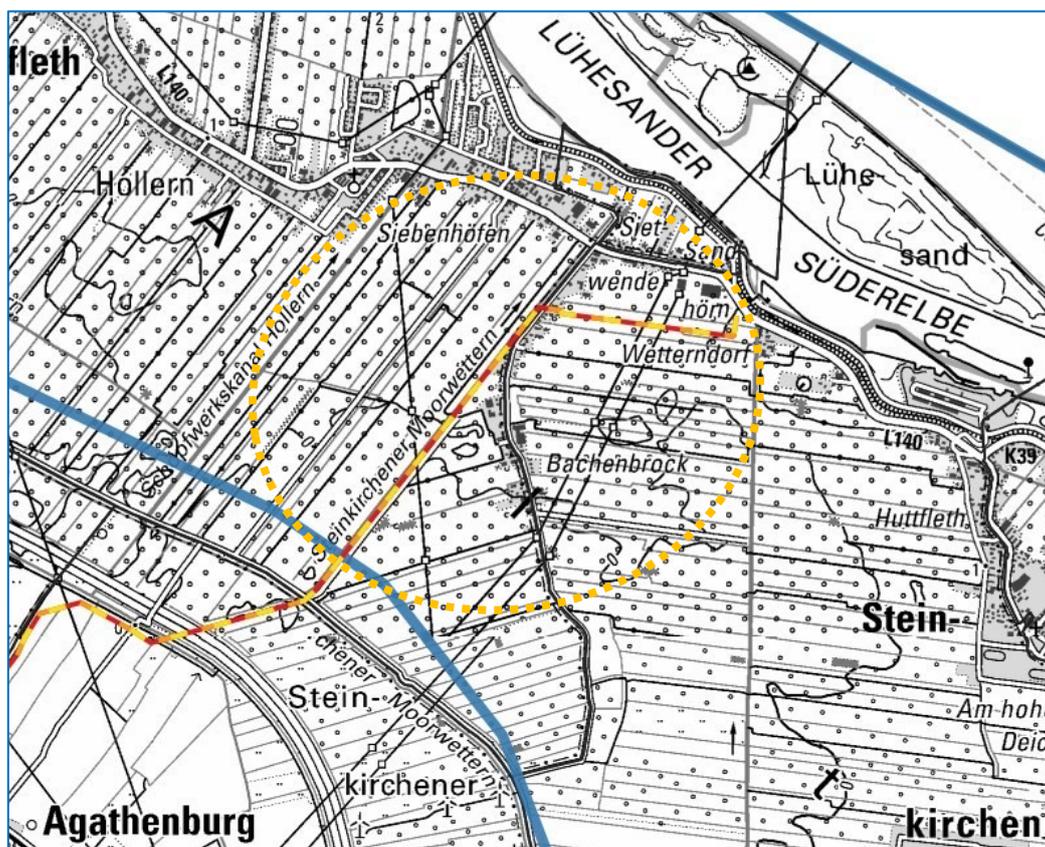


Abbildung 1: Vorzugstrasse im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste / im Bereich des Alten Landes (rot-gelb gestrichelte Linie: Vorzugstrasse; blaue Linie: Vorranggebiet kulturelles Sachgut; orange-gestrichelter Kreis: Leitungsabschnitt, auf den sich die Maßgabe bezieht. Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-I-7: Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe östl. Hagen:

Im Bereich des Vorranggebiets Industrielle Anlagen und Gewerbe (RROP Stade 2013) ist bei der Feintrassierung darauf zu achten, dass eine Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Nutzung erzielt wird.

Begründung: Bei dem Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe gemäß RROP 2013 des Landkreises Stade handelt es sich um eine schlussabgewogene Festlegung, die gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten ist. In diesem Gebiet sind gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 ROG andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion „industrielle Anlagen und Gewerbe“ nicht vereinbar sind.

Die aktuelle potenzielle Trassenachse verläuft am äußersten südlichen Rand des Vorranggebiets, in direkter Bündelung mit zwei anderen Gasleitungen nördlich der Kreisstraße 30. Aufgrund der Randlage, der Bündelung mit anderen Leitungen und der, gemessen an der Größe des Vorranggebiets, geringen Flächeninanspruchnahme durch die ETL 182 (Schutzstreifen) kann hier grundsätzlich eine Vereinbarkeit erzielt werden.

Bei der Feintrassierung ist in Abstimmung mit der Hansestadt Stade und dem Grundstückseigentümer darauf zu achten, dass die gewerbliche Funktion nicht wesentlich eingeschränkt wird. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass trotz aktueller Unwirksamkeit des Bebauungsplans für den östlichen Teil des VR davon auszugehen ist, dass nach der Heilung dieses Plans eine bauliche Nutzung in diesem Bereich realisiert werden soll (Surfpark Stade).

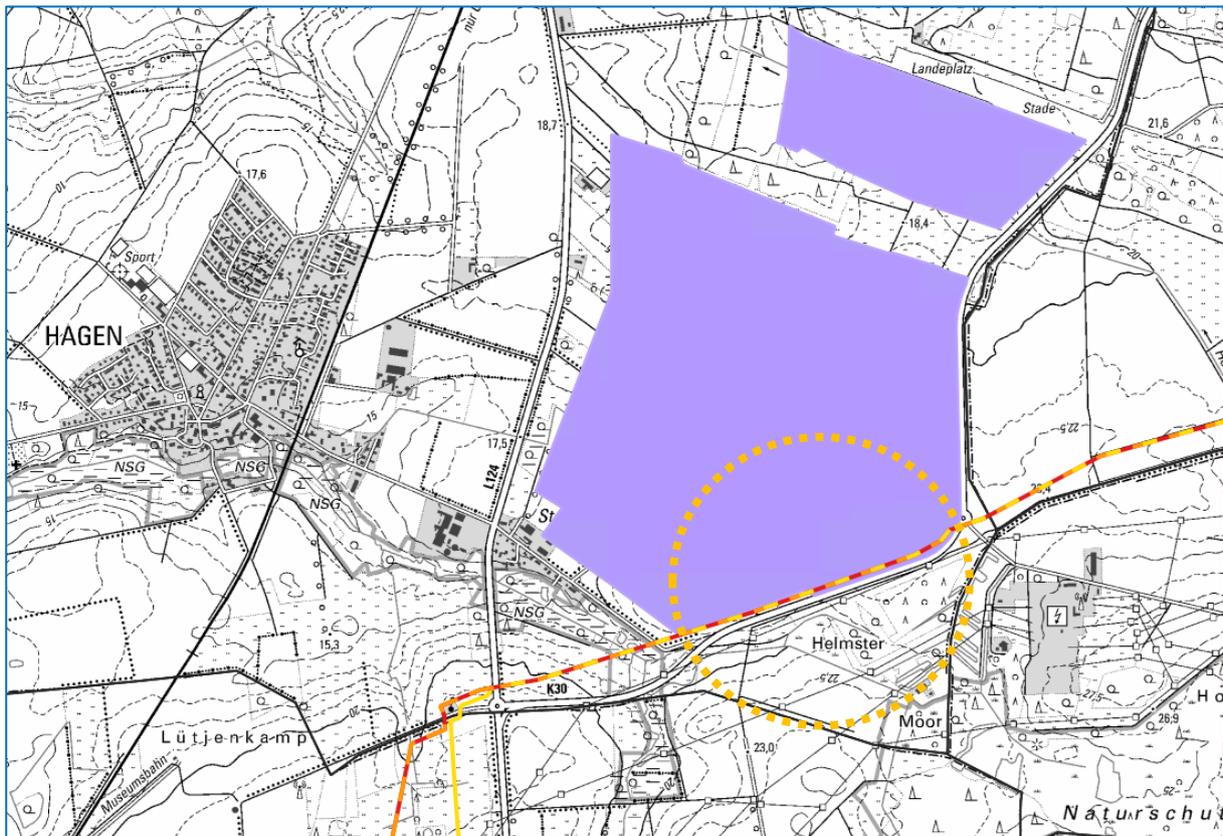


Abbildung 2: Vorzugstrasse im Bereich östlich Hagen im Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmstedt (rot-gelb gestrichelte Linie: Vorzugstrasse; gelbe Linie: Trassenalternative Ost; lila Fläche: Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe gemäß RROP 2013 des Landkreises Stade; orange-gestrichelter Kreis: Leitungsabschnitt, auf den sich die Maßgabe bezieht. Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-I-8: Erhalt der Gehölze im Bereich des NSG „Steinbeck“: Im Querungsbereich des NSG „Steinbeck“ (Vorranggebiet Biotopverbund gemäß LROP, Vorranggebiet Natur und Landschaft gemäß RROP; teilweise zugleich auch FFH-Gebiet „Schwingetal“) im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste ist der Erhalt der Gehölze zu gewährleisten.

Begründung: Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zum NSG „Steinbeck“ (NSG LÜ 261) sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Mithin ist im NSG auch die Rodung von Gehölzen verboten. Daher ist eine räumliche Alternative zu wählen, welche einen Gehölzeinschlag vermeidet (südliche Umfahrung des Waldgebiets, unter Bündelung mit der Kreisstraße 30), oder eine technische Alternative zu wählen, welche durch Unterquerung einen dauerhaften Erhalt der Gehölze ermöglicht (geschlossene Bauweise mit Baugruben außerhalb des NSG).



Abbildung 3: Vorzugstrasse im Querungsbereich des NSG „Steinbeck“ im Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste (rot-gelb gestrichelte Linie: Vorzugstrasse; gelbe Linie: Trassenalternative Ost; orange-gestrichelter Kreis: Leitungsabschnitt, auf den sich die Maßgabe bezieht. Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-I-9: Prüfauftrag für eine Trassenführung westlich der 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen im Abschnitt südwestl. Lühnenspecken: Südwestl. von Lühnenspecken ist im Trassenabschnitt Mitte/West eine Trassenführung zu prüfen, die westlich der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen verläuft und nördl. Frankenmoor auf die Ostseite des Freileitungsbündels verschwenkt.

Begründung: Nach aktuellem Planungsstand kreuzt die ETL 182 südwestl. von Lühnenspecken das ebenfalls in Planung befindliche BBPIG-Vorhaben Nr. 59, für das gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt wurden. Gemäß § 15 Abs. 1 ROG a.F. ist es Auftrag des ROV, das zu prüfenden Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abzustimmen. Die TenneT TSO GmbH hat vorgebracht, dass im Leitungsabschnitt südwestl. von Lühnenspecken (zwischen SP 6 und SP 8) eine Trassenführung der ETL 182 für die Bauphase des Vorhaben Nr. 57 („Elbe-Lippe-Leitung“) erhebliche Einschränkungen mit sich bringt. Gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensunterlagen für die ETL 182 hat sich der Planungsstand der Elbe-Lippe-Leitung konkretisiert. Die TenneT TSO GmbH hat eine Unterlage für die Antragskonferenz vom 17.04.2024 vorgelegt, in der sie den geplanten Trassenverlauf der Elbe-Lippe-Leitung darstellt und begründet; das ArL Lüneburg hat diesen Trassenverlauf überschlüssig geprüft und nach derzeitigem Planungsstand als raum- und umweltverträglich eingestuft (vgl. hierzu Prüfergebnis vom 20.06.2024, online verfügbar unter www.arl-lq.niedersachsen.de/rvp-elli-n). Um die Restriktionen für die Neuerrichtung der Elbe-Lippe-Leitung zu verringern, ist für die ETL 182 im Teilabschnitt südwestl. von Lühnenspecken ein Trassenverlauf zu prüfen, der westlich der bestehenden und geplanten Höchst- und Hochspannungsfreileitungen verläuft.

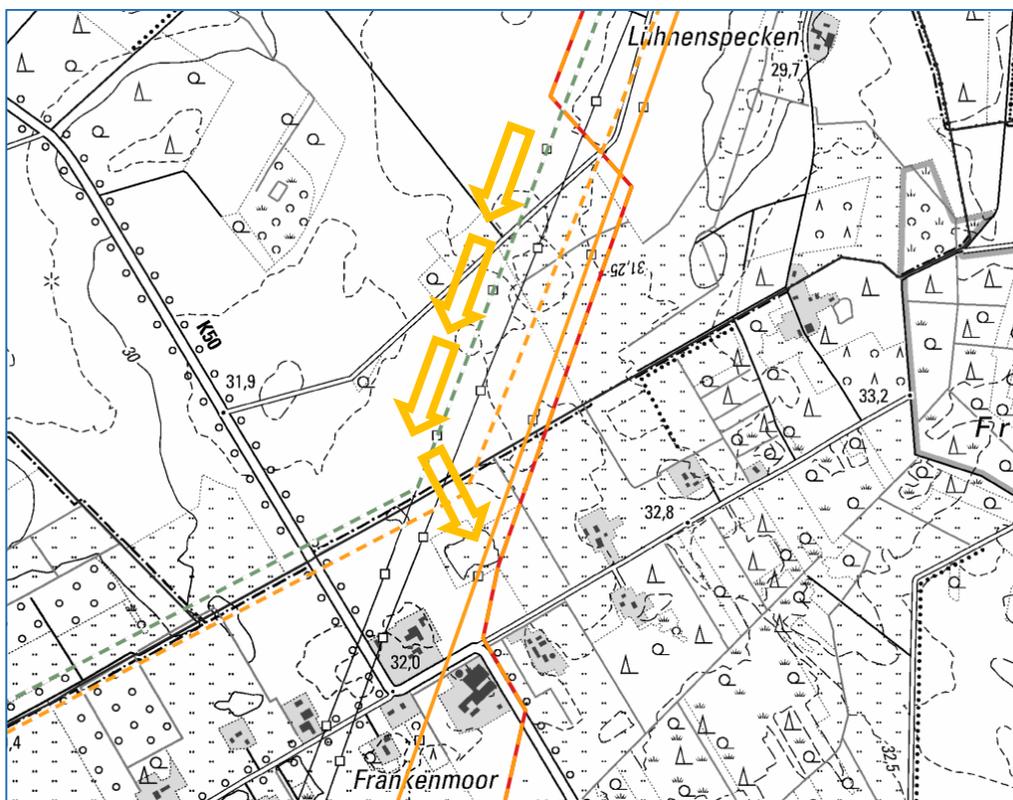


Abbildung 4: Vorzugstrasse im Bereich südwestl. Lühnenspecken im Trassenabschnitt Mitte/West (rot-gelb gestrichelte Linie: Vorzugstrasse; gelb gestrichelte Linie: aktuelle Trassenplanung für die Elbe-Lippe-Leitung; gelbe Linie: Bestandsleitung der Elbe-Lippe-Leitung; orange-farbene Pfeile: Prüfauftrag für eine Umtrassierung (orientierende Darstellung). Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-I-10: Abstimmung mit den Planungen für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen „Elbe-Weser“, „Elbe-Lippe“ und „Conneforde-Sottrum“: Es ist eine frühzeitige und fortlaufende Abstimmung mit den Planungen für die 380-kV-Leitungen „Elbe-Weser-Leitung“ (BBPIG-Vorhaben Nr. 38), „Elbe-Lippe-Leitung“ (BBPIG-Vorhaben Nr. 57) und „Conneforde – Sottrum“ (BBPIG-Vorhaben Nr. 56 der TenneT TSO GmbH vorzunehmen.

Begründung: Nach aktuellem Planungsstand kreuzt die ETL 182 im Trassenabschnitt Mitte/West je zweifach die ebenfalls in Planung befindlichen BBPIG-Vorhaben Nr. 38 und Nr. 57, für die gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangliche Bedarf festgestellt wurden. Sie kreuzt zudem südl. von Buchholz im Trassenabschnitt West die Vorzugstrasse des Vorhabens „Conneforde – Sottrum“ (BBPIG-Vorhaben Nr. 56). Gemäß § 15 Abs. 1 ROG a.F. ist es Auftrag des ROV, das zu prüfenden Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abzustimmen.

In den o.g. Kreuzungsbereichen besteht ein erhöhtes Abstimmungserfordernis, bezogen auf die mögliche wechselseitige Beeinflussung der Leitungen während der Bau- und Betriebsphase. Dabei ist auch die erhöhte Stromleitfähigkeit von 4.000 Ampere zu berücksichtigen, um spätere Anpassungen an der Leitung zu vermeiden.

Die TenneT TSO GmbH hat im Beteiligungsverfahren auf das Abstimmungserfordernis mit den in Planungen befindlichen drei Stromleitungen hingewiesen, die durch diese Maßgabe aufgegriffen werden.

„Frühzeitige Abstimmung“ meint, dass vor Finalisierung der Unterlagen für das PFV eine Abstimmung mit den jeweiligen Projektteams der TenneT TSO GmbH erforderlich ist, u.a. zum genauen Trassenverlauf und zur räumlichen Lage geplanter Arbeits- und Lagerflächen während der Bauphase. „Fortlaufende Abstimmung“ meint, dass diese Abstimmung bedarfsorientiert fortzusetzen ist, in Vorbereitung auf die Bauphase.

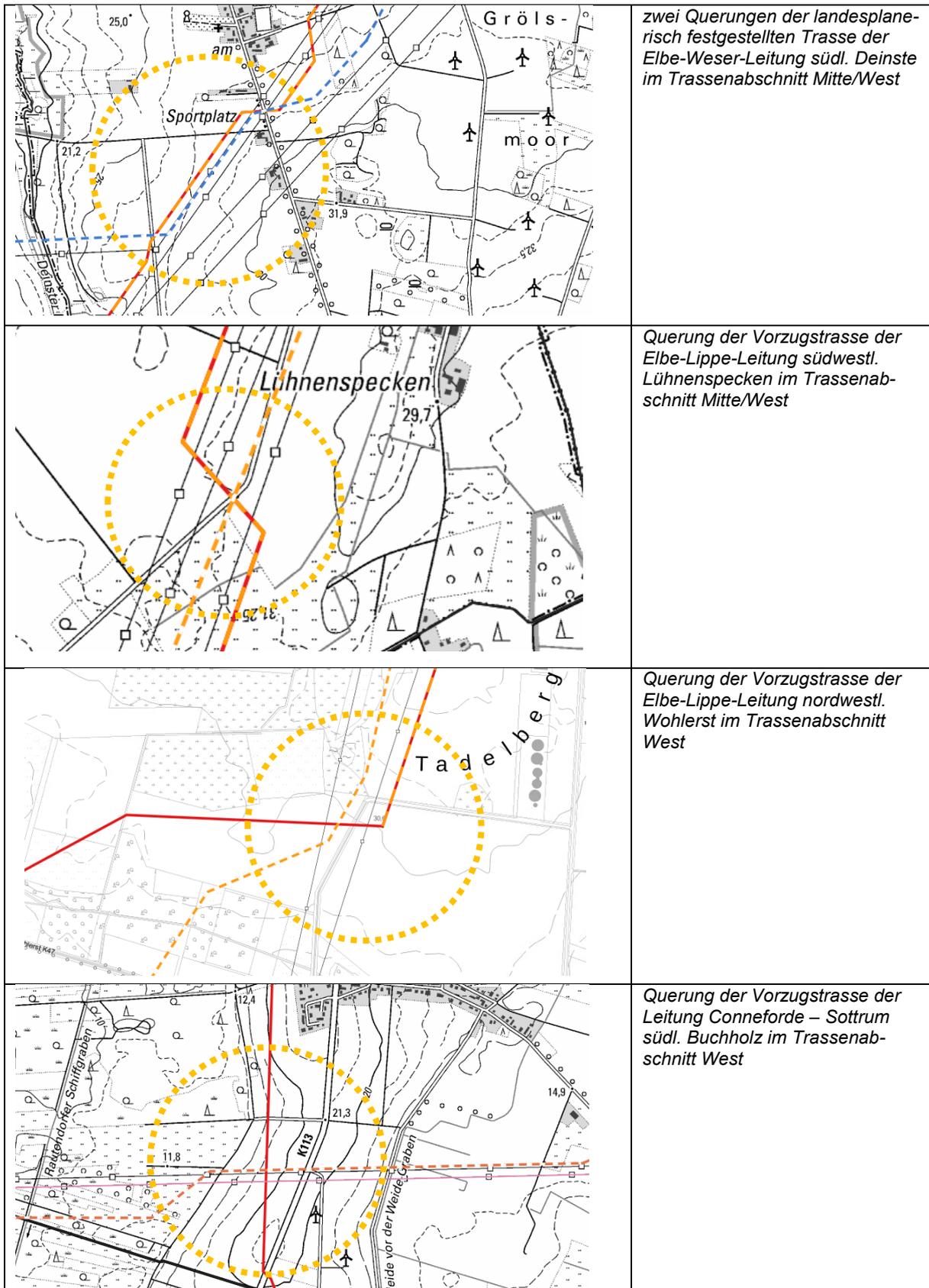


Abbildung 5: Querungsbereiche mit in Planung befindlichen 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen (rot-gelb gestrichelte / rote Linie: Vorzugstrasse; orange bzw. blau gestrichelte Linie: geplanten 380-kV-Freileitungen; orange-gestrichelter Kreise: Leitungsabschnitte, auf die die Maßgabe bezieht. Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-I-11: Abstimmungserfordernis mit den Planungen für die 525-kV-Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) „SuedLink“ und „NordWestLink“ im Bereich südöstl. Ohrel: Es ist eine frühzeitige und fortlaufende Abstimmung mit den Planungen für die 525-kV-Leitungen „SuedLink“ (BBPIG-Vorhaben Nr. 3/4) und „NordWestLink“ (DC 41) der TenneT TSO GmbH im Trassenabschnitt West vorzunehmen. Auf den Erhalt des Waldgebiets im Kreuzungsbereich der drei Leitungen ist zu achten.

Begründung: Nach aktuellem Planungsstand kreuzt die ETL 182 südöstl. Ohrel das ebenfalls in Planung befindliche BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 (SuedLink), für das gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt wurden. Zudem verläuft im Nahbereich beider Leitungen auch die derzeit verfolgte Trassenführung für die Leitung „NordWestLink“ (DC 41), im NEP Strom 2037/2045 durch die Bundesnetzagentur bestätigt.

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG a.F. ist es Auftrag des ROV, das zu prüfenden Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abzustimmen. Die räumliche Nähe bzw. Kreuzung der drei Leitungen erfordert eine frühzeitige und fortlaufende Abstimmung, bezogen auf die mögliche wechselseitige Beeinflussung der Leitungen während der Bau- und Betriebsphase. Hierbei ist insbesondere auf den Erhalt eines Waldgebiets zu achten, das im Kreuzungsbereich der Leitungen „SuedLink“ und ETL 182 liegt. Dies gilt umso mehr, als auch der erst Entwurf für den Leitungsverlauf des NordWestLinks westlich an diesem Waldgebiet vorbeiführt.

„Frühzeitig“ meint, dass vor Finalisierung der Unterlagen für das PFV eine Abstimmung mit den jeweiligen Projektteams der TenneT TSO GmbH erforderlich ist, u.a. zum genauen Trassenverlauf und zur räumlichen Lage geplanter Arbeits- und Lagerflächen während der Bauphase. „Fortlaufend“ meint, dass diese Abstimmung bedarfsorientiert fortzusetzen ist, in Vorbereitung auf die Bauphase.



Abbildung 6: Vorzugstrasse im Bereich südöstl. Ohrel, Gemeinde Anderlingen, im Trassenabschnitt West (rote Linie: Vorzugstrasse; orange-gestrichelter Kreis: Leitungsabschnitte, auf die sich die Maßgabe bezieht. Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-I-12: Erhalt der Gehölze im Bereich des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ südl. Lavenstedt: Im Querungsbereich des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ (zugleich FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Biotopverbund) südl. von Lavenstedt im Trassenabschnitt West ist der Erhalt der Gehölze zu gewährleisten.

***Begründung:** Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zum NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ (NSG LÜ 359) sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile führen können. Mithin ist im NSG auch die Rodung von Gehölzen verboten. Daher ist eine technische Alternative zu wählen, welche durch Unterquerung einen dauerhaften Erhalt der Gehölze ermöglicht (geschlossene Bauweise mit Baugruben außerhalb des NSG). Auf diese Weise kann auch eine Vereinbarkeit mit den vorrangig gesicherten Funktionen Biotopvernetzung und Natur und Landschaft erzielt werden.*



Abbildung 7: Vorzugstrasse im Querungsbereich des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ südl. Lavenstedt (rote Linie: Vorzugstrasse; orange-gestrichelter Kreis: Leitungsabschnitt, auf den sich die Maßgabe bezieht. Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-I-13: Erhalt der Gehölze im Bereich des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ nordwestl. Ostertimke: Im Querungsbereich des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ (hier: Niederung der Tanzbeck, zugleich FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Biotopverbund) nordwestl. Ostertimke bzw. östlich von Wentel im Trassenabschnitt West ist der Erhalt der Gehölze zu gewährleisten.

Begründung: Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zum NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ (NSG LÜ 359) sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile führen können. Mithin ist im NSG auch die Rodung von Gehölzen verboten. Daher ist eine technische Alternative zu wählen, welche durch Unterquerung einen dauerhaften Erhalt der Gehölze (teilweise auch Vorbehaltsgebiet Wald), die im nördlichen Bereich auch als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt sind, ermöglicht (geschlossene Bauweise mit Baugruben außerhalb des NSG). Auf diese Weise kann auch eine Vereinbarkeit mit den vorrangig gesicherten Funktionen Biotopvernetzung und Natur und Landschaft erzielt werden.

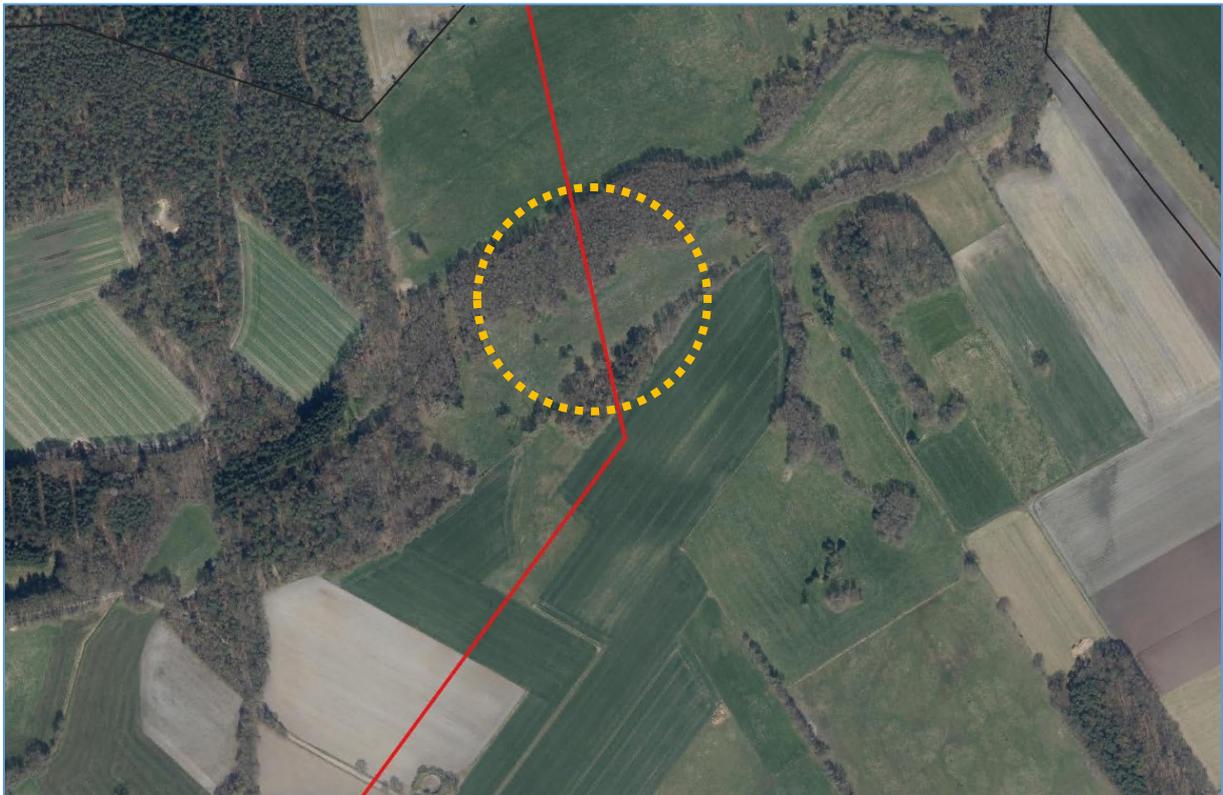


Abbildung 8: Vorzugstrasse im Querungsbereich des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ nordwestl. Ostertimke (rote Linie: Vorzugstrasse; orange-gestrichelter Kreis: Leitungsabschnitt, auf den sich die Maßgabe bezieht. Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

M-I-14: Unterquerung der Wümmeniederung in geschlossener Bauweise: Die Querung der Wümmeniederung im Trassenabschnitt West östl. von Fischerhude hat im Bereich des NSG „Fischerhuder Wümmeniederung“ und des LSG „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ in geschlossener Bauweise zu erfolgen. Start- und Zielgruben sind außerhalb des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ (zugleich Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund) und des nördlich angrenzenden LSG „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ (zugleich Vorranggebiet Natur und Landschaft) zu verorten. Die Querung hat so zu erfolgen, dass der Erhalt der Gehölze im Bereich der Schutzgebiete gewährleistet ist.

Begründung: Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zum NSG „Fischerhuder Wümmeniederung“ (NSG LÜ 270) sind im NSG alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. § 4 Abs. 1 der Verordnung zum LSG „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ legt fest, dass alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dieser Bereich ist zugleich als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert. Der von NSG und LSG abgedeckte Bereich der Wümmeniederung ist außerdem als Überschwemmungsgebiet „Wümme“ festgesetzt. Der überwiegende Teil der durch NSG und LSG abgedeckten Bereiche ist zugleich als FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ gesichert.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile im Sinne von § 33 Abs. 1 BNatSchG und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß NSG- und LSG-Verordnung ist eine geschlossene Bauweise zu wählen, mit Start- und Zielgrube jeweils außerhalb des durch das LSG abgedeckten Bereichs, entsprechend der Forderung des Landkreises Verden in seiner Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren.

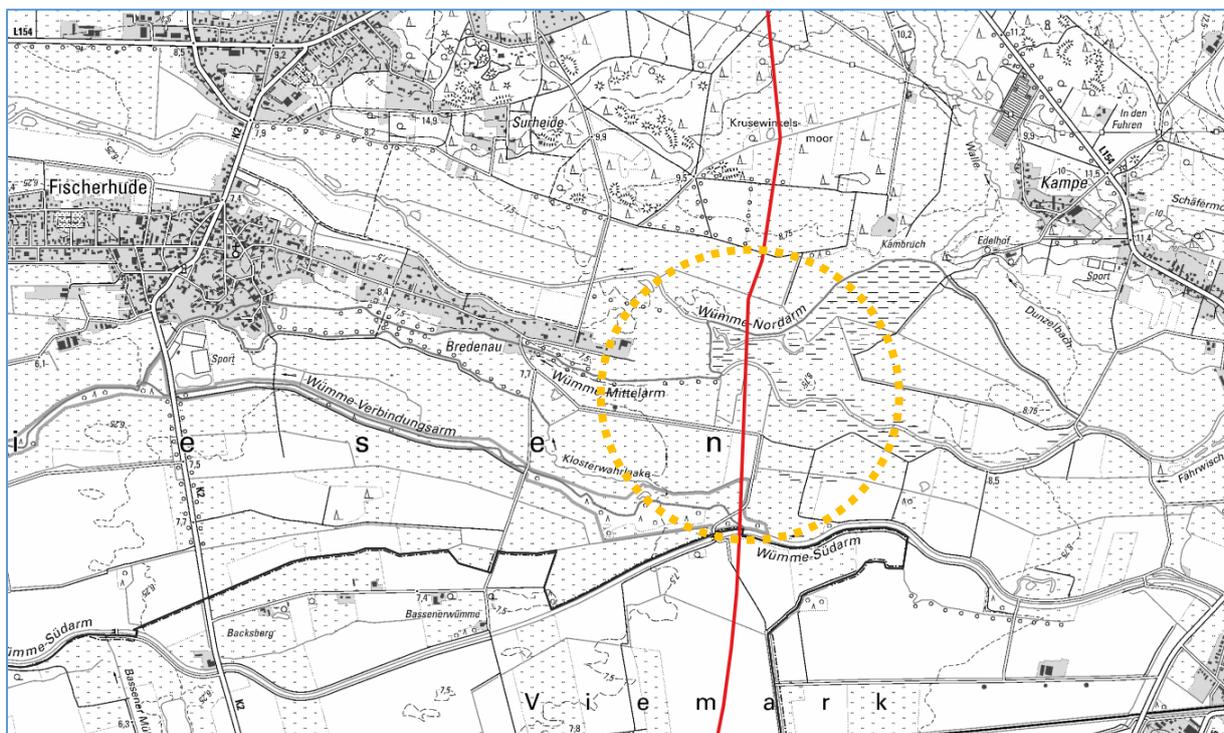


Abbildung 9: Vorzugstrasse im Bereiche der Wümmeniederung östl. Fischerhude im Trassenabschnitt West (rote Linie: Vorzugstrasse; orange gestrichelter Kreis: Bereich, auf den sich die Maßgabe bezieht; Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

2.2 Maßgaben zur Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit

2.2.1 Abschnittsübergreifende Maßgaben

M-II-1: Minimierung von Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung: Die Feintrassierung im Rahmen des PFV soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden und Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen gewahrt bleiben. Dabei soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Eingriffe in Drainagen sind möglichst zu vermeiden; ist dies nicht möglich, sind die Drainagen während der Bauzeit abzufangen und anschließend fachgerecht wiederherzustellen.

Begründung: Die Landwirtschaft soll als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig erhalten und gesichert werden (3.2.1 01 Satz 1 LROP). Mit der Realisierung des Vorhabens werden landwirtschaftlich genutzte Flächen vorübergehend der Nutzung entzogen; zudem verbleiben dauerhafte Nutzungseinschränkungen, z.B. bezüglich der Erweiterung oder des Neubaus von Wirtschaftsgebäuden, die innerhalb des 12 m breiten Schutzstreifens nicht errichtet werden können. Die Maßgabe zielt daher darauf ab, die mit dem Neubau verbundenen Beeinträchtigungen zu reduzieren und dem Erfordernis der Raumordnung, die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern, zu entsprechen.

2.2.2 Maßgaben nach Trassenabschnitten (von Nord nach Süd)

Maßgabe M-II-2: Abstimmung mit den Flurbereinigungsverfahren Deinste und Frankenmoor: Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist eine Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Dezernatsteil 4.1, Flurbereinigung) zu den vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deinste und Frankenmoor im Landkreis Stade.

Begründung: Auftrag des ROV ist gemäß § 15 Abs. 1 ROG u.a. die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Dezernatsteil 4.1 (Flurbereinigung) und das Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e.V. haben in ihren Stellungnahmen die laufenden bzw. geplanten, vereinfachten Flurbereinigungsverfahren in Deinste und Frankenmoor benannt und darauf hingewiesen, dass die die jeweiligen Baumaßnahmen im Vorfeld gegenseitig abzustimmen sind. Dieser Hinweis wird mit dieser Maßgabe aufgegriffen. Für das Flurbereinigungsgebiet Frankenmoor gilt die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

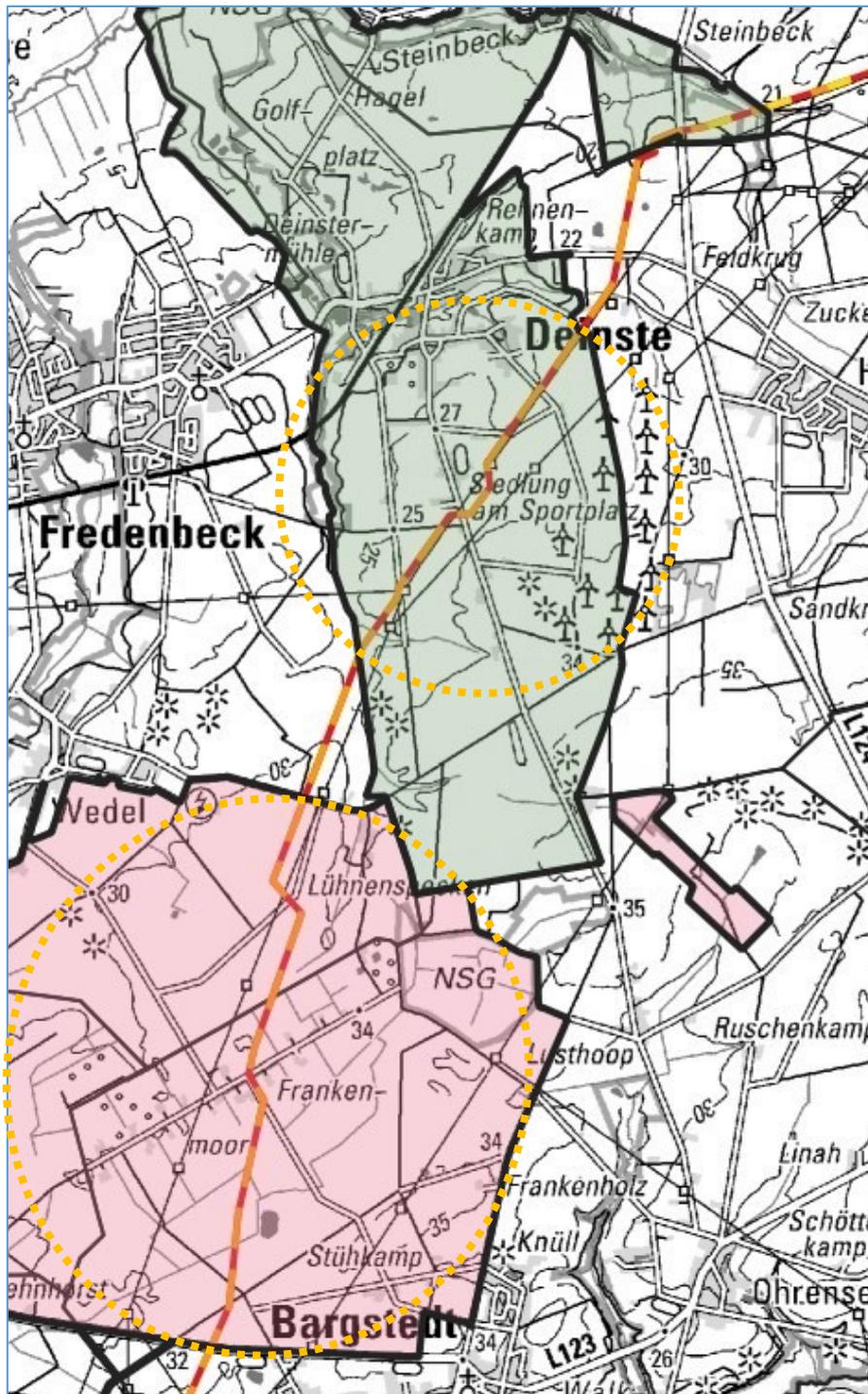


Abbildung 10: Vorzugstrasse im Bereich der Flurbereinigungsgebiete Deinste und Frankenmoor (rot-gelb gestrichelte Linie: Vorzugstrasse; grüne Fläche: Flurbereinigungsgebiet Deinste – in Planung; rosa Fläche: Flurbereinigungsgebiet Frankenmoor; orange-gestrichelte Kreise: Bereiche, auf die sich die Maßgabe bezieht. Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-II-3: Prüfauftrag für eine kleinräumige Optimierung des Trassenverlaufs im Bereich nordwestl. Fehrenbruch, Gemeinde Anderlingen: Im Bereich nordwestl. Fehrenbruch im Trassenabschnitt West ist im Sinne einer langfristigen, möglichen Siedlungsentwicklung eine nordwestlich verschwenkte Trassenführung zu prüfen.

***Begründung:** Gemäß Kapitel 4.2.2 04 Satz 10 LROP sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung bei der Planung von raumbedeutsamen Gasleitungen berücksichtigt werden. Wie die Überprüfung in Abschnitt III.2.2 gezeigt hat, verbleiben auch in den Bereichen, in denen sich die Vorzugstrasse einzelnen Ortslagen annähert, ausreichende Optionen für eine etwaige künftige Siedlungsentwicklung gewahrt werden.*

Im konkreten Fall der nordwestlichen Annäherung an den Ort Fehrenbruch lässt sich jedoch im Sinne der langfristigen Siedlungsentwicklung der Prüfauftrag für eine kleinräumige Trassenoptimierung begründen.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass Fehrenbruch zwar nicht über eine besondere Standortaufgabe oder Entwicklungsaufträge bezüglich der Funktionen Wohnen und Arbeitsstätten verfügt. Dennoch sind im Rahmen der Eigenentwicklung perspektivisch kleinflächige Arrondierungen des Siedlungskörpers um einzelne Bauplätze denkbar. Denn die K 109 im Ort Fehrenbruch ist im Wesentlichen einseitig bebaut (auf der östl. Seite). Um – im Rahmen der Eigenentwicklung – flexiblere Optionen für eine etwaige Bebauung westl. der K109 offen zu halten, ist anzustreben, die Trassenführung insbesondere im nordwestlichen Bereich kleinräumig zu verschwenken. Auf diese Weise kann dem Grundsatz aus Kapitel 4.2.2 04 Satz 10 LROP, wonach die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden sollen, besser entsprochen werden (s. Abschnitt III.2.2).

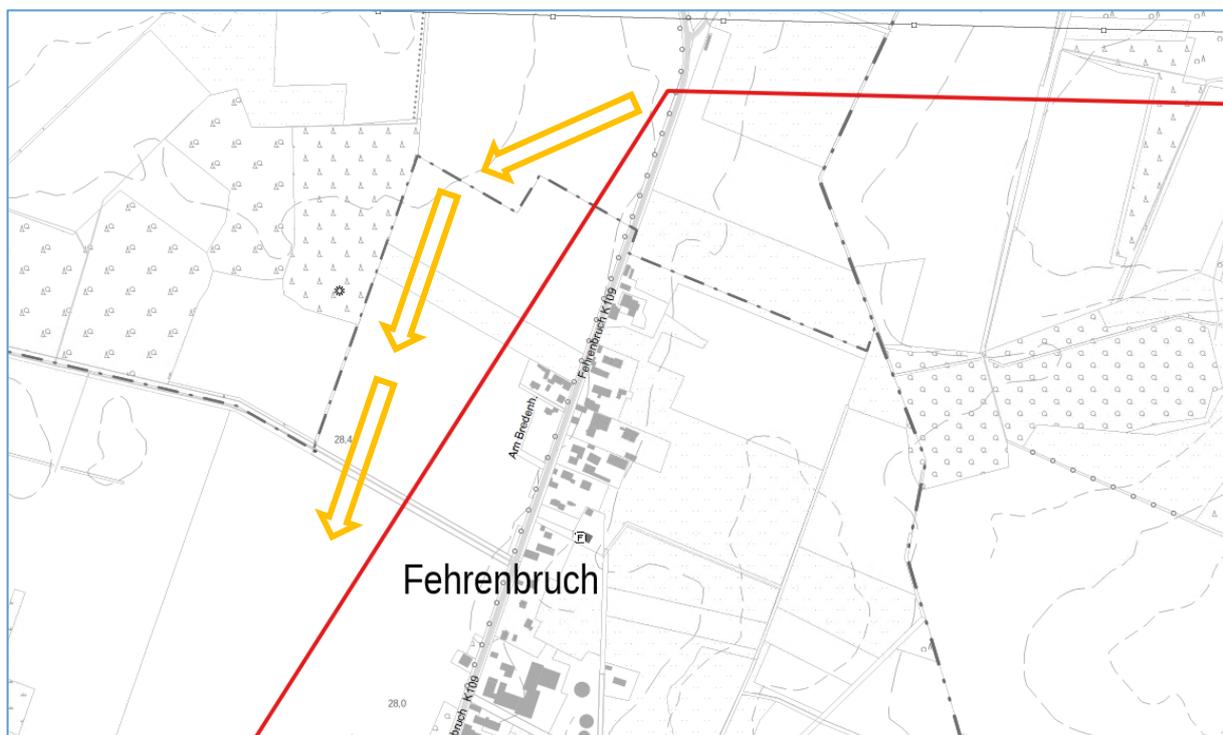


Abbildung 11: Vorzugstrasse im Bereich Fehrenbruch, Gemeinde Anderlingen, im Trassenabschnitt West (rote Linie: Vorzugstrasse; orange-farbene Pfeile: optimierte Trassenführung (orientierende Darstellung) gemäß Maßgabe; Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-II-4: Prüfauftrag für eine kleinräumige Optimierung des Trassenverlaufs im Bereich östl. Westertimke: Östl. Westertimke im Trassenabschnitt West ist im Sinne der langfristigen Siedlungsentwicklung eine Trassenführung zu prüfen, welche kleinräumig in östliche Richtung verschwenkt.

Begründung:

Gemäß Kapitel 4.2.2 04 Satz 10 LROP sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung bei der Planung von raumbedeutsamen Gasleitungen berücksichtigt werden. Wie die Überprüfung in Abschnitt III.2.2 gezeigt hat, verbleiben auch in den Bereichen, in denen sich die Vorzugstrasse einzelnen Ortslagen annähert, ausreichende Optionen für eine etwaige künftige Siedlungsentwicklung gewahrt werden. Im konkreten Fall der nordwestlichen Annäherung an den Ort Westertimke lässt sich jedoch im Sinne der langfristigen Siedlungsentwicklung der Prüfauftrag für eine kleinräumige Trassenoptimierung begründen.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass Westertimke zwar nicht über eine besondere Standortaufgabe oder Entwicklungsaufträge bezüglich der Funktionen Wohnen und Arbeitsstätten verfügt. Dennoch sind, im Rahmen der Eigenentwicklung, perspektivisch kleinflächige Arrondierungen des Siedlungskörpers um einzelne Bauplätze denkbar. Mit Blick auf den Siedlungskörper des Orts Westertimke und die umgebenden Raumnutzungen ist eine entsprechende Eigenentwicklung insbesondere in östliche Richtung vorstellbar. Die potenzielle Trassenachse nähert sich Westertimke so an, dass potenzielle Erweiterungsflächen durch Annäherung berührt sein können. Daher ist zu prüfen, ob die Leitung kleinräumig in östliche Richtung verschwenkt werden kann. Aufgrund der südwestl. Westertimke vorhandenen Waldlücke müsste eine entsprechende Verschwenkung in östliche Richtung nördlich der Waldlücke (südl. der Bülstedter Straße) erfolgen.



Abbildung 12: Vorzugstrasse im Bereich östl. Westertimke im Trassenabschnitt West (rote Linie: Vorzugstrasse; orange-gestrichelter Kreis: Bereich, auf den sich diese Maßgabe bezieht; Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-II-5: Minimierung der Inanspruchnahme von Kompensationsflächen für Radwegneubau L 131 Elsdorf – Abbendorf: Im Bereich des SP 32 im Trassenabschnitt West südöstlich von Westertimke ist die Inanspruchnahme von Kompensationsflächen für Radwegneubau L 131 Elsdorf – Abbendorf möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Begründung: Bei SP 32 von Trassenabschnitt West verläuft die potenzielle Trassenachse durch eine Teilfläche der Kompensation für den Radwegneubau L 131 Elsdorf – Abbendorf südöstlich von Westertimke (BImA Flächen). Der Radweg befindet sich bereits im Bau, und die dortige Kompensation (Extensivierung durch Entwicklung von Gras- u. Staudenfluren mit Heisteranpflanzungen) wurde ebenfalls in der Gemarkung Westertimke, Flur 2, Flurstück 89/2 hergestellt. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen (ggf. ist auch das Flurstück 93/1 betroffen) ist daher möglichst zu vermeiden. Erforderlichenfalls ist in Abstimmung mit der NLStBV für Ersatz zu sorgen.

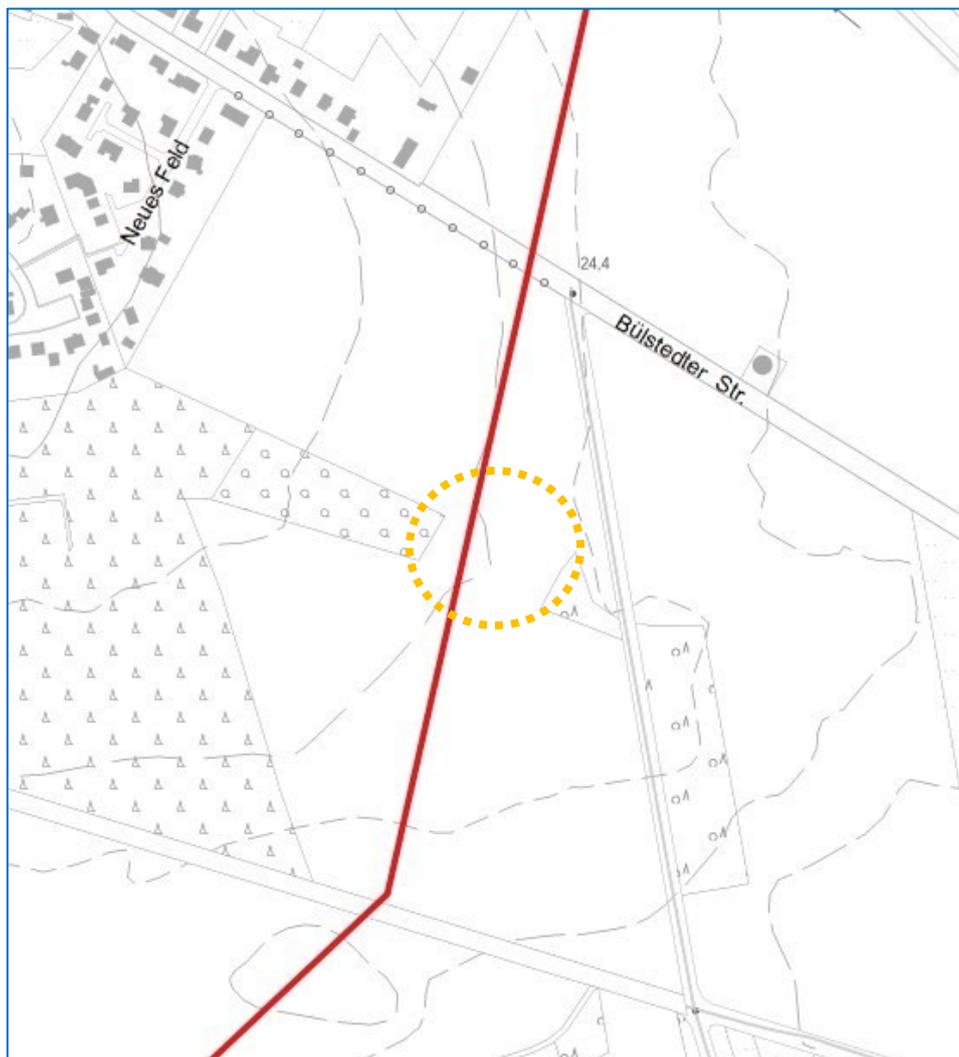


Abbildung 13: Vorzugstrasse im Bereich südöstlich Westertimke im Trassenabschnitt West (rote Linie: Vorzugstrasse; orange-gestrichelter Kreis: Bereich, auf den sich diese Maßgabe bezieht; Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-II-6: Minimierung der Inanspruchnahme einer Kompensationsfläche: Im Bereich des SP 33 im Trassenabschnitt West südlich von Westertimke ist die Inanspruchnahme einer zu Wald entwickelten Kompensationsfläche durch eine östliche Umgehung möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Begründung: Bei SP 33 von Trassenabschnitt West nördlich der Wörpe verläuft die potenzielle Trassenachse durch eine Kompensationsfläche der BlmA (Gemarkung Westertimke, Flur 2, südlicher Teil des Flurstück 151/1), auf der sich ein Laubwald-Jungbestand befindet. Die vorgeschlagene östliche Umgehung verlässt die Bündelung mit einer bestehenden Gasleitung, vermeidet jedoch die Querung des Laubwald-Jungbestands in einer Länge von 270 m. In der Unterlage G auf S. 86 ist bereits auf diese ca. 80 m kürzere Option hingewiesen worden, die sich als vorzugswürdig gegenüber der bisherigen Vorzugstrasse darstellt.

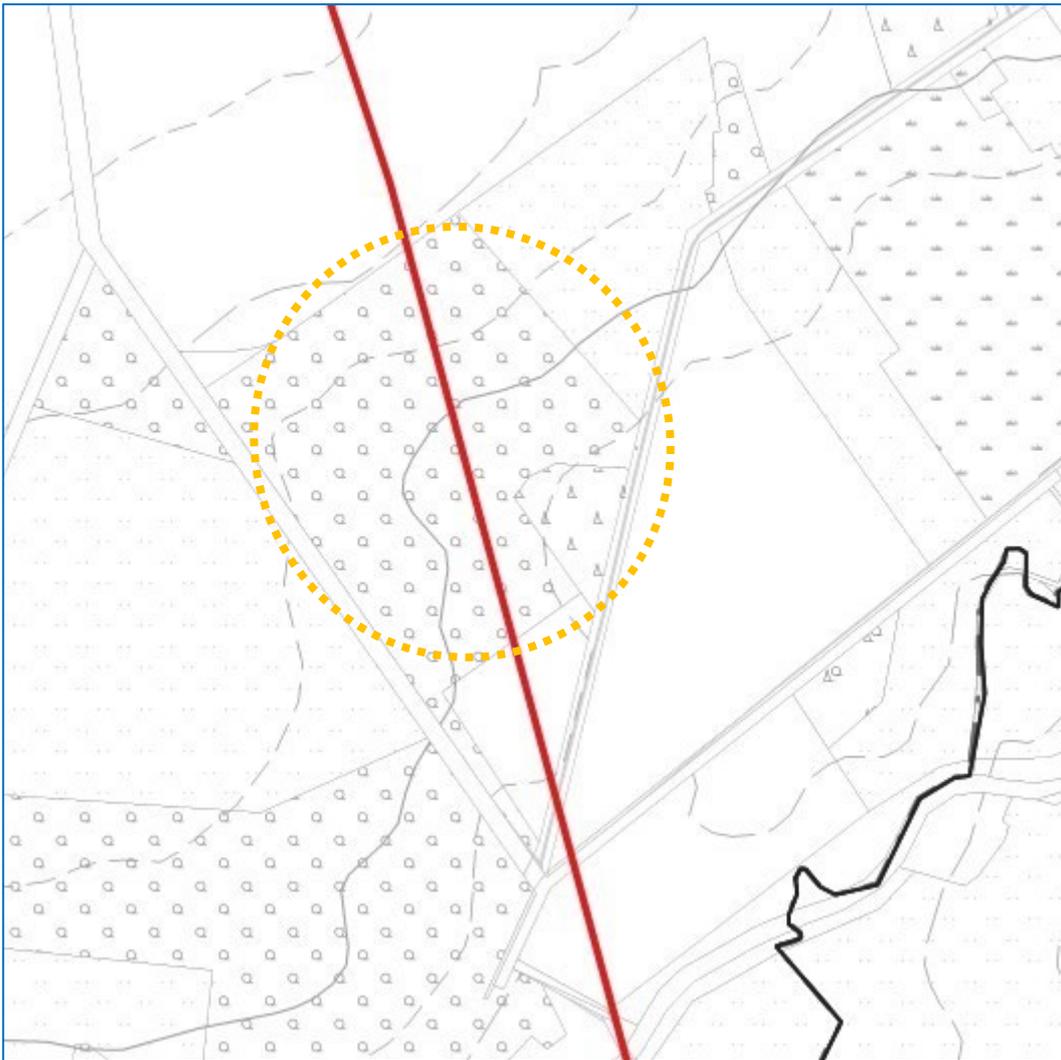


Abbildung 14: Vorzugstrasse im Bereich südlich Westertimke im Trassenabschnitt West (rote Linie: Vorzugstrasse; orange-gestrichelter Kreis: Bereich, auf den sich diese Maßgabe bezieht; Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-II-7: Optimierte Trassenführung im Bereich östl. Wilstedt: Im Bereich östl. Wilstedt, südl. der Kreisstraße 128, ist eine östliche Verschwenkung der Trasse anzustreben, die eine Inanspruchnahme des Rohstoffsicherungsgebiets vermeidet.

Begründung: Die Vorzugstrasse führt im Trassenabschnitt West östlich an einem bestehenden Rohstoffabbaugebiet vorbei. Da das hier angrenzende Rohstoffsicherungsgebiet (Lagerstätte 2. Ordnung) des LBEG eine potenzielle Erweiterungsfläche für den bestehenden Betrieb darstellt, wird die Anregung des LBEG im Sinne einer frühzeitigen Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 15 Abs. 1 ROG a.F. aufgegriffen und hierzu diese Maßgabe festgelegt.



Abbildung 15: Vorzugstrasse im Bereich östl. Wilstedt/westl. Vorwerk im Trassenabschnitt West (rote Linie: Vorzugstrasse; orange-gestrichelter Kreis: Bereich, auf den sich diese Maßgabe bezieht; Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-II-8: Abstimmung mit dem Flurbereinigungsverfahren Ottersberg: In Vorbereitung auf das PFV ist eine Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Dezernatsteil 4.3, Flurbereinigung) zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ottersberg im Landkreis Verden vorzunehmen.

Begründung: Auftrag des ROV ist gemäß § 15 Abs. 1 ROG u.a. die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Dezernatsteil 4.3 (Flurbereinigung) - hat in seiner Stellungnahme das laufende vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ottersberg benannt und darauf hingewiesen, dass hier bereits der Verfahrensstand der vorläufigen Besitzeinweisung erreicht wurde, eine Berichtigung der öffentlichen Bücher jedoch noch aussteht. Daher ist es erforderlich, dass sich die Vorhabenträgerin frühzeitig mit der Flurbereinigungsbehörde in Verbindung setzt. Dieser Hinweis wird mit dieser Maßgabe aufgegriffen. Für das Flurbereinigungsgebiet Ottersberg gilt die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

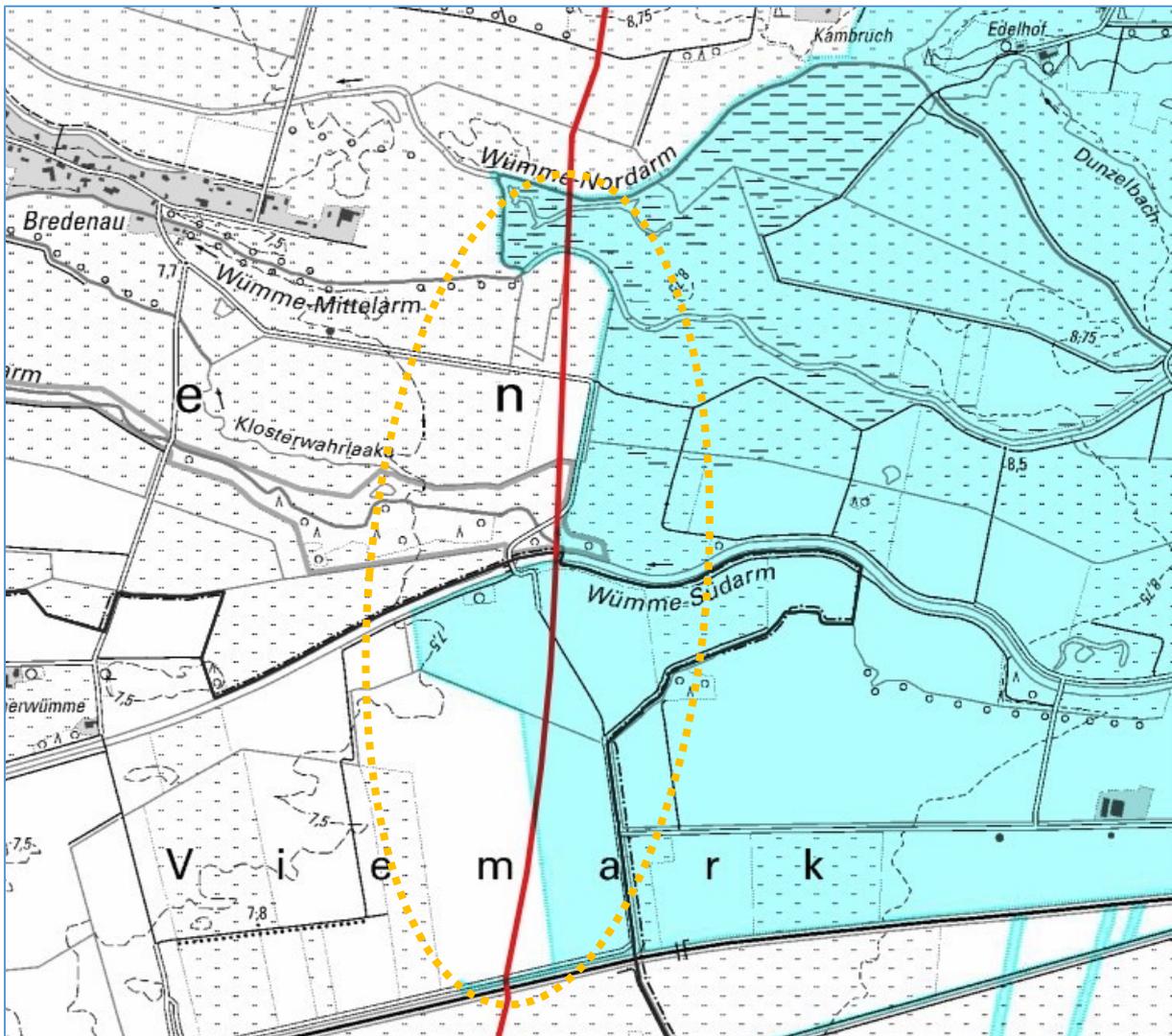


Abbildung 16: Vorzugstrasse im Bereich des Flurbereinigungsgebiets Ottersberg (rote Linie: Vorzugstrasse; blaue Fläche: Flurbereinigungsgebiet Ottersberg; orange-gestrichelte Ellipse: Bereich, auf den sich die Maßgabe bezieht. Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Maßgabe M-II-9: Westliche Trassenverschwenkung im Bereich des geplanten Windparks nördl. Quelhorn: Im Querungsbereich des geplanten Windparks nördl. Quelhorn im Trassenabschnitt West ist eine Trassenführung anzustreben, welche eine Inanspruchnahme des geplanten Windparks durch eine Trassenverschwenkung in westliche Richtung reduziert.

***Begründung:** Der Landkreis Verden hat mit Stellungnahme vom 26.10.2023 mitgeteilt, dass er nördlich Quelhorn nach Auswertung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf der 2. Änderung seines RROP weiterhin die Festlegung eines VR Windenergienutzung vorsieht (vgl. Erweiterungssynopse vom 21.12.2023 zu den Stellungnahmen öffentlicher Stellen, ID 186). Um eine Beeinträchtigung des geplanten VR zu minimieren, hat der Landkreis Verden einen geringfügig modifizierten Trassenverlauf für die ETL 182 vorgeschlagen. Dieser sieht vor, die Trassenführung in westliche Richtung zu verschwenken und das geplante VR Windenergienutzung in Bündelung mit der Kreisstraße 3 zu queren. Der Landkreis Verden ist durch § 2 NWindG gehalten, 2.231 ha seines Kreisgebiets bis zum 31.12.2032 für die Windenergienut-*

zung vorzusehen. Im Rahmen der nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG vorgesehenen Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sieht diese Maßgabe daher vor, zur besseren Vereinbarkeit der ETL 182 mit der Windflächenplanung des Landkreises Verden die Trassenführung entsprechend der in folgender Abbildung dargestellten Verläufe zu modifizieren. Auf diese Weise kann der Querungsbereich von bisher rd. 650 m auf rd. 450 m reduziert werden, zudem wird das VR durch die Bündelungslage mit der Kreisstraße 3 nicht erneut zerschnitten. Diese Trassenführung hat außerdem den Vorteil, dass der Vorgabe aus Kapitel 4.2.2 04 Satz 9 LROP zur Bündelung neuer Gasleitungen mit vorhandenen Linieninfrastrukturen besser entsprochen wird. Die benannten Vorteile überwiegen in der Perspektive der raumordnerischen Gesamtabwägung den Nachteil der Mehrkosten einer westlichen Trassenverschenkung, die sich aufgrund der geringen Mehrlänge für den Gasleitungs-Neubau ergeben (Grundsatz des kostengünstigen Netzausbaus gemäß § 2 ROG).

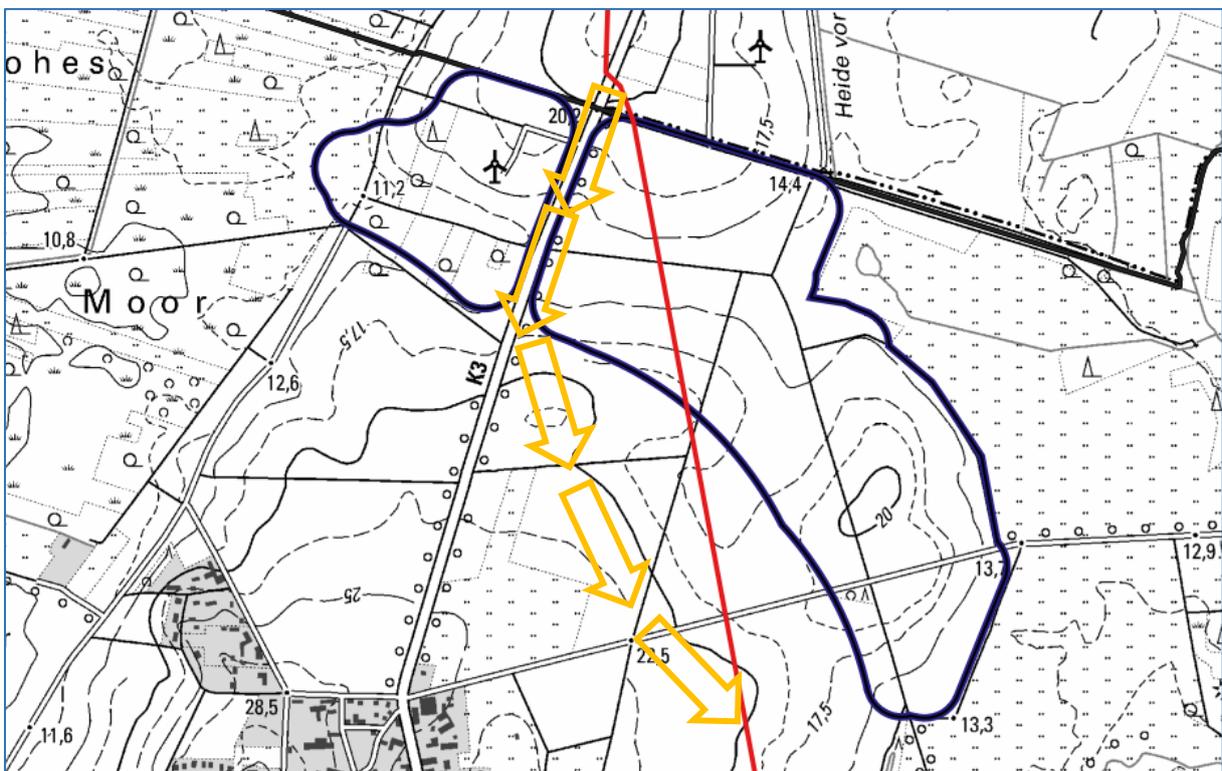


Abbildung 17: Vorzugstrasse im Bereich des geplanten Windparks nördl. Quelhorn, Landkreis Verden (rote Linie: Vorzugstrasse; blaue Linie: Vorranggebiet Windenergienutzung gemäß 1. Entwurf der 2. Änderung des RROP Verden (Stand: 2021); orange-farbene Pfeile: optimierte Trassenführung (orientierende Darstellung) gemäß Maßgabe; Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

3 Hinweise

3.1 Befristung der Geltungsdauer

Diese Landesplanerische Feststellung ist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag der Vorhabenträgerin vor ihrem Ablauf durch das ArL Lüneburg verlängert werden, jedoch jeweils um höchstens zwei Jahre. Die Frist ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

3.2 Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen des Raumordnungsverfahrens

Auf Grundlage von § 27 Abs. 1 ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird dieses ROV noch nach den bis zum 27. September 2023 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen. Nach dieser Übergangsvorschrift gilt daher für dieses ROV das ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist (= a.F.), und das NROG in der bis zum 18. April 2024 geltenden Fassung (= a.F.).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß der Übergangsvorschrift des ROG auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, abgeschlossen.

3.3 Hinweise zur Wirkung der Landesplanerischen Feststellung

Das Ergebnis des ROV als sonstiges Erfordernis der Raumordnung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ist gemäß § 11 Abs. 5 NROG a.F. bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im ROV beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann gemäß § 49 Abs. 2 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geprüft wurden.

Die Pflicht, gemäß § 4 Abs. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten, bleibt unberührt. Soweit sich die in Abschnitt I.2.1 genannten Maßgaben auf die Einhaltung von Zielen der Raumordnung richten, würde ihre Nichtbeachtung einer späteren Planfeststellung des Vorhabens entgegenstehen. Gleiches gilt bei Nichteinhaltung von Maßgaben, die die Vereinbarkeit der Vorhabenplanung mit anderen maßgeblichen Rechtsnormen, insbesondere des Umweltrechts, sicherstellen sollen.

3.4 Hinweise zur im Raumordnungsverfahren geleisteten Prüfung der Umwelt- und der Natura 2000-Verträglichkeit

Für das ROV sind auch Bestimmungen des UVPG maßgeblich. § 49 Abs. 1 des UVPG a.F. sieht vor, dass bei Vorhaben, für die nach diesem Gesetz eine UVP-Pflicht besteht, im ROV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens (einschließlich Trassenalternativen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG a.F.) durchgeführt wird. Da das geprüfte Vorhaben unter Nr. 19.2.1 der Anlage 1 des UVPG fällt und dort in Spalte 1 gekennzeichnet ist, unterliegt es einer UVP-Pflicht. Im ROV wurde deshalb eine dem Planungsstand entsprechende UVP integriert. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG wurde durch die GUD erstellt und ist als Unterlage C Teil der Verfahrensunterlagen.

Bereits im ROV ist zu prüfen und dokumentieren, ob die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete gegeben ist (vgl. § 16 Abs. 1 UVPG). Hierzu sind mindestens Natura 2000-Vorprüfungen zu erarbeiten, in denen die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des europäischen Gebietsschutzes zu betrachten und zu bewerten sind. Die GUD hat Natura 2000-Vorprüfungen und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Diese sind als Unterlage D Teil der Verfahrensunterlagen.

3.5 Hinweise zur weiteren Vorhabenplanung und -realisierung

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren:

Verschiedene Stellungnahmen öffentlicher Stellen geben Auskunft über bestehenden Infrastrukturen / Betriebsanlagen im Untersuchungsraum. Die Zahlen in den eckigen Klammern beziehen sich auf die laufenden ID-Nummern der beiden Erwiderungssynopsen vom 21.12.2023. Mit Blick auf das PFV und die bauliche Umsetzung des Planvorhabens weisen sie auf technische Anforderungen, Schutzvorkehrungen, bestehender Verträge, die Baustelleneinrichtung und die weitere Beteiligung/Kommunikation hin:

- EWE Netz GmbH [1]
- Avacon Netz GmbH (Hochspannung und Fernmelde) [2-5]
- Wesernetz Bremen GmbH [17-20]
- Stadtwerke Stade [362-364]
- TenneT TSO GmbH [384; 436-450]
- Wintershall Dea Deutschland GmbH [27-31]
- Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Werk Stade [35-37]
- Gascade (auch für WINGAS GmbH und NEL Gastransport GmbH [80-88]
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH (auch für BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften) [7-12]
- LBEG [451-454]
- Gemeinde Oyten [306-317; 319-321]
- Landkreis Stade [352-357]

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftverkehr [39-42]
- Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest [46-47]
- Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nord [481-489]
- DB AG – DB Immobilien [157-169]
- LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH [245-247]
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr [71-73, 75-79]
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen [537-540]
- Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land [16]
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade [214-217]
- Amprion GmbH (keine Infrastruktur im Planbereich) [6]
- Nowega GmbH (auch für Erdgas Münster GmbH, keine Anlagen/Planungen im Planbereich) [7-8]

Erwiderung ArL Lüneburg: Diese Hinweise betreffen das PFV bzw. die Bauphase. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Verschiedene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit weisen auf die Betroffenheit von Grundstücken und/oder landwirtschaftlichen bewirtschafteten Flächen hin. Sie bitten um kleinräumige Verschiebungen des Trassenverlaufs bzw. auf die Notwendigkeit von Entschädigungen/Ausgleichszahlungen hin. Zudem fordern sie intensive Beteiligung bei den weiteren Planungsschritten. Außerdem erfragen sie Details zum Ablauf und den Auswirkungen der Bauphase sowie zur Sicherheit der Leitung in Bezug auf potenzielle Havariefälle. [1-3, 4-12; 14; 18-29; 39-41, 50-54, 56-59a, 74-78]

Erwiderung ArL Lüneburg: Die privaten Stellungnahmen werden in die raumordnerische Gesamtabwägung in Abschnitt III.4 eingestellt. Außerdem betreffen die Hinweise das PFV bzw. die Bauphase. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Stade verweist auf seine Anlagen, Gebäuden, Grundeigentum, landeseigenen Gewässern und Messstellen. Eine Betroffenheit kann gegeben sein. [45]

Erwiderung ArL Lüneburg: Diese Hinweise betreffen das PFV bzw. die Bauphase. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Für das anschließenden PFV sind nach Auffassung des Landkreis Rotenburg (Wümme) die für den Einbau der Gasleitung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ausführlich zu beschreiben, zeichnerisch darzustellen und rechnerisch nachzuweisen. [535-536]

Erwiderung ArL Lüneburg: Dieser Hinweis betrifft das PFV. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Das LBEG verweist auf durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. [472-474]

Erwiderung ArL Lüneburg: Dieser Hinweis betrifft das PFV. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Weiter verweist das LBEG auf die Hochlage des Salzstockes Stade mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können Informationen zur Salzstockhochlage abgerufen werden. Im Bereich der Salzstockhochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipsstones können lokal Erdfälle auftreten. [475-478]

Erwiderung ArL Lüneburg: Dieser Hinweis betrifft das PFV. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Die Stadt Achim weist auf geschützte Biotop hin. Aus Sicht der Verkehrsplanung wird angefragt, den Bereich der Laheiter Straße nicht in offener Bauweise zu queren, bzw. eine Querung nur in den Ferienzeiträumen vorzusehen. Die Anwohner in Embsen sind während der Bauphase vor Lärmbelastung zu schützen. [290-292]

Erwiderung ArL Lüneburg: Diese Hinweise betreffen das PFV bzw. die Bauphase. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Die Samtgemeinde Zeven verweist auf die Querung diverser Schmutzwasser-Druckleitungen, ggfs. Regenwasserleitungen und Gas- und Wärmeleitungen von Biogasanlagen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht alle gemeindeeigenen Wege in der Samtgemeinde Zeven für den öffentlichen Verkehr gemäß § 1 Abs. 1 NStrG gewidmet sind. Für eine Inanspruchnahme der nicht gewidmeten Wege ist rechtzeitig vor der Nutzung mit der jeweiligen Gemeinde (Elsdorf, Gyhum, Heeslingen, Stadt Zeven) eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. [154-155]

Erwiderung ArL Lüneburg: Diese Hinweise betreffen das PFV bzw. die Bauphase. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Der Landkreis Verden verweist auf die Kreuzung mit der Kreisstraße 5. Ein weiterer Kreuzungspunkt liegt an der Kreisgrenze zum LK ROW. Die Kreuzung findet aber auf dem Gebiet des Nachbarlandkreises statt [K 113 (LK ROW) Übergang an Kreisgrenze in K 3 (LK VER)]. [205-208]

Erwiderung ArL Lüneburg: Dieser Hinweis betrifft das PFV. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stellt fest, dass bezüglich der vorgeschlagenen Alternativen der Streckenführung verschiedene BImA-eigene Liegenschaften teilweise innerhalb des Untersuchungsraumes bzw. in unmittelbarer Nähe gelegen sind und somit betroffen sein könnten. Dabei handelt es sich auch um Flächen, bei denen der Verdacht auf Altlasten und Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden kann. Auch können Vorhalteflächen für künftige Kompensationsmaßnahmen betroffen sein. [270]

Erwiderung ArL Lüneburg: Diese Hinweise betreffen das PFV bzw. die Bauphase. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Die Niedersächsischen Landesforsten - Forstamt Rotenburg stellen fest, dass im Landkreis Verden durch den Verlauf der Vorzugstrasse Waldflächen nicht direkt (Querung) betroffen sind. Lediglich an wenigen Stellen streift die Vorzugstrasse punktuell kleinere Waldflächen. Im weiteren Verfahren sollte hier eine Beeinträchtigung sensibler Waldrandbereiche auf jeden Fall vermieden werden. [286]

Erwiderung ArL Lüneburg: Dieser Hinweis betrifft die Feintrassierung im Rahmen des PFV. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Der Landkreis Stade weist darauf hin, dass die gemäß Unterlage C UVP-Bericht in Vielzahl im Untersuchungsraum befindlichen geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG, sofern diese im Zusammenhang mit der Feinplanung der Trasse erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden, im Rahmen des PFV Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG i. V.m. § 44 NNatSchG zu beantragen sind. Vor Beantragung einer Ausnahme oder Befreiung ist nachweislich zu prüfen, dass Alternativen nicht gegeben, kleinräumige Verschiebungen nicht möglich sind und alle potentiellen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen ausgeschöpft wurden. [339-340]

Erwiderung ArL Lüneburg: Dieser Hinweis betrifft die Feintrassierung im Rahmen des PFV. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Der Landkreis Stade weist vorsorglich darauf hin, dass aus der Unterlage E Artenschutzrechtliche Ersteinstufung zwar hervorgeht, dass unter Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen, potentielle Auswirkungen auf relevante Tier- und Pflanzenarten dahingehend minimiert oder verhindert werden können, dass durch das geplante Bauvorhaben voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Sollte sich dieser Sachverhalt im Laufe des Verfahrens jedoch ändern, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Sind die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben, kann alternativ auch eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt werden. [341-342]

Erwiderung ArL Lüneburg: Dieser Hinweis betrifft das PFV. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Seitens der Wasserwirtschaft des Landkreis Stade bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Konkrete Nebenbestimmungen und Auflagen werden in dem anschließenden Genehmigungsverfahren für den Bau der Trasse formuliert. [361]

Erwiderung ArL Lüneburg: Dieser Hinweis betrifft das PFV. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Im Folgenden werden Hinweise zur weiteren Vorhabenplanung und -realisierung formuliert. Aus dem Beteiligungsverfahren gingen viele Hinweise hervor, die nicht die Ebene des ROV betreffen, sondern das zukünftige Zulassungsverfahren bzw. die Vorhabenumsetzung. Sie werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben. Die ID-Nummer verweist auf die Erwiderungssynopsen vom 21.12.2023, die zur Durchführung des Erörterungstermins erstellt wurden.

H-01: Betreiber von Verkehrsinfrastruktur (Straße, Schiene, Wasser) verweisen auf die erforderliche rechtzeitige Abstimmungspflicht mit ihnen. Der Abschluss von Kreuzungs- bzw. Nutzungsverträgen wird angesprochen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen, die der Vorhabenträgerin in Kopie vorliegen, wird hingewiesen.

H-02: Betreiber von Leitungsinfrastruktur (Strom, Gas, Wasser) verweisen auf die Einhaltung von Schutzstreifen und auf besondere Regelungen zur Kreuzung ihrer Infrastruktur. Eine rechtzeitige Abstimmung ist erforderlich. Auch werden Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen angesprochen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen, die der Vorhabenträgerin in Kopie vorliegen, wird hingewiesen.

H-03: Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verweist auf eine Vielzahl von ihr im Eigentum bestehende Flächen, die bereits als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genutzt werden bzw. Vorhalteflächen für künftige Kompensationsmaßnahmen sind. Teilweise finden sie sich in den Verfahrensunterlagen wieder (z.B. bei SP 33 in Trassenabschnitt West; jedoch nicht als Aufforstung mit Hainbuche, Rotbuche und Stieleiche und daher als 270 m lange Waldquerung dargestellt; siehe Maßgabe M-II-6), teilweise jedoch nicht (z.B. bei SP 32 in Trassenabschnitt West; s. Maßgabe M-II-5). Ob weitere von der BImA benannten Flurstücke durch die ETL 182 betroffen sein werden, kann erst auf Ebene des nachfolgenden PFV abschließend festgestellt werden. Dafür ist eine enge Abstimmung mit der BImA erforderlich [253-269].

H-04: Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Auf die Geoberichte 8 „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen“ und 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG (2019) wird ergänzend zur Maßgabe M-I-1 zum Bodenschutz hingewiesen.

H-05: Für die Querung von Gewässern ist vor Aufnahme dieser Arbeiten mit den dafür zuständigen Verbänden Kontakt aufzunehmen.

H-06: Die Verlegung der Gasleitung stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, der nach den Vorgaben des BNatSchG naturschutzrechtlich abzuarbeiten ist. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind frühzeitig vor den Genehmigungsverfahren mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

H-07: Eine Arbeitsstreifeneinschränkung (Einengung) ist bei Waldstandorten, sensiblen Flächen und Engstellen vorzunehmen.

H-08: Nach dem Bau der Gasleitung ETL 182 ist die genaue Trasse den berührten Städten und Gemeinden für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

H-09: In entsprechender Weise ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg für die Aktualisierung des Raumordnungskatasters von der Fertigstellung zu informieren.

3.6 Hinweise zu den Kosten

Bei der Durchführung dieses ROV handelt es sich um eine Amtshandlung der Landesverwaltung, für die nach §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) Kosten zu erheben sind. Diese Kosten sind gemäß § 5 Abs. 1 NVwKostG von der Vorhabenträgerin zu tragen. Bei der Bestimmung der Kosten ist Tarifnummer 71 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung anzuwenden. Zu den Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid an die GUD.

3.7 Hinweise zur Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern und zum Rechtsbehelf

Das ArL Lüneburg gibt diese Landesplanerische Feststellung den beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in elektronischer Form bekannt. Die Öffentlichkeit wird durch eine Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt unterrichtet. Die Landesplanerische Feststellung wird gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 NROG a.F. beim ArL Lüneburg mindestens einen Monat lang zur Einsicht ausgelegt und während ihrer Geltungsdauer im Internet öffentlich bereitgestellt. Ort und Zeit der Auslegung und der Bereitstellung im Internet werden im Niedersächsischen Ministerialblatt öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung des § 10 Abs. 5 Satz 10 oder des Absatzes 3 Satz 7 NROG a.F. ist unbeachtlich, wenn einzelne Verbände oder Vereinigungen nicht gesondert unterrichtet worden sind. Im Übrigen ist gemäß § 11 Abs. 4 NROG a.F. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses ROV, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

Das Ergebnis des ROV kann gemäß § 15 Abs. 7 ROG a.F. bzw. § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung für das Vorhaben überprüft werden.

II. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Im Folgenden wird das Vorhaben, das Gegenstand des ROV ist, kurz beschrieben. Die Ausführungen in den Abschnitten II.1.1 bis II.1.3 sind im Wesentlichen dem Erläuterungsbericht (Unterlage A der Verfahrensunterlagen) und der Unterlage H (Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400) entnommen. Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens findet sich in Kapitel 2 der Unterlage A – Erläuterungsbericht und in Kapitel 2 der Unterlage H.

1.1 Vorstellung des Vorhabens

Die GUD plant den Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 182 in Niedersachsen zwischen den bestehenden Netzpunkten Elbe Süd (Landkreis Stade) und Achim (Landkreis Verden). Der Netzpunkt „Elbe Süd“ liegt südlich der Elbe auf Höhe der Elbinsel Lühesand, westlich von Wetterndorf (Gemeinde Steinkirchen, Samtgemeinde Lühe). Der Netzpunkt „Achim“ liegt am Standort der bestehenden Verdichterstation Embsen (Ortschaft der Stadt Achim). Die Leitung ETL 182 soll den durch die neu entstehenden Flüssiggas-Terminals (LNG) in Brunsbüttel und Stade/Bützfleth ausgelösten Transportbedarf für Gas decken. Für die Anbindung der ETL182 an das bestehende Energietransportleitungsnetz werden auf dem Areal der bestehenden Anlagenstandorten Elbe Süd und Achim zusätzliche Anlagen errichtet. Durch die neu geplante Überspeisestation bei Helmste (Ortsteil der Gemeinde Deinste), die Teil des Vorhabens ETL179.200 ist, wird der Anschluss an das LNG-Terminal Stade/Bützfleth hergestellt.

Tabelle 1: Technische Beschreibung der ETL 182

Technische Beschreibung	
Nenndurchmesser	DN 1400
Gesamte Trassenlänge	je nach Trassenalternative zwischen 86 und 98 km
Transportmedium	Erdgas gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260
Rohrüberdeckung	mindestens 1,0 m über Rohrscheitel gemäß DVGW Arbeitsblatt G 463 (A)
Oberirdische Anlagen	Absperrstationen mind. alle 18 km (ca. 20 m x 25 m)
Begleitkabel	zwei Leerrohre DN 50 für Begleitkabel
Schutzstreifenbreite	12 m (6 m beidseitig der Rohrachse)
Gehölzfreier Streifen	3 m beidseitig der Rohraußenkanten

Quelle: Präsentation für den Erörterungstermin vom 31.01.2024, Folie 10

Das Erdgas soll durch ein Stahlrohr mit einem Durchmesser von 1400 cm und mit einer Rohrwanddicke von voraussichtlich 21,0 mm (nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 / EN 1594; finale Festlegung hat noch zu erfolgen) gepresst werden. Dies erfolgt mit einem Nenndruck von PN (Pressure Nominal) 84 bar. Durch Planung und Auslegung des Rohres gemäß DVGW-Arbeitsblatt G463:2021-10 und unter Berücksichtigung darin festgelegter relevanter Vorgaben besteht die grundsätzliche Fähigkeit, Wasserstoff zu transportieren (H₂ Readiness). Der Regelarbeitsstreifen beträgt ca. 42 m (endgültige Festlegung erfolgt im Rahmen des PFV). Es besteht die Möglichkeit einer Arbeitsstreifeneinschränkung auf eine Breite von ca. 34 m in Wald- und sensiblen Flächen. Darüber hinaus ist eine weitere Arbeitsstreifenminimierung auf nur ca. 20 m in kurzen Engstellenabschnitten möglich, genauso wie eine streckenweise Verbreiterung des Arbeitsstreifens aufgrund der Beschaffenheit des Baugrundes.

1.2 Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400

Nach dem Beteiligungsverfahren hat die GUD dem ArL Lüneburg eine Änderung des Vorhabens angezeigt. Hierzu wird in den Verfahrensunterlagen wie folgt ausgeführt:

„Während des laufenden ROV ist eine Anpassung der nach der bisherigen technischen Planung vorgesehenen Dimensionierung der unterirdisch verlegten Rohrleitung ETL 182 erforderlich. Die Dimensionierung DN 1200 der ETL 182 basierte auf einer gemäß Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas 2022) zu berücksichtigenden Einspeiseleistung des LNG Cluster Untere Elbe (Brunsbüttel und Stade) in Höhe von 27,5 GW. Die Planung war auf DN 1400 anzupassen, um perspektivisch nach Fertigstellung der ETL 182 in DN 1400 und der neuen Verdichterstation (VDS) Achim West die Transportkapazitäten für eine Einspeiseleistung in Höhe von 35,5 GW bereitstellen zu können. Die Anpassung des Durchmessers der ETL 182 ermöglicht perspektivisch auch die Bereitstellung höherer Transportkapazitäten für das künftige Wasserstoffnetz.“ (Unterlage H der Verfahrensunterlagen, S. 5)

Durch die Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400 kann es zu geringfügigen Änderungen an der Rohrwanddicke, Sicherheitsabschnitten, Schutz- und Arbeitsstreifen sowie abschnittsweise zu kleinräumigen Verschiebungen der pTA kommen. Die technischen Änderungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2: Technische Angaben zum Leitungssystem

Parameter	Angabe in Unterlage A "Erläuterungsbericht" vom 21.08.2023	Aktualisierte Angabe für DN 1400
Nennweite	DN 1200	DN 1400
Rohrwanddicke	Mind. 19,7 mm nach DVGW-Arbeitsblatt G 463	Voraussichtlich 21,0 mm nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 / EN 1594 (finale Festlegung hat noch zu erfolgen)
Sicherheitsabschnitte	Alle 10 – 18 km Absperrstationen (ca. 15 x 20 m), Regelabstand ca. 15 km nach DVGW-Arbeitsblatt G 463	Alle 10 – 18 km Absperrstationen (ca. 20 x 25 m), Regelabstand ca. 15 km nach DVGW-Arbeitsblatt G 463
Schutzstreifen	10 m (5 m beiderseits der Leitungsachse) nach DVGW-Arbeitsblatt G 463	12 m (6 m beiderseits der Leitungsachse) nach DVGW-Arbeitsblatt G 463
Arbeitsstreifen (Bau)	Regelarbeitsstreifen ca. 38 m (endgültige Festlegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens) Arbeitsstreifeneinschränkung (≤ 30 m) in Wald-, sensiblen Flächen und Engstellen Verbreiterungen aufgrund Beschaffenheit des Baugrundes streckenweise möglich	Regelarbeitsstreifen ca. 42 m (endgültige Festlegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens) Arbeitsstreifeneinschränkung (ca. 34 m) in Wald- und sensiblen Flächen Arbeitsstreifenminimierung (ca. 20 m) in kurzen Engstellenabschnitten Verbreiterungen aufgrund Beschaffenheit des Baugrundes streckenweise möglich.
davon Gehölzfrei zu halten	3 m beiderseits der Leitungsachse	3 m beiderseits der Rohraußenkante

Quelle: Unterlage H der Verfahrensunterlagen, S. 9 f.

Diese Veränderungen wurden in der Unterlage H anhand ihrer Verfahrensauswirkungen geprüft. Die Vorhabenträgerin kommt zu folgenden Ergebnis:

„Die Änderung des Durchmessers von DN 1200 auf DN 1400 [lässt] ausgehend von der in Kapitel 5.2 vorgenommenen rechtlichen Bewertung weder eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange erkennen (§ 10 Abs. 8 S. 2 NROG a.F.), noch sind zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen (§ 22 Abs. 2 UVPG). Auf die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens i. S. v. § 10 Abs. 8 S. 1 NROG a.F. ist daher zu verzichten.“ (Unterlage H der Verfahrensunterlagen, S. 54)

Dem Ergebnis dieser Prüfung hat sich das ArL Lüneburg als verfahrensführende Behörde angeschlossen und dies mit der Einladung zum Erörterungstermin den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt. Das Prüfergebnis und die ergänzte Unterlage H der Verfahrensunterlagen wurde für alle Verfahrensbeteiligten auf der Website des ArL Lüneburg zur Verfügung gestellt.

1.3 Bedarf des Vorhabens

Anlass für die Planung der ETL 182 ist der Transportbedarf für Gas, der durch die neu entstehenden Flüssiggas-Terminals (LNG) in Brunsbüttel und Stade/Bützfleth ausgelöst wird. Es handelt sich um eine Gasfernleitung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Nr. 3.4 der Anlage zum LNGG. Entsprechend § 3 LNGG gilt auch für die ETL 182, dass die schnellstmögliche Durchführung dieses Vorhabens dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland dient und aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die ETL182 dient damit der Versorgungssicherheit mit Erdgas durch die Verstärkung und den Ausbau des Fernleitungsnetzes. Ebenso erfolgte die Bestätigung der ETL 182 im NEP Gas 2022–2032 (dort benannt als ID 767-02) durch die BNetzA am 21.12.2023, einschließlich des damit verbundenen Änderungsverlangens (vgl. Kapitel 1.5 des NEP Gas 2022-2032). Der NEP Gas 2022–2032 vom 20.03.2024 führt dazu auf S. 208 wie folgt aus: „Die Bereitstellung von Transportkapazität für die LNG-Anlage in Brunsbüttel und/oder Stade erfordert im Netz der GUD in jedem Fall Ausbaumaßnahmen in Form einer Leitungsverbindung zwischen Elbe Süd und Achim und die Schaffung neuer Verdichterkapazität am Standort Achim/Embsen. Lediglich die Dimensionierung der Transportleitung und der Verdichterstation ist abhängig davon, ob nur eins oder beide Terminals in der genannten Größenordnung errichtet werden.“ Während des laufenden ROV ist eine Anpassung der nach der bisherigen technischen Planung vorgesehenen Dimensionierung der unterirdisch verlegten Rohrleitung erforderlich geworden. Die ursprüngliche Einspeiseleistung des LNG Cluster Unterelbe (Brunsbüttel und Stade) in Höhe von 27,5 GW wurde auf eine Einspeiseleistung in Höhe von 35,5 GW erhöht. Die Anpassung des Durchmessers der ETL 182 auf DN 1400 ermöglicht perspektivisch auch die Bereitstellung höherer Transportkapazitäten für das künftige Wasserstoffnetz (s. Abschnitt II.1.2). Laut NEP Gas 2022–2032 soll die Inbetriebnahme der Netzausbaumaßnahme ETL 182 im Dezember 2026 erfolgen (vgl. S. 83 NEP Gas 2022-2032).

1.4 Untersuchungsraum

Aus den Telefon-/Videokonferenzen am 30./31. August 2022 und den nachfolgenden Hinweisen sowie Stellungnahmen von Gemeinden, Landkreisen und weiteren Trägern öffentlicher Belange hat das ArL Lüneburg ergänzende Anforderungen an die Verfahrensunterlagen aufgelistet und in einem Schreiben am 25.11.2022 an die GUD als Untersuchungsrahmen zusammengefasst (s. Abschnitt II.2.2). Damit wurde auch der Untersuchungsraum festgelegt.

Während sich der Untersuchungsraum in der vorgelagerten Raumwiderstandsanalyse (RWA) noch über weite Teile der Landkreise Stade, Harburg, Rotenburg (Wümme), Osterholz und Verden erstreckte und sogar in das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen hineinragte (vgl. Unterlage A der Verfahrensunterlagen, S. 51 f.), hat sich der Untersuchungsraum im Rahmen der konkreten Prüfung der Raum- und Umweltbelange deutlich reduziert. Grundlage hierfür war die Abschichtung der zunächst von GUD ermittelten 27 Trassenalternativen, die im Ergebnis zu drei näher zu untersuchenden, großräumigen Trassenalternativen führte (vgl. Abschnitt 3.6 der Unterlage für die Telefon-/Videokonferenzen am 30. und 31.08.2022; s. folgender Abschnitt II.1.5).

Das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und des Landkreises Osterholz sind vom Untersuchungsraum des ROV nicht mehr betroffen. Ausgehend von den drei Trassenalternativen

West, Mitte und Ost erstreckt sich der engere Untersuchungsraum auf eine Breite von 300 m beiderseits der drei pTA. Der erweiterte Untersuchungsraum, der ausschließlich im Rahmen der Unterlage D betrachtet wird, umfasst eine Breite von 600 m beiderseits der drei pTA.

1.5 Ermittlung und Abschichtung von Trassenalternativen

Die schrittweise Prüfung und Abschichtung von räumlichen Alternativen gehört zu den fachlich und rechtlich anerkannten Methoden der Ermittlung raum- und umweltverträglicher Trassenalternativen. Denn grundsätzlich besteht „keine Verpflichtung, alle denkbaren Möglichkeiten der Trassenführung einer gleich intensiven Prüfung zu unterziehen“; zulässig und fachlich angezeigt ist vielmehr „eine schrittweise Reduzierung der Anzahl der Varianten unter gleichzeitiger Intensivierung der Untersuchung“ (Beschluss des BVerwG vom 21.12.1995, Az.: 11 VR 6.95, Rand-Nr. 55). Im Urteil vom 21.01.2016 hat das BVerwG (Az.: 4 A 5.14, Rand-Nr. 172) speziell für den Ausbau von Energieleitungen festgestellt, dass Alternativen, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden können.

Mit der schrittweisen Abschichtung von räumlichen Alternativen wird eine Entlastung und bessere Strukturierung des Planungsprozesses erreicht. Dabei sind ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen soweit zu untersuchen, bis anhand konkreter Vergleichskriterien erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind.

Das schrittweise Ausscheiden von Trassenalternativen bietet sich insbesondere dann an, wenn – wie im hier vorliegenden Falle der Alternativenprüfung für die ETL 182 – eine größere Zahl an räumlichen Alternativen zu bewerten ist. Entsprechend hat die GUD für die Bewertung der Trassenalternativen eine zweistufige Untersuchungsmethode gewählt.

Methodik

Die GUD hat in der ersten Stufe eine vorgelagerte RWA durchgeführt. Deren Methodik, wie z.B. die Planungsprämissen / Trassierungsgrundsätze und die Festlegung von faktischen und planungsrechtlichen Ausschlussbereichen, ist ausführlich in Kapitel 3.1 der Unterlage A dargestellt. Die Methodik der Abschichtung ist darüber hinaus bereits in der „Unterlage für die Telefon-/Videokonferenzen am 30. und 31.08.2022 sowie für den Austausch in schriftlicher/elektronischer Form zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG)“ der GUD vom 18.07.2022 beschrieben.

Ausgangspunkt für die RWA war der Suchraum zwischen den Netzpunkten „Elbe Süd“ und „Achim“. Diesen beschreibt die GUD wie folgt:

„Die Außengrenzen des Suchraums orientieren sich im Wesentlichen an bebauten Siedlungsflächen (insb. der Städte und Gemeinden Achim, Bremen, Grasberg, Worpswede, Stade, Hollern-Twielenfleth, Steinkirchen, Guderhandviertel, Horneburg, Nottersdorf, Hellwege und Ottersberg) sowie an Schutzgebietsausweisungen (insb. der FFH-Gebiete „Schwingetal“ (DE 2322-301), „Este-Unterlauf“ (DE 2524-332), „Wümmeniederung“ (DE 2723-331), „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (DE 2718-332) und des Naturschutzgebietes „Huvenhoopsmoor“).“ (Unterlage A der Verfahrensunterlagen, S. 51 bzw. Unterlage vom 18.07.2022, S. 19)

Dieser Suchraum wurde anhand folgender Trassierungsgrundsätze auf mögliche Trassenalternativen untersucht:

- gestreckter, geradliniger Verlauf,
- Parallelführung zu bestehenden (erdverlegten) Fernleitungen,
- Beachtung von Raumwiderständen, Engstellen und Querriegeln,
- Zwangspunkte der Trassenführung,
- Beachtung von Einschränkungen durch Planungen Dritter und
- Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebes der Leitungsverbindung.

Insbesondere durch die Vorgabe, dass die geplante ETL 182 grundsätzlich durch konfliktarme Räume verlaufen und Raumwiderstände umgehen soll, ergibt sich eine Leitungsführung, die eine Trassenführung durch geschlossene Siedlungsbereiche und ökologisch wertvolle Bereiche (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete) vermeidet. Auf Grundlage dieser Methodik hat die GUD im Rahmen der vorgelagerten RWA in einem ersten Schritt 27 potenzielle Trassenalternativen zur Leitungsführung zwischen den Netzknoten „Elbe Süd“ und „Achim“ identifiziert. Diese Trassenalternativen sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

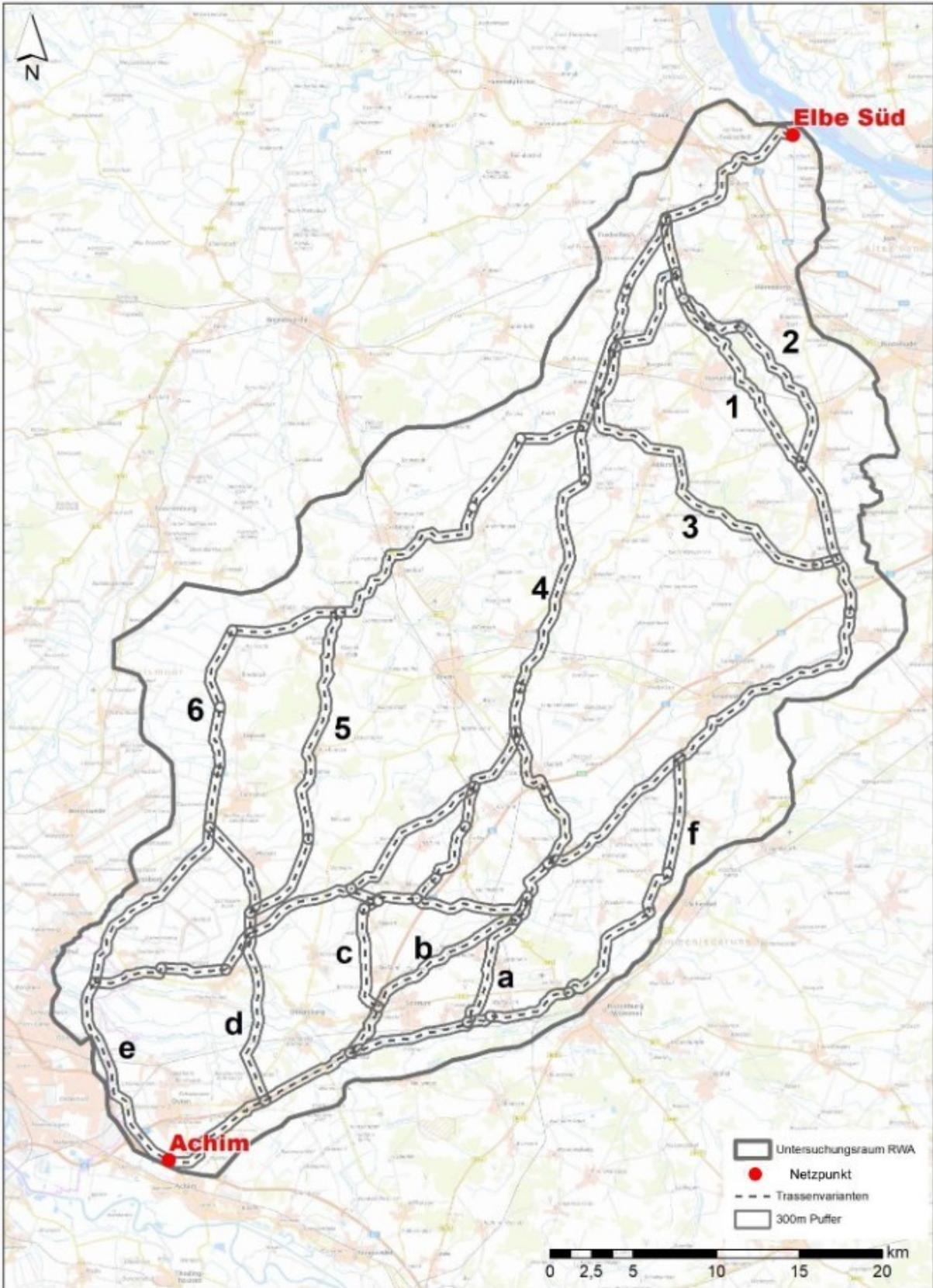


Abbildung 18: Potentielle Trassenalternativen der Raumwiderstandsanalyse
 (Quelle: Unterlage A, Abbildung 7, S. 65; unmaßstäblich)

Die 27 Trassenalternativen lassen sich grob in drei Gruppen einteilen:

- die östlichen Trassenalternativen 1a-f, 2a-f und 3a-f entlang der Bestandsstruktur der GUD und über die bestehende Verdichterstation Heidenau im LK Harburg,
- die mittleren Trassenalternativen 4a-e mit einem möglichst gestreckten, geradlinigen Verlauf östlich von Zeven im LK Rotenburg (Wümme) und
- die westlichen Trassenalternativen 5d, 5e, 6d und 6e westlich von Zeven im LK Rotenburg (Wümme) in Parallelführung zur Leitungsinfrastruktur der EWE Netz GmbH, wobei die Alternativen 5e und 6e auch den LK Osterholz und die Freie Hansestadt Bremen tangieren.

Die GUD hat die 27 Trassenalternativen anhand der folgenden, aus den Trassierungsgrundsätzen abgeleiteten Kriterien einzeln bewertet und verglichen:

- Trassenlänge
- Bündelung mit unterirdischen Rohrfernleitungen / Neuzerschneidung
- RWK I – Betroffenheit faktischer Ausschlussbereiche
- RWK II – Betroffenheit planungsrechtlicher Ausschlussbereiche
- RWK III – Betroffenheit von Restriktionsbereichen
- Wirtschaftlichkeit
- technische Machbarkeit.

In einem ersten Schritt hat die GUD alle 27 Trassenalternativen einer Durchschnittsbewertung unterzogen, um die Alternativen in deutlich vorteilige (≈ 5), vorteilige (≈ 4), mittlere (≈ 3), nachteilige (≈ 2), deutlich nachteilige (≈ 1) und nicht realisierbare Trassenalternativen zu unterscheiden. Die Vorhabenträgerin kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Im Ergebnis der Durchschnittsberechnung zeigt sich, dass keine der 27 Trassenalternativen mit ≈ 5 als „deutlich vorteilig“ einzustufen sind. Die Trassenalternativen 1a, 1c, 2a, 2c, 4a, 4c und 5d werden mit ≈ 4 als „vorteilig“ eingestuft. Die Trassenalternativen 1e und 3e werden mit ≈ 2 „nachteilig“ bewertet. Es wurden keine „deutlich nachteiligen“ Alternativen identifiziert. Die Alternativen 1b, 2b, 3b und 4b werden als „nicht realisierbar“ eingeschätzt. Alle weiteren Trassenalternativen wurden mit einer Gesamtbewertung von ≈ 3 als „mittel“ eingestuft.“ (Unterlage A der Verfahrensunterlagen, S. 80)

Somit reduziert sich die Anzahl der potenziellen Trassenalternativen von 27 auf 21.

In einem zweiten Schritt wurden lediglich die vorteiligen (≈ 4) Trassenalternativen detaillierter betrachtet, um ernsthaft in Betracht kommende Alternativen im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG a.F. für das ROV zu ermitteln. Somit reduziert sich die Anzahl der potenziellen Trassenalternativen von 21 auf 7. Die Vorhabenträgerin kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Die Trassenalternativen 1a, 1c, 2a, 2c, 4a, 4c und 5d werden mit einer Durchschnittsbewertung von ≈ 4 als „vorteilig“ eingestuft. Die Trassenalternativen 1a, 2a, 2c, 4a und 4c weisen zu großen Teilen identische Trassenabschnitte auf und sind aufgrund ihres zu großen Teilen identischen Verlaufs ähnlich bewertet. Diese werden im folgenden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung ihrer Unterschiede miteinander verglichen, um zu identifizieren, ob sich anhand ihrer Unterschiede eindeutige Vor- bzw. Nachteile

ergeben. Die Trassenalternative 5d weicht großräumig von den anderen benannten Alternativen ab.“ (Unterlage A der Verfahrensunterlagen, S. 80)

Der verbal-argumentative Vergleich der Trassenalternativen 2a und 2c mit 1a und 1c kommt zum Ergebnis, dass die Alternativen 2a und 2c sich als deutlich unverträglicher darstellen und somit die Alternativen 2a und 2c nicht vertieft untersucht werden.

Der Vergleich der Trassenalternative 1a mit 1c kommt zum Ergebnis, dass die Trassenalternative 1c sich bei genauerer Betrachtung als deutlich unverträglicher darstellt als die Alternative 1a.

Der Vergleich der Trassenalternative 4a mit 4c kommt zum Ergebnis, dass die Trassenalternative 4c sich daher bei genauerer Betrachtung deutlich unverträglicher darstellt, als die Alternative 4a.

Als Gesamtergebnis reduziert sich die Anzahl der potenziellen Trassenalternativen von sieben auf drei. Die Vorhabenträgerin fasst das Ergebnis wie folgt zusammen:

„Im Ergebnis der vorgelagerten Raumwiderstandsanalyse ist daher festzustellen, dass ausschließlich diese drei Trassenalternativen für eine Leitungsführung der ETL 182 ernsthaft in Betracht kommen. Sie werden daher in den weiteren Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren näher betrachtet und nachfolgend als Trassenalternativen „Ost“ (1a), „Mitte“ (4a) und „West“ (5d) bezeichnet [...].“ (Unterlage A der Verfahrensunterlagen, S. 82)

Die aus Sicht der Vorhabenträgerin ernsthaft in Betracht kommenden drei Trassenalternativen als Ergebnis der vorgelagerten Raumwiderstandsanalyse sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

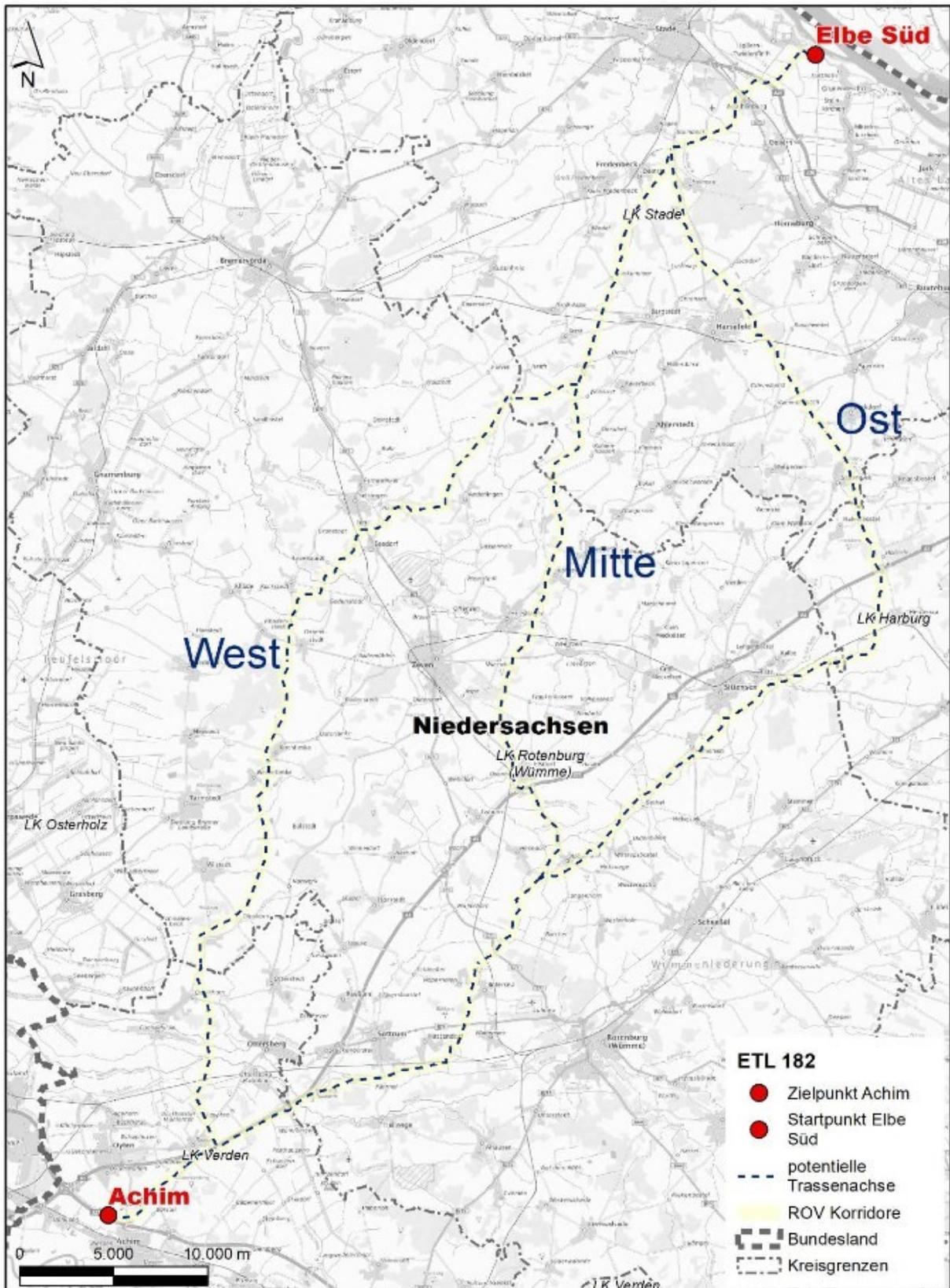


Abbildung 19: Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen als Ergebnis der vorgelagerten RWA (Quelle: Unterlage A, Abbildung 9, S. 83; unmaßstäblich)

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführte Ermittlung und Abschichtung von Trassenalternativen ist nachvollziehbar und plausibel. Im Rahmen der Telefon-/Videokonferenzen zur Beratung des Untersuchungsrahmens haben die Verfahrensbeteiligten zu zwei Punkten einen Ergänzungsbedarf gesehen. Dokumentiert ist dies in der „Zusammenfassung und Erwidern der Stellungnahmen zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens“ vom 25.11.2022 auf den Seiten 11 bis 13. Die GUD hat diesen Ergänzungsbedarf auch in den Verfahrensunterlagen dargelegt. Zum einen handelt es sich um die Prüfung der Trassenbewertung im Hinblick auf aktualisierte Schutzgebietsabgrenzungen (vgl. Kapitel 3.2.1 in der Unterlage A), zum anderen um die Sensitivitätsanalyse bezüglich der korrelierenden Kriterien „Trassenlänge“ und „Wirtschaftlichkeit“ (vgl. Kapitel 3.2.2 in der Unterlage A). Die Abarbeitung beider Punkte hat nicht zu einer Veränderung des Ergebnisses, dass ausschließlich die Trassenalternativen „Ost“ (1a), „Mitte“ (4a) und „West“ (5d) im weiteren Verlauf des ROV überprüft werden sollen, geführt.

In Kapitel 3.3 der Unterlage A erfolgt eine Prüfung weiterer im Untersuchungsrahmen zum ROV vom 25.11.2022 benannter kleinräumiger Trassenalternativen. Die angeregte Trassenalternative östlich von Hollinde, Gemeinde Heidenau ist gegenüber der ursprünglich von der GUD vorgeschlagenen Trassierung westlich von Hollinde eindeutig vorteilig und wird in allen weiteren Verfahrensunterlagen zum ROV anstelle des ursprünglich vorgeschlagenen Verlaufs geprüft. Die drei anderen zur Prüfung benannten, kleinräumigen Trassenalternativen (abweichende Trassenführung östlich von Osterheeslingen, ggf. in Bündelung mit dem Sued-Link; Trassenalternative bei Abendorf; Trassenführung westlich des Gewerbe- und Logistikpark Eldorf) sind eindeutig nachteilig gegenüber dem von der GUD ursprünglich vorgeschlagenen Trassenverlauf und werden daher in den nachfolgenden Unterlagen der GUD zum ROV nicht weiterverfolgt. Diese Abschichtung von kleinräumigen Trassenalternativen ist aus Sicht des ArL Lüneburg nachvollziehbar.

2 Beschreibung des Verfahrensablaufs

Im Folgenden wird der Verfahrensablauf des ROV dargelegt.

2.1 Vorbereitungsphase

Im Vorfeld des ROV galt es, die Frage der Zuständigkeit für die Durchführung des ROV zu klären. Es handelt sich hier um ein Vorhaben von übergeordneter Bedeutung, da durch die eingebrachten Trassenvorschläge vier Landkreise (Stade, Harburg, Rotenburg (Wümme) und Verden) direkt betroffen sind. In diesem Fall kann die obere Landesplanungsbehörde, hier das ArL Lüneburg, das ROV an sich ziehen (§ 19 Abs. 1 Satz 4 NROG a.F.) Im Rahmen eines Abstimmungstermins mit den berührten Landkreisen legten diese dem ArL Lüneburg nahe, das ROV durchzuführen, und bestätigten dies im Anschluss jeweils schriftlich.

Zur Abstimmung der notwendigen Unterlagen für die Antragskonferenz und den methodischen und inhaltlichen Anforderungen an diese Unterlagen führte das ArL Lüneburg als verfahrensführende Behörde ab Februar 2022 regelmäßige Abstimmungsgespräche mit der Vorhabenträgerin GUD und den von ihr beauftragten Gutachterbüros durch.

2.2 Erörterung und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Der Einleitung eines ROV geht gemäß § 10 Abs. 1 NROG a.F. eine Antragskonferenz voraus. Dabei erörtert die zuständige Landesplanungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des ROV entsprechend dem Planungsstand. Die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstige Dritte werden hinzugezogen, um mit ihnen den erforderlichen Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG a.F. zu klären und den Verfahrensablauf und den voraussichtlichen Zeitrahmen abzustimmen.

Aufgrund der damaligen Situation (Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen wegen COVID-19) hat das ArL Lüneburg als verfahrensführende Behörde die Antragskonferenz unter Anwendung von § 22 Abs. 2 NROG a.F. durch zwei Telefon-/Videokonferenzen mit der Vorhabenträgerin (GUD) und den von ihr beauftragten Gutachterbüros sowie den berührten Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen ersetzt. Diese fanden am 30.08. und 31.08.2022 statt. Die Aufteilung auf zwei Termine erfolgte wegen des großen Untersuchungsraums und der hiermit einhergehenden hohen Zahl an berührten Stellen.

Die Telefon-/Videokonferenzen erfüllten zugleich die Funktion eines Besprechungstermins im Sinne von § 15 Abs. 1 bis 3 UVPG über Inhalt und Umfang der Unterlagen, Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (sog. Scopingtermin).

Darüber hinaus eröffnete das ArL Lüneburg den beteiligten Stellen mit dem Einladungsschreiben zu den Video-/Telefonkonferenzen auch die Möglichkeit, bis zum 09.09.2022 in schriftlicher oder elektronischer Form Hinweise zum geplanten ROV, zum vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen und zu Erkenntnissen über mögliche raumbedeutsame Umweltauswirkungen der ETL 182 zu geben.

Die Erörterung des Verfahrensbedarfs bestätigte das Erfordernis eines ROV. Das ArL Lüneburg hat am 25.11.2022 den sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen für das ROV festgelegt und an die Vorhabenträgerin übermittelt. Dabei hat das ArL Lüneburg neben den von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen für die Telefon-/Videokonferenzen auch die Erkenntnisse aus den Telefon-/Videokonferenzen selbst sowie der hierzu schriftlich eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 25.11.2022 informierte das ArL Lüneburg die Beteiligten über die Veröffentlichung der Ergebnisprotokolle der Telefon-/Videokonferenzen und des Untersuchungsrahmens auf seiner Website.

Auch nach Festlegung des Untersuchungsrahmens hat das ArL Lüneburg im Zusammenhang mit der Erstellung der Verfahrensunterlagen die regelmäßige Abstimmung mit der GUD fortgeführt.

2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit

Am 26.07.2023 reichte die GUD als Vorhabenträgerin die Verfahrensunterlagen für das ROV beim ArL Lüneburg zur Vollständigkeitsprüfung ein. Nachdem das ArL Lüneburg das Ergebnis seiner Vollständigkeitsprüfung am 04.08.2023 an die Vorhabenträgerin übermittelt hatte, stellte diese mit Schreiben vom 11.08.2023 den Antrag auf Durchführung des ROV beim ArL Lüneburg. Die überarbeiteten und schließlich vollständigen Verfahrensunterlagen reichte die

GUD am 21.08.2023 beim ArL Lüneburg ein, das daraufhin am 23.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt die Bekanntmachung der Einleitung des ROV veröffentlichte. Damit wurde die Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit veranlasst. Dies wurde durch eine Pressemitteilung für die Medien im Amtsbezirk des ArL Lüneburg unterstützt.

Die berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 23.08.2023 über die Einleitung des ROV und die Beteiligungsmöglichkeiten informiert. Die nach § 3 UmwRG vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des Untersuchungsraums von Bedeutung ist, wurden gemäß § 10 Abs. 5 Satz 10 NROG a.F. mit Schreiben vom 23.08.2023 gesondert über die öffentliche Bekanntmachung unterrichtet.

Die Verfahrensunterlagen stellte das ArL Lüneburg auf seiner Website öffentlich zur Verfügung (www.arl-lq.niedersachsen.de/rov-etl182). Die Verfahrensunterlagen wurden zudem ergänzend zur Internetveröffentlichung in der Zeit vom 31.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 auch in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit im ArL Lüneburg (Behördenzentrum Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Dezernat 2, Raum 3.111 im 3. OG) während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr ausgelegt.

Die Verfahrensunterlagen wurden gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auch über das Umweltportal des Landes Niedersachsen zugänglich gemacht.

Die von der GUD erstellten Verfahrensunterlagen bestehen aus den folgenden Elementen:

- Erläuterungsbericht (Unterlage A)
- Raumverträglichkeitsuntersuchung (Unterlage B)
- UVP-Bericht 1. Stufe (Unterlage C)
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie 1. Stufe (Unterlage D)
- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Unterlage E)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F)
- Gesamtplanerischer Trassenalternativenvergleich (Unterlage G)

Nach Änderung der Nennweite der geplanten Gasleitung kam noch die Unterlage „Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400“ (Unterlage H) hinzu (s. Abschnitt II.1.2).

Der Gesamtumfang der Verfahrensunterlagen beträgt 1.840 Seiten Text und 122 Karten.

Bis zum 03.11.2023 konnten Stellungnahmen und Hinweise zum ROV an das ArL Lüneburg übermittelt werden.

2.4 Erörterung

Die Erörterung der Inhalte aus den im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 NROG a.F. erfolgte am 31.01.2024 im Landhaus Wachtelhof in Rotenburg (Wümme). Im Vorwege der Erörterung veröffentlichte das ArL Lüneburg die Erwidierungssynopsen zu den Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen sowie – in anonymisierter und zusammenfassender Form – zu den Stellungnahmen Privater auf seiner Website. Das ArL Lüneburg informierte zudem vor dem Erörterungstermin

alle öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen, die bereits für das Beteiligungsverfahren angeschrieben wurden, mit Schreiben vom 21.12.2023 über die Veröffentlichung der Erwidierungssynopsen auf der Website des ArL Lüneburg. Die Absender der zehn privaten Stellungnahmen wurden zeitgleich ebenfalls informiert und ebenfalls zur Erörterung am 31.01.2024 eingeladen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens, aber vor dem Erörterungstermin, hat die Vorhabenträgerin der verfahrensführenden Behörde mitgeteilt, dass sich die Nennweite des Stahlrohrs zum Transport des Erdgases von DN 1200 (1,20 m) auf DN 1400 (1,40 m) vergrößern wird (s. Abschnitt II.1.2). Die GUD hat geprüft, ob durch diese Änderungen am Vorhaben ein ergänzendes Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 8 NROG a.F. erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung, dem sich das ArL Lüneburg als verfahrensführende Behörde angeschlossen hat, ist der Unterlage H „Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400“ vom 13.12.2023 zu entnehmen. Auf dieses Ergebnis und die ergänzte Unterlage H der Verfahrensunterlagen, die auf der Website des ArL Lüneburg zur Verfügung gestellt wurde, wurden die Verfahrensbeteiligten mit der Einladung zum Erörterungstermin hingewiesen (s. Abschnitt II.1.2).

Im Vorfeld sowie im Nachgang des Erörterungstermins gingen insgesamt zwei schriftliche Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Diese wurden vom ArL Lüneburg zur Kenntnis genommen und ebenfalls in die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit einbezogen.

2.5 Landesplanerische Feststellung

Das ROV wurde mit der Zustellung der Landesplanerischen Feststellung an die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH abgeschlossen. Ausführungen zur Rechtswirkung der Landesplanerischen Feststellung finden sich in Abschnitt I.3.3 (Hinweise zur Wirkung der Landesplanerischen Feststellung).

Die Landesplanerische Feststellung wird mindestens einen Monat beim ArL Lüneburg zur Einsicht ausgelegt und steht mindestens für die Dauer ihrer Wirksamkeit auf der Website des ArL Lüneburg zum Download bereit.

3 Überblick über Verfahrensbeteiligte und Stellungnahmen

Der folgende Abschnitt bietet einen kurzen Überblick über die im ROV beteiligten öffentlichen Stellen und weiteren Verfahrensbeteiligten (Abschnitt II.3.1) und die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen (Abschnitt II.3.2).

3.1 Überblick über die beteiligten öffentlichen Stellen und weitere Verfahrensbeteiligte

Zu den ca. 150 öffentlichen Stellen und weiteren Verfahrensbeteiligten, die schriftlich über die Einleitung des ROV informiert wurden, zählen u.a.:

- Landkreise, Raumordnungs- bzw. Städtebaubehörden in Niedersachsen,
- Städte, Gemeinden und Samtgemeinden,
- Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammer

- Bundesbehörden und -ministerien,
- Behörden und Ministerien des Landes Niedersachsen,
- Forst- bzw. Landesforstämter,
- Wasser-, Boden- und Deichverbände,
- Infrastruktur-, Telekommunikations- und Energieversorgungsunternehmen.

Neben der Beteiligung der öffentlichen Stellen sind gemäß § 10 Abs. 5 Satz 10 NROG a.F. zudem auch die nach § 3 UmwRG vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, sowie das koordinierende Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR schriftlich über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet worden. Gleiches gilt für Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Untersuchungsraumes von Bedeutung ist (z.B. Landvolk).

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 23.08.2023 erhielt darüber hinaus jedermann Gelegenheit, sich am Verfahren zu beteiligen und eine Stellungnahme gegenüber dem ArL Lüneburg abzugeben.

3.2 Überblick über die Inhalte der Stellungnahmen

Insgesamt sind im Beteiligungsverfahren Stellungnahmen von 56 verschiedenen öffentlichen Stellen / Institutionen eingegangen:

- 11 Städte/(Samt)Gemeinden
- 4 Landkreise/Regionalplanungsträger
- 16 Bundes-/Landesbehörden
- 17 Infrastruktur-, Telekommunikations-, Energieversorgungsunternehmen
- 6 sonstige öffentliche Stellen / Institutionen
- 2 Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen (u.a. Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR für seine 8 Gesellschafterverbände)

Aus der Öffentlichkeit gingen zehn Stellungnahmen ein.

Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit wurden in insgesamt 618 Einzelargumente zerlegt. Deren Inhalte ergeben sich aus den beiden Erwiderungssynopsen vom 21.12.2023, die zur Vorbereitung für den Erörterungstermin am 31.01.2024 erstellt wurden.

Zentrale Themen aus den Stellungnahmen waren u.a.:

- die Abstimmung mit anderen Leitungsinfrastruktur-Projekten, wie z.B. SuedLink, 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen, 380-kV-Leitung Dollern – Ovenstädt,
- die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben, wie z.B. Windparks, Rohstoffabbau und Straßenplanungen,
- Hinweise auf archäologische Fundstellen,
- technische Hinweise (z.B. Einhaltung von Schutzstreifen) für das nachfolgende PFV bzw. die Bauphase durch Infrastrukturunternehmen und durch die Landwirtschaftskammer/das

Landvolk, z.B. um Schäden zu vermeiden oder gegenseitige Beeinträchtigungen zu verhindern,

- die Übernahme von Kosten für erforderliche Anpassungen an anderer Infrastruktur, für Gutachten und für die Abschaltung anderer Leitungen,
- Hinweis auf das Erfordernis von Kreuzungsvereinbarungen,
- die Nutzung von Gemeindewegen für die Bauphase,
- die Querung von für den Naturschutz wichtigen Bereichen, wie z.B. die Wümmeniederung,
- Belange der Landwirtschaft,
- zukünftige Siedlungserweiterungen und
- bewertende Ausführungen zu den drei Trassenalternativen der ETL 182.

Das ArL Lüneburg hat gemäß § 10 Abs. 6 NROG a.F. alle Stellungnahmen öffentlicher Stellen an die GUD weitergeleitet, damit diese bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung berücksichtigt werden können. Gleiches gilt für die anonymisierte Zusammenfassung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit. Darüber hinaus hat das ArL Lüneburg die Inhalte aller Stellungnahmen sorgfältig zur Kenntnis genommen und in die Bewertung der Trassenalternativen und die raumordnerische Gesamtabwägung zu den einzelnen Trassenabschnitten einbezogen. Wichtige Aussagen, die sich auf Trassenabschnitte der geplanten Gasleitung beziehen, werden in Abschnitt III wiedergegeben und kurz erwidert. Eine vollständige Übersicht über die Inhalte der Stellungnahmen einschließlich einer Erwidern durch die GUD als Vorhabenträgerin bieten die auf der Website des ArL Lüneburg veröffentlichten Erwidernssynopsen (dort unter Raumordnung – Raumordnungsverfahren für die Energietransportleitung Elbe Süd - Achim (ETL 182) – Durchführung des Erörterungstermins (Januar 2024).

4 Beschreibung der Prüfmethdik und der Datengrundlagen

Im Folgenden werden Prüfauftrag und -gegenstand, Prüfmethdik und die verwendeten Datengrundlagen dargelegt.

4.1 Prüfauftrag und -gegenstand

Im ROV wird insbesondere geprüft und bewertet, ob und inwieweit ein Vorhaben mit den in den Raumordnungsplänen festgelegten, nach Maßgabe des § 4 ROG zwingend zu beachtenden Zielen bzw. zu berücksichtigenden Grundsätzen sowie mit sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG vereinbar ist und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im räumlichen Umfeld des zu prüfenden Vorhabens unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können. Prüfgegenstand sind dabei die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG a.F.). Gegenstand der Prüfung sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG a.F.).

Das ROV schließt zudem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

Als fachliche Grundlage für die Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens dienen die vom Vorhabenträger bereitzustellenden Verfahrensunterlagen (§ 15 Abs. 2 ROG a.F.).

4.2 Prüfmethodik

In Abschnitt III.2 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. raumbedeutsame Raumnutzungen beschrieben und bewertet. Mögliche Wirkpfade des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung wie eine Querung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden dargelegt. Für die Bewertung der Vereinbarkeit mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten kann u.a. maßgeblich sein, welches Bauverfahren für die Verlegung der Leitung gewählt wird, soweit dies auf der Ebene des ROV bereits abschätzbar ist. Ebenso wird im Einzelfall in die Bewertung eingestellt, ob ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet nur randlich betroffen ist, oder ob eine mittige Querung zu erwarten ist. Die Betrachtung und Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt differenziert nach den fünf Trassenabschnitten der Vorzugstrasse.

In Abschnitt III.2.12 wird die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen beschrieben und bewertet.

In Abschnitt III.3 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, insbesondere auf die Umweltschutzgüter des UVPG, beschrieben und bewertet. Mögliche Wirkpfade des Vorhabens auf die Schutzgüter werden dargelegt. Die Betrachtung und Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt differenziert nach den fünf Trassenabschnitten der Vorzugstrasse.

Wegen ihrer großen thematischen Überschneidung zu den Schutzgütern des UVPG werden die raumordnerischen Festlegungen zu Natura 2000 beim Schutzgut Tiere und Pflanzen in Abschnitt III.3.3.5 und die Festlegungen zum kulturellen Sachgut und zu Kulturlandschaften in Abschnitt III.3.9 beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet und bewertet.

In Abschnitt III.3.3.5 wird das Vorhaben entsprechend dem Planungsstand auf seine Natura 2000-Verträglichkeit geprüft. Dazu werden die in den Verfahrensunterlagen dokumentierten Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen dargelegt und nachvollzogen, unter Heranziehung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren. Abschnitt III.3.3.6 geht auf die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung ein, die Teil der Verfahrensunterlagen ist.

4.3 Datengrundlagen

Die für die Raumverträglichkeitsprüfung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen verwendeten Daten sind in den Verfahrensunterlagen zum einen in den entsprechenden Legenden der Anlagen B01 bis B04, zum anderen in der Unterlage B – Raumverträglichkeitsuntersuchung (vgl. Kapitel 8) dokumentiert. Sie stel-

len aus der Sicht des ArL Lüneburg eine geeignete und hinreichende Datenbasis für die Bewertung der Raumauswirkungen des Vorhabens auf der Betrachtungsebene der Raumordnung dar.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung verwendeten Daten sind in den Verfahrensunterlagen zum einen in den entsprechenden Legenden der Anlagen C02 bis C07, zum anderen in der Unterlage C – UVP-Bericht (vgl. Kapitel 22) dokumentiert. Sie stellen aus der Sicht des ArL Lüneburg eine geeignete und hinreichende Datenbasis für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Betrachtungsebene der Raumordnung dar.

Für die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Unterlage D, vgl. Kapitel 19), die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Unterlage E, vgl. Kapitel 10) und den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F, vgl. Kapitel 9) wurden ergänzende Daten genutzt, die den einzelnen Prüfdokumenten (Anlagen D01 bis D03, F02) zu entnehmen sind.

Die Vorhabenträgerin hat Daten bei den zuständigen Behörden abgefragt und jeweils den aktuellsten Stand der zur Verfügung gestellten Daten berücksichtigt. Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen sind dabei im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung nicht allein auf Basis von Bestandsdaten, sondern zusätzlich unter Berücksichtigung einer Habitatpotenzialanalyse erfolgt (vgl. Kap. 4.3, Unterlage E). Diese wurde auch durch erste Ergebnisse von Erfassungen durch die GUD v.a. von Rastvögel aus den Jahren 2022/2023 ergänzt. (punktgenaue Erfassung von Arten der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, Arten der Vogelschutzrichtlinie und streng geschützter Arten im 600 m Korridor, vgl. Kap. 4.6, Unterlage E).

III. Begründung

1 Vergleich der großräumigen Trassenalternativen

Die GUD hat zwischen Helmste und Bassen drei großräumige Trassenalternative entwickelt und vergleichend betrachtet: die Alternativen „**West**“, „**Mitte**“ und „**Ost**“ (s. Abschnitt II.1.5). Diese drei Trassenalternativen werden im Folgenden vorgestellt und vergleichend betrachtet, aufbauend auf den Verfahrensunterlagen und den im Beteiligungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen. Die drei Trassenalternativen mit ihren zugehörigen Trassenabschnitten sind auch der Anlage 1 dieser Landesplanerischen Feststellung „Übersichtsplan der drei Trassenalternativen bestehend aus sieben Trassenabschnitten (Maßstab 1:250.000)“ zu entnehmen.

Die folgende vergleichende Betrachtung umfasst dabei lediglich die Trassenabschnitte des Vorhabens zwischen den Gelenkpunkten nordwestlich von Helmste (Landkreis Stade) und östlich von Bassen (Landkreis Verden), in denen die Alternativen räumlich voneinander abweichen. Diese Vorgehensweise folgt der Methodik, die auch für die Verfahrensunterlagen gewählt wurde (vgl. Unterlage G, S. 314) und entspricht der gängigen Vorgehensweise bei (großräumigen) Alternativenvergleichen.

Die von allen drei Alternativen gemeinsam genutzten Trassenabschnitte – im nördlichen Abschnitt der Leitung zwischen Elbe Süd und Helmste, im südlichen Abschnitt zwischen Bassen und Achim – werden in diesen Vergleich nicht einbezogen. Diese beiden „gemeinsamen Trassenabschnitte“ im Norden und Süden des Vorhabens werden vertiefend in den Abschnitten III.2 und 3 betrachtet.

1.1 Vorstellung der drei Trassenalternativen

Trassenalternative Ost

Die Trassenalternative Ost umfasst vier Trassenabschnitte:

- Abschnitt Elbe Süd - Helmste (SP 0,0 – SP 10,7)
- Abschnitt Ost (SP 0,0 – SP 54,5)
- Abschnitt Mitte/Ost (SP 0,0 – SP 25,6)
- Abschnitt Bassen - Achim (SP 0,0 – SP 7,5)

Gegenstand der folgenden, vergleichenden Betrachtung sind die Abschnitte Ost und Mitte/Ost.

Die Alternative Ost verläuft vom Gelenkpunkt nordwestl. Helmste aus in südliche Richtung, in Parallellage zur Landesstraße 124, und passiert Helmste westlich. Von hier verläuft sie weiter in südöstliche Richtung, östlich von Harsefeld, westlich von Beckdorf und östlich von Sausensiek (Landkreis Stade). Nördlich von Hollinde (Landkreis Harburg) verschwenkt die Alternative Ost in südliche Richtung, quert die BAB 1 auf Höhe der Abfahrt 46 Heidenau, verläuft westlich der Ortschaft Heidenau und verschwenkt auf der Höhe der Straße „Fuchswinkel“ in südwestliche Richtung. Im Weiteren werden die Ortschaften Kalbe, Sittensen, Hamersen und Abbendorf (Landkreis Rotenburg/Wümme) südlich passiert, bis die Trassenalternative Ost

südwestlich von Abbendorf auf die Trassenalternative Mitte stößt, auf der Höhe des SP 30 des Trassenabschnitts Mitte.

Der gemeinsame Trassenabschnitt „Mitte/Ost“ der Alternativen Mitte und Ost verläuft vom Gelenkpunkt südwestl. von Abbendorf in südwestliche Richtung, westlich an Bötersen vorbei, zwischen den Ortschaften Hassendorf und Waffensen, verschwenkt südl. Hassendorf in westliche Richtung und quert westl. Everinghausen die Wümmeniederung (Landkreis Rotenburg/Wümme). Auf der Höhe der BAB-Abfahrt 51 (Posthausen) stößt der gemeinsame Trassenabschnitt Mitte/Ost auf die BAB 1, aber quert sie nicht, und verläuft ab hier in Bündelung zur Autobahn 1 bis zum gemeinsamen Gelenkpunkt der Trassenabschnitte West und Mitte/Ost östlich Bassen (Landkreis Verden).

Die Gesamtlänge der Trassenalternative Ost beträgt rd. 98,3 km. Im hier vergleichend betrachteten Abschnitt zwischen Helmste und Bassen beträgt die Länge rd. 80,1 km.

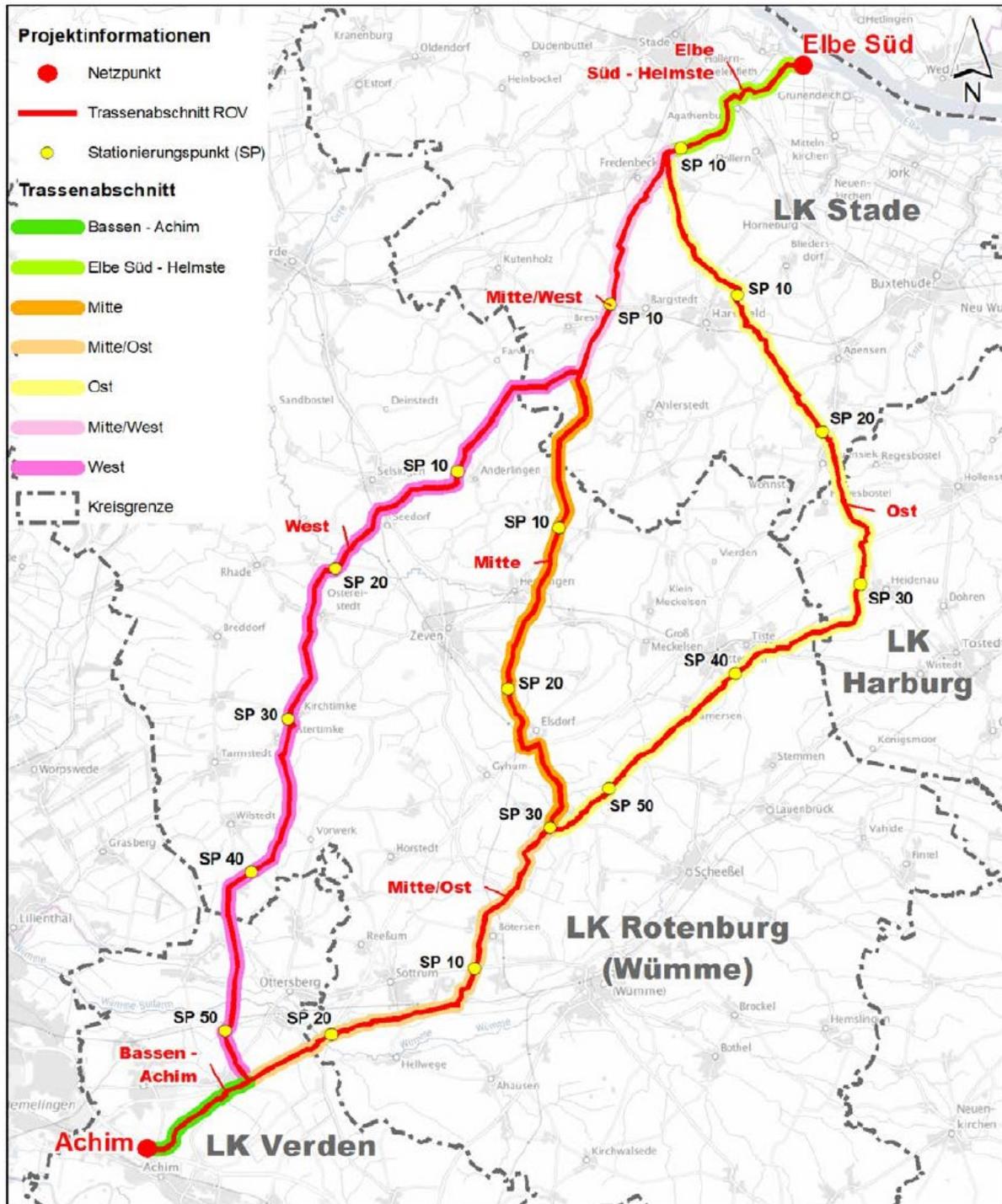


Abbildung 20: Trassenalternativen und Trassenabschnitte der ETL 182
(Quelle: Unterlage G der Verfahrensunterlagen, S. 11)

Trassenalternative Mitte

Die Trassenalternative Mitte umfasst fünf Trassenabschnitte:

- Abschnitt Elbe Süd – Helmste (SP 0,0 – SP 10,7)
- Abschnitt Mitte/West (SP 0,0 – SP 14,3)
- Abschnitt Mitte (SP 0,0 – SP 30,1)

- Abschnitt Mitte/Ost (SP 0,0 – SP 25,6)
- Abschnitt Bassen - Achim (SP 0,0 – SP 7,5).

Gegenstand der folgenden, vergleichenden Betrachtung sind die Abschnitte Mitte/West, Mitte und Mitte/Ost.

Die Alternative Mitte verläuft vom Gelenkpunkt nordwestl. Helmste aus in südwestliche Richtung, östlich an Fredenbeck/Deinste und Wedel vorbei, in Bündelung zu mehreren Wechselstrom-Höchstspannungsfreileitungen. Sie verläuft im Weiteren durch Frankenmoor hindurch, westlich an Bargstedt entlang und erreicht nordwestlich von Wohlerst den Gelenkpunkt, an dem sich die Alternativen „West“ und die Alternative „Mitte“ aufteilen.

Von hier aus verläuft die Alternative „Mitte“ weiter in südliche Richtung, passiert Wohlerst und Oersdorf westlich und umgeht auch den Windpark bei Kohlenhausen westlich (Landkreis Stade). Vom Windpark aus verläuft die Alternative „Mitte“ weiter in südliche Richtung, östlich der Ortschaften Viehbrock und Wense, westlich Boitzen und östlich von Heeslingen, Wiersdorf, Zeven/Aspe und Wistedt und westl. Elsdorf. Südlich Elsdorf trifft die Alternative „Mitte“ auf die BAB 1 (östlich der Abfahrt 48 Elsdorf) und verläuft ab hier in südwestliche Richtung, umgeht Abbendorf westlich und stößt südwestl. Abbendorf auf die Alternative „Ost“ (Landkreis Rotenburg/Wümme). Hier schließt sich der Teilabschnitt „Mitte/Ost“ an (s. Beschreibung der Trassenalternative „Ost“ oben).

Die Gesamtlänge der Trassenalternative Mitte beträgt rd. 88,2 km. Im hier vergleichend betrachteten Abschnitt zwischen Helmste und Bassen beträgt die Länge rd. 70 km.

Trassenalternative West

Die Trassenalternative West (Vorzugstrasse) umfasst vier Trassenabschnitte:

- Abschnitt Elbe Süd - Helmste (SP 0,0 – SP 10,7)
- Abschnitt Mitte/West (SP 0,0 – SP 14,3)
- Abschnitt West (SP 0,0 – SP 53,4)
- Abschnitt Bassen - Achim (SP 0,0 – SP 7,5).

Gegenstand der folgenden, vergleichenden Betrachtung sind die Abschnitte Mitte/West und West.

Die Alternative West verläuft vom Gelenkpunkt nordwestl. Helmste aus in südwestliche Richtung, östlich an Fredenbeck/Deinste und Wedel vorbei, in Bündelung zu mehreren Wechselstrom-Höchstspannungsfreileitungen. Sie verläuft im Weiteren durch Frankenmoor hindurch, westlich an Bargstedt entlang und erreicht nordwestlich von Wohlerst den Gelenkpunkt, an dem sich die Alternativen „West“ und die Alternative „Mitte“ aufteilen (Landkreis Stade).

Von hier aus verläuft die Alternative „West“ mit dem Trassenabschnitt West in westliche Richtung, quert nördlich von Fehrenbruch die Kreisstraße 109 (Landkreis Rotenburg/Wümme), knickt in südwestliche Richtung ab, quert nördlich von Anderlingen die K 110 und erreicht westlich Anderlingen die Kreisstraße 109. Von hier aus verläuft der Trassenabschnitt West weiter in westliche/südwestliche Richtung, östlich/südlich an Haaßel und Selsingen vorbei. Auf der Höhe der B71 zwischen Selsingen und Seedorf verschwenkt die Trassenführung in südliche Richtung, passiert Seedorf westlich und verläuft von hier in südliche

Richtung, wobei mehrere Ortslagen angenähert werden (östlich von Lavenstein und Rockstedt, westlich von Ostereistedt, westlich Kirchtimke, östlich Westertimke, westlich Bülsedt, westlich Vorwerk, nördlich/westlich Dipshorn, nördlich/westlich Buchholz mit Querung der K 113, östlich Quelkhorn/Landkreis Verden). Westlich von Ottersberg quert die Alternative „West“ schließlich die Wümmeniederung und erreicht wenige Kilometer südlich hiervon den Gelenktpunkt mit dem Trassenabschnitt Mitte/Ost der Alternativen West und Mitte (östl. Bassen).

Die Gesamtlänge der Trassenalternative West beträgt rd. 85,9 km. Im hier vergleichend betrachteten Abschnitt zwischen Helmste und Bassen beträgt die Länge rd. 67,7 km.

1.2 Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / raumbedeutsame Raumnutzungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Erfordernisse der Raumordnung und weitere raumbedeutsame Raumnutzungen werden in Unterlage B der Verfahrensunterlagen näher betrachtet (Raumverträglichkeitsuntersuchung), gegliedert nach den Themenfeldern des LROP und der betroffenen RROP.

Tabelle 3: Querungslängen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nach Trassenalternativen, zwischen den Gelenkpunkten nordwestl. Helmste und östlich Bassen

Merkmal/Belang	Trassenalternative Ost	Trassenalternative Mitte	Trassenalternative West
Vorranggebiete			
Torferhaltung	700 m	700 m + 500 m	-
Natur und Landschaft	5.310 m	4.030 m	6.600 m
Grünlandbewirtschaftung	700 m	-	-
Biotopverbund	5.300 m	6.000 m	2.300 m
Natura 2000	300 m + 1.100 m	350 m + 1.100 m	480 m + 1.050 m
Rohstoffgewinnung	500 m	-	-
Windenergienutzung	200 m + 1.200 m	200 m	-
Vorbehaltsgebiete			
Grünlandbewirtschaftung	4.400 m	5.500 m	-
Natur und Landschaft	14.140 m	9.360 m	10.650 m
Wald	1.600 m	1.100 m	650 m
Rohstoffgewinnung	500 m	-	-

Datengrundlage: Unterlage G, Tabelle 3, S. 17ff mit Ausnahme der Querungslängen für VR Natur und Landschaft, VR Torferhaltung und VB Natur und Landschaft, VB Wald, dort eigene Nachmessung im GIS; eigene Darstellung

Außerdem werden in Unterlage B auch die Auswirkungen des Vorhabens auf landesplanerisch festgestellte Standorte und Trassen anderer Vorhaben und auf andere Infrastrukturvorhaben, auf kommunale Bauleitplanungen und weitere raumbedeutsame Belange untersucht und dargestellt. Eine vergleichende Betrachtung der Alternativen findet sich in Kapitel 7 der

Unterlage B (S. 314 bis 323). Die Ergebnisse dieser vergleichenden Betrachtung werden in Kapitel 3.1 der Unterlage G noch einmal aufgegriffen.

Tabelle 3 gibt für alle drei Trassenalternativen die Querungslängen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zwischen den Gelenkpunkten nordwestl. Helmste und östlich Bassen wieder.

Vorranggebiete Torferhaltung sind zweifach berührt: im Trassenabschnitt Mitte (südl. Wohlerst bei SP 2, rd. 500 m Querungslänge) und im Trassenabschnitt Mitte/Ost (südl. Hesedorf bei Gyhum zwischen SP 1 und SP 2, rd. 700 m).

Zur Querung südl. Wohlerst führen die Verfahrensunterlagen aus, dass „im Rahmen der Feintrassierung [...] sichergestellt werden kann, dass eine Querung des Vorranggebiets Torferhaltung [...] vermieden wird“, also kein Zielkonflikt verbleibt (vgl. Unterlage B, S. 93).

Zur Querung südl. Hesedorf bei Gyhum finden sich folgende Ausführungen:

„Da Torf nicht tragfähig und sehr verdichtungsempfindlich ist, es durch eine Verringerung der Grundwasserüberdeckung im Zuge der Bauwasserhaltung und durch eine Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände zu einer Austrocknung der Böden und somit zu einem Abbau organischer Substanz kommt, steht das Vorhaben im Querungsbereich einer Erhaltung des Vorranggebiets als natürlicher Speicher für klimaschädliche Stoffe bzw. einer Nutzung, die die Torfzehrung nicht beschleunigt, entgegen. Die Querung des Vorranggebiets Torferhaltung durch die pTA stellt daher einen raumordnerischen Zielkonflikt dar.“ (Unterlage B, S. 93)

Diese Bewertung wird grundsätzlich geteilt. Allerdings bedarf die Feststellung eines Zielverstoßes noch einer genaueren Betrachtung. Denn nicht jedwede raumbeanspruchende Nutzung innerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung ist automatisch ausgeschlossen. So stellt etwa die Begründung zu Kapitel 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 1 und 2 LROP klar, dass u.a. Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, soweit sie sich auf einen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB beziehen, zu den Planungen und Maßnahmen zählen, die „in der Regel [...] die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen [...]“ und daher von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben (s. Begründung zu Kapitel 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 1 und 2 LROP). Für solche Anlagen sind Bodenaushub, Zuwegungen und Arbeitsflächen erforderlich, außerdem die Einbringung von (tief in den Boden eingreifenden) Fundamenten, so dass nicht auszuschließen ist, dass – je nach konkret anstehenden Bodenprofilen und Gestaltung der Bauphase – auch für den Vorhabentyp „Gasleitung“ eine Zielkonformität erreicht werden kann. Ein Zielkonflikt könnte z.B. durch geschlossene Bauweise minimiert oder vermindert werden. Ggf. könnte auch ein gezieltes, bodenschonendes Baustellenmanagement einen Zielverstoß vermeiden.

Im konkreten Fall, der Querung des Vorranggebiets Torferhaltung südl. Hesedorf bei Gyhum, wäre grundsätzlich eine kleinräumige Verschiebung in nördliche Richtung möglich, wodurch die Querungslänge innerhalb des Vorranggebiets um mind. ein Drittel reduziert würde. Eine solche Trassenverschwenkung ginge jedoch zu Lasten der Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Natur und Landschaft, das in Teilen zugleich als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt ist und direkt nördlich an das Vorranggebiet Torferhaltung angrenzt. Eine weitergehende, nördliche Verschwenkung der Leitung zur gänzlichen Umgehung des Vorranggebiets drängt sich ebenfalls nicht auf, da diese stark in Hecken- und Gehölzstrukturen eingreifen

müsste. Nach jetzigem Stand wäre daher, für den Fall der Realisierung der Trassenalternativen „Mitte“ oder „Ost“, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zu prüfen. Dass ein solches Verfahren zu einem positiven Ergebnis kommen könnte, erscheint aussichtsreich. Denn es ist grundsätzliche Intention des Plangebers, dass „Vorranggebiete Torferhaltung landesweit bedeutsamen linienförmigen Infrastrukturvorhaben nicht entgegenstehen [sollen]“ (s. Begründung zu Kapitel 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 1 und 2 LROP).

Vorranggebiete Natur und Landschaft sind von allen drei Alternativen in hohem Umfang betroffen. Das gilt in besonderem Maße für Alternative West (rd. 6,6 km), aber in ebenfalls ähnlich ausgeprägtem Maße auch für die Alternativen Mitte (rd. 4 km) und Ost (rd. 5,3 km). Die Querungen verteilen sich jeweils auf eine Vielzahl kleinerer und größerer Vorranggebiete. Die Wirkungen des Vorhabentyps „Gasleitung“ auf diese Gebiete schätzen die Verfahrensunterlagen wie folgt ein:

„Auswirkungen [...] können sich [...] anlagebedingt durch die punktuelle Flächeninanspruchnahme der Schilderpfähle und der kleinflächigen Absperrstationen ergeben. Die konkreten Standorte dieser Stationen werden erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens festgelegt. Im Offenland sind aufgrund der Verlegung einer erdgebundenen Leitung keine oberirdischen anlagebedingten Auswirkungen [...] zu erwarten. Dort wo Gehölze betroffen sind, entstehen dauerhafte anlagebedingte Auswirkungen durch die erforderliche Freihaltung des 6 m breiten [ArL LG: durch die Erhöhung der Nennweite 7,40 m] gehölzfrei zu haltenden Streifens.“ (Unterlage B, S. 119-120).

Gehölze sind innerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft in der Regel allenfalls kleinräumig betroffen¹. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft können in vielen Fällen begrenzt werden durch die Parallellage zu anderen Gasleitungen oder Freileitungen; eine gänzlich neue Zerschneidung dieser für Natur und Landschaft bedeutsamen Bereiche wird so vermieden oder zumindest gemindert². Bei mehr als kleinräumigen Betroffenheiten kann ein Zielabweichungsverfahren erforderlich sein.

Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung sind nur von Alternative Ost berührt; dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, es ist von Zielvereinbarkeit auszugehen.

Vorranggebiete Biotopverbund sind vor allem bei den Alternativen Ost und Mitte berührt (5,3 km und 6 km Querungslänge), von Alternative West deutlich weniger (2,3 km Querungslänge). In der Regel handelt es sich hierbei um Bereiche, die auch als Vorranggebiete Natur und Landschaft gesichert sind. Hiervon abweichend findet sich ein größerer Querungsbereich eines Vorranggebiets Biotopverbund westl. Abbendorf (Alternative Mitte, rd. 1.680 m),

¹ Waldgebiete innerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft sind insbesondere hier betroffen: Alternative West: Kreyenmoor, westl. Wohlerst – rd. 270 m; östl. Hoheluft: Gehölzreihen/Hecken; westl. Badenstedt: rd. 120 m; westl. Ottersberg: Gehölzreihen; Alternative Mitte: Hammoor, südl. Wohlerst: rd. 480 m; Oste, westl. Osterheeslingen: Auenwald/Ufersaum + Gehölzreihe, ca. 50-60 m; Alternative Ost: nördl. Harsefeld: ca. 340 m; östl. Harsefeld: Gehölzreihe; westl. Beckdorf: ca. 70 m + Gehölzreihe

² Bündelungslagen zu anderen Linieninfrastrukturen finden sich unter anderem in diesen Querungsbereichen: Alternative West: westl. Wohlerst: Freileitung; östl. Rockstedt, westl. Badenstedt: Rohrfernleitung; Alternative Mitte: südl. Wohlerst: Freileitung; westl. Everinghausen: BAB, Rohrfernleitungen; Alternative Ost: nördl. und östl. Harsefeld, westl. Beckdorf: Rohrfernleitung; westl. Everinghausen: BAB, Rohrfernleitungen).

ein weiterer südwestl. Mulmshorn (Alternativen Mitte und Ost, rd. 280 m). Außerdem wird im Bereich des Reitbachs zweifach ein Vorranggebiet Biotopverbund gequert (Alternativen Mitte und Ost, nordöstl. Everinghausen, rd. 610 m + 250 m). Bei Alternative Ost finden sich weitere Querungen dieses Vorranggebietstyps nördl. Burg Sittensen (rd. 300 m), im Bereich des Alpershausener Mühlenbachs und des Sotheler Bachs (nördl./nordöstl. Sothel, rd. 440 m + 220 m), im Vernetzungsbereich von Sotheler Moor und Kleinem Moor bei Sothel (südl. Sothel, rd. 180 m) und südwestl. Abbendorf (rd. 230 m). Die Mehrzahl dieser Vorranggebiete Biotopverbund dient der Vernetzung im Bereich von Fließgewässern, Gehölze sind hier allenfalls kleinräumig berührt; das Vernetzungsziel für wassergebundene Pflanzen- und Tierarten wird hier voraussichtlich nur unwesentlich beeinträchtigt, soweit eine geschlossene Bauweise gewählt wird. Im Vernetzungsbereich südl. Sothel führt die Leitungsführung zu einem dauerhaft gehölzfreien Streifen zwischen zwei Moorbereichen; da östlich und westlich der Vorhabentrasse bereits Bestands-Rohrfernleitungen verlaufen, kommt es hier jedoch nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion.

In den Verfahrensunterlagen (vgl. Unterlage B, S. 121) findet sich zur Betroffenheit des Vorranggebietstyps „Biotopverbund“ diese Einschätzung:

„Im Hinblick auf das Ziel 3.2.1 04 des LROP (s. Tabelle 35) ist festzustellen, dass lediglich in Trassenabschnitt Ost bei SP 54 auf ca. 50 m und in Trassenabschnitt West bei SP 27 auf ca. 100 m Waldflächen innerhalb von Vorranggebieten Biotopverbund gequert werden. Im Rahmen der Feintrassierung (z. B. Einschränkung Arbeitsstreifen, geschlossene Bauweise) kann sichergestellt werden, dass der Wald bei diesen Querungen erhalten bleibt. Das Vorhaben ist daher mit Ziel 3.2.1 04 vereinbar.“

Insoweit ist auch für diese Querungsbereiche eine Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Funktion erzielbar.

Vorranggebiete Natura 2000 werden durch jede der drei Alternativen zwei- bis dreifach gekreuzt, mit jeweils vergleichbarer Querungslänge. Die Vorzugswürdigkeit einer Alternative lässt sich hier nicht erkennen (s. auch Abschnitt III.1.3).

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind lediglich von der Alternative Ost betroffen. Diese quert südwestl. Helmste (Trassenabschnitt Ost, zwischen SP 3 und SP 4) ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) über eine Länge von rd. 510 m. Diese Querung kann insoweit als mit der vorrangig gesicherten Nutzung vereinbar eingestuft werden, als die potenzielle Trassenachse hier zwischen zwei Bestands-Rohrfernleitungen verläuft. Beide Bestandsleitungen sind als Vorranggebiete Rohrfernleitung im RROP Stade gesichert.³ Der Querungsbereich der potenziellen Trassenachse der ETL 182 kommt damit für einen Sandabbau ohnehin nicht in Betracht. Der bestehende Sandabbau erstreckt sich auch nur auf den Bereich westlich der beiden Bestandsleitungen.

Westlich von Beckdorf (kurz vor SP 18) nähert sich die Alternative Ost einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) deutlich an, auf bis zu ca. 25 m. Hier hätte ein Zielverstoß vorlie-

³ Die Aussage aus Unterlage B, S. 165, dass „die potentielle Trassenachse [...] innerhalb eines Vorranggebiets Rohrfernleitung des RROP Stade [verläuft]“, ist nicht zutreffend, da die zwei hier verlaufenden Vorranggebiete Rohrfernleitung der Sicherung anderer Leitungen dienen und die potenzielle Trassenachse der ETL 182 zudem außerhalb dieser Vorranggebiete verläuft.

gen können, da Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen (vgl. Kapitel 3.2.2 Ziffer 02 Satz 9 LROP). Allerdings sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf mit dem Torfabbauverbot gemäß § 8 Abs. 2 NNatSchG funktionslos geworden, soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme vom Torfabbauverbot greift, und stehen insoweit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht mehr entgegen.

Die Alternativen Mitte und West kreuzen keine Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, nähern sich diesen jedoch mehrfach an (vgl. Unterlage B, S. 164). Aufgrund der jeweils gegebenen Abstände zwischen pTA und Außengrenze des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung ist jedoch nicht von Beeinträchtigungen für die Nutzung „Rohstoffgewinnung“ im Sinne von Kapitel 3.2.2 Ziffer 02 Satz 9 LROP auszugehen.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden ebenfalls nur durch die Alternative Ost gequert: Die Alternative Ost verläuft nordöstl. Harsefeld zwischen SP 9 und SP 10 über 445 m durch ein rd. 30 ha großes Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) des RROP 2013 des Landkreises Stade (Lagerstätte 2. Ordnung). Nach Einschätzung der Verfahrensunterlagen „[bestehen] Einschränkungen für das benannte [...] Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung [...] bereits durch die vorhandenen unterirdischen Rohrfernleitungen, die die vollständige Ausbeutung [...] (vgl. LROP: 3.2.2 01, RROP Stade 2013: 3.2.2 01) bereits einschränken. Diese Einschränkungen werden durch das Vorhaben lediglich um einen 10 m [ArL LG: durch die Erhöhung der Nennweite 12 m] breiten Schutzstreifen aufgeweitet“ (vgl. Unterlage B, S. 165-166). Dieser Einschätzung wird, anders als beim oben bewerteten Querungsbereich des Vorranggebiets südwestl. Helmste, nicht gefolgt, da die Querung dieses Vorbehaltsgebiets im nördlichen Bereich dieses Vorbehaltsgebiets verläuft, während die beiden Bestands-Rohrfernleitungen etwa 450 m südwestl. hiervon verlaufen, so dass es zu einer weiteren Zerschneidung dieses Gebiets kommt. Diese wäre im Rahmen der Abwägung überwindbar, wenn raumverträglichere Trassenführungen – etwa eine nördliche Umfahrung des Vorbehaltsgebiets – nicht in Betracht kommen. Aufgrund des nördlich angrenzenden Vorranggebiets Natur und Landschaft ist hiervon auszugehen.

Ergänzend kann erwähnt werden, dass die Alternative Ost drei (raumordnerisch nicht gesicherte) Lagerstätten 2. Ordnung (Sand) insgesamt über eine Länge von ca. 1.500 m quert; Alternative Mitte quert lediglich eine Lagerstätte 1. Ordnung für Torf, deren Abbau mit Blick auf § 8 Abs. 2 NNatSchG ohnehin nicht mehr in Betracht kommt. Die Alternative West quert westlich von Vorwerk eine (raumordnerisch nicht gesicherte) Lagerstätte 2. Ordnung (Sand) auf insg. ca. 300 m Länge.

Zusammenfassend lässt sich zum Belang Rohstoffgewinnung festhalten, dass dieser keiner der drei Trassenalternativen entgegensteht. Am ehesten ergeben sich für Alternative Ost Nachteile, aufgrund der Querung des Vorbehaltsgebiets Sand nordöstl. Harsefeld und der vergleichsweise größeren Querungslängen in Lagerstätten 2. Ordnung (Sand). Die Alternativen Mitte und West sind insoweit vorzugswürdig.

Vorranggebiete Windenergienutzung werden durch die Alternativen Ost und Mitte gequert, und zwar im Bereich der Landkreise Stade und Verden.

Die erste Querung eines Vorranggebiets Windenergienutzung erfolgt südwestl. Helmste im Trassenabschnitt Ost zwischen SP 4 und SP 5 in Parallellage zu zwei bestehenden Rohrfernleitungen. Der Einschätzung der Verfahrensunterlagen, dass eine Leitungsführung quer durch das Vorranggebiet „einem zukünftigen Repowering des Gebiets nicht entgegen [steht]“ und darüber hinaus „der substantielle Raum für die Windenergie [...] nicht erheblich eingeschränkt [wird], da die Trassenführung die derzeitige Anzahl der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt“ (Unterlage B, S. 280), wird ohne weitere Darlegung nicht gefolgt. Denn maßgeblich ist nicht nur die derzeitige Anzahl bzw. Standortkonfiguration der Windenergieanlagen, sondern auch der Erhalt von Standortwahlfreiheiten für ein künftiges Repowering.

Unmittelbar südlich des oben genannten Vorranggebiets Windenergienutzung quert die potenzielle Trassenachse bei SP 6 eine weitere Teilfläche dieses Vorranggebiets, und zwar über eine Länge von rd. 940 m. Auch hier würde sich im Falle der Realisierung der Alternative Ost der Teilbereich des Vorranggebiets Windenergienutzung vergrößern, der bereits durch eine andere Nutzung – hier den Schutzstreifen einer zusätzlichen Gasleitung – „belegt“ ist. Folglich kann auch hier – entgegen der Darlegung in den Verfahrensunterlagen – ein Zielkonflikt nicht ausgeschlossen werden (s.o., s. Unterlage B, S. 280). Dieser Zielkonflikt könnte durch Umtrassierung vermieden werden; die neue Gasleitung ETL 182 wäre in diesem Fall östlich um das Vorranggebiet Windenergienutzung herumzuführen.

Eine dritte Querung von Vorranggebieten Windenergienutzung durch die potenzielle Trassenachse erfolgt im gemeinsamen Trassenabschnitt Mitte/Ost, nordwestl. Posthausen zwischen SP 23 und SP 24. Das südlich der BAB 1 gelegene Vorranggebiet wird hier knapp tangiert, über eine Länge von rd. 180 m. Allerdings ragt die Trassenachse hier nicht mehr als maximal 10 m in das Vorranggebiet hinein, so dass – auch maßstabsbedingt – nicht von einem Zielkonflikt auszugehen. Im Übrigen bestünde hier grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Trasse um wenige Meter in nördl. Richtung – und damit außerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung – zu verschieben.

Neben den drei beschriebenen Querungen rechtswirksamer Vorranggebiete Windenergienutzung queren die Trassenalternativen mehrfach auch in Aufstellung befindliche Vorranggebiete Windenergienutzung.

So quert die potenzielle Trassenachse der Alternative West im Trassenabschnitt West ein in Aufstellung befindliches Vorranggebiet Windenergienutzung gemäß 1. Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2016 des Landkreises Verden über rd. 700 m (nördl. Quelhorn zwischen SP 43 und SP 44). Dieser RROP-Entwurf kann zwar noch nicht als verfestigt eingestuft werden, so dass insoweit noch kein berücksichtigungspflichtiger Belang vorliegt. Dennoch erscheint im Sinne der mit § 15 Abs. 1 ROG vorgegebenen Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eine frühzeitige Konfliktminimierung geboten. Daher ist, entsprechend des Vorschlags des Landkreises Verden, eine kleinräumige Trassenoptimierung zur Minimierung des Nutzungskonflikts anzustreben, die in der landesplanerischen Feststellung als Maßgabe aufgegriffen wird (s. Maßgabe M-II-9).

Darüber hinaus queren alle drei Alternativen Potenzialflächen für die Windenergienutzung, die im Vorentwurf der 1. Änderung des RROP Rotenburg (Wümme) dargestellt sind:

- Die Alternative „West“ kreuzt westl. Anderlingen und westlich Osteristedt jeweils randlich eine Potenzialfläche, außerdem verläuft sie südwestl. Vorwerk mittig durch eine weitere, größere Potenzialfläche.

- Die Alternative „Mitte“ tangiert südwestl. Wense eine Potenzialfläche für die Windenergienutzung; nördlich Wistedt wird eine kleinere Potenzialfläche mittig gequert; schließlich wird nördl. Bötersen eine weitere Potenzialfläche randlich angeschnitten.
- Die Alternative „Ost“ verläuft nordöstl. Sothel im Randbereich einer großen Potenzialfläche für die Windenergienutzung; im Übrigen wird im gemeinsamen Abschnitt Mitte/Ost die bereits erwähnte Potenzialfläche nördl. Bötersen randlich berührt.

Die im Vorentwurf vorgesehenen, künftigen Vorranggebiete Windenergienutzung, welche der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit seiner Stellungnahme mitgeteilt hat, können noch nicht als verfestigt eingestuft werden, da zum derzeitigen Zeitpunkt das Beteiligungsverfahren für die 1. Änderung des RROP Rotenburg (Wümme) noch nicht angelaufen ist. Sie können daher nur mit geringem Gewicht in die Abwägung bzw. den Alternativenvergleich einfließen

Nach derzeitigem Stand hätten die Alternativen West und Ost stärkere Auswirkungen auf die angedachten, neuen Windparkstandorte als die Alternative Mitte. Dies gilt insbesondere für die Alternative West. Sollten sich die derzeitigen Windpark-Planungen des Landkreises konkretisieren und verfestigen, wären in den Querungsbereichen der potenziellen Windparks westl. Anderlingen, westlich Ostereistedt und südwestl. Vorwerk (Alternative West) und nordöstl. Sothel (Alternative Ost) denkbar. Aufgrund ihres geringen Verfestigungsgrad haben die Querungsbereiche der Potenzialflächen bzw. als Entwurf vorgesehenen neuen Vorranggebieten Windenergienutzung keine nennenswerte, alternativendifferenzierende Wirkung.

Über die betrachteten Vorrang- und Vorbehaltsgebietstypen hinaus queren die drei betrachteten, großräumigen Alternativen der ETL 182 weitere Arten von Vorbehaltsgebieten. Vorhaben- und vergleichsrelevant sind dabei u.a. Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, Natur und Landschaft und Wald. Hier lassen sich klare Unterschiede zwischen den Alternativen erkennen. Als nachteilig stellt sich bezüglich der Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und Wald insbesondere die Alternative Ost dar, gefolgt von der Alternative West. Bei Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gehen von den Alternativen Ost und Mitte vergleichbare Betroffenheiten aus. Die Alternative West erweist sich jeweils als vorzugswürdig.

In der Zusammenschau der hier betrachteten, besonders vergleichserheblichen Vorrang- und Vorbehaltsgebietsquerungen stellt sich die Alternative West insgesamt als vorzugswürdig dar: Anders als die Alternativen Ost und/oder Mitte vermeidet sie die Querung von Vorranggebieten Torferhaltung, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung ebenso wie die Querung von Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung. Hinzu kommt, dass die Alternative West mit deutlich geringeren Querungslängen in Vorranggebieten Biotopverbund ebenso wie in Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebieten Wald einhergeht als die Alternative Ost. Vorranggebiete Natura 2000 sind von allen drei Alternativen in vergleichbarem Umfang berührt. Lediglich bei der Querung von Vorranggebieten Natur und Landschaft weist die Alternative „West“ eine (etwas) größere Querungslänge auf. Die überschlägige Überprüfung der Querungsbereiche hat jedoch gezeigt, dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft mindestens in Teilen erzielbar ist, insbesondere mit Blick auf die jeweils gegebenen (überwiegend geringen) Querungslängen, die in Teilen mögliche Bündelung mit bestehenden Rohrfernleitungen und der weitgehenden Meidung von Eingriffen in Gehölzbestände (s. hierzu auch Abschnitt III.2.4).

Über die in der Tabelle wiedergegebenen Querungslängen hinausgehend ist festzuhalten, dass alle drei Alternativen in Planung befindliche Stromleitungen kreuzen, nämlich die 525-kV-HGÜ-Leitung SuedLink (Erdkabel) und die 380-kV-Wechselstrom-Leitungen Stade-Landesbergen und Dollern – Alfstedt – Elsfleth West (Freileitung). Diese Leitungen sind bereits planfestgestellt bzw. zumindest landesplanerisch festgestellt. Die Alternative „West“ kreuzt im Trassenabschnitt West zwischen SP 42 und SP 43 außerdem die Vorzugsalternative gemäß des laufenden ROV für die 380-kV-Wechselstrom-Freileitung Conneforde Elsfleth West - Sottrum und bei SP 7,5 den durch die TenneT parallel zum SuedLink angedachten Verlauf (erster Entwurf eines Leitungsverlaufs) des NordWestLink (DC 41). Unter Beachtung der jeweiligen Kreuzungsvorschriften kann jeweils von einer Vereinbarkeit der Planungen ausgegangen werden (s. Abschnitt III.2.12; vgl. Unterlage B der Verfahrensunterlagen, S. 295).

Die Alternativen „Ost“ und „Mitte“ queren zudem gemäß Unterlage B der Verfahrensunterlagen mehrere bauleitplanerisch gesicherte Bauflächen bzw. Baugebiete.

Im Falle der Alternative „Ost“ sind dies eine gewerbliche Baufläche (FNP SG Fredenbeck) auf ca. 400 m, der Bebauungsplan Nr. 0014 „Windpark Helmste II“ (Gemeinde Deinste) auf ca. 300 m, ein Sondergebiet Windenergienutzung auf ca. 1.000 m (FNP SG Sottrum, Gem. Böttersen - 43. Änd.), ein Sondergebiet Wochenendhausgebiete auf ca. 100 m (FNP SG Sottrum, Gemeinde Sottrum), ein Sondergebiet Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung auf ca. 100 m (FNP Gemeinde Oyten) und mögliche Flächen für die langfristige Siedlungserweiterung (Gemeinde Sauensiek) auf ca. 200 m.

Die Alternative „Mitte“ kreuzt eine gewerbliche Baufläche (FNP SG Zeven) auf ca. 100 m, ein Sondergebiet Windenergienutzung auf ca. 1.000 m (FNP SG Sottrum, Gemeinde Böttersen - 43. Änd.), ein Sondergebiet Wochenendhausgebiete auf ca. 100 m (FNP SG Sottrum, Gemeinde Sottrum), ein Sondergebiet Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung auf ca. 100 m (FNP Gemeinde Oyten), der Bebauungsplans für das Repowering des Windparks Ahlerstedt Ottendorf auf ca. 500 m und der Bebauungsplan für das Repowering des Windparks Elsdorf II auf ca. 100 m.

Die Alternative „West“ berührt keine Bauleitplanungen.

Die Kreuzungsbereiche, die aus der Sicht der GUD besonders planungsrelevant sind, finden sich in Tabelle 82 der Unterlage B.

Tabelle 4: Kommunale Bauleitplanungen im Untersuchungsraum - Bewertung

Trassenabschnitte	Beurteilung im Hinblick auf das Sachgebiet
Elbe Süd – Helmste	Konfliktpotential durch Querung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 500/3 "Gewerbe- und Surfpark Stade" der Hansestadt Stade auf ca. 300 m.
Ost	Konfliktpotential durch Querung einer Gewerblichen Baufläche des FNP der Samtgemeinde Fredenbeck auf ca. 400 m, des Bebauungsplans Nr. 0014 „Windpark Helmste II“ der Gemeinde Deinste auf ca. 300 m & mögliche Flächen für die langfristige Siedlungsweiterung der Gemeinde Sauensiek auf ca. 200 m.
Mitte/West	Konflikte mit kommunalen Bauleitplanungen sind auszuschließen.
Mitte	Konfliktpotential durch Querung einer gewerblichen Baufläche des FNP SG Zeven auf ca. 100 m, der Bebauungspläne für das Repowering des Windparks Ahlerstedt Ottendorf auf ca. 500 m und des Windparks Elsdorf II auf ca. 100 m.
Mitte/Ost	Konfliktpotential durch Querung eines Sondergebiets Windenergie auf ca. 1.000 m und eines Sondergebiets für ein Wochenendhausgebiet auf ca. 100 m des FNP der SG Sottrum sowie eines sonstigen Sondergebiets für Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen des FNP der Gemeinde Oyten auf ca. 200 m.
West	Konflikte mit kommunalen Bauleitplanungen sind auszuschließen.
Bassen - Achim	Konfliktpotential durch Querung eines sonstigen Sondergebiets für Windkraftanlagen des FNP der Stadt Achim auf ca. 400 m.

Quelle: Unterlage B, Tabelle 82, S. 307

Zur Vereinbarkeit der o.a. Planungen mit der ETL 182 stellen die Verfahrensunterlagen zusammenfassend fest:

„Im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung können diese potentiellen Konflikte wie zuvor beschrieben vermieden werden. Es ergeben sich in keinem der untersuchten Trassenabschnitte negative raumbedeutsame Auswirkungen für die kommunale Bauleitplanung. Eine Übereinstimmung mit den Belangen der kommunalen Bauleitplanung wird erreicht.“
(Unterlage B, S. 306).

Ob eine Vereinbarkeit tatsächlich in jedem Einzelfall erzielbar wäre, müsste im PFV auf der Basis der konkretisierten Trasse bewertet werden. Für die Betrachtungsebene der Raumordnung ist festzuhalten, dass die Alternative West keinerlei Konflikte mit bestehenden Bauleitplanungen auslöst, während für die Alternativen Mitte und Ost mehrere Querungsbereiche existieren und insoweit zumindest Klärungsbedarf besteht.

1.3 Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt-Schutzgüter werden in Unterlage C der Verfahrensunterlagen näher betrachtet (UVP-Bericht 1. Stufe), gegliedert nach den einzelnen Schutzgütern gemäß § 2 UVPG. Vertiefende Ausführungen zu den Schutzgüter Tiere und Pflanzen finden sich in Unterlage E (Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung). Eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie 1. Stufe ist in Unterlage D der Verfahrensunterlagen wiedergegeben. Zum Schutzgut Wasser findet sich ebenfalls ein eigener Fachbeitrag, in Unterlage F (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).

Alle Unterlagen – C, D, E und F – münden in eine vergleichende Betrachtung der drei Trassenalternativen für die ETL 182, die zusammenfassend noch einmal in den Kapiteln 3.2 bis 3.5 der Unterlage G und in den Kapiteln 5.1 bis 5.5 der Unterlage A aufgegriffen werden.

Die Tabellen 5 und 6 geben für die drei Trassenalternativen West, Mitte und Ost die Querungslängen von schutzgutrelevanten Gebietskulissen zwischen den Gelenkpunkten nordwestl. Helmste und östlich Bassen wieder. Diese konzentrieren sich auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft. Ergänzend werden auch die zusammengefassten Bewertungsergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie und des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie wiedergegeben.

Nicht aufgenommen in den tabellarischen Vergleich der drei Trassenalternativen werden Ausführungen zu den Schutzgütern Fläche, Landschaft und „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“. Denn für diese Schutzgüter „lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen unter Anwendung der im UVP-Bericht beschriebenen Maßnahmen für alle drei Trassenalternativen vermeiden“ (Unterlage G der Verfahrensunterlagen, S. 24). Dieser Einschätzung wird seitens des ArL Lüneburg grundsätzlich zugestimmt.

Nähere Ausführungen zu den Schutzgütern Tiere, Fläche, Landschaft und „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ finden sich in Abschnitt III.3.3, 3.5, 3.8 und 3.9. Ausführungen zum Schutzgut „biologische Vielfalt“ finden sich ebenfalls in Abschnitt III.3.3.

Ergänzend wird auch das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ (im Folgenden als „Schutzgut Menschen“ bezeichnet) von der weiteren, alternativenvergleichenden Betrachtung auf Raumordnungsebene ausgenommen, weil sich die Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut im Wesentlichen auf die Bauphase beschränken. Nähere Ausführungen zum Schutzgut Menschen finden sich in Abschnitt III.3.2.

Tabelle 5: Angaben zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen nach Trassenalternativen, zwischen den Gelenkpunkten nordwestl. Helmste und östlich Bassen (Querungslängen in Metern bzw. Anzahl (Rastvogelvorkommen))

Merkmal/Belang	Trassenalternative Ost	Trassenalternative Mitte	Trassenalternative West
Schutzgut Tiere			
Räume hoher Empfindlichkeit gegenüber Verlust, Zerschneidung und Störung ⁴	13.075 m	8.495 m	13.560 m
Räume mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Verlust, Zerschneidung und Störung ⁵	6.410 m	4.050 m	5.090 m
Brutvogellebensräume mit Angabe der Bedeutung (NLKWN 2013) ⁶	landesweit: 1.480 m „Status offen“: 8.050 m	„Status offen“: 2.780 m	national: 930 m landesweit: 860 m regional: 770 m „Status offen“: 3.790 m
Gastvogellebensräume mit „Status offen“ (NLWKN 2018) ⁷	5.830 m	-	2.530 m
Rastvogelvorkommen gemäß Kartierungen (GUD 2022/2023) in Klammern: maximal erfasste Zahl von Individuen innerhalb einer Ansammlung/ eines Trupps/Schwarms; bei mehreren Angaben je Art: Ansammlungen an mehreren Standorten innerhalb des jeweiligen Teilabschnitts ⁸	<i>Trassenabschnitt Ost:</i> Kraniche (15/26) Blässgänse (160/180) Saatgänse (66/630) <i>Trassenabschnitt Mitte/Ost:</i> Kraniche (8)	<i>Trassenabschnitt Mitte:</i> Kraniche (700/20/800) Zwergschwäne (134) Singschwäne (9) Blässgänse (130) <i>Trassenabschnitt Mitte/West:</i> Blässgänse (110) Wacholderdros. (350) Stieglitze (80) Kraniche (einzelne) <i>Trassenabschnitt West:</i> Kraniche (285/580/32) Rohrdommeln (20/15) Wachteln (80) Blässgän. (80/550/230) Saatg. (440/500/1.400) Kanadagänse (160) Kornweihe (1/o.A.) Gr. Brachvogel (246) Kiebitze (82)	<i>Trassenabschnitt Mitte/West:</i> Blässgänse (110) Wacholderdros. (350) Stieglitze (80) Kraniche (einzelne) <i>Trassenabschnitt West:</i> Kraniche (285/580/32) Rohrdommeln (20/15) Wachteln (80) Blässgän. (80/550/230) Saatg. (440/500/1.400) Kanadagänse (160) Kornweihe (1/o.A.) Gr. Brachvogel (246) Kiebitze (82)
Schutzgut Pflanzen			
Biotope hoher Empfindlichkeit ⁹	1.571 m	1.492 m	852 m
Biotope mittlerer Empfindlichkeit ¹⁰	1.463 m	754 m	707 m
Biotope geringer Empfindlichkeit	77.065 m	67.801 m	66.116 m

Quelle: eigene Darstellung

⁴ vgl. Kapitel 9.2.6.3 von Unterlage C (UVP-Bericht); eigene Summenbildung

⁵ vgl. Kapitel 9.2.6.3 von Unterlage C (UVP-Bericht); eigene Summenbildung

⁶ eigene Nachmessung

⁷ eigene Nachmessung

⁸ vgl. Kapitel 5.2.3, 5.3.3, 5.4.3, 5.5.3 und 5.6.3 von Unterlage E (ASE)

⁹ hierzu zählen u.a. feuchte Standorte, Baumreihen/Alleen, Feldgehölze, Stillgewässer, Kleingewässer, naturnahe Fließgewässer und Wald aus heimischen Laubbäumen; vgl. Kapitel 9.1.6.3 von Unterlage C (UVP-Bericht)

¹⁰ hierzu zählen u.a. Ruderalflur- und Saumbiotope und Mischwälder aus Laub- und Nadelbäumen, vgl. Kapitel 9.1.6.3 von Unterlage C (UVP-Bericht)

Tabelle 6: Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft und zu Schutzgebieten nach Trassenalternativen, zwischen den Gelenkpunkten nordwestl. Helmste und östlich Bassen (Querungslängen in Metern bzw. Anzahl)

Merkmal/Belang	Trassenalternative Ost	Trassenalternative Mitte	Trassenalternative West
Schutzgut Boden			
Böden mit hoher Empfindlichkeit aufgrund besonderer Archivfunktion	14.123 m	16.044 m	7.900 m
Böden mit hoher Empfindlichkeit aufgrund ihrer Funktion als Standort für naturnahe Vegetation sowie ihrer Bodenschutzkategorie	1.182 m	-	730 m
Böden mit mittlerer Empfindlichkeit	6.869 m	5.718 m	7.131 m
Schutzgut Wasser			
grundwassernahe Bereiche	40.002 m	34.246 m	18.733 m
Wasserschutzgebiete	4.890 m	2.370 m	6.180 m
Anzahl gekreuzter Gewässer	n = 85	n = 83	n = 55
Minderung der morphologischen Ausstattung von Oberflächengewässern (Anzahl berührter Gewässer)	n = 7	n = 6	n = 5
lokale Minderung der ökologischen Ausstattung an Oberflächengewässern (Anzahl berührter Gewässer)	n = 8	n = 7	n = 8
Schutzgüter Klima und Luft			
Böden mit hohem Kohlenstoffgehalten	13.325 m	16.368 m	10.267 m
Schutzgebiete			
FFH-Gebiete	1.380 m (300 m + 1.080 m)	1.440 m (360 m + 1.080 m)	1.660 m (380 m + 200 m + 1.080 m)
Naturschutzgebiete	1.290 m (300 m + 990 m)	1.330 m (340 m + 990 m)	820 m (380 m + 200 m + 240 m)
Landschaftsschutzgebiete	2.620 m (940 m + 1.370 m + 310 m)	360 m (50 m + 310 m)	6.540 m (360 m + 3.360 m + 1.680 m + 1.140 m)

Quelle: eigene Darstellung

Ausgehend von den in den vorlaufenden Tabellen dargestellten Querungsbereichen schutzgutrelevanter Kulissen und Merkmale ergibt sich in vergleichender Betrachtung der drei Trassenalternativen folgendes Bild:

Hinsichtlich des Schutzguts Menschen weisen die drei Alternativen Ost, Mitte und West keine vergleichserheblichen Unterschiede auf (s. Abschnitt III.3.2). Zwar dürfte es in der Bauphase geringfügige Unterschiede hinsichtlich der Exposition von Wohngebäuden gegenüber temporären Schallimmissionen geben. Diese sind jedoch aufgrund des Prinzips der „Wanderbaustelle“ auf kurze Zeitfenster von wenigen Wochen beschränkt, zudem sind ohnehin die einschlägigen Schutz- und Lärmschutzrichtwerte (z.B. 32 BImSchV) einzuhalten. Schließlich sind – zumindest nach Darstellung in Unterlage C, S. 117 – die räumlichen Unterschiede von (ohnehin durchweg nur „schwach“) betroffenen Räume sehr gering (Unterschiede von 40-50 m Trassenlänge bei einer Gesamtlänge der Alternativen von 67 km – 80 km, mithin im Bereich von ca. 0,06 %. Das Fazit von Unterlage C, dass „als Ergebnis des schutzgutspezifischen Vergleichs der drei untersuchten Trassenalternativen festzustellen [ist], dass die Trassenalternative West nach derzeitigem Kenntnisstand hinsichtlich des Schutzgutes Menschen zu präferieren ist“ (S. 117), wird daher vom ArL Lüneburg nicht geteilt. Es ist vielmehr von vergleichbaren Betroffenheiten des Schutzguts Menschen bei allen drei Alternativen auszugehen.

Zum Schutzgut Tiere ist auszuführen, dass die Alternativen Ost und West in deutlich höherem Umfang Räume hoher Empfindlichkeit für vorhabensensible Arten queren als die Alternative Mitte (Mehrlänge von rd. 4,5 km bzw. 5 km). Auch hinsichtlich der Betroffenheit von Brutvogellebensräumen ist festzustellen, dass die Alternativen Ost und West vergleichsweise größere Querungslängen aufweisen als die Alternative Mitte (Ost: 9.530 m; West: 6.350 m; Mitte: 2.780 m), wobei bei der Alternative West zum Teil sogar Vogellebensräume nationaler Bedeutung berührt sind. Gastvogellebensräume sind ebenfalls in erster Linie von Alternative Ost berührt (5.830 m), gefolgt von Alternative West (2.530 m), während die Alternative Mitte diese Gebietskategorie überhaupt nicht quert. Rastvogelvorkommen sind in 2022/2023 vor allem entlang von Alternative West erfasst worden, gefolgt von der Alternative Mitte.

Als ergänzender Indikator kann auch die Querungslänge von Schutzgebieten (FFH-Gebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten) herangezogen werden, da sich innerhalb dieser Arten in der Regel Vorkommen geschützter Arten konzentrieren. Hier zeigen sich bei der Querung von FFH-Gebieten vergleichbare Betroffenheiten (jeweils rd. 1,4 – 1,7 km Querungslänge). Naturschutzgebiete werden von Alternative West etwas weniger in Anspruch genommen (rd. 800 m bei „West“ vs. rd. 1.300 m bei Ost und Mitte), während Landschaftsschutzgebiete in besonderem hohem Umfang von Alternative West betroffen sind (rd. 6,5 km; im Vergleich: Alternative Ost rd. 2,6 km; Alternative Mitte rd. 0,4 km).

Werden die betrachteten Indikatoren in eine Zusammenschau gebracht, erweisen sich die Alternativen West und Ost hinsichtlich der potenziellen Betroffenheit des Schutzguts Tiere als konflikthafter als die Alternative Mitte. Beide Alternativen haben dabei ein vergleichbares Konfliktniveau: Sie queren in ähnlichem Umfang FFH-Gebiete und Räume hoher Empfindlichkeit gegenüber Verlust, Zerschneidung und Störung. Brutvogellebensräume sind insgesamt bei Alternative Ost stärker betroffen, dafür ist bei Alternative West ein höherrangiger Raum berührt (nationale Bedeutung). Gastvogellebensräume sind ebenfalls (deutlich) stärker von Alternative Ost betroffen, allerdings sind bei den aktuellen Rastvogelkartierungen mehr

und größere Ansammlung/Schwärme geschützter Arten im Bereich der Alternative West beobachtet worden. Naturschutzgebiete sind bei Alternative Ost etwas stärker berührt als bei Alternative West; dafür quert letztere in deutlich größerem Umfang Landschaftsschutzgebiete. Die Alternative Mitte stellt, bezogen auf das Schutzgut Tiere, sich hinsichtlich der meisten betrachteten Indikatoren am günstigsten dar.

Diese Bewertung deckt sich nur in Teilen mit der Bewertung der Verfahrensunterlagen, wonach „die Trassenalternative Ost auf Grund ihrer Länge und der aus artenschutzrechtlicher Sicht großen naturschutzfachlichen Bedeutung einen leichten Nachteil gegenüber den Alternativen West und Mitte hat“ (vgl. Unterlage G, S. 40).

Das abweichende Bewertungsergebnis dürfte darauf beruhen, dass die Verfahrensunterlagen beim Alternativenvergleich zum Teil nicht die potenzielle Trassenachse, sondern den breiteren Untersuchungsraum von 600 m zugrunde gelegt. So findet sich etwa in Unterlage G die Aussage, dass sich „in der Trassenalternative Ost mit Abstand die meisten FFH-Gebiete und wertvollen Bereiche für Brut- und Rastvögel innerhalb des Untersuchungsraums befinden“ (S. 38). Maßgeblich für den hier vorgenommenen Alternativenvergleich ist aber nicht, ob sich entsprechende Gebiete im größeren Untersuchungsraum befindet, sondern ob sie tatsächlich von der künftigen Trasse in Anspruch genommen werden. Hier zeigt sich, dass Alternative Ost nicht „die meisten FFH-Gebiete“ berührt, sondern im Gegenteil die geringste Querungslänge in diesem Gebietstyp aufweist (s. Tabelle 6). Die Bewertung zu den Brut- und Gastvogellebensräumen wiederum ist in quantitativer Hinsicht zutreffend, würdigt aber nicht, dass bei Alternative West auch ein national bedeutsamer Brutvogellebensraum berührt ist.

Zutreffend ist die Schlussfolgerung aus Unterlage C zum Schutzgut Tiere, dass „unter Anwendung der in Kapitel 9.2.6.2 benannten Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Teilschutzgut Tiere prognostiziert werden“, sodass „bei allen drei Trassenalternativen von einer umweltverträglichen Umsetzung des Bauvorhabens hinsichtlich der Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere auszugehen ist“ (Unterlage C, S. 210). Damit relativiert sich die potenziell unterschiedliche Betroffenheit des Schutzguts Tiere durch die drei Alternativen. Dass trotz z.T. unterschiedlicher Vorkommen geschützter Arten und Empfindlichkeiten von Räumen nicht von vergleichserheblichen Auswirkungen auszugehen ist, liegt daran, dass die Auswirkungen des Vorhabentyp „Gasleitung“ auf das Schutzgut Tiere im Wesentlichen auf temporäre, baubedingte Auswirkungen begrenzt sind¹¹. Diese temporären Auswirkungen können durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen¹² grundsätzlich auf ein Maß reduziert werden können, dass unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt.

¹¹ Zu den typischen, baubedingten Auswirkungen gehören Individuenverluste durch Baufeldräumungen, die temporäre Inanspruchnahme bzw. der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tierlebensräumen durch Arbeitsstreifen, Zuwegungen und Überfahrten in Gewässern, die temporäre Verschlechterung von Habitat- und Laichbedingungen infolge von Änderungen des Wasserhaushaltes, z. B. durch Grundwasserabsenkung bei Öffnung des Rohrgrabens, und infolge von Stoffeinträgen durch Baumaschinen und LKW-Verkehr, außerdem die Staubentwicklung während der Baumaßnahmen, die Einleitung von Wässern aus Grundwasserhaltung (Trübstofffahnen), die Fallenwirkung bzw. der Zerschneidungseffekt durch Rohrgräben und Baustellen-Zufahrten sowie akustische und visuelle Störungen während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Fahrzeuge und Emissionen des Baubetriebs (vgl. Unterlage C, S. 167).

¹² Eine Auflistung schutzgutspezifischer Maßnahmen findet sich in Unterlage C, Kapitel 9.2.6.2; s. auch Abschnitt III.3.3

Hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen erweist sich die Alternativen West und Mitte als vorzugswürdig, weil sie Biotope hoher und mittlerer Empfindlichkeit deutlich weniger berühren als die Alternative Ost. Dieses Bild bestätigt sich auch hinsichtlich des am stärksten von anlagenbedingten Auswirkungen betroffenen Biotoptyps Wald, der – gemessen an der Querungslänge von Vorbehaltsgebieten Wald – bei Alternative Ost am stärksten, bei Alternative West am wenigsten berührt ist (s. Abschnitt III.1.2; vgl. auch Tabelle 168 in Unterlage C, S. 370-371).

Die Verfahrensunterlagen kommen zum gleichen Ergebnis (vgl. Unterlage C, S. 158-159).

Das Schutzgut Boden ist von der Alternative West insgesamt am wenigsten betroffen – insbesondere deshalb, weil Böden mit hoher Empfindlichkeit aufgrund besonderer Archivfunktion deutlich weniger betroffen sind als bei den Alternativen Ost und West. Dies deckt sich mit dem Vergleichsergebnis der Verfahrensunterlagen (vgl. Unterlage C, S. 249-250).

Zum Schutzgut Wasser ergibt sich ein differenziertes Bild:

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie setzt sich mit den Auswirkungen des Vorhabens einschließlich seiner drei großräumigen Trassenalternativen auf die Ziele, Ge- und Verbote der WRRL auseinander. Er gelangt zu folgendem Ergebnis:

„Die im Rahmen des Fachbeitrages auf Ebene der Raumordnung durchgeführte Prüfung für Oberflächen- und Grundwasserkörper zeigt, dass die Trassenalternativen Ost [...], Mitte [...] [und] West [...] unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht gegen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verstoßen. Aus diesem Grund ist auf der derzeitigen Planungsebene kein Ausschlusskriterium für eine Trassenalternative erkennbar.“ (Unterlage F, S. 159).

Außerdem stellt der Fachbeitrag WRRL fest, dass die ETL 182, unabhängig von ihrem Trassenverlauf (Ost, Mitte oder West),

„nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper herbeizuführen oder den Erhalt sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu verhindern oder zu erschweren. Ebenso ist das Vorhaben mit dem Verbesserungsgebot und dem Trendumkehrgebot (Grundwasser) vereinbar.“ (Unterlage F, S. 159).

Damit stellen sich hinsichtlich der Vorgaben der WRRL alle drei räumlichen Alternativen als umsetzbar dar. Dennoch lassen sich hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen der Alternativen auf das „Schutzgut Wasser“ Unterschiede erkennen.

Wasserschutzgebiete sind insbesondere von Alternative West betroffen, gefolgt von Alternative Ost. Bei der Querung von grundwassernahen Bereichen stellt es sich umgekehrt dar: Die Alternative Ost quert diese schutzgutrelevanten Bereiche in mehr als doppelter Länge im Vergleich zur Alternative West (Mehrlänge ca. 21,3 km). In der Zusammenschau ist maßgeblich, dass die Alternative West in deutlich geringerem Umfang grundwassernahe Bereiche berührt und insoweit vorzugswürdig ist, mit Blick auf die Auswirkungen insbesondere in der Bauphase (erforderliche Wasserretentionsmaßnahmen).

Oberflächengewässer sind von den drei Alternativen, bezogen auf potenzielle (wenn auch schwache) Auswirkungen auf Morphologie und Ökologie jeweils in vergleichbarem Umfang

betroffen; allerdings kreuzt die Alternative West deutlich weniger Gewässer als die Alternativen Mitte und Ost (West: 45; Mitte: 71; Ost: 72 Gewässerquerungen) und ist insoweit vorzugswürdig.

Auch in den Verfahrensunterlagen wird davon ausgegangen, dass die Alternative West hinsichtlich der Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer vorzugswürdig ist (vgl. Unterlage C, S. 297 und 347).

Die Schutzgüter Klima und Luft werden in Tabelle 6 über die Querungslängen von Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt abgebildet. Bezüglich dieses Kriteriums erweist sich die Alternative „Mitte“ als besonders betroffen, während die Alternative „West“ am besten abschneidet (vgl. auch Unterlage C, S. 370-371).

FFH-Gebiete sind bei allen drei Alternativen in vergleichbarem Umfang betroffen: Jeweils werden als FFH-Gebiete geschützte Fließgewässer gequert. Alle drei Alternativen kreuzen über rd. 1.100 m Länge das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“, wenn auch in zwei verschiedenen Bereichen (Ost und Mitte: südlich Ottersberg; West: westlich Ottersberg). Darüber hinaus sind die FFH-Gebiete „Oste mit Nebenbächen“ (Alternative West: südlich von Lavenstedt; Alternative Mitte: östlich von Heeslingen) und „Auetal und Nebentäler“ (Alternative Ost: nördlich von Harsefeld) jeweils von Querungslängen zwischen 200 m und 400 m berührt. Der UVP-Bericht kommt entsprechend zu folgendem Ergebnis: „Eine deutlich erkennbare Vorzugstrasse bzw. eine Rangfolge der betrachteten Trassenalternativen ist im Hinblick auf die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie 1. Stufe (Unterlage D, Kapitel 18) nicht eindeutig benennbar. Sie werden daher für diesen Belang gleichwertig eingestuft“ (vgl. Unterlage C, S. 397). Diese Einschätzung wird vom ArL Lüneburg geteilt.

Naturschutzgebiete sind von Alternative West am wenigsten berührt (rd. 820 m), von Alternative Ost am stärksten (rd. 1.290 m). Dafür weist Alternative West deutlich höhere Querungslängen bei Landschaftsschutzgebieten auf (rd. 6.540 m; Ost: 2.620 m; Mitte: 360 m).

Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern bestehen z.B. in der Abhängigkeit der Vegetation (Schutzgut Pflanzen) und der Fauna (Schutzgut Tiere) von den abiotischen Standorteigenschaften (Relief, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) oder in der Abhängigkeit der Selbstreinigungskraft vom ökologischen Zustand des Gewässers (Schutzgut Wasser) von der Besiedelung mit Tieren und Pflanzen. Eine Auflistung der wesentlichen Wechselwirkungen findet sich in Kapitel 2.3.3 von Unterlage C (S. 34ff). Für den Vergleich der drei großräumigen Trassenalternativen ergeben sich diesbezüglich keine Unterschiede.

In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf die berührten Umwelt-Schutzgüter erweist sich die Alternative West als klar vorzugswürdig. Maßgeblich für diese Bewertung ist, dass Biotope hoher Empfindlichkeit ebenso wie Naturschutzgebiete und Waldgebiete bei Alternative West am wenigsten berührt sind (Schutzgut Pflanzen), Böden mit hoher Empfindlichkeit (Archivfunktion, Vegetationsfunktion) in vergleichsweise geringem Umfang betroffen sind (Schutzgut Boden), grundwassernahe Bereiche auf vergleichsweise geringer Strecke gequert werden und vergleichsweise wenige Gewässer zu kreuzen sind (Schutzgut Wasser) und Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt über vergleichsweise geringe Längen gequert werden (Schutzgüter Klima und Luft). Hinzu kommt, dass es sich um die kürzeste der drei Alternativen handelt, die auch insoweit mit den geringsten potenziellen Betroffenheiten ins-

besondere für die Schutzgüter Boden und (Grund-)Wasser einhergeht. Diese Vorteile überwiegen die vergleichsweise stärkere Betroffenheit von Räumen hoher Empfindlichkeit gegenüber Verlust, Zerschneidung und Zerstörung für geschützte Tierarten und von Brut-/Gastvogellebensräumen und Bereichen mit hohem Rastvogelvorkommen (Schutzgut Tiere) und die vergleichsweise großen Querungslängen von Landschaftsschutzgebieten (Schutzgut Landschaft).

1.4 Technische Kriterien

Die Alternativen Ost, Mitte und West weisen nicht nur hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt, sondern auch hinsichtlich technischer Parameter Unterschiede auf. Trotz vergleichsweise frühen Planungsstands finden sich in den Verfahrensunterlagen (Unterlage G) hierzu vielfältige Angaben.

Die Relevanz technischer Kriterien für die raumordnerische Bewertung von Trassenalternativen ergibt sich insbesondere aus den Grundsätzen der Raumordnung bzw. aus fachrechtlichen Anforderungen, die auf die Preis- und Kostengünstigkeit des Netzausbaus zielen. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG ist geregelt, dass einer kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen ist. Entsprechend findet sich in § 1 EnWG die Vorgabe einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Demnach ist beim Vergleich räumlicher Alternativen auch das Kriterium der Preis- bzw. Kostengünstigkeit zu berücksichtigen. Dies lässt sich über die Länge von Alternativen und, soweit planungsstandbedingt bereits bekannt, über das Erfordernis besonderer (zeit-/finanzaufwändiger) technischer Anforderungen (etwa Sonderbauwerke, aufwändige Bohr-/Verlegetechniken, Kreuzungen) operationalisieren.

Neben dem Kostenaspekt spielt auch das technische Kriterium der Bündelungslage mit anderen Linieninfrastrukturen eine Rolle für die raumordnerische Bewertung von Trassenalternativen. Grundsätzlich gilt dabei, dass bei der Planung von neuen, raumbedeutsamen Gasleitungen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden sollen (vgl. Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 LROP). Demnach ist es im Vergleich räumlicher Alternativen positiv zu bewerten, wenn diese in Parallellage zu anderen Infrastrukturen verlaufen. In technischer Hinsicht stellt sich eine Bündelung mit bestehenden Gasfernleitungen oder Freileitungen hingegen aus Sicht der GUD als „leicht nachteilig“ dar, weil zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Unversehrtheit der Bestandsleitung und zur Umsetzung des Arbeitsschutzes erforderlich werden (vgl. Unterlage G, S. 61). Auch nach Einschätzung der TenneT TSO GmbH, die mehrere neue Leitungen insb. im Trassenabschnitt Mitte/West der ETL 182 plant, ist eine Bündelung eher negativ zu bewerten (vgl. Argument 396 der Erwiderungssynopse vom 21.12.2023 zu den Stellungnahmen öffentlicher Stellen).

In der nachfolgenden Tabelle finden sich technische Angaben zu den Alternativen Ost, Mitte und West zwischen den Gelenkpunkten nordwestlich von Helmste (Landkreis Stade) und östlich von Bassen (Landkreis Verden), in denen die Alternativen räumlich voneinander abweichen.

Tabelle 7: technische Angaben nach Trassenalternativen, zwischen den Gelenkpunkten nordwestl. Helmste und östlich Bassen

Merkmal/Belang	Trassenalternative Ost	Trassenalternative Mitte	Trassenalternative West
Länge	80,1 km	70,0 km	67,7 km
Bündelungslage ¹³ mit anderen Gasleitungen (Länge)	78,4 km	32,5 km	26,4 km
Bündelungslage mit anderen Gasleitungen (Anteil)	97,9 %	46,6 %	39,0 %
Bündelungslage mit Freileitungen (Länge)	3,7 km	15,3 km	10,6 km
Bündelungslage mit Freileitungen (Anteil)	4,6 %	21,9 %	15,7 %
<i>Querungen von Bahnlinien, Straßen und Gewässern¹⁴</i>			
Bahnquerungen	6	5	5
Straßen-, Asphaltwegequerungen	ca. 110	ca. 100	ca. 105
Gewässerquerungen	ca. 105	ca. 90	ca. 65
Summe der Querungen	ca. 220	ca. 195	ca. 175
<i>Mögliche lange Bohrungen¹⁵</i>			
Anzahl Bohrungen	3	3	4
Gesamtlänge Bohrungen	ca. 3.040 m	ca. 2.800 m	ca. 3.400 m
<i>Unterquerung erdverlegter Leitungen¹⁶</i>			
eine Leitung	10	12	13
zwei Leitungen	18	5	2
drei Leitungen	1	0	0
vier Leitungen	11	3	1
Summe der Querungen	40	20	16
<i>Einstufung der baulichen Eignung¹⁷</i>			
vorteilig	ca. 2,6 km	ca. 20,1 km	ca. 27,6 km
leicht nachteilig	ca. 51,5 km	ca. 36,0 km	ca. 29,6 km
deutlich nachteilig	ca. 14,2 km	ca. 9,2 km	ca. 7,2 km
sehr deutlich nachteilig	ca. 11,2 km	ca. 4,7 km	ca. 3,1 km

Quelle: eigene Darstellung

¹³ vgl. Unterlage B, S. 267, Tabelle 70

¹⁴ Die Querungsangaben zu Bahnlinien, Straßen/Asphaltwegen und Gewässern beziehen sich auf den gesamten Trassenverlauf vom Netzpunkt Elbe Süd bis Netzpunkt Achim. Sie sind Unterlage G, S. 44, Tabelle 11 entnommen.

¹⁵ vgl. Unterlage G, S. 51

¹⁶ vgl. Unterlage G, S. 60

¹⁷ vgl. Unterlage G, S. 64

Aus den in der vorlaufenden Tabelle wiedergegebenen Angaben ergibt sich folgendes Bild:

- Hinsichtlich der Gesamtlänge erweisen sich die Alternativen „Mitte“ und „West“ als klar vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Ost“.
- Die Alternative Ost weist im Gegenzug die höchsten Bündelungsanteile auf – sie verläuft fast durchgängig in Parallellage zu vorhandenen Gasleitungen. Allerdings geht diese Bündelungslage zum Teil auch mit erheblichen Querungsaufwänden einher (s.u.).
- Hinsichtlich der erforderlichen Querungen von Bahnstrecken, Straßen, Gewässern und erdverlegten Leitungen ist jeweils die Alternative West vorzugswürdig, gefolgt von Alternative Mitte.
- Das Erfordernis für lange Bohrungen fällt bei Alternative Mitte am geringsten aus, während Alternative West die meisten langen Bohrungen und die größte Gesamtlänge an Bohrungen benötigt.
- Die Einstufung der „baulichen Eignung“ aggregiert die relevanten, technischen Bewertungsaspekte. Sie umfasst neben Trassenlängen, Bohrungslängen und baulichen Engstellen/ dem Erfordernis von Unterquerungen erdverlegter Leitungen als weitere Bewertungskriterien „ortsbezogene Herausforderungen, die sich aus intensiverer Wasserhaltung, Arbeitsstrefeneingrenzung und sehr kurzen Streckenbauabschnitten ergeben können“ (vgl. Unterlage G, S. 61). Hier erweist sich wiederum Alternative West als deutlich vorzugswürdig, weil sie über die längsten „vorteiligen“ und die kürzesten „nachteiligen“ bzw. „sehr nachteiligen“ Trassenabschnitte verfügt.

In der Zusammenschau der aufgelisteten Kriterien erweist sich somit hinsichtlich der in Abschnitt III.1.4 betrachteten, technischen Kriterien die Alternative „West“ als vorzugswürdig, gefolgt von Alternative Mitte (vgl. Unterlage G, S. 64).

1.5 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren sind verschiedene Hinweise zu den drei großräumigen Alternativen vorgebracht wurden. Eine vollständige Übersicht über alle Stellungnahmen einschließlich Erwidern durch die GUD findet sich online unter www.arl-lq.niedersachsen.de/rov-etl-182 (Erwidernssynopsen vom 21.12.2023). Die Nummern in eckigen Klammern geben die laufende ID in den beiden Erwidernssynopsen wieder, wobei die IDs aus der Erwidernssynopse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit dem vorlaufenden Buchstaben „P“ gekennzeichnet werden.

Im Folgenden werden zusammenfassend Inhalte aus den Stellungnahmen mit besonderer Relevanz für den Alternativenvergleich wiedergegeben.

Trassenalternative Ost

Zum Trassenabschnitt Ost:

Die Gemeinde Scheeßel weist auf Bebauungen, Siedlungsfläche und Nutzungen innerhalb des Trassenkorridors hin [54].

Die Ortsbürgermeisterin der Ortsteile Abbendorf / Hetzwege spricht sich für eine Trassenführung südöstl. von Abbendorf – also die Alternative Ost anstelle der Alternative Mitte – aus,

um eine Umschließung der Ortschaft zu vermeiden. Andernfalls solle die Alternative Mitte weiter westlich, in Bündelung zur BAB 1, verlaufen [56].

Der Ortsbürgermeister des Ortsteils Wittkopsbostel fordert, dass es im Fall der Realisierung der Trasse „Ost“ in keinem Fall dazu kommen dürfe, dass die Pipeline noch dichter an die Wohnbebauung heranrückt, und gibt Hinweise zur Beweissicherung, Gewährleistung und Bauphase [57-60].

Der Ortsvorsteher des Ortsteils Sothel weist auf die bereits durch SuedLink und andere Leitungen gegebenen Belastungen hin, spricht sich gegen eine weitere Leitungsbündelung aus, lehnt die „Trassenführung 1a“ ab und schlägt vor, den Verlauf schon weit vor Abbendorf westlich zu schwenken, um Abbendorf nicht „einzukesseln“ [61-65]

Der NLWKN weist auf landeseigene Naturschutzflächen hin, die direkt oder indirekt betroffen sein können [91-92].

Der Landkreis Harburg weist auf eine bereits genehmigte Garage und ein laufendes Baugenehmigungsverfahren für landwirtschaftliche Nutzgebäude (Stall, Lager) hin [323], außerdem auf eine Altablagerung im Nachbereich der Trasse [326]. Aus Denkmalschutzsicht wird die Datengrundlage als aktuell/vollständig, die Bewertung der Auswirkungen jedoch als „verharmlosend“ eingestuft. Durch das Bauvorhaben seien negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturdenkmale unvermeidlich. Dies betreffe allerdings alle Trassenalternativen im gleichen Maß [327-332]. Allerdings verursache die Alternative Ost wegen der größeren Trassenlänge einen erhöhten Verbrauch an noch ungestörter Fläche [331].

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist auf die Querung eines Vorranggebietes Hochwasserschutz bei Burgsittensen (Osteniederung) hin, hat wegen der überwiegenden Bündelung mit vorhandenen Erdgasleitungen aber insoweit keine grundsätzlichen Bedenken [506-507].

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fordert, möglichst viel Abstand zu den NSG „Sotheler Moor“, „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“, „Großes Everstorfer Moor“ und „Tister Bauernmoor“ zu halten und das NSG Wümmeniederung in geschlossener Bauweise zu queren, mit Start- und Zielgrube jeweils außerhalb des NSG, unter Minimierung von Gehölzeingriffen [515-518].

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist darauf hin, dass im Abschnitt 4.3 Ziffer 04 seines RROP 2020 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt ist, dass zum Schutz der kritischen Infrastrukturen bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen sind. Hintergrund sei, dass bei der aus Umweltschutzgesichtspunkten wünschenswerten Bündelung von Versorgungsleitungen in gemeinsamen Trassen im Falle eines z.B. durch technische Störungen oder auch Naturgewalten ausgelösten singulären Ereignisses verschiedene Versorgungseinrichtungen zugleich in Mitleidenschaft gezogen würden und eine komplexe Schadenslage entstehen könnte. Dieser Aspekt spricht nach Einschätzung des Landkreises gegen den Trassenabschnitt Ost, in dem bereits vier überregionale Erdgas-transportleitungen in einer räumlichen Bündelung verlaufen [508].

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist außerdem darauf hin, dass die Alternative Ost (ebenso wie die anderen beiden Alternativen) innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Potenzialflächen für die Windenergienutzung verläuft, die der Landkreis in einer Potenzialflächenkarte mit Stand 17.05.2023 kartiert hat. Da der Landkreis Rotenburg (Wümme) 4 % der Kreisfläche, mithin ca. 8.300 ha, für die Windenergie an Land planerisch sichern soll, sei der

Landkreis derzeit auf alle Potenzialflächen angewiesen. Die Potenzialflächen sollten daher nicht durch andere Infrastrukturvorhaben belegt werden [509].

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land hält die Alternative Ost für am schlechtesten geeignet, da diese sowohl mehrere Versorgungsleitungen als auch das Trinkwasserschutzgebiet "Nord" kreuzt [13-16].

Der Landkreis Verden stuft die Trassenalternative Ost als grundsätzlich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ein. Im Landkreis Verden seien von dieser Trassenführung keine Natura 2000-Gebiete betroffen, und durch eine Bündelung mit bestehender linearer Infrastruktur komme es lediglich in einzelnen Bereichen zu vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen. Potentielle Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung ergäben sich nicht. Es bestehen daher aus Kreissicht gegenüber der Trassenalternative Ost keine erheblichen Bedenken [193].

Der Flecken Ottersberg spricht sich aus regionalplanerischer Sicht und aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes für die Ost-Variante aus. Gegenüber der Trassenalternative West sei diese hinsichtlich der o.g. Belange deutlich konfliktfreier [288-289].

Zum Trassenabschnitt Mitte/Ost:

Die Gemeinde Sottrum fordert, den Streckenverlauf im Bereich des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ ist mit der zuständigen Behörde im Vorfeld abzustimmen [38].

Der NLWKN weist auf landeseigene Naturschutzflächen hin, die direkt oder indirekt betroffen sein können [91-92].

Die Samtgemeinde Zeven weist auf städtebauliche und bauleitplanerische Zielkonflikte hin. Einzelne Bauleitplanungen seien nicht korrekt oder gar nicht in den Unterlagen dargestellt [141]. Im Bereich Hesedorf sei ein ausreichend großer Abstand zu der Ortslage notwendig, um weiterhin eine Siedlungsentwicklung zu ermöglichen [152].

Der Landkreis Verden moniert, dass die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung in der Kartenunterlagen B02 fehlen [188].

Die Aktion Fischotterenschutz e.V. weist darauf hin, dass die Trasse West u. a. einen Reproduktionsraum der besonders geschützten Art Fischotter erheblich beeinträchtigen würde. Deshalb sei die Variante Mitte entlang der Bundesautobahn A 1 den Trassen Ost und West vorzuziehen. Technisch höhere Anforderungen an einen Trassenverlauf Mitte sollten hinter einem konsequenten Arten- und Biotopschutz zurückstehen, handele es sich dabei doch um den Erhalt von langfristig gewachsenen Lebensgrundlagen, die, wenn überhaupt, nur schwer in ihrer Funktion wiederhergestellt werden können [248-249].

Zusammenfassung und Bewertung durch das ArL Lüneburg: Die Stellungnahmen zur Alternative Ost weisen vielfach auf Liegenschaften der Stellungnehmenden, vorhandene Nutzungen und Planungen/Genehmigungen innerhalb des Trassenkorridors bzw. im Nahbereich der potenziellen Trassenachse hin (u.a. Gemeinde Scheeßel, NLWKN, Landkreis Harburg, Landkreis Rotenburg/Wümme, Samtgemeinde Zeven) und benennen Abstimmungserfordernisse (u.a. Gemeinde Sottrum). Mehrere Stellungnehmende fordern, kleinräumige Trassenoptimierungen vorzunehmen bzw. größere Abstände zu Ortslagen zu wählen (u.a. Ortsvorsteher des Ortsteils Sothel, Samtgemeinde Zeven). Einige Stellungnehmende positionieren

sich zugunsten der Alternative Ost (Ortsbürgermeisterin der Ortsteile Abbendorf / Hetzwege, Landkreis Verden, Flecken Ottersberg), während andere auf Nachteile dieser Alternative verweisen (Landkreis Harburg, Denkmalschutz; Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, Aktion Fischotterschutz e.V., Landkreis Rotenburg/Wümme). Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fordert die Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete Windenergienutzung.

Die einzelnen Hinweise und die Bewertungen für und gegen die Alternative Ost fließen in die raumordnerische Gesamtabwägung mit ein. Sie fußen in der Regel auf teilräumlichen Zuständigkeiten und beziehen sich auf Teilabschnitte der Alternative Ost, nicht aber auf einen gesamtäumlichen Alternativenvergleich. Ein grundlegend geändertes Bild zur relativen Trasseneignung ergibt sich aus den vorgebrachten Stellungnahmen nicht.

Trassenalternative Mitte

Die Gemeinde Scheeßel weist auf bauleitplanerische Festlegungen und Wohngebäudebestände im bzw. am Rand des Trassenkorridors (aber außerhalb der potenziellen Trassenachse) hin [49-50].

Die Samtgemeinde Zeven weist auf städtebauliche und bauleitplanerische Zielkonflikte hin. Einzelne Bauleitplanungen seien nicht korrekt oder gar nicht in den Unterlagen dargestellt [141]. In den Bereichen Boitzen und Heeslingen / Osterheeslingen / Weertzen solle eine Bündelungslage mit den Stromleitungen Stade-Landesbergen bzw. SuedLink verfolgt werden, da andernfalls Wohnbauentwicklungen von Boitzen und Heeslingen verhindert würden [144-146]. Außerdem seien zusätzliche Bebauungspläne der Gemeinde Heeslingen zu berücksichtigen [147]. Die Samtgemeinde fordert, im Bereich Wistedt die Trasse in östliche Richtung zu verschieben, um Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Diese seien durch einen geplanten, neuen Windpark ohnehin eingeschränkt [148]. Im Bereich Elsdorf seien die Erweiterungen des Gewerbe- und Logistikparks Elsdorf und mehrere Bauleitplanungen noch nicht berücksichtigt/dargestellt; auch hier gelte es, mit ausreichenden Abständen die Siedlungsentwicklung weiterhin zu gewährleisten [150]. Südlich Elsdorf seien zwei neue Windenergieanlagen genehmigt worden. Auch im Bereich Hesedorf sei ein ausreichend großer Abstand zu der Ortslage notwendig, um weiterhin eine Siedlungsentwicklung zu ermöglichen [152].

Das Forstamt Rotenburg fordert, südl. Wohlerst die Trasse möglichst dicht an der Freileitung zu verlegen, um den Eingriffe in den Wald zu verringern [279].

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) spricht sich dafür aus, sowohl das NSG Ostetal als auch das NSG Wümmeniederung in geschlossener Bauweise zu queren, mit Start- und Zielgrube jeweils außerhalb des NSG, unter Minimierung von Gehölzeingriffen [515, 518]. Zum NSG „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ sei möglichst viel Abstand zu halten [517].

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist außerdem darauf hin, dass die Alternative Mitte (ebenso wie die anderen beiden Alternativen) innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Potenzialflächen für die Windenergienutzung verläuft, die der Landkreis in einer Potenzialflächenkarte mit Stand 17.05.2023 kartiert hat. Da der Landkreis Rotenburg (Wümme) 4 % der Kreisfläche, mithin ca. 8.300 ha, für die Windenergie an Land planerisch sichern soll, sei der Landkreis derzeit auf alle Potenzialflächen angewiesen. Die Potenzialflächen sollten daher nicht durch andere Infrastrukturvorhaben belegt werden [509].

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land hält die Alternative Mitte bis zum Übergang zur Trasse "Mitte/Ost" für vertretbar; der weitere Trassenverlauf "Mitte/Ost" kreuze jedoch an mindestens zehn Stellen eine Trinkwasserleitung, so dass diese Trasse grundsätzlich aus Verbands-Sicht nicht zu bevorzugen wäre [13-16].

Die Hinweise/Stellungnahmen zum Trassenabschnitt Mitte/Ost finden sich bereits unter „Alternative Ost“.

Zusammenfassung/Bewertung durch das ArL Lüneburg: Die Stellungnahmen zur Alternative Mitte weisen vielfach auf Liegenschaften der Stellungnehmenden, vorhandene Nutzungen und Planungen innerhalb des Trassenkorridors bzw. im Nahbereich der potenziellen Trassenachse hin (u.a. Gemeinde Scheeßel, NLWKN, Samtgemeinde Zeven). Mehrere Stellungnehmende fordern, kleinräumige Trassenoptimierungen vorzunehmen (u.a. Forstamt Rotenburg) bzw. größere Abstände zu Ortslagen bzw. Naturschutzgebieten zu wählen (Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg/Wümme). Der „Aktion Fischotterschutz e.V.“ spricht sich für die Alternative Mitte aus, während der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land mindestens den Teilabschnitt Mitte/Ost als ungünstig einstuft. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fordert die Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete Windenergienutzung.

Die einzelnen Hinweise und die Bewertungen für und gegen die Alternative Mitte fließen in die raumordnerische Gesamtabwägung mit ein. Sie fußen in der Regel auf teilträumlichen Zuständigkeiten und beziehen sich auf Teilabschnitte der Alternative Mitte, nicht aber auf einen gesamtträumlichen Alternativenvergleich. Ein grundlegend geändertes Bild zur relativen Trasseneignung ergibt sich aus den vorgebrachten Stellungnahmen nicht.

Trassenalternative West

Die Gemeinde Anderlingen weist auf geringe Abstände zu Wohngebäuden in Fehrenbruch hin und regt an, die Trasse im mit größtmöglichem Abstand am Siedlungsgebiet des Ortes Fehrenbruch vorbeizuführen [89]. Diese Forderung wird auch von einem privaten Stellungnehmer vorgebracht [36-37a].

Seitens der Autobahn GmbH des Bundes wird die Vorzugstrasse West „sehr begrüßt“, da diese den kürzesten Parallelverlauf zur BAB A 1 aufweist [46].

Der Landkreis Verden moniert die Querung eines in Aufstellung befindlichen Vorranggebiets Windenergienutzung (nördl. Quelkhorn) und verlangt eine veränderte Trassenführung in diesem Bereich [186]. Der Landkreis weist außerdem auf die Erhaltungspflicht für einen Grabhügel (Kulturdenkmal, Fundstelle Quelkhorn FStrNr. 9) hin [197]. Der Landkreis äußert außerdem gegenüber der Trassenalternative West erhebliche Bedenken, insbesondere aufgrund der Querung des FFH-Gebiets Wümmeniederung. Eine Verlegung der Trasse in offener Bauweise sowie eine geschlossene Querung würde die Ausweisung eines oberirdischen Schutzstreifens nach sich ziehen. Dieser schränke unter anderem den Handlungsspielraum für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stark ein. Weiterhin sei die Trassenlänge der Vorzugstrasse gegenüber der Trassenalternative Ost im Landkreis Verden deutlich höher. Zudem sei eine Bündelung mit bestehenden linearen Infrastrukturen bei der Alternative West nicht gegeben. Aus Sicht des Landkreises Verden wird die Trassenalternative Ost daher deutlich bevorzugt, auch wenn die Wahl der Vorzugsvariante (Trassenalternative West) in der Gesamtschau nachvollziehbar sei [191-195].

Der Landkreis Stade sieht eine Vereinbarkeit der Trassenabschnitten Elbe Süd – Helmste, Mitte/West und West mit den Belangen der Raumordnung und bringt hierzu keine Bedenken vor. Die Raumordnung des Landkreises Stades bevorzugt für die künftigen Planungen die Trassenvariante Mitte West, West, da diese in Hinblick auf ihre Raumverträglichkeit das geringere Konfliktpotential zu anderen raumbedeutsamen Planungen und Festlegungen als die anderen untersuchten Trassenvarianten aufwiesen. Die Konflikte der Raumordnung der Sachgebiete Siedlungsstruktur, Daseinsvorsorge/Zentrale Orte, Natur und Landschaft, Biotopverbund, kulturelles Sachgut, technische Infrastruktur, Wassermanagement und Wasserversorgung könnten, wie in der Raumverträglichkeitsuntersuchung beschrieben, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung vermieden werden [332]. Die Kreisarchäologie des Landkreises Stade teilt ebenfalls die deutliche Präferenz zur Vorzugstrasse West [358].

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) benennt die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Natura 2000 und Biotopverbund in seinem Zuständigkeitsbereich, für die er Konflikte sieht [504 ff]. Außerdem führt er aus, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Querung des Vorranggebietes Natur und Landschaft sowie des Vorranggebietes Natura 2000 bei Heeslingen (Osteniederung) bestehen [507]. Die Querung des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ ist aus Kreissicht nur in geschlossener Bauweise möglich. Das Ergebnis des Alternativenvergleichs sei aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar [525].

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist außerdem darauf hin, dass die Alternative West (ebenso wie die anderen beiden Alternativen) innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Potenzialflächen für die Windenergienutzung verläuft, die der Landkreis in einer Potenzialflächenkarte mit Stand 17.05.2023 kartiert hat. Da der Landkreis Rotenburg (Wümme) 4 % der Kreisfläche, mithin ca. 8.300 ha, für die Windenergie an Land planerisch sichern soll, sei der Landkreis derzeit auf alle Potenzialflächen angewiesen. Die Potenzialflächen sollten daher nicht durch andere Infrastrukturvorhaben belegt werden [509].

Ein Privater weist auf eine Potenzialfläche für die Windenergienutzung zwischen den Ortschaften Rockstedt und Ostereistedt gemäß RROP-Vorentwurf hin und fordert, außerhalb dieser Potenzialfläche zu trassieren oder zumindest Verdichterstationen innerhalb der Potenzialfläche zu vermeiden [31]. Ein anderer Privater weist darauf hin, dass es im Bereich Fischerhude regelmäßige Überschwemmungen gebe, benennt geschützte Vogelarten und weist auf die Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet hin; diese Gründe sprächen gegen die Alternative West [50-55].

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land hält die Trasse "West" für am besten geeignet, da dieser Trassenverlauf an keiner Stelle sein Versorgungsgebiet und auch keines seiner Wasserschutzgebiete durchquert. Dadurch würden auch keine Versorgungsleitungen im Bereich des Wasserversorgungsbands gekreuzt [13-16].

Der NLKWN stellt fest, dass im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit die Trassenalternative West als vorteilig gegenüber den anderen untersuchten Trassenalternativen bewertet wurde. Die Prüfung sei aus NLKWN-Sicht plausibel und nachvollziehbar. Der NLKWN sei daher in Bezug auf seine wahrzunehmenden öffentlichen Belange mit der Vorzugsvariante einverstanden [44].

Das LabüN schließt sich der Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass die Trassenalternative West favorisiert wird, an. Die Trassenalternative West sei von allen Alternativen die kürzeste und die Trassenabschnitte verliefen über weite Teilstrecken in Parallellage zu bestehenden Fremdleitungen [171]. Zu prüfen sei eine Bündelung mit der 380-kV-Leitung Stadelandesbergen im Bereich der Wümmeniederung [172]. Außerdem sei eine Bündelung mit Autobahnen und Bahnlinien zu prüfen [173].

Das BAIUDbw schreibt, dass der Neubau der ETL, sofern keine Liegenschaften oder/und Übungsplätze der Bundeswehr sowie Schutzbereiche überplant würden, keine Interessen der Bundeswehr beeinträchtigt und somit ohne Einschränkungen ausgeführt werden kann. Aufgrund der Nähe zu Bundeswehrliegenschaften sieht das BAIUDbw die West-Variante als für die Bundeswehr ungünstigste Variante an [368-369].

Der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum erscheint die Alternative West als am wenigstens konfliktträchtig [212].

Das Forstamt Rotenburg stuft die Alternative West als vorteilhaft ein, wegen der geringsten Waldbetroffenheit [281-287].

Das LBEG befürwortet aus bodenschutzfachlicher Sicht die Alternative West [458].

Zusammenfassung und Bewertung durch das ArL Lüneburg: Die Stellungnahmen zur Alternative West weisen vielfach auf Liegenschaften der Stellungnehmenden, vorhandene Nutzungen und Planungen innerhalb des Trassenkorridors bzw. im Nahbereich der potenziellen Trassenachse hin (u.a. Landkreis Verden). Vorgebracht werden Bedenken wegen Konflikten mit dem Naturschutz bzw. anderen Nutzungen, u.a. Windenergie (Landkreis Verden, Landkreis Rotenburg/Wümme, Private). Mehrere Stellungnehmende fordern, kleinräumige Trassenoptimierungen vorzunehmen bzw. größere Abstände zu Ortslagen bzw. Naturschutzgebieten zu wählen (Gemeinde Anderlingen, Landkreis Rotenburg/Wümme). Die Autobahn GmbH des Bundes, der Landkreis Stade, der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, der NLWKN, das LBEG, die IHK Stade, das Forstamt Rotenburg und das LabüN stufen die Alternative West als vorzugswürdig ein. Der Landkreis Verden hält, bezogen auf sein Zuständigkeitsgebiet, die Alternative Ost für vorteilig. Das BAIUDbw hält die Alternative West zwar für nachteilig, teilt aber auch mit, dass keine Bedenken bestehen, da die Liegenschaften nicht berührt sind.

Die einzelnen Hinweise und die Bewertungen für und gegen die Alternative Mitte fließen in die raumordnerische Gesamtabwägung mit ein. Sie fußen zum Teil auf teilräumlichen Zuständigkeiten und beziehen sich daher auf Teilabschnitte der Alternative West, nicht aber auf einen gesamträumlichen Alternativenvergleich. Hervorzuheben ist, dass mehrere überregional zuständige Institutionen die Alternative West als insgesamt vorteilhaft einstufen (NLWKN, LBEG, IHK, LabüN). Dies stützt von der Tendenz das Vergleichsergebnis der Verfahrensunterlagen (Unterlage G).

1.6 Belangübergreifender Vergleich der drei Trassenalternativen

In belangübergreifender Perspektive ist die Trassenalternative West als vorzugswürdig einzustufen.

Mit Bezug auf die Erfordernisse der Raumordnung ist festzustellen, dass die Alternative West, anders als die Alternativen Ost und Mitte, die Querung von Vorranggebieten Torferhaltung, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung ebenso wie die Querung von Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung vermeidet. Hinzu kommt, dass die Alternative West mit deutlich geringeren Querungslängen in Vorranggebieten Biotopverbund ebenso wie in Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebieten Wald einhergeht als die Alternative Ost. Lediglich bei der Querung von Vorranggebieten Natur und Landschaft weist die Alternative West eine (etwas) größere Querungslänge auf. Im Landkreis Verden wird zwar durch die Alternative West ein in Aufstellung befindliches Vorranggebiet Windenergienutzung des 1. Entwurfs zur Änderung des RROP 2016 gekreuzt; dieses kann jedoch derzeit noch nicht als verfestigt angesehen werden und wäre im Übrigen, auch nach Verfestigung, im Rahmen einer Abwägung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung überwindbar, solange keine Rechtskraft der RROP-Änderung erreicht ist. Die Alternative West ist in der Zusammenschau der betrachteten Erfordernisse der Raumordnung klar vorzugswürdig.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist hervorzuheben, dass die Alternative West als einzige der drei Alternativen keinerlei Konfliktpotenziale mit Bauleitplanungen aufweist, da sie außerhalb von Bauflächen bzw. Baugebieten/Sondergebieten für Windenergieanlagen, Wochenendhausgebiete oder Gewerbe verläuft.

Die Betrachtung der Umweltschutzgüter bestätigt die Vorzugswürdigkeit der Alternative West. Maßgeblich für diese Bewertung ist, dass Biotope hoher Empfindlichkeit ebenso wie Naturschutzgebiete und Waldgebiete bei der Alternative West am wenigsten berührt sind (Schutzgut Pflanzen), Böden mit hoher Empfindlichkeit (Archivfunktion, Vegetationsfunktion) in vergleichsweise geringem Umfang betroffen sind (Schutzgut Boden), grundwassernahe Bereiche auf vergleichsweise geringer Strecke gequert werden und vergleichsweise wenige Gewässer zu kreuzen sind (Schutzgut Wasser) und Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten über vergleichsweise geringe Längen gequert werden (Schutzgüter Klima und Luft). Hinzu kommt, dass es sich um die kürzeste der drei Alternativen handelt, die auch insoweit mit den geringsten potenziellen Betroffenheiten insbesondere für die Schutzgüter Boden und (Grund-)Wasser einhergeht. Außerdem werden Naturschutzgebiete von Alternative West am wenigsten berührt. Diese Vorteile überwiegen die vergleichsweise stärkere Betroffenheit von Räumen hoher Empfindlichkeit gegenüber Verlust, Zerschneidung und Zerstörung für geschützte Tierarten und von Brut-/Gastvogellebensräumen und Bereichen mit hohem Rastvogelvorkommen (Schutzgut Tiere) und die vergleichsweise großen Querungslängen von Landschaftsschutzgebieten. FFH-Gebiete sind bei allen drei Alternativen in vergleichbarem Umfang betroffen. In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf die berührten Umwelt-Schutzgüter erweist sich die Alternative West als klar vorzugswürdig.

Schließlich ergibt auch die Betrachtung der technischen Kriterien eine Vorzugswürdigkeit der Alternative West: Sie erfordert als kürzeste der drei Alternativen die mit Abstand geringste Zahl an Querungen von Bahnstrecken, Straßen, Gewässern und erdverlegten Leitungen.

Damit entspricht sie dem raumordnerischen Grundsatz des kostengünstigen Netzausbaus besser als die Alternativen Ost und Mitte. Zudem weist der Trassenverlauf West nach Einschätzung der Vorhabenträgerin insgesamt die beste bauliche Eignung auf. Diese Vorteile überwiegen den Nachteil, dass eine zusätzliche lange Bohrung erforderlich ist (vier lange Bohrungen bei „West“ statt drei lange Bohrungen bei „Ost“ und „Mitte“). Der vergleichsweise geringere Bündelungsanteil ist zwar in raumordnerischer Hinsicht als nachteilig, in technischer Hinsicht jedoch als vorteilhaft einzustufen.

Nach Ausschluss der Alternativen Ost und Mitte werden in den folgenden Abschnitten III.2 und III.3 die Auswirkungen der Alternative West auf die Erfordernisse der Raumordnung / raumbedeutsame Nutzungen und auf die Umwelt-Schutzgüter näher betrachtet und bewertet.

2 Auswirkungen der Alternative West auf Erfordernisse der Raumordnung / raumbedeutsame Raumnutzungen

Zentrale Aufgabe des ROV ist die Prüfung, ob und inwieweit ein geplantes raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt (§ 15 Abs. 1 ROG a.F.). Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Folgenden dokumentiert.

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG a.F. sind im ROV die Auswirkungen der raumbedeutsamen Planung bzw. Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.

Erfordernisse der Raumordnung sind Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind von den Trägern der Bauleitplanung zwingend einzuhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen durch Fettdruck gekennzeichnet.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Sie sind von den Trägern der Bauleitplanung im Rahmen einer ordnungsgemäßen planerischen Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zumeist im Normaldruck dargestellt.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind u.a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 4a ROG). Sie sind wie Grundsätze der Raumord-

nung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG).

Grundlage für die folgende raumordnerische Prüfung sind die vorhabenrelevanten Plansätze aus den folgenden Raumordnungsplänen und -programmen:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 2021 (BRPH)
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen einschließlich der Änderung 2022 (LROP)
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade 2013 (einschließlich 1. Änderung 2023 - Windenergie)
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Verden 2016 (einschl. 1. Änderung 2020)

In den Verfahrensunterlagen der GUD von 08/2023 wurde noch auf den 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP Stade 2013 hingewiesen. Diese Änderung ist in 09/2023 rechtswirksam geworden und wird diesem ROV zu Grunde gelegt.

Für die 2. Änderung des RROP Verden 2016 wurde zwar bereits ein Beteiligungsverfahren in 02/2022 durchgeführt, aber diese Planung kann im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG nicht als verfestigt gelten. Ein neuer Planentwurf liegt nicht vor. Die im 1. Entwurf 2021 enthaltene Kulisse von VR Windenergienutzung ist im ROV nicht als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen. Jedoch erfolgt in den Verfahrensunterlagen (Unterlage B, Kapitel 5.4.5) eine Auseinandersetzung mit dieser Planung, was auch deren Bedeutung gerecht wird. Ebenso erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit dem Vorentwurf der 2. Änderung des RROP Rotenburg (Wümme), Stand 05.2024 (s. Abschnitt III.2.10).

Im Folgenden werden die für das Vorhaben maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung entsprechend der Systematik des LROP bzw. der RROP (in der räumlichen Reihenfolge des Trassenverlaufs von Nord nach Süd, also vom Landkreis Stade bis zum Landkreis Verden) wiedergegeben und auf ihre Vereinbarkeit hin geprüft.

Abweichend von dieser Zuordnung werden einzelne raumordnerische Festlegungen wegen ihrer großen thematischen Überschneidung zu Umwelt-Schutzgütern in Abschnitt III.3 (Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt) der Landesplanerischen Feststellung betrachtet und bewertet. Dies betrifft die Festlegungen zu Natura 2000 (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Abschnitt III.3.3) und die Festlegungen zum kulturellen Sachgut und zu Kulturlandschaften (Abschnitt III.3.9, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter).

Die in § 2 ROG und § 2 NROG enthaltenen Grundsätze der Raumordnung werden in der Regel durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung im LROP und den RROP nach Abwägung konkretisiert. Soweit dies erfolgt ist, ist es entbehrlich, im Rahmen dieser Landesplanerischen Feststellung die allgemeineren, gesetzlichen Grundsätze in ROG und NROG als Bewertungsgrundlage heranzuziehen.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die im Untersuchungsraum maßgeblich gewesen wären, liegen für den Untersuchungsraum nicht vor. Weitere sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht worden.

2.1 Gesamträumliche Entwicklung

2.1.1 Raumordnerische Festlegungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Kapitel „gesamträumliche Entwicklung“ vom geplanten Vorhaben berührt werden.

LROP

Kapitel 1.1:

Ziffer 02 (G): ¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

(G) ²Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden [...]

(G) ³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

Kapitel 1.2:

Ziffer 04 (G): Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.

RROP Stade, 2013

Kapitel 1.1:

Ziffer 02 (G): [...] Die Landwirtschaft im Landkreis Stade als bedeutsamer Wirtschaftszweig soll i. S. der guten fachlichen Praxis nachhaltig, umweltverträglich und wirtschaftlich leistungsfähig weiter entwickelt und gefördert werden. [...]

Ziffer 03: [...] (G) Eine nachhaltige Sicherung und Förderung folgender Bereiche soll gewährleistet sein: die weiträumigen Grünlandkomplexe im Bereich der Elbe- und Oste-Niederung, die Elbe- und Ostewatten, die Flussniederungen von Schwinge, Oste, Aue und Este sowie die Hochmoorkomplexe der Marsch und Geest.

Ziffer 09: (G) Die Kultur- und Erholungslandschaft soll durch unterschiedliche Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, eine entsprechende Bauleitplanung und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen entwickelt werden. Bestehende Strukturen sind möglichst zu erhalten. [...] (G) Der vorhandene Schutzflächenanteil soll gesichert und möglichst erhöht werden. (G) Die biologische Vielfalt, als eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung der ländlichen Regionen, ist grundsätzlich zu sichern. [...]

RROP Rotenburg (Wümme), 2020

Das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) enthält in diesem Regelungsbereich keine vorhabenrelevanten Plansätze.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Kapitel 1.1:

Ziffer 01 (G): Im Landkreis Verden wird eine nachhaltige Raum- und Wirtschaftsentwicklung angestrebt, die

- die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit sichern und unter Nutzung der guten Standortvoraussetzungen eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen soll,
- gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landkreises herstellen und dabei Gestaltungsmöglichkeiten für zukünftige Generationen bieten soll,
- den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleisten soll.

2.1.2 Darstellung der Vorhaben-Auswirkungen

Der Neubau der ETL 182 wirkt sich in verschiedener Hinsicht auf die vorgenannten, allgemeinen Grundsätze zur räumlichen Entwicklung aus:

- Das Vorhaben leistet gemäß Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 vom 20.03.2024 einen vordringlichen Beitrag zur Gewährleistung des überregionalen Gastransports in Norddeutschland. Es sichert damit die Gasversorgung in Deutschland. Damit ist das Vorhaben Teil der grundlegenden infrastrukturellen Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit und für die Befriedigung von Raumansprüchen, die auf Energie angewiesen sind.
- Das Vorhaben wirkt sich auf die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen in den berührten Teilräumen des Landes Niedersachsen aus. Dies gilt bei der erdgebundenen Verlegung von Rohrfernleitungen insbesondere für die Leitungsabschnitte, in denen Wald-/Gehölzbereiche gequert werden, und für Bereiche hoher Schutzwürdigkeit, u.a. Gewässerniederungen und Bereiche mit seltenen Böden (s. hierzu im Einzelnen in Abschnitt III.3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt).
- Das Vorhaben wirkt sich nur begrenzt auf das Landschaftsbild und damit auf die Kultur- und Erholungslandschaft und die Sicherung und Weiterentwicklung regionaler Landschafts- und Freiräume aus. Auswirkungen auf das Landschaftsbild beschränken sich auf die Bereiche, in denen die Leitung Wälder/gehölzbestandene Bereiche quert (s. Abschnitt III.3.8).
- Das Vorhaben nimmt insbesondere in der Bauphase landwirtschaftliche Fläche in Anspruch; hierbei werden auch Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Anspruch genommen (s. Abschnitt III.2.5). Im Bereich der Schieberstationen erfolgt ein dauerhafter Flächenentzug, soweit hiervon landwirtschaftlich genutzte Flächen berührt sind.

2.1.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Die Hinweise der Beteiligten beziehen sich auf konkrete Themen, Planungen oder Maßnahmen der Raumentwicklung, die in Kapitel 1 der Raumordnungspläne („gesamträumliche Entwicklung“) in der Regel nur in allgemeiner Weise angesprochen werden. Die wesentlichen Hinweise der Beteiligten zu den vorgenannten Themen für die Vorzugstrasse West werden daher nicht hier, sondern in den nachfolgenden, themenbezogenen III.2 und III.3 wiedergegeben.

2.1.4 Bewertung der Vorhaben-Auswirkungen

Die ETL 182 hat nur geringe Auswirkungen auf die allgemeinen Grundsätze des LROP und der berührten RROP zur gesamträumlichen Entwicklung.

Das Vorhaben unterstützt die Umsetzung der Grundsätze, die auf nachhaltigen Wohlstand bzw. nachhaltiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zielen, weil es hierfür eine wichtige infrastrukturelle Voraussetzung schafft – eine sichere Versorgung mit Erdgas als Energieträger.

Das Vorhaben ist jedoch in seinem unmittelbaren Einwirkungsbereich – insbesondere im Bereich des Regelarbeitsstreifens von rd. 42 m Breite und insbesondere im Bereich des rd. 12 m breiten Schutzstreifens – mit belastenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verbunden. Die Umweltbedingungen können hier nicht verbessert werden, sondern verschlechtern sich kleinräumig (s. insb. Abschnitt III.3.3 und III.3.4). Ebenso geht das Vorhaben in unvermeidbarer Weise mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds einher (s. Abschnitt III.3.8). Negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind hingegen nicht zu erwarten (s. Abschnitt III.3.3).

Der im RROP Stade normierte Grundsatz, dass der vorhandene Schutzflächenanteil gesichert und möglichst erhöht werden soll, wird durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert, da im Landkreis Stade lediglich das Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ bei Agathenburg und das Naturschutzgebiet „Steinbeck“ auf geringer Länge (rd. 150 m) gequert wird.

Der Belang der Landwirtschaft ist insbesondere während der Bauphase betroffen, die Auswirkungen bleiben insoweit begrenzt (s. Abschnitt III.2.5).

2.1.5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Die Vorzugstrasse der ETL 182 entspricht den Grundsätzen von LROP und RROP in Kapitel 1 („Gesamträumliche Entwicklung“) nur in Teilen. Insbesondere die Grundsätze, die auf Sicherung, Erhalt oder Verbesserung von natürlichen Lebensgrundlagen und -bedingungen zielen, sind negativ durch das Vorhaben berührt (u.a. 1.1 02 Satz 3 LROP, 1.1 03 und 1.1 09 RROP Stade, 1.1 01 RROP Verden). Auf die Grundsätze, die eine Förderung von Wohlstand/Wachstum normieren, wirkt sich das Vorhaben hingegen positiv aus (u.a. 1.1 02 Satz 1 und 1.1 04 LROP, 1.1 01 RROP Verden).

Da die Ansprüche an die gesamträumliche Entwicklung lediglich als Grundsätze der Raumordnung gesichert sind, überwiegt in der Abwägung der Belang der Neuerrichtung einer Gasleitung zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung.

2.2 Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.2.1 Raumordnerische Festlegungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Kapitel „Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ von der Vorzugstrasse der ETL 182 berührt werden.

LROP

Kapitel 2.1:

Ziffer 01 (G): ¹In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

Ziffer 05 (G): Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

Ziffer 09 (G): ¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

Kapitel 2.2:

Ziffer 03 (Z): ¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

Ziffer 06 (Z): ³Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, [...] haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung.

Ziffer 07 (Z): Mittelzentren sind in den Städten [...] Achim, Bremervörde, Rotenburg (Wümme), Stade, Verden [...] und Zeven.

Kapitel 4.2.2:

Ziffer 04 (G): ¹⁰Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

RROP Stade, 2013

Kapitel 2.1:

Ziffer 05 (Z): Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind [...]

- Fredenbeck – Deinste [...]
- Hollern-Twielenfleth, Ortsteil Twielenfleth
- Steinkirchen/Grünendeich [...]

An den Standorten sind die spezifischen Naherholungseinrichtungen zu erhalten und entsprechend des Bedarfs weiterzuentwickeln.

Ziffer 05 (G): [...] Die Erholungs- und Tourismusregionen Altes Land, Kehdingen-Oste und Stader Geest sollen weiterentwickelt werden, insbesondere naturnahe Tourismuspotenziale an den Elbmarschen.

Ziffer 07 (G): Standorte für Sendeanlagen und Freileitungen sollen zur Wohnbebauung einen ausreichenden Abstand einhalten (s. a. Kap 4.2.3 05). [...]

Ziffer 09 (Z): [...] Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind an den Premiumstandorten [...] Hansestadt Stade - CFK-Valley, Hansestadt Stade - Steinbeck [...] zu entwickeln. [...] Als Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe sind die o. g. Premiumstandorte in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Ziffer 10 (Z): Die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten nehmen die Standorte der Mittelzentren in ... der Hansestadt Stade ... wahr. [...] Die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten nehmen die Standorte der Mittelzentren in [...] der Hansestadt Stade [...] wahr.

Kapitel 2.2:

Ziffer 03 (Z): In den Gemeinden Ahlerstedt, Apensen, Fredenbeck, Freiburg, Himmelpforten, Horneburg, Jork, Steinkirchen / Grünendeich, Oldendorf und Wischhafen sind Grundzentren festgelegt. Die Grundzentren sind als zentrale Siedlungsgebiete räumlich konkretisiert. [...] Das Grundzentrum Harsefeld nimmt für das Gebiet der Samtgemeinde Harsefeld sowie für das Gebiet der Gemeinde Kutenholz folgende mittelzentrale Teilfunktionen wahr:

- Weiterführende Bildungseinrichtungen
- Einrichtungen für Kultur und Freizeit

Ziffer 04 (G): Die Standorte der Mittelzentren, Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen und Grundzentren sind in der zeichnerischen Darstellung durch die Festlegung des zentralen Siedlungsgebietes räumlich festgelegt.

RROP Rotenburg (Wümme), 2020

Das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) enthält in diesem Regelungsbereich keine vorhabenrelevanten Plansätze.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Kapitel 2.1:

Ziffer 09 (Z): ¹In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt:

- Achim-Embsen/Oyten
- [...]

²Diese Gebiete sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Ziffer 11 (Z): Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:

- Achim
- Ottersberg
- [...].

Kapitel 2.2:

Ziffer 05 (Z): ¹Mittelzentren sind in den Städten Achim und Verden. ²Grundzentren sind in den Gemeinden [...], Ottersberg, Oyten und [...].

Ziffer 06 (Z): Die zentralen Siedlungsgebiete der Mittel- und Grundzentren sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Ziffer 07 (Z): Für das Kreisgebiet nimmt die Stadtgemeinde Bremen oberzentrale Funktion wahr.

2.2.2 Darstellung der Vorhaben-Auswirkungen

Schwerpunkt der Kapitel 2.1 der RROP sind die Themen „Grundzentren“, „Schwerpunktfunktionen“ und „Industrielle Anlagen und Gewerbe“. Diese werden im Folgenden näher betrachtet.

Neben diesen Themen adressieren die Plansätze der Kapitel 2.1 und 2.2 der RROP auch weitere Aspekte der Siedlungs- und Freiraumentwicklung, u.a.

- die räumliche Nutzungstrennung / Belästigungen durch Lärm,

- historische Ortsränder einschließlich siedlungsnaher Freiräume, historische Siedlungsstrukturen sowie kulturhistorisch bedeutsame Anlagen außerhalb geschlossener Siedlungen.

Die Auswirkungen auf diese Themenbereiche werden, entsprechend der Gliederungssystematik des LROP, in den jeweils thematisch passenden Teilkapiteln (d.h. Abschnitt III.3.2 – Schutzgut Menschen und III.3.9 – Schutzgüter kulturelle Sachgüter und sonstige Sachgüter) mitbetrachtet, sodass sich eine Darstellung der Vorhabenauswirkungen auf diese Plansätze hier, im Abschnitt III.2.2, erübrigt.

Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung:

Die Vorzugstrasse der ETL 182 nähert sich insgesamt dreizehn Ortslagen auf z.T. weniger als 200 m Entfernung und umschließt diese in mindestens einer Himmelsrichtung. Dies sind – von Nord nach Süd: Bachenbrock (nördlich/nordwestlich), Agathenburg (nördlich/westlich), die Siedlung am Sportplatz in der Gemeinde Deinste (östlich/südlich), Frankenmoor (mittige Querung), Fehrenbruch (nördlich/westlich), Lavenstedt (östlich/südlich), Kirchtimke (westlich/südwestlich), Westertimke (östlich), Buchholz (nordwestlich/westlich), Köbens (westlich), Bassen-Dohm (südlich), Achim-Laheit/Borstel (östl. bzw. westl.) sowie Achim-Embsen (südlich) an. Aufgrund des Maßes der Annäherung und der Art der Siedlungsannäherung (Verlauf entlang / in räumlicher Nähe des Siedlungskörpers) können hier infolge des künftigen, 12 m breiten Leitungsschutzstreifen Einschränkungen für die langfristige Siedlungsentwicklung resultieren.

Grund- und Mittelzentren:

Die Vorzugstrasse der ETL 182 nähert sich dem zentralen Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Achim auf rund 300 m an. Die weiteren zentralen Siedlungsgebiete der Grund- und Mittelzentren Oyten, Ottersberg, Selsing, Fredenbeck und Grünendeich/Steinkirchen befinden sich in einem Abstand von > 750 m zur Vorzugstrasse der ETL 182.

Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten:

Die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten der Hansestadt Stade und der Gemeinde Wilstedt befinden sich in einer Entfernung von > 1 km zur potenziellen Trassenachse der Vorzugsalternative.

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus:

Die Vorzugsalternative nähert sich vier Orten, die als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt sind, an: Fredenbeck - Deinste, Grünendeich/Steinkirchen und Hollern-Twielenfleth, Ortsteil Twielenfleth (alle Landkreis Stade) sowie Achim (Landkreis Verden).

Der Ortsrand von Grünendeich/Steinkirchen liegt in einer Entfernung von rd. 1 km zur potenziellen Trassenachse. Bei Deinste beträgt der Abstand zu den Ortsrandlagen rd. 250 m (Höhe Straße „Auf der Hain“) bzw. rd. 150 m (Höhe „Bürgermeister-Holst-Straße“, Siedlung am Sportplatz), bei Hollern-Twielenfleth (Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste) rd. 350 m

(Höhe „Siebenhöfen“), und bei Achim (Trassenabschnitt Bassen – Achim) sind es rd. 520 m (Höhe „Sperlingsweg“).

Vorranggebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe:

Die Vorzugsalternative quert über eine Länge von rd. 600 m randlich das Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe „Hansestadt Stade-Steinbeck“. Für den südöstlichen Teil dieses Bereichs hat die Hansestadt Stade 2023 den Bebauungsplan 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“ aufgestellt. Mit Beschluss vom 29. April 2024 hat das Verwaltungsgericht Stade den Bebauungsplan im Verfahren 2 B 175/24 als rechtswidrig eingestuft. Das Normenkontrollverfahren beim OVG Lüneburg (1KN 34/23) ist noch nicht entschieden. Außerdem nähert sich die Vorzugstrasse den Vorranggebieten Industrielle Anlagen und Gewerbe „Hansestadt Stade - CFK-Valley“ auf rund 180 m und Achim-Embsen/Oyten auf rund 220 m an.

2.2.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Anderlingen weist auf geringe Abstände zu Wohngebäuden in Fehrenbruch hin und regt an, die Trasse mit größtmöglichem Abstand am Siedlungsgebiet des Ortes Fehrenbruch vorbeizuführen, um eine zukünftige städtebauliche Entwicklung nicht zu verhindern [89]. Diese Forderung wird auch aus der Öffentlichkeit vorgebracht [36-37a]. Ebenso werden von privater Seite landwirtschaftliche Bewirtschaftungerschwernisse befürchtet [41].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die potenzielle Trassenachse nähert sich Wohngebäuden im Bereich Fehrenbruch auf bis zu rd. 60 m an (etwa im Bereich SP 5 in Trassenabschnitt West). Dies entspricht den Abständen, die auch in mehreren anderen Ortslagen, an denen die Vorzugstrasse entlangläuft, eingehalten werden. Ein solcher Abstand ist grundsätzlich als ausreichend einzustufen. Die pauschale Forderung nach einem „größtmöglichen Abstand“ wird jedenfalls nicht geteilt: Je weiter die Trassenführung von Ortslagen abrückt, desto größer sind in der Regel die Eingriffe in den Freiraum und dessen Funktionen und Nutzungen (hier insbesondere die mit Vorbehalt gesicherte landwirtschaftliche Nutzung). Im konkreten Fall kommt hinzu, dass der Ort Fehrenbruch ohnehin der Eigenentwicklung unterliegt, weshalb größere Siedlungsentwicklungen nicht zu erwarten sind. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass in mittlerer oder ferner Zukunft auch die westliche Seite der K 109 – über die Wohnhäuser Fehrenbruch 3, 5, 7 und Am Bredenhorn 8 hinausgehend – für eine Siedlungsentwicklung im Sinne der Eigenentwicklung genutzt werden soll. Gerade im nördlichen Bereich nähert sich die Leitung jedoch der K109 auf bis zu ca. 70 m, wodurch Einschränkungen für eine etwaige künftige Eigenentwicklung eintreten können. Es wird daher in die Landesplanerische Feststellung die Maßgabe aufgenommen, vorsorglich ein kleinräumige Verschwenkung in westliche Richtung zu prüfen (s. Maßgabe M-II-3). Die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungerschwernisse halten sich im verträglichen Rahmen.

Der Landkreis Stade (Raumordnung) bevorzugt die Trassenvariante Mitte/West und West. Diese Variante weist in Hinblick auf ihre Raumverträglichkeit das geringere Konfliktpotenzial auf. Die Konflikte der Raumordnung der Sachgebiete Siedlungsstruktur, Daseinsvorsorge/ Zentrale Orte, [...] können wie in der RVU beschrieben auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung vermieden werden [332].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Entscheidung der GUD für die Alternative West als Vorzugstrasse bestätigt die Sicht des Landkreises.

2.2.4 Bewertung der Vorhaben-Auswirkungen

Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung:

Die Begründung des LROP führt aus, dass die kommunale Planungshoheit bei der Planung von Leitungen zu berücksichtigen ist, sofern Bauleitpläne vorliegen, die den Planungswillen der Gemeinden klar zu erkennen geben (Anpassungsgebot nach § 7 BauGB). Leitungstrassen können darüber hinaus jedoch auch künftige Planungen einschränken, da sie durch ihre zerschneidende Wirkung Schneisen von einer zukünftigen Siedlungsentwicklung ausnehmen. Deshalb sollen bei der Planung von Leitungstrassen Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden mitberücksichtigt werden. Es ist beispielsweise möglich, dass sich Gemeinden aufgrund weiterer Einschränkungen durch Topographie oder andere Infrastrukturen nur noch auf stark begrenztem Raum entwickeln können. Diese eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten sollen bei konkurrierenden Planungen (Leitungen, Umspannwerke, Konverter) berücksichtigt werden.

Eine Überprüfung der dreizehn Ortslagen, denen sich die ETL 182 annähert (s. Abschnitt III.2.2.4), ergibt, dass trotz z.T. deutlicher Annäherungen an den Siedlungskörper in der Mehrzahl der Fälle keine wesentlichen Beeinträchtigungen der langfristigen Siedlungsentwicklung zu erwarten sind.

Zunächst ist grundsätzlich anzumerken, dass im Bereich des Schutzstreifens einer Gasleitung zwar eine Bebauung dauerhaft ausgeschlossen ist, aber angrenzend an den Schutzstreifen die Errichtung von Wohn- oder Gewerbegebäuden grundsätzlich in Betracht kommt. Der Schutzstreifen selbst kann daher grundsätzlich z.B. als Grünfläche oder für Gärten genutzter Bereich in vorhandene Siedlungskörper oder künftig geplante Siedlungserweiterungen integriert werden.

Für die von der ETL 182 potenziell berührten dreizehn Ortslagen ist außerdem festzuhalten, dass diese durchgängig weder zum Zentralen Siedlungsgebiet ihrer jeweiligen Gemeinde gehören noch als Standorte mit Entwicklungsaufträgen für Wohnen oder Arbeitsstätten festgelegt sind. Folglich sind für diese (kleinen) Ortslagen auch in mittel- bis langfristiger Perspektive allenfalls moderate Siedlungserweiterungen im Rahmen der Eigenentwicklung zu erwarten.

Hinzu kommt, dass die Mehrzahl der berührten Ortslagen nicht auf Erweiterungsflächen im Bereich des künftigen Trassenverlaufs angewiesen ist, weil eine Siedlungserweiterung dieser Orte grundsätzlich auch angrenzend an andere, leitungsabgewandete Bereiche des Siedlungskörpers bzw. in andere Himmelsrichtungen möglich ist. Dies gilt zumindest für elf der dreizehn potenziell betroffenen Ortslagen; als Ausnahme hiervon können Fehrenbruch und Westertimke eingestuft werden.

Ergänzend kann außerdem für mehrere der potenziell betroffenen Orte festgehalten werden, dass die pTA der ETL 182 hier in direkter Bündelung zu anderen Leitungen oder Linieninfrastrukturen verläuft, sodass auch insoweit keine nennenswerten, zusätzlichen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung zu erwarten sind.

Im Einzelnen stellt sich die Situation für die potenziell hinsichtlich ihrer Siedlungsentwicklung berührten Orte wie folgt dar:

Für Bachenbrock im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste ist festzuhalten, dass die Siedlungsentwicklung ohnehin durch die angrenzenden Sonderkulturen (Obstanbau) limitiert ist und die pTA hier in Bündelung mit bestehenden Gasleitungen verläuft.

Auch in Agathenburg liegt die pTA, vom Siedlungsrand aus betrachtet, „hinter“ zwei bereits am Westrand des Ortes verlaufenden Leitungen. Zur Annäherung an das Gewerbegebiet „Surfpark“ der Hansestadt Stade wird auf Maßgabe M-I-7 verwiesen. Für die Siedlung am Sportplatz-Deinste und für Frankenmoor liegt bereits eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung durch die vorhandenen bzw. geplanten Höchstspannungsfreileitungen (Stade-Landesbergen, Elbe-Weser-Leitung, Elbe-Lippe-Leitung) vor; die Trassierung der ETL 182 im siedlungsnahen Bereich bringt hier diesbezüglich keine nennenswerten zusätzlichen Einschränkungen mit sich.

Die Trassenführung westlich von Fehrenbruch im Trassenabschnitt West ist hingegen potenziell mit Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung verbunden, da die Trasse hier in Parallellage zur – auf der westlichen Seite noch weitgehend bebauungsfreien – Kreisstraße verläuft. Um nordwestlich Fehrenbruch vorsorglich Optionen für eine etwaige künftige Siedlungsentwicklung offenzuhalten, ist hier eine kleinräumige Verschwenkung des Trassenverlaufs zu prüfen (s. Maßgabe M-II-3).

Südöstlich Lavenstedt verläuft die pTA zwar vergleichsweise ortsnah im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flurstücke, die sich für eine potenzielle Siedlungserweiterung eignen könnten. Aufgrund des in direkter Nachbarschaft zur pTA gelegenen Tierhaltungsbetriebs ist jedoch in diese Himmelsrichtung allenfalls von Siedlungserweiterungen im Umfang einzelner Baugrundstücke auszugehen, denen der Trassenverlauf nicht entgegensteht.

Westlich Kirchtimke befindet sich die pTA in Bündelung zu einer Bestandsleitung, zudem bestehen grundsätzlich auch in andere Himmelsrichtungen Erweiterungspotenziale. Relevante Restriktionen der künftigen Siedlungsentwicklung sind folglich nicht anzunehmen.

Westertimke ist in südliche, westliche und nordöstliche Richtung von kleineren Waldbereiche bzw. Gehölzen umgeben, die direkt an den Siedlungskörper angrenzen. Potenzielle Erweiterungsflächen bestehen am ehesten in östliche/südöstlich Richtung, wo landwirtschaftlich genutzte Flächen direkt an den Siedlungskörper angrenzen. In diesem Bereich verläuft in neuer Trassenlage auch die pTA der ETL 182. Um östlich Westertimke vorsorglich Optionen für eine etwaige künftige Siedlungsentwicklung offenzuhalten, ist daher hier eine kleinräumige Verschwenkung des Trassenverlaufs in östliche Richtung zu prüfen (s. Maßgabe M-II-4).

Südwestl. Buchholz verläuft die pTA parallel zu einem Einfamilienhausgebiet. Eine etwaige Erweiterung dieses Gebiets würde durch die ETL 182 begrenzt. Grundsätzlich bestehen jedoch auch in anderen Bereichen des Siedlungskörpers von Buchholz Erweiterungsoptionen, so dass hier nicht von wesentlichen Auswirkungen auf die langfristige Siedlungsentwicklung auszugehen ist.

Östlich Köbens nähert sich die pTA zwar in neuer Trassenlage der Ortslage an; hier verbleiben jedoch aufgrund der Ausdehnung des Siedlungskörpers (Straßendorf) und des Abstands zur Leitung ausreichende Optionen für eine künftige Eigenentwicklung.

Keinerlei Einschränkungen der Siedlungsentwicklung sind für Bassen-Dohm im Trassenabschnitt Bassen – Achim anzunehmen, da zwischen pTA und Ortslage mit der BAB 1 ohnehin eine Barriere für etwaige Siedlungserweiterungen verläuft.

Im Weiteren passiert die pTA die Ortslage von Laheit (Stadt Achim) und begrenzt damit künftige Siedlungserweiterungen in östliche Richtung. Da jedoch auch an anderer Stelle innerhalb oder angrenzend an den Siedlungskörper von Laheit potenzielle Erweiterungsflächen

bestehen, sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Belang der Siedlungsentwicklung zu erwarten.

Schließlich resultieren auch aus dem Trassenverlauf südlich Achim-Embsen keine nennenswerten Einschränkungen für die langfristige Siedlungsentwicklung, weil die pTA hier im Bereich bestehender Gasleitungen in Bündelung verläuft.

Grund- und Mittelzentren: Da im Bereich des Mittelzentrums Achim mit seinem zentralen Siedlungsgebiet und der Vorzugstrasse der ETL 182 bereits die BAB 27 als eine bestehende räumliche Trennung vorliegt, sind keine negativen raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung/Zentralen Orte zu erwarten.

Der Abstand der pTA zu den nächstgelegenen zentralen Siedlungsgebieten der Grundzentren Oyten, Ottersberg, Selsing, Fredenbeck und Grünendeich/Steinkirchen beträgt mehr als 750 m. Somit sind keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung/Zentralen Orte zu erwarten.

Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten: Aufgrund des Abstands von mehr als einem Kilometer zur Vorzugstrasse sind keine negativen Auswirkungen auf die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in der Hansestadt Stade und in der Gemeinde Wilstedt zu erwarten.

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung: Im Landkreis Stade befinden sich drei Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung in einer Entfernung von 1 km oder weniger zur potenziellen Trassenachse (Fredenbeck - Deinste, Grünendeich/Steinkirchen und Hollern-Twielenfleth, Ortsteil Twielenfleth). Gemäß der Begründung des RROP Stade zielt die Festlegung einer „besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ darauf, den ökologischen Wert und damit auch den Erholungswert dieser Standorte und der umgebenden Erholungsräume zu erhalten. Es sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Baubedingt können sich während der Errichtung der ETL 182 Beeinträchtigungen des Belangs Landschaftsgebundene Erholung durch temporäre Flächenbeanspruchung und Beseitigung der Vegetation ergeben. Die Annäherung der Vorzugstrasse an den Standort Grünendeich/Steinkirchen (Landkreis Stade) ist mit der zugewiesenen Funktion als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung vereinbar: Die Vorzugstrasse befindet sich in mind. 1.000 m Entfernung zum Ortsrand. Auch die Festlegung für den Ortsteil Twielenfleth im Bereich des Feriendorfes „Altes Land“ weist eine Entfernung von mehr als 700 m auf. Dadurch sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Eine differenzierte Bewertung ergibt sich für den Ort Deinste: Die Vorzugstrasse liegt hier zwar vergleichsweise siedlungsnah, im Südosten des Ortes. Allerdings ist dieser Siedlungsrand bereits in hohem Maße durch (insgesamt vier) bestehende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen vorgeprägt, sodass dem Landschaftsbild hier nur ein begrenzter Erholungswert zukommt. Die erholungsrelevanten Landschaftsqualitäten finden sich hier eher in westlicher und nordwestlicher Richtung der Ortslage (NSG Deinster Mühlenbach). Daher ist auch hier nicht von einer Verletzung der raumordnerisch gesicherten Funktion „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ auszugehen.

Im RROP Verden ist laut Begründung die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung der gesamten Stadt Achim zugeordnet und nicht nur einem Gemeindeteil. Gemäß Begründung des RROP Verden 2016 hat die Festlegung außerdem eine

regionale Bedeutung für die Nah- und Kurzzeiterholung, und dazu gehört neben einer attraktiven Landschaft auch eine vorhandene/geplante Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung. Im Bereich der Vorzugstrasse liegen im Bestand u. a. bereits die Verdichterstation Embsen, die BAB 27, eine 110-kV-Leitung der Avacon sowie der Windpark Achim-Embsen, die eine technische Vorprägung vorgeben. Es sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zu erwarten.

Vorranggebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe:

Die randliche Querung des ca. 200 ha großen Vorranggebiets Industrielle Anlagen und Gewerbe „Stade-Steinbeck“ über eine Länge von rd. 600 m ist raumordnerisch vertretbar und mit der vorrangig gesicherten Nutzung vereinbar. Die ETL 182 soll hier parallel zu zwei bestehenden Gasleitungen nördlich der K 30 errichtet werden. Für die K 30 besteht eine Bauverbotszone mit einer Breite von 20 m, gemessen ab dem äußeren Fahrbandrand. Dieser Bereich kann für die ETL 182 genutzt werden. Auch belegt der Bebauungsplan 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“ beispielhaft, wie Gasleitungen in eine Vorhabenplanung integriert werden können, ohne dass ein großflächiger Verlust an Fläche für die Vorrangnutzung Industrielle Anlagen und Gewerbe stattfindet. Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe ist die Maßgabe M-I-7 festgelegt.

2.2.5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Die Prüfung hat ergeben, dass die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung, der Grund- und Mittelzentren, der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten sowie der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung durch das Vorhaben unter Beachtung der Maßgaben M-II-3 und M-II-4 nicht bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Vorzugstrasse weist einen potenziellen Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe „Hansestadt Stade – Steinbeck“ auf, der aber im Rahmen der Feintrassierung im nachfolgenden PFV lösbar ist. Die Maßgabe M-I-7 stellt sicher, dass eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion „industrielle Anlagen und Gewerbe“ gewährleistet wird.

2.3 Freiraumverbund und Bodenschutz

2.3.1 Raumordnerische Festlegungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die in den jeweiligen Kapiteln „Freiraumverbund“ und „Bodenschutz“ vom Vorhaben berührt werden.

LROP

Kapitel 3.1.1:

Ziffer 01 (G): ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem

Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. [...] (Z): ⁴Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. ⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.

Ziffer 02 (Z): ¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.

(G) ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart,
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

Ziffer 03 (G): ¹Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. (Z) ²Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnaher Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.

Ziffer 04 (G): ¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivstandorte in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Ziffer 06 (G): ¹Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

(G) ²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

Ziffer 07 (Z): ¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. [...]

RROP Stade, 2013

Kapitel 3.1.1:

Ziffer 01 (G): Die natürlichen Gegebenheiten sollen als Grundlage der räumlichen Entwicklung, vor allem auch als Rahmenbedingungen für die weitere Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Insbesondere die Biotopfunktionen, die topographische Situation, das Klima, die hydrogeologischen Bedingungen und das Landschaftsbild sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Umweltbelange gewichtet und berücksichtigt werden.

(Z) Die freie unbesiedelte Landschaft ist

- als Regenerationsraum für die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Klima, Vegetation und Tierwelt;
- als Wirtschaftsraum für land- und forstwirtschaftliche Güter;
- als Freiraum für die Bevölkerung, insbesondere für eine naturverträgliche Erholungsnutzung

zu schützen, zu pflegen und nachhaltig zu entwickeln.

Ziffer 02 (G): Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll zwischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Raumansprüchen ein koordinierender Ausgleich geschaffen werden; der volkswirtschaftliche Bedarf und der gesellschaftliche Nutzen sollen bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden. Bei Nutzungskonflikten soll dem Erhalt der natürlichen Ressourcen in ihrer Qualität und Quantität sowie dem Erhalt der Artenvielfalt grundsätzlich der Vorrang eingeräumt werden.

[...]

(G) Zwischen den Siedlungsflächen der Zentralen Orte sollen insbesondere klimaökologisch bedeutsame Freiräume erhalten bleiben. Sie sollen für die Naherholung und für Belange des Naturschutzes von sonstigen Nutzungen freigehalten werden.

(Z) Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen ist zu minimieren (s. a. Kap 3.1.2 01).

(Z) Regional bedeutsame Freiräume sind als Suchraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen und unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen aufzuwerten.

Ziffer 03 (G): Die vorhandenen Grünlandkomplexe der Elbe- und Oste-Niederung, die Elbe- und Oste- Watten, die Flussniederungen der Schwinge, Aue, Este und Lühe und ihrer Nebenflüsse sowie Hochmoorkomplexe der Marsch und der Geest sollen durch die Vermeidung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und - soweit erforderlich - durch Pflege erhalten und entwickelt werden. [...]

Ziffer 04 (G): Die charakteristische Strukturvielfalt der Geest soll erhalten bzw. durch entsprechende Maßnahmen wieder hergestellt werden. Der Laubholzbestand der Geest soll erhalten und vermehrt werden.

Ziffer 06 (G): [...] Von besonderer Bedeutung sind vernetzende Biotoptypen, wie die Fließgewässer einschließlich ihrer Auebereiche mit Gräben, angrenzenden Stillgewässern, Moore sowie feuchte und trockene Offenlandbereiche und Wälder, Hecken, Gehölzgruppen und Feldrainen. Ihnen kommt als lineare und punktförmige Elemente eine besondere Bedeutung zu. Sie sollen erhalten oder neu geschaffen werden.

Ziffer 09 (G): Die unzerschnittenen, verkehrsarmen und von Lärm wenig beeinträchtigten Gebiete,

- nördlich der L111 und zwischen der L111, der L113 und der B495 in Nordkehdingen,
- zwischen der K57, der L123 und L114,
- zwischen der Bahnstrecke und L124, südwestlich von Harsefeld,
- zwischen der L124, L123 und der K1 und der K50

sollen grundsätzlich erhalten und in ihrer landschaftlichen Struktur weiterentwickelt werden.

Kapitel 3.1.1.2

Ziffer 03 (G): [...] Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll bei entsprechenden Planungen berücksichtigt werden; [...].

RROP Rotenburg (Wümme), 2020

Kapitel 3.1.1:

Ziffer 01 (G): ¹Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen erhalten und entwickelt werden. ²Hierzu gehören insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen.

Ziffer 03 (G): Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen sollen erhalten bleiben.

Ziffer 04 (Z): Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Torferhaltung sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Kapitel 3.1.1:

Ziffer 01 (G): ¹Die großen zusammenhängenden Räume, die gemäß Freiraumkonzept des Landkreises Verden als unzerschnittene Freiräume definiert wurden, sollen in ihrem Bestand gesichert und entwickelt werden. ²In den Freiräumen sollen typische Freiraumnutzungen konzentriert werden.

³Die unzerschnittenen Freiräume sollen von weiterer Beeinträchtigung in Form von zerschneidenden Infrastrukturen (klassifizierten Straßen, Hochspannungsfreileitungen, Eisenbahntrassen) freigehalten werden.

Ziffer 04 (G): [...] ²Die Plaggeneschböden mit ihrer kulturhistorischen Bedeutung sollen erhalten werden.

2.3.2 Darstellung der Vorhaben-Auswirkungen

Die Festlegungen zum Bereich des **Freiraumschutzes** beinhalten die Vorgabe, die Inanspruchnahme von Freiräumen durch Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (u.a. Kapitel 3.1.1 Ziffer 02 LROP; Kapitel 3.1.1.1 RROP Stade). Betont wird mehrfach, dass insbesondere unzerschnittene Freiräume von zerschneidenden Infrastrukturen freigehalten werden sollen. Zudem zielen mehrere Festlegungen auf den Schutz siedlungsnaher Freiräume.

Die Vorzugstrasse quert im Landkreis Stade zwei der vier im Landkreis noch vorhandenen, größeren, unzerschnittenen Freiräume, nämlich den Freiraumbereich zwischen der Bahnstrecke und der Landesstraße L124, südwestlich von Harsefeld, und den Freiraumbereich zwischen den Landesstraßen L124 und L123 und den Kreisstraßen der K1 und der K50 (vgl. Begründung zu Kapitel 3.1.1 09 RROP Stade). Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden entsprechende Räume nicht benannt. Im Landkreis Verden verläuft die Vorzugstrasse außerhalb von unzerschnittenen Freiräumen (vgl. Begründung zu Kapitel 3.1.1 01 RROP Verden).

Eine Teilmenge des Freiraumverbunds sind die siedlungsnahen Freiräume mit ihren besonderen klimaökologischen und naherholungsbezogenen Funktionen. Siedlungsnaher Freiräume – hier vereinfachend verstanden als unbebaute/ wenig bebaute Freiräume in einer Entfernung von weniger als 1.000 m zum Siedlungsrand – sind vielfach vom Trassenverlauf berührt, u.a. südl. Hollern-Twielenfleth, nördl./westl. Agathenburg, östl. Deinste, im Bereich Frankenmoor, westl. Bargstedt, westl. Wohlerst, bei Fehrenbruch, westl. Anderlingen, zwischen Selsingen und Seedorf, östl. Lavenstedt und Rockstedt, westl. Ostereistedt, westl. Kirchtimke, östl. Westertimke, westl. Bülstedt und Vorwerk, nördl. Dipshorn, nördl./westl. Buchholz, östl. Quelkhorn und Fischerhude, östl./südl. Bassen, südöstl. Oyten und nördl. Achim.

Vorranggebiete Freiraumfunktionen zur Sicherung siedlungsnaher Freiräume sind lediglich im RROP Verden festgelegt. Der Netzknoten „Achim“ liegt am östlichen Rand eines Vorranggebiets Freiraumfunktionen gemäß RROP Verden, das dem Schutz des Freiraums nordwestlich Achim/ östl. Bremen dient.

Im Bereich des **Bodenschutzes** stehen die Vorgabe eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Vordergrund und des Erhalts und Schutzes seltener Böden im Vordergrund (u.a. Kapitel 3.1.1 04 Satz 2 LROP). Das RROP Rotenburg (Wümme) und das RROP Verden präzisieren, dass insbesondere Plaggeneschböden erhalten und geschützt werden sollen. Ein dritter inhaltlicher Aspekt des raumordnerischen Bodenschutzes bezieht sich auf den Schutz kohlenstoffhaltiger Böden, insbesondere der raumordnerisch gesicherten Vorranggebiete Torferhaltung.

Die Auswirkungen auf seltene und schützenswerte Böden einschließlich Plaggeneschböden und Auswirkungen auf kohlenstoffhaltige Böden werden in Abschnitt III.3.4 unter „Schutzgut Boden“ dargestellt und bewertet.

Vorranggebiete Torferhaltung sind von der Vorzugstrasse „West“ nicht berührt.

Neben den oben aufgeführten Teilthemen der Bereiche „Freiraumverbund“ und „Bodenschutz“ thematisieren die Plansätze der zugehörigen Kapitel von LROP und RROP auch weitere Aspekte der Freiraumentwicklung und des Bodenschutzes. Die Auswirkungen auf diese

Themenbereiche werden, entsprechend der Gliederungssystematik des LROP, an den jeweils thematisch passenden Teilkapiteln mit betrachtet, so dass sich eine weitere Betrachtung hier erübrigt:

- Erhalt der Kulturlandschaften: Abschnitt III.3.9 (Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter)
- Freiräume mit besonderer Funktion für die Naherholung: Abschnitt III.2.7 (Vorrang-/Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung, siedlungsnahe Freiräume)

2.3.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Die Abteilung Umwelt- und Freiraumplanung der Hansestadt Stade weist darauf hin, dass im Abschnitt Elbe Süd – Helmste im Stadtgebiet der Hansestadt Stade Eingriffe in das Landschaftsbild mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion für den Siedlungsbereich Hagen und Hagen-Steinbeck zu erwarten sind und gibt an, dass der Bereich gesamtstädtisch als Erholungsbereich genutzt wird [115].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Auswirkungen des Vorhabens auf Freiraumqualitäten sind während der Betriebsphase auf Schilderpfähle und ggf. eine Absperrstation beschränkt. Vorhabenbezogene Auswirkungen, die auf der Betrachtungsebene der Raumordnung relevant wären, sind daher nicht zu erwarten.

Zu Vorranggebieten Torferhaltung sind im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahmen eingegangen.

2.3.4 Bewertung der Vorhaben-Auswirkungen

Gemäß Verfahrensunterlagen können sich „Auswirkungen auf das Sachgebiet Freiraumentwicklung [...] anlagebedingt durch die punktuelle Flächeninanspruchnahme der Schilderpfähle und der kleinflächigen Absperrstationen ergeben“ (Unterlage B, S. 83, H.d.V.). Die konkreten Standorte dieser Stationen würden jedoch erst im Rahmen des nachfolgenden PFV festgelegt. In diesen Bereichen sei die Freiraumentwicklung kleinflächig eingeschränkt.

Insgesamt hat der Vorhabentyp „Gasleitungen“ damit nur begrenzte Auswirkungen auf Freiraumschutz und -entwicklung, da im Erdreich verlegte Leitungen den Freiraum – mit Ausnahme von gequerten Waldbereichen – lediglich in der Bauphase „zerschneiden“. Entsprechend zählen erdgebundene Leitungen nicht zu den in den freiraumbezogenen Plansätzen der RROP bzw. deren Begründung aufgezählten Infrastrukturtypen¹⁸. Kleinflächige Absperrstationen in der für die ETL 182 geplanten Größenordnung und Schilderpfähle unterfallen nicht dem überörtlichen, auf raumbedeutsame Vorhabenauswirkungen konzentrierten Prüfungsauftrag des ROV.

Dem Gebot, die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entspricht das Vorhaben insoweit, als die Vorzugstrasse „West“ (deutlich) kürzer ist als die Trasse Alternativen „Mitte“ und (insbesondere) „Ost“.

¹⁸ In der Begründung zu Kapitel 3.1.1 09 zählt das RROP Stade „Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen oder Eisenbahnstrecken“ zu den Infrastrukturtypen, von denen Zerschneidungswirkungen ausgehen. Entsprechend listet Kapitel 3.1.1 01 Satz 3 RROP Verden „klassifizierten Straßen, Hochspannungsfreileitungen, Eisenbahntrassen“ als zerschneidende Infrastrukturtypen auf. Rohrfernleitungen werden jeweils nicht genannt.

Siedlungsnaher Freiräume werden zwar vielfach gequert (s. Abschnitt III.2.3.2); diese erfolgt jedoch fast durchgängig außerhalb von Waldgebieten. Nördl. Agathenburg, nördl. Wohlerst und südl. Reith werden im Bereich siedlungsnaher Freiräume über jeweils kurze Strecken bzw. in randlicher Lage, zudem in Parallellage bzw. räumlicher Nähe zu anderen Linieninfrastrukturen (Freileitungen, Bahnstrecke), kleinere Waldbereiche gequert. Der in den Verfahrensunterlagen benannten Vermeidungsmaßnahme „Bündelung mit bestehender linearer Infrastruktur“, wonach „eine Neuzerschneidung des Freiraumverbundsystems [...] durch den erforderlichen gehölzfrei zu haltenden Streifen durch Bündelung wirkungsvoll vermindert werden [kann]“, wird damit entsprochen (vgl. Unterlage B, S. 83). Raumbedeutsame Auswirkungen auf Freiraumfunktionen sind daher jeweils nicht zu erwarten.

Die Verdichterstation Achim liegt zwar zum überwiegenden Teil innerhalb eines Vorranggebiets Freiraumfunktionen. Die geplante Erweiterung dieser Anlage zählt jedoch nicht zum Prüfgegenstand dieses ROV. Auch endet der Trassenabschnitt Bassen – Achim mit dem Netzpunkt direkt an der östlichen Grenze des Vorranggebiets.

Im Bereich raumordnerischer Festlegungen zum Bodenschutz ist festzuhalten, dass dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Boden insoweit entsprochen wird, als die als Vorzugstrasse gewählte Trassenführung (deutlich) kürzer ist als die räumlichen Alternative „Mitte“ und (insbesondere) „Ost“ (s. Abschnitt III.1.5).

Eine Querung von Vorranggebieten Torferhaltung kann gänzlich vermieden werden.

2.3.5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben zum Erhalt von siedlungsnahen bzw. unzerschnittenen Freiräumen und vermeidet die Inanspruchnahme von Vorranggebieten Torferhaltung. Aufgrund seiner vergleichsweise geringen Länge geht es sparsam mit dem Schutzgut Boden um. Es ist insoweit raumverträglich.

2.4 Natur und Landschaft, Biotopverbund

2.4.1 Raumordnerische Festlegungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Kapitel „Natur und Landschaft“ vom Vorhaben berührt werden.

LROP

Kapitel 3.1.2:

Ziffer 01 (Z): Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

Ziffer 02 (Z): ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.

(G) ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden.

(Z) ³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Ziffer 03 (Z): Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.

Ziffer 08 (G): ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.

(Z) ²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

RROP Stade, 2013

Kapitel 3.1.2:

Ziffer 01 (Z): Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist nachhaltig zu sichern. Hierbei ist der Erhalt der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Vielfalt von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum zu beachten.

Die gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile wie z. B. Wallhecken sind zu schützen und zu erhalten.

Ziffer 02 (Z): Die naturnahen Lebensräume im Landkreis Stade sowie die Gebiete gemäß 3.1.2 05 LROP, denen wegen ihrer besonderen Qualität, Gefährdung und großen ökologischen Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen ist, sind als Vorranggebiete Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.

(G) Bei raumbedeutsamen Vorhaben, die mit unerlässlichen Eingriffen in die Landschaft und die Wasserwirtschaft verbunden sind, sollen unabänderliche Schäden an unersetzbaren Naturgütern grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten bleiben und der Verlust an Freifläche soll so gering wie möglich gehalten werden.

(Z) Vorranggebiete Natur und Landschaft sind von raumbedeutsamen Maßnahmen freizuhalten.

(Z) Die Vorranggebiete Natur und Landschaft beinhalten eine Pufferzone, die sich nach den realen örtlichen Gegebenheiten sowie der naturschutzfachlichen Wertigkeit und dem damit verbundenen Schutzzweck richtet. [...]

(G) Die für den Naturschutz wichtigen Bereiche sollen erhalten und entwickelt werden. [...]

Ziffer 04 (G): Wenig beeinträchtigte Naturbereiche sollen zum Schutz des jeweiligen Naturgutes grundsätzlich erhalten werden. Beeinträchtigte Bereiche sollen in der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert werden (Renaturierung).

Dies gilt insbesondere für die Bereiche mit regionaler beziehungsweise überregionaler Bedeutung: die Grünlandkomplexe der Elbe- und Oste-Niederung, die Elbe- und Oste-Watten, die Flussniederungen der Schwinge, Aue, Este, Lühe und Oste und ihrer Nebenflüsse, die Hochmoorkomplexe der Marsch und der Geest, die den Naturräumen "Watten und Marschen" und "Stader Geest" angehören.

Ziffer 07 (G): Naturraum „Stader Geest“ – Moore: Im Bereich der „Stader Geest“ ist gemäß LRP bei den Niedermooren das wertvolle Grünland in Geestnähe der Bereich mit besonderer Bedeutung.

Feuchtgebiete regionaler Bedeutung sind: [...] Schwingetal zwischen Kreisgrenze und Stade; [...] das Feerner Moor.

Bei den Hochmooren haben alle Biotoptypen aufgrund ihrer Gefährdung besondere Bedeutung; es sind wichtige Lebensräume für Spezialisten.

Auf der Geest sind die Bereiche mit besonderer Bedeutung:

- die Fließgewässer und ihre Niederungsbereiche,
- Relikte der Heideflächen,
- Sand- und Kiesgruben als besonders schützenswerte Ersatzlebensräume,
- Stillgewässer,
- Reste ehemals naturnaher Laubwälder an feuchten, schlecht nutzbaren Standorten,
- Historische Wälder, Hofbaumbestände und -gehölze,
- Wallhecken sowie Saumbiotope, Hecken und Gebüsche,
- Alleen entlang der Straßen und Wege.

(Z) Die aufgezählten Bereiche mit besonderer Bedeutung in den verschiedenen Naturraumtypen sind durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen und zu erhalten.

RROP Rotenburg (Wümme), 2020

Kapitel 3.1.2:

Ziffer 01 (Z): Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.

Ziffer 02 (Z): Ergänzende Kerngebiete des Biotopverbunds und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.

Ziffer 03 (G): Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sollen insbesondere entlang von Habitatkorridoren Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze und naturnahe Kleingewässer erhalten und neu geschaffen werden.

Ziffer 04 (Z): ¹Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln. ²Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.

Ziffer 05 (G): In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.

Kapitel 3.2.1:

Ziffer 03 (G): Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Kapitel 3.1.2:

Ziffer 01 (Z): ¹Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind zu sichern und zu entwickeln.

(G): ²Die in der zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen gesichert und entwickelt werden.

Ziffer 02 (Z): ¹Es ist der kreisweite Biotopverbund auf der Grundlage des landesweiten Biotopverbundes und des Landschaftsrahmenplans zu sichern und zu entwickeln. ²Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) sind als überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes als Fließgewässerlebensräume zu sichern und vor Störungen der Lebensraumfunktionen zu schützen. ³Vorranggebiete Natur und Landschaft sind als ergänzende Kerngebiete des kreisweiten Biotopverbundes vor Störungen der Lebensraumfunktionen zu schützen.

(G): ⁴Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen in ihrer Funktion als ergänzende Kerngebiete des Biotopverbunds vor Störungen der Lebensraumfunktionen geschützt werden. ⁵Die vorhandenen Störungen der Lebensraumfunktionen innerhalb des Biotopverbundes insbesondere durch Straßen und Eisenbahnlinien sollen durch geeignete Maßnahmen reduziert werden.

(Z): ⁶Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen:

- [...] der Wümme mit ihren Zuflüssen Wieste, Walle und Otterstedter Beeke, insbesondere als Lebensraum für die Arten Biber, Fischotter und wandernde Fischarten,
- [...]

zu sichern und zu entwickeln.

⁷Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Auen und Niederungen – insbesondere des Grünlandes – von [...] Wümme, Wieste, Walle und Otterstedter Beeke [...], insbesondere als Lebensraum für rasende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum zu sichern und zu entwickeln.

(G): ⁸Die kreiseigenen Grünlandprogramme sollen zur Entwicklung dieser Gebiete fortgeführt werden.

(Z): ⁹Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Offenlandlebensräume, bestehend aus frei-wachsenden Weißdornhecken, Baumreihen, Kopfbäumen und Feldgehölzen verzahnt mit Grünlandflächen im Bereich südwestlich der Weser, insbesondere als Lebensraum für Brutvögel und weitere wildlebende Tierarten zu sichern und zu entwickeln.

(G): ¹⁰Die kreiseigenen Programme „Belebung der Landschaft“ und „ordnungsgemäße Hecken und Kopfbaumpflege“ sollen zur Entwicklung dieser Lebensräume fortgeführt werden.

(G): ¹²Das Zusammenwachsen der Waldlebensräume in den einzelnen Bereichen soll gefördert werden. ¹³Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind dafür besonders geeignet. ¹⁴Das kreiseigene Programm „Belebung der Landschaft“ soll zur Verbindung der Wälder mit freiwachsenden Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen fortgeführt werden.

(Z): ¹⁵Zu sichern sind die Lebensraumfunktionen der Wälder auf den Dünen in den Bereichen:

- nördlich der Wümme ([...], Surheide),
- [...]

als Lebensräume für wildlebende Tierarten.

(G): ¹⁶Vorhandene nicht standortgerechte Nadelholzbestände sollen durch Umbaumaßnahmen zu Laub- und Laubmischwäldern oder zu Magerrasen und Heiden entwickelt werden.

2.4.2 Darstellung der Vorhaben-Auswirkungen

Die Festlegungen in den Kapiteln 3.1.2 der Raumordnungsprogramme zielen auf den Schutz und Erhalt von für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und für das Landschaftsbild wertvollen Gebieten, Landschaftsbestandteilen und Lebensräumen. Gegenstand der Festlegungen sind außerdem die Schutzerfordernisse von Gebieten mit bedeutsamen Biotopen und Arten und besonderer Bedeutung für den Natur-, Moor- und Fließgewässerschutz. Ein weiterer Themenschwerpunkt dieser Teilkapitel ist der Aufbau eines landes- bzw. kreisweiten Biotopverbunds.

Die raumordnungsrechtliche Umsetzung dieser Anforderung erfolgt im Wesentlichen über zeichnerische Festlegungen in der Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund, Freiraumfunktionen, Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Natura 2000 und „Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“. Ein Teil dieser Vorrang-/Vorbehaltsgebieten-Typen wird in der Landesplanerischen Feststellung an anderer Stelle betrachtet: „Freiraumfunktionen“ in Abschnitt III.2.3 (Freiraumverbund und Bodenschutz), NSG und „Natura 2000“ in Abschnitt III.3.3 und LSG in Abschnitt III.3.8.

Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete „Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ sind in keinem der drei vom Vorhaben berührten RROP festgelegt (vgl. Tabelle 29 in Unterlage B). Eine weitere Betrachtung erübrigt sich.

Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung bzw. Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden durch die pTA der Vorzugstrasse nicht gequert (vgl. Tabelle 29 in Unterlage B). Eine weitere Betrachtung erübrigt sich.

Die Vorhabenträgerin beschreibt die baubedingten Wirkungen auf die Festlegungen zu Natur und Landschaft und Biotopverbund wie folgt:

„Während der Bauphase können innerhalb der Vorranggebiete Biotopverbund, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation, der temporären Veränderung der hydrologischen Verhältnisse, der temporären Emission von Luftschadstoffen (Staub und Abgase durch Baustellenverkehr) und der temporären Zerschneidung ergeben. Die genannten Auswirkungen besitzen jedoch nur einen temporären Charakter. Nach der Verlegung der unterirdischen Leitung werden die Flächen im Bereich des Arbeitsstreifens mit Ausnahme des gehölzfrei zu haltenden Streifens auf der gesamten Trassenlänge wiederhergestellt, sodass die Vorrang-/Vorbehaltsgebiete ihre ursprüngliche Funktion i. d. R. wieder ausüben können.“ (Unterlage B, S. 119)

Die anlagebedingten Wirkungen werden durch die Vorhabenträgerin wie folgt beschrieben:

„Auswirkungen auf das Sachgebiet können sich innerhalb der Vorranggebiete Biotopverbund, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Natura 2000 anlagebedingt durch die punktuelle Flächeninanspruchnahme der Schilderpfähle und der kleinflächigen Absperrstationen ergeben. Die konkreten Standorte dieser Stationen werden erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens festgelegt.

Im Offenland sind aufgrund der Verlegung einer erdgebundenen Leitung keine oberirdischen anlagebedingten Auswirkungen innerhalb der benannten Vorrang- und Vorbe-

haltsgebiete zu erwarten. Dort wo Gehölze betroffen sind, entstehen dauerhafte anlagebedingte Auswirkungen durch die erforderliche Freihaltung des 6 m breiten [ArL LG: durch die Erhöhung der Nennweite 7,40 m] gehölzfrei zu haltenden Streifens.“ (s. Unterlage B, S. 119 f.)

Relevante betriebsbedingte Auswirkungen auf Festlegungen im Themenfeld „Natur und Landschaft“ ergeben sich aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht.

Die im LROP festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund sind bereits in Gänze abgebildet über die Kulisse der Vorranggebiete Natura 2000, über Naturschutzgebiete oder über Vorranggebiete Natur und Landschaft und werden daher, mit Ausnahme der Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft), dort näher untersucht (s. Abschnitt III.3.3, Schutzgüter Tiere und Pflanzen).

Die Vorgabe zur Sicherung von kleinflächigen und linienförmigen Biotopen in land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen der Landschaft wird auf der Prüfebene des ROV nicht mit betrachtet; dies erfolgt auf der Ebene der Planfeststellung, wenn der genaue Trassenverlauf und die Bauweise festgelegt werden.

Im RROP des Landkreises Verden wird in 3.1.2 Ziffer 02 Satz 6 die Wümme in ihrer Funktion als Vernetzung der Kerngebiete mit ihren Zuflüssen Wieste, Walle und Otterstedter Beeke, insbesondere als Lebensraum für die Arten Biber, Fischotter und wandernde Fischarten, angesprochen. Dieses Gebiet ist zugleich zeichnerisch als Vorranggebiet Natura 2000 gesichert und wird im Weiteren in dieser Funktion mit betrachtet und bewertet (s. Abschnitt III.3.3, Schutzgüter Tiere und Pflanzen).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die oben genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Weiteren dargestellt.

Vorranggebiete Natur und Landschaft:

Im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste quert die pTA zwei VR Natur und Landschaft. Zwischen SP 4,9 und SP 5,3 wird auf einer Länge von ca. 440 m ein Bereich östlich der B 73 gequert, der in Unterlage C als Empfindlichkeitsraum Nr. 4 und heimischer Laubwaldbestand darstellt und über die Fläche des LSG „Geestrand von Stade bis Horneburg“ hinausgeht. Zwischen SP 10 und SP 10,5 wird über eine Länge von ca. 420 m ein Bereich beidseits des Steinbeck gequert, der in Unterlage C als Empfindlichkeitsraum Nr. 8 und als heimischer Laubwaldbestand darstellt ist und westlich über die Fläche des NSG „Steinbeck“ hinausgeht. Dieser Bereich ist außerdem im LROP als VR Biotopverbund festgelegt.

Im Trassenabschnitt Mitte/West quert die pTA zwischen SP 1,4 und SP 1,6 (Huddelkamp) über ca. 130 m ein VR Natur und Landschaft. Hierbei handelt es sich um den Großen Bach, einen Zufluss zum Deinster Mühlenbach.

Im Trassenabschnitt West quert die pTA zwischen SP 2,1 und SP 3,6 ein weiteres VR Natur und Landschaft (Querungslänge von ca. 1.500 m), im Bereich Kreyenmoor und Kehnmoor im Landkreis Stade (Empfindlichkeitsraum Nr. 13 und heimischer Laubwaldbestand in Unterlage C). Die VR Natur und Landschaft der Ostequerung südlich von Lavenstein (Empfindlichkeitsraum Nr. 15 der Unterlage C) und der Tanzbeckquerung östlich von Wentel (Empfindlichkeitsraum Nr. 18 der Unterlage C) im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind FFH-Gebiete (VR Natura 2000) und werden daher in Abschnitt III.3.3 behandelt. Bei den übrigen in Tabelle 29

der Unterlage B angeführten VR Natur und Landschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme), z.B. zwischen SP 10,7 und SP 11 oder zwischen SP 20,1 und SP 20,8, handelt es sich nicht um Vorranggebiete, sondern um Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dar; hier liegt ein Darstellungsfehler in den Verfahrensunterlagen vor. In der Anlage B02 der Verfahrensunterlagen sind diese Bereiche jedoch zeichnerisch richtig als VB Natur und Landschaft dargestellt.

Im Landkreis Verden quert die pTA zwischen SP 45,8 und SP 50,3 ein VR Natur und Landschaft in Länge von ca. 4.450 m (Empfindlichkeitsraum Nr. 27 der Unterlage C), das auch von SP 47,1 bis SP 48,2 das VR Natura 2000 und VR Biotopverbund für die Wümmeniederung einschließt. Somit ist das VR Natur und Landschaft dem Natura 2000-Gebiet nördlich ca. 1.300 m vorgelagert und südlich ca. 2.100 m nachgelagert.

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Diese Gebietskategorie ist von der Vorzugstrasse der ETL 182 gleich mehrfach betroffen. Im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste wird z.B. ein VB Natur und Landschaft für den Heidbeck zwischen SP 7,5 und SP 7,9 gequert (die Querung der VB Natur und Landschaft im Landkreis Stade ist zwar der Tabelle 29 der Unterlage B zu entnehmen, fehlt jedoch in der zeichnerischen Darstellung in der Anlage B02). Im Trassenabschnitt Mitte/West wird z.B. ein VB Natur und Landschaft zwischen SP 4,1 und SP 5,1 im Bereich des Deinster Mühlenbachs und zwischen SP 8,8 und SP 9,6 im Bereich der Bever gequert. Im Trassenabschnitt West erfolgt eine Querung von VB Natur und Landschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) z.B. zwischen SP 10,7 und SP 11 (Bereich der Jadelbeck) und zwischen SP 20,1 und SP 20,8 (Bereich Rockstedter Moorgraben). In Tabelle 29 der Unterlage B sind diese Querungen als VR Natur und Landschaft angeführt, stellen sich tatsächlich aber als VB Natur und Landschaft dar (zeichnerisch in der Anlage B02 richtig dargestellt). Weitere Querungen gibt es zwischen SP 21,6 und SP 23,1 (westlich und östlich der K 137) und zwischen SP 32,5 und SP 34,1 im Bereich der Niederung der Wörpe und des Bülstedter Mühlenbaches (LSG „Obere Wörpe“; Empfindlichkeitsraum Nr. 20 und 21 der Unterlage C). Die längste Querung eines VB Natur und Landschaft erfolgt zwischen SP 24,3 und SP 27,4 im Bereich der LSG „Untere Bade und Geest“ und „Ummel/Dickes Holz“. Im Trassenabschnitt Bassen – Achim werden im Landkreis Verden an zwei Stellen VB Natur und Landschaft gequert, zwischen SP 1,6 und SP 2,0 (Bassener Mühlengraben/Achimer Hollenmoor) und zwischen SP 7,2 und SP 7,5 (Verdichterstation/Netzpunkt Achim).

Vorranggebiet Biotopverbund: Die VR Biotopverbund überlagern sich fast durchgehend mit VR Natur und Landschaft und VR Natura 2000. Ausnahmen bilden im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste ein VR Biotopverbund bei SP 7,7 für den Heidbeck, im Trassenabschnitt Mitte/West ein VR Biotopverbund bei SP 4,7 für den Deinster Mühlenbach und ein VR Biotopverbund bei SP 9,2 für die Bever, im Trassenabschnitt West ein VR Biotopverbund bei SP 14,8 für den Selsinger Bach und ein VR Biotopverbund bei SP 33,4 für die Wörpe. Es handelt sich in diesen Fällen jeweils um „VR Biotopverbund (linienförmig)“.

2.4.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Die Raumordnung des Landkreises Stade kommt nach Durchsicht der Trassenvarianten und Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zum gleichen Ergebnis wie die RVU der Verfahrensunterlagen. Der Landkreis Stade bevorzugt für die künftigen Planungen die Trassenvariante Mitte/West / West. Diese Variante weist in Hinblick

auf ihre Raumverträglichkeit das geringere Konfliktpotential zu anderen raumbedeutsamen Planungen und Festlegungen auf als die anderen untersuchten Trassenvarianten. Die Konflikte der Raumordnung des Sachgebiets Natur und Landschaft / Biotopverbund können nach Einschätzung des Landkreises, so wie in der RVU beschrieben, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung vermieden werden [332].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) weist der Trassenabschnitt West folgende Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf: Querung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft sowie Vorranggebietes Natura 2000 bei Lavenstedt (Osteniederung), Querung eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft südwestlich von Ostereistedt (LSG Ummel/Dickes Holz), Querung eines Vorranggebietes Biotopverbund sowie Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft östlich von Tarmstedt (Wörpeniederung) [504].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Auswirkungen auf die aufgelisteten Bereiche werden in Abschnitt III.2.4.4, III.3.3 und III.3.8 näher betrachtet. Zum Schutz der Gehölze im Bereich der Osteniederung wird Maßgabe M-I-12 aufgenommen.

2.4.4 Bewertung der Vorhaben-Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen auf die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und auf die Vorranggebiete Biotopverbund besitzen außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens lediglich einen temporären Charakter und lassen sich durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. eine Einengung des Arbeitsstreifens, die Nutzung bestehender Zäsuren, geschlossene Bauweisen und kleinräumige Anpassungen der Trassenführung vermeiden bzw. verringern (s. Hinweis H-07 in Abschnitt I.3.5). Nach der Verlegung der unterirdischen Leitung wird der Arbeitsstreifen wiederhergestellt, sodass die Vorranggebiete Biotopverbund und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ihre zugewiesene raumordnerische Funktion (wieder) ausüben können.

Durch die erforderliche Freihaltung des gehölzfrei zu haltenden Streifens (3 m beiderseits der Rohraußenkante = 7,40 m) entstehen dauerhafte anlagebedingte Auswirkungen. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Naturschutzrecht durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Die Vorhabenträgerin stellt daher fest:

„Auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens wird sichergestellt, dass die zuvor benannten potentiellen Konflikte durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen des Vorhabens im Bereich der für das Sachgebiet relevanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch die gewählte Trassenführung und somit durch Nutzung vorhandener Zäsuren und Parallellage zu bestehender Leitungsinfrastruktur sowie im Rahmen der Feintrassierung (z. B. Einschränkung Arbeitsstreifen, geschlossene Bauweise) weitgehend vermieden werden und somit keine raumbedeutsamen Auswirkungen darstellen.“ (Unterlage B, S. 121)

Die Vorhabenträger fasst zusammen:

„Es ergeben sich in keinem der untersuchten Trassenabschnitte negative raumbedeutende Auswirkungen auf das Sachgebiet. Eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung wird erreicht.“ (Unterlage B, S. 122)

Die Bewertung der von der Vorzugstrasse gequerten FFH-Gebieten, die zugleich als NSG bzw. als LSG gesichert sind („Ostetal mit Nebenbächen“ und „Wümmeniederung“) erfolgt in Abschnitt III.3.3 (Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt einschließlich Natura 2000-Gebiete und besonderer Artenschutz).

Die Vorhabenauswirkungen in den sieben Querungsbereichen der Vorranggebiete Natur und Landschaft können wie folgt bewertet werden:

Das VR Natur und Landschaft östlich der B 73 (beidseits der Bahnstrecke Hamburg – Stade) im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste kann im Bereich des LSG „Geestrand von Stade bis Horneburg“ und des Waldes unterpresst werden, da auch die Bahnstrecke und die westlich folgende B 73 (Hauptstraße) nicht in offener Bauweise gequert werden kann. Für diesen heimischen Laubwaldbestand siehe die Unterlage C in Tabelle 46 als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme bereits eine geschlossene Bauweise vor.

Die empfindlichen Bereiche des VR Natur und Landschaft im Bereich des Steinbeck werden durch die Maßgabe M-I-8 vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt.

Das VR Natur und Landschaft bei Huddelkamp (Großer Bach) im Trassenabschnitt Mitte/West ist bereits durch zwei Stromfreileitungen vorgeprägt. Erhebliche weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Querung des VR Natur und Landschaft im Bereich Kreyenmoor und Kehnmoor im Trassenabschnitt West stellt aus Sicht der Vorhabenträgerin (vgl. Unterlage C, S. 193 und S.198) nach derzeitigem Kenntnisstand unter Einbeziehung der zur Verfügung stehenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insgesamt keinen schwer oder nur unter hohem Aufwand zu überwindenden Konfliktbereich dar. Wald wird hier in zwei Bereichen in einer Länge von ca. 160 m und 80 m gequert. Bei der 80 m langen Waldquerung bei SP 3,5 (Heimischer Laubwaldbestand) geht die Tabelle 50 der Unterlage C von geschlossene Bauweise als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme aus. Damit kann eine Vereinbarkeit mit dem Vorrang Natur und Landschaft hergestellt werden. Zu der östlich liegenden 160 m langen Waldquerung (SP 2,5 bis SP 3: Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: magere Nassweide und mesophile Grünländer westlich des Ortsteils Wohlerst im Komplex mit als prioritärer FFH-LRT ausgewiesenen Waldbereichen (v.a. Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore, 91D0*) und Nass- und Feuchtwiesen) sieht die Tabelle 50 der Unterlage C keine geschlossene Bauweise als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme vor. Jedoch soll eine Einengung des Arbeitsstreifens auf das unbedingt erforderliche Minimum von 20 m erfolgen und die vorhandene Schneise durch eine parallel liegende 110-kV-Freileitung genutzt werden, die somit lediglich geringfügig in Richtung Süden aufgeweitet wird. Für den Waldverlust ist eine Wiederanpflanzung von Gehölzen außerhalb des dauerhaft von Gehölzen freizuhaltenen Streifens vorzusehen. Dadurch sind aus Sicht des ArL Lüneburg keine erheblichen, zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Falls der Landkreis Stade im Rahmen der Feintrassierung des PFV abweichend von einem Zielverstoß mit den VR Natur und Landschaft ausgeht, ist eine geschlossene Bauweise zu prüfen oder ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Die Querung der Vorranggebiete Natur und Landschaft im Bereich der FFH-Gebiete „Oste mit Nebenbächen“ und „Wümmeniederung“ wird durch die drei Maßgaben M-I-12, M-I-13 und M-I-14 raumordnungsverträglich gestaltet.

Für die fünf Querungen von Vorranggebieten Biotopverbund (linienförmig) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es handelt es sich jeweils um schmale Gewässer (z.B. Heidbeck oder Wörpe). Da der gesamte Untersuchungsraum der ETL 182 einen potentiellen Lebensraum des Fischotters darstellt, gilt dies auch für die betroffenen schmalen Gewässer innerhalb des VR Biotopverbund. Libellenvorkommen sind z.B. entlang der Wörpe (wie auch an anderen Gewässern) zu erwarten. Durch die Maßgabe M-I-5 zum Artenschutz ist die Einhaltung des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf den Belang der Biotopvernetzung sind daher hier nicht zu erwarten, so dass bezüglich dieser raumordnerisch gesicherten Funktion von einer Zielvereinbarkeit ausgegangen werden kann.

Die Betroffenheit der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ist in ihrem Maß begrenzt, da die Querungen weit überwiegend auf kurzer Länge erfolgen. Dort, wo Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft auf größerer Länge gequert werden – insbesondere im Bereich des Mooremengrabens nördl. Ostereistedt beidseits der K 137, der LSG „Untere Bade und Geest“ und „Ummel/Dickes Holz“ südl. Ostereistedt und des LSG „Obere Wörpe“ südl. Westertimke – sind Gehölze nur in geringem Umfang betroffen. Außerdem verläuft die ETL 182 hier jeweils in Bündelung zu Bestandsleitungen. Nach Abschluss der Bauphase sind daher keine erheblichen, dauerhaften Auswirkungen auf die räumlich berührten Biotope zu erwarten. Die Querung der betroffenen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft kann daher als raumverträglich eingestuft werden. Jedenfalls können die Auswirkungen auf diese Gebiete im Rahmen der raumordnerischen Abwägung der ETL 182 nicht entgegengehalten werden, da der Belang der Errichtung einer energiewirtschaftlich notwendigen Transportleitung als vorrangig einzustufen ist.

2.4.5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Die Vorzugstrasse quert eine Reihe von Vorranggebieten Natur und Landschaft. In Abschnitt III.2.4.4 wurden die Querungsbereiche dieser Gebiete bewertet, die nicht zugleich als NSG, LSG oder Natura 2000-Gebiete festgesetzt sind (die Betrachtung dieser Querungsbereiche erfolgt in Abschnitt III.3.3 – Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Einzelfallbetrachtung der Querungsbereiche hat ergeben, dass eine Vereinbarkeit mit der raumordnerisch gesicherten Funktion bzw. Nutzung gegeben ist bzw. erzielt werden kann, indem gehölzbestandene Bereiche mit Bohrungen unterquert werden (Maßgaben M-I-8, M-I-12, M-I-13 und M-I-14).

Auch für die vom Vorhaben berührten VR Biotopverbund entlang von Fließgewässern sind dauerhafte Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht zu erwarten. Zu beachten sind die zugehörigen Maßgaben M-I-8, M-I-12, M-I-13 und M-I-14.

Die Auswirkungen auf die betroffenen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind aufgrund kurzer Querungslängen bzw. Bündelungslagen mit Bestandsleitungen als raumverträglich einzustufen.

2.5 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

2.5.1 Raumordnerische Festlegungen

In den Kapiteln 3.2.1 des LROP und der RROP werden Festlegungen zu den Freiraumnutzungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei getroffen. Im folgenden Abschnitt der Landesplanerischen Feststellung werden die landwirtschafts-, forstwirtschafts- und fischereibezogenen Festlegungen betrachtet und bewertet. Eine Auseinandersetzung mit dem Belang „Wald“ (Forstwirtschaft) erfolgt in diesem Abschnitt abschließend. Waldstandorte, die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nicht als VB Wald dargestellt sind, werden im Rahmen dieses ROV nicht mit betrachtet, weil ihnen der Status „Erfordernis der Raumordnung“ fehlt. Festlegungen zum Themenfeld „Grünland“ – insbesondere Vorbehaltsgebiete Grünlandwirtschaft, -pflege und -entwicklung – sind vom Vorhaben räumlich nicht betroffen.

LROP

Kapitel 3.2.1:

Ziffer 01 (G): ¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. [...]

Ziffer 02 (G): ¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ²Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. ³Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ⁴Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. [...]

Ziffer 03 (G): ¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. ²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

Ziffer 04 (Z): ¹Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten

- Vorranggebieten Wald sowie
- Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln.

²Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. [...]

Ziffer 06 (G): Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen

RROP Stade, 2013

Kapitel 3.2.1.1:

Ziffer 01 (G): Als bedeutender Wirtschaftszweig im Landkreis Stade sollen die Landwirtschaft und der Obstbau erhalten, gefördert und entwickelt werden – in Anpassung an die agrarpolitischen Rahmenbedingungen der nationalen und EU-Agrarpolitik.

Ziffer 02 (G): [...] Die Gebiete mit einem mittleren bis sehr hohen standortgebundenem natürlichen Ertragspotenzial (Datenbasis Landkreis Stade) sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt; die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit ist grundsätzlich zu beachten.

Die Vorbehaltsgebiete sollen für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion von rückstandsarmen, hochwertigen Produkten sowie zur Gewährleistung der Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft gesichert werden.

Sie sollen grundsätzlich nicht durch andere Nutzungen und Beeinträchtigungen sowie durch eine nicht der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftungsweise gefährdet werden.

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind grundsätzlich für die landwirtschaftliche Nutzung freizuhalten und sollen gegenüber anderen Bodenbeanspruchenden und -belastenden Nutzungen geschützt werden.

(Z): Vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft durch Planungen, Maßnahmen und andere Vorhaben sind alternative Standorte zu prüfen.

(G): Eine vorhandene hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit soll besonders gewürdigt werden (vgl. Fachbeitrag Landwirtschaft).

Ziffer 03 (G): Die Landwirtschaft nimmt besondere Funktionen wahr für:

▪ [...]

▪ die Erholung innerhalb der Erholungsgebiete im Alten Land. Im Rahmen der Vermietung von Unterkünften und im Rahmen der Pensionspferdehaltung in der Hansestadt Stade, der Hansestadt Buxtehude, in Drochtersen, dem Alten Land, in Beckdorf, Harsefeld, Deinste, Fredenbeck und den traditionellen Schwerpunkten der Pferdehaltung in Nordkehdingen,

▪ [...]

Die Gebiete mit der entsprechenden Funktion sind, soweit sie nicht durch die o. a. Vorrang- und Vorbehaltsfunktionen bestimmt sind, in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Ziffer 05 (G): [...] Im Zusammenhang mit größeren Infrastrukturvorhaben sollen Unternehmensflurbereinigungen durchgeführt werden.

Kapitel 3.2.1.2:

Ziffer 01 (G): Der Wald soll durch nachhaltige Forstwirtschaft gesichert und weiterentwickelt werden; [...]

Ziffer 02 (G): Waldflächen sind aufgrund ihrer ständig wachsenden Bedeutung als Vorbehaltsgebiete Wald in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Soweit sie aus maßstäblichen Gründen nicht darstellbar sind, gelten die Ziele und Grundsätze dieses Programms entsprechend.

Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der besonderen Bedeutung dieser Gebiete auch besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Wald sind generalisiert und nicht parzellenscharf abgegrenzt. In diesen Gebieten vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt.

Aus Gründen des Waldbrandvorbehalts und der Gefahrenabwehr durch Sturmwurf sowie der erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen sind der Wald und der Waldrand grundsätzlich von Bebauungen oder störenden Nutzungen, einschließlich einer ausreichenden Pufferzone, freizuhalten. Der Abstand sollte jedoch mindestens der Länge eines ausgewachsenen Baumes, das sind i. d. R. 35 m, entsprechen.

[...] Naturbelassene, unberührte Wälder – Naturwälder –, naturnah bewirtschaftete Wälder und naturnahe Kleinstwälder sind zu erhalten.

Ziffer 06 (G): [...] Waldgebiete mit hoher Artenvielfalt, mit im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie alte Waldstandorte mit langer, ungestörter Entwicklung für Tier- und Pflanzenarten, sind zu erfassen und zu erhalten. Eine Inanspruchnahme derartiger Wälder für andere Zwecke ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

Ziffer 07 (G): [...] Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart sind wegen des geringen Waldanteiles im Landkreisgebiet grundsätzlich zu vermeiden, waldzerstörende Waldbeweidung soll unterbunden werden. Ersatzaufforstungen für unvermeidbare Waldumwandlungen sollen möglichst zeit- und ortsnahe mindestens flächengleich mit standortgerechten Baumarten durchgeführt werden, Ersatzaufforstungen sollen in der Folge nachhaltig forstlich bewirtschaftet werden.

(Z): Die Inanspruchnahme oder Zerschneidung von ökologisch wertvollen Waldgebieten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist zu vermeiden.

RROP Rotenburg (Wümme), 2020

Kapitel 3.2.1:

Ziffer 01 (G): ¹Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. ²Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. ³Die Bestandssicherung und -entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.

Ziffer 02 (G): ¹In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Kapitel 3.2.1:

Ziffer 05 (G): [...] ²Bei allen Planungen, insbesondere bei Gemeinden, deren Waldflächen bei weniger als 10 % liegen, soll auf eine Vergrößerung der Waldflächenanteile hingewirkt werden. ³Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen möglichst gleichrangig auf der gesamten Waldfläche erfüllt werden.

Ziffer 06 (G): [...] ⁴Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden.

Ziffer 07 (G): ¹Kleine Waldbestände tragen zur Vielfalt von Natur und Landschaft bei. ²Sie sollten insbesondere wegen ihrer ökologischen Vernetzungsfunktionen sowie als landschaftsprägende Elemente erhalten und ihre Neuanlage weiterhin betrieben werden.

Ziffer 09 (G): ¹Im Planungsraum vorhandene Waldgebiete sind als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt, ausgenommen sind die zur Wiedervernässung vorgesehenen Waldflächen auf Hochmoorstandorten.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Kapitel 3.2.1:

Ziffer 01 (G): ¹Die Landwirtschaft soll im gesamten Planungsraum als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. ²Im Planungsraum soll eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft gefördert werden, die

- wettbewerbsfähig und in der Lage ist, sich auf die Anforderungen der regionalen und überregionalen Märkte einzustellen
- zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze beiträgt
- umweltverträgliche und artgerechte Produktionsmethoden einsetzt und qualitativ hochwertige Erzeugnisse produziert
- gemäß der guten fachlichen Praxis erfolgt.

Ziffer 02 (G): ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials festgelegt. ²Diese Gebiete sollen als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden.

Ziffer 03 (G): ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft festgelegt. ²Diese Gebiete sollen entsprechend ihrer Lage in einem Vorranggebiet Hochwasserschutz oder in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft boden-, gewässer- und naturschonend bewirtschaftet werden.

Ziffer 05 (G): ¹Im Landkreis Verden soll bei allen Planungen und Maßnahmen aufgrund des geringen Waldanteils auf die Erhaltung des Waldes hingewirkt werden.

(Z): ²Es sind große zusammenhängende naturnahe Waldbestände zu entwickeln.

(G): ³Arten- und strukturarme Nadelwälder sollen zu standortgerechten, stabilen Mischwäldern umgebaut werden.

Ziffer 06 (Z): ¹Der Waldanteil im Planungsraum ist zu erhöhen.

(G): ²Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind dafür besonders geeignet, da große zusammenhängende Waldbestände entstehen. ³In der Stadt Achim, im

Flecken Ottersberg, in der Gemeinde Oyten [...] soll der Waldanteil auf mindestens 10% erhöht werden. ⁴Waldumwandlungen sind zu vermeiden, unvermeidbare Umwandlungen durch gleichwertige Ersatzaufforstungen zu kompensieren.

Ziffer 07 (G): ¹In der zeichnerischen Darstellung sind vorhandene Waldgebiete von mindestens 2 ha als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt. ²Darüber hinaus ist in allen weiteren Waldgebieten, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht zeichnerisch dargestellt sind, den Waldfunktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Ziffer 08 (G): Walderschneidungen sollen vermieden werden.

Ziffer 09 (G): ¹Waldränder sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualität grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. ²Es soll ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden.

2.5.2 Darstellung der Vorhaben-Auswirkungen

Landwirtschaft

Die landwirtschaftsbezogenen Plansätze aus dem LROP und der RROP betonen die Bedeutung der Landwirtschaft als raumprägendem Wirtschaftszweig. In den RROP werden jeweils Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt, in denen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht zukommt. Dabei wird teilweise unterschieden in Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Im RROP Stade findet sich der Prüfauftrag, vor einer Inanspruchnahme dieser Gebiete alternative Standorte zu prüfen (3.2.1.1 02 RROP Stade).

Im RROP Stade ist die Vorgabe enthalten, im Zusammenhang mit Infrastrukturvorhaben Flurbereinigungen durchzuführen; diese Vorgabe berührt allerdings nicht den Gegenstand des ROV, sondern die spätere Vorhabenumsetzung. Da der Infrastrukturtyp Gasleitung nach der Errichtung und Erholung des Bodens nicht bzw. sehr begrenzt in die landwirtschaftliche Nutzung eingreift, wird hierfür in der Regel auf eine Flurneuordnung verzichtet.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind in weiten Teilen der Vorzugstrasse betroffen. Größere Querungen dieser Gebietskulisse erfolgen im Landkreis Stade im Bereich des Alten Landes, südl. Agathenburg und südl. Deinste/südl. Fredenbeck, außerdem nördl./westl. Wohlerst. Innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) verläuft die pTA fast durchgängig im Bereich von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft. Dagegen sind im Landkreis Verden nur an zwei Stellen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft berührt: östl. Quelkhorn und nordwestl. Embsen.

Während der Bauphase ergeben sich Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft durch die temporäre Flächeninanspruchnahme innerhalb des Arbeitsstreifens sowie die ggf. eingeschränkte Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen können nach Einbringen der erdgebundenen Leitung und fachgerechter Rekultivierung jedoch überwiegend wieder wie zuvor bewirtschaftet werden. Die baubedingte temporäre Beeinträchtigung des Bodens wird durch getrennte Lagerung der Bodenhorizonte und Rekultivierungsmaßnahmen (z. B. Tiefenlockerung der Bauflächen) minimiert (vgl. Unterlage B, S. 151; s. Maßgaben M-I-1 und M-I-2).

Anlagebedingte Auswirkungen der Leitung können sich ggf. im Bereich von Sonderkulturen, hier insbesondere dem Obstanbau, ergeben. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der Arbeitsstreifen unter Beachtung des gehölzfrei zu haltenden Streifens (7,40 m Breite) dem Obstanbau dauerhaft nicht zur Verfügung, da dieser von tiefwurzelnenden Gehölzen freizuhal-

ten ist (vgl. Unterlage B, S. 152). Hierzu führt die GUD auf Nachfrage aus, dass im (temporär) benötigten Arbeitsstreifen nur der notwendige gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen von ca. 7,40 m dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden soll. Die konkrete Festsetzung des freizuhaltenden Schutzstreifens erfolgt im nachfolgenden PFV. Dieser Flächenentzug für den Obstanbau ist aber vergleichsweise gering und somit nicht in der Lage raumbedeutsame Auswirkungen auszulösen.

Eine anlagenbedingte, dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen findet lediglich im Bereich der Absperrstationen statt. Die konkreten Standorte dieser Stationen werden erst im Rahmen des nachfolgenden PFV festgelegt.

Forstwirtschaft

Für Wälder und Forsten gilt, dass baubedingt Gehölze im Bereich der Arbeitsflächen entfernt werden müssen. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Arbeitsstreifen unter Beachtung des gehölzfrei zu haltenden Streifens wieder aufgeforstet. Der aus Leitungssicherungsgründen dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltende Schutzstreifen weist eine Breite von 7,40 Metern auf. Die Fläche wird dauerhaft der waldbaulichen Nutzung entzogen.

Aufgrund der Tatsache, dass die geplante ETL 182 zu großen Teilen im Freiraum verläuft, werden zwangsläufig auch Waldflächen gequert. Die hier betroffenen, i. d. R. kleinflächigen Vorbehaltsgebiete Wald sind im Untersuchungsraum in der Hauptsache in ihrer Verteilung zersplittert und weitläufig verteilt. Die Vorzugstrasse quert im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste Vorbehaltsgebiete Wald beidseits der Bahnstrecke Stade – Hamburg (SP 5,3 – SP 5,4). Im Trassenabschnitt Mitte/West erfolgt eine Querung eines Vorbehaltsgebietes Wald bei SP 13,5 bis SP 13,8 (Tadelberg). Im Trassenabschnitt West sind kleinräumig fünf Vorbehaltsgebiete Wald berührt: zweifach südlich von Reith im Bereich Kreyenmoor (SP 2,9 und SP 3,4), außerdem zweifach südlich der K 143 (südöstlich von Rockstedt bei SP 20,1 und SP 20,3) und im Niederungsbereich der Tanzbeck/Hollenbeck östlich von Wentel, im FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“. Insgesamt ergeben sich acht Querungen von Vorbehaltsgebieten Wald mit einer Gesamtlänge von rd. 650 m (vgl. Tabelle 37 der Unterlage B), sodass ein weit überwiegender Teil der Trasse außerhalb dieses Biotoptyps verläuft. Zu einer Neuzerschneidung von großflächigen Waldflächen auf längeren Teilstrecken führt der Neubau der ETL 182 nicht.

Fischerei

Die Belange der Fischerei können sich während der Bauphase durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme der Gewässer, der Sohle und der Uferbereiche betroffen sein, soweit die Gewässer fischereilich genutzt werden.

2.5.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Das Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e.V. regt an, dass die Feintrassierung für den Teilabschnitt Elbe Süd bis zur BAB 26 mit dem örtlichen Wasser- und Bodenverband und den Bewirtschaftern abgestimmt werden sollte, um eine Parallelführung zu den Obstkulturen einerseits zu erreichen und andererseits in die Randbereiche zu Gewässer- und Polderstrukturen zu gelangen [378].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die potenzielle Trassenachse der ETL 182 soll vornehmlich in Längsrichtung der Spalierreihen betroffener Obstanbauflächen verlaufen und sich an bereits

bestehenden unterirdischen Rohrfernleitungen, die im RROP Stade als Vorranggebiete Rohrfernleitung ausgewiesen sind, orientieren. Dieser Flächenentzug für den Obstanbau ist somit nicht in der Lage, raumbedeutsame Auswirkungen auszulösen. Die Feintrassierung erfolgt im nachfolgenden PFV. Zur Sicherung einer möglichst verträglichen Querung der Obstanbaugebiete im Alten Land wird die Maßgabe M-I-6 aufgenommen.

Im Abschnitt von der B73 (SP5) bis zum SP 9 sollte aus Sicht des Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e.V. vor Ort eine mögliche Anlehnung östlich im Randbereich an die L130 [Anmerkung ArL: gemeint ist wohl die K 30] geprüft werden. Damit wäre eine Belastung zweier landwirtschaftlicher Betriebe durch eine weitere in der unmittelbaren Nähe verlaufende Leitung zu mindern [379].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die potentielle Trassenachse der ETL 182 verläuft im Bereich der SP 5 und SP 9 in Bündelung mit zwei bestehenden Gasleitungen und verringert somit die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Räume. Die Trassenbündelung und gemeinschaftliche Nutzung linearer Infrastrukturelemente soll im Sinne von Kapitel 4.2.2 04 Satz 9 LROP bevorzugt werden.

2.5.4 Bewertung der Vorhaben-Auswirkungen

Landwirtschaft

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist bei der ETL 182 allenfalls im Bereich der Absperrstationen zu erwarten; angesichts der Anzahl und Kleinflächigkeit der Absperrstationen ist nicht von raumbedeutsamen Auswirkungen auf den Belang der Landwirtschaft auszugehen. Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft ergehen die Maßgaben M-I-1, M-I-2 und M-II-1.

Auswirkungen auf den Obstanbau treten in der Bauphase im Bereich des Arbeitsstreifens und dauerhaft oberhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens (7,40 m Breite) ein. Die potenzielle Trassenachse der ETL 182 verläuft vornehmlich in Längsrichtung der Spalierreihen betroffener Obstanbauflächen und orientiert sich an bestehenden unterirdischen Rohrfernleitungen, die im RROP Stade als Vorranggebiete Rohrfernleitung ausgewiesen sind. Dieser Flächenentzug für den Obstanbau ist somit nicht in der Lage, raumbedeutsame Auswirkungen auszulösen. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Obstanbau im Alten Land wird Maßgabe M-I-6 aufgenommen.

Bau- und betriebsbedingt ergeben sich keine raumbedeutsamen Auswirkungen.

Forstwirtschaft

Für den Belang der Forstwirtschaft befinden sich im Verlauf der Vorzugstrasse relevante Ausweisungen, die potenziell Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung (hier: Grundsätze der Raumordnung) auslösen können. Damit entspricht das Vorhaben kleinräumig nicht den Grundsätzen der Raumordnung zum Walderhalt. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen Vorbehaltsgebiete Wald gequert werden. Diese Querungsbereiche stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Die Querung nördl. Agathenburg, beläuft sich auf insgesamt rd. 30 m, beidseitig der Schienenstrecke Hamburg – Stade. Die Rodungen wären hier auf einzelne Bäume beschränkt. Da die Schienenverbindung und die anschließende B 73 in geschlossener Bauweise zu queren ist, ist hier auch von einem Erhalt der Bäume durch Unterquerung auszugehen.
- Die Querung bei Tadelberg erfolgt am äußersten westlichen Rand des Vorbehaltsgebiets, in direkter Bündelung zu einer Freileitung (ca. 270 m). Hierdurch muss eine bestehende Waldschneise ausgeweitet werden; es wird jedoch vermieden, das Waldgebiet an neuer Stelle zu zerschneiden. Gemäß Hinweis H-07 in Abschnitt I.3.5 ist als Minderungsmaßnahme ein möglichst schmaler Arbeitsstreifen anzulegen, um die Rodungen hier zu begrenzen.
- In den beiden Querungsbereichen südl. Reith im Bereich Kreyenmoor (ca. 160 m, davon ca. 120 m VB Wald, + ca. 80 m) würde jeweils eine neue Waldschneise in der Breite des Arbeitsstreifens erforderlich, zudem bliebe dauerhaft eine 7,4 m breite Schneise erhalten. Da es sich zugleich um ein Vorranggebiet Natur und Landschaft handelt, ist dieser Eingriff zu vermeiden durch die weitgehende Nutzung einer bestehenden Schneise bzw. eine geschlossene Bauweise.
- Südl. der K143 südöstlich von Rockstedt wird ein Vorbehaltsgebiet Wald am äußersten nördlichen Rand kleinräumige angeschnitten, in zwei Bereichen (5 m + 20 m). Da jedoch ein größerer Arbeitsstreifen benötigt wird (regelmäßig: 42 m), gingen hier bis zu rd. 2.500 m² Wald verloren. Durch eine Einengung des Arbeitsstreifens (s. Hinweis H-07 in Abschnitt I.3.5) kann der Eingriff in den Wald reduziert werden. Für die verbleibende Waldumwandlung ist eine Ersatzaufforstung erforderlich.
- Im Querungsbereich des FFH-Gebiets „Ostetal mit Nebenbächen“, zugleich Vorranggebiet Natur und Landschaft, ist östlich von Wentel zugleich über rd. 75 m Querungslänge ein Vorbehaltsgebiet Wald betroffen, das aufgrund des FFH-Status und des überlagernden Vorranggebiets durch Unterquerung zu erhalten ist (s. Maßgabe M-I-13).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Belang „Wald“, operationalisiert über die zugehörige Vorbehaltsgebietskulisse, zwar insgesamt nur in geringem Umfang von der ETL 182 betroffen ist, in den einzelnen Querungsbereichen jedoch einen erheblichen Raumwiderstand darstellt. Die zugleich als Vorranggebiete Natur und Landschaft gesicherten Querungsbereiche sind daher mit Bohrungen zu unterqueren, unter Erhalt der betroffenen Gehölze (s. Maßgabe M-I-13).

Fischerei

Bei der Bewertung der Auswirkungen muss zwischen einer offenen und einer geschlossenen Querung der Gewässer unterschieden werden. Bei der geschlossenen Bauweise sind Auswirkungen in der Regel auszuschließen. Bei einer offenen Bauweise werden die gequerten Gewässer nach dem Bau in ihrer ursprünglichen Form wiederhergestellt. Die Auswirkungen sind somit zeitlich und räumlich begrenzt. Es sind daher keine raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Belange der Fischerei zu erwarten.

2.5.5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Das Vorhaben kann, bezogen auf die landwirtschaftsbezogenen Erfordernisse der Raumordnung, als raumverträglich eingestuft werden, da Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nur für den Zeitraum der Bauphase betroffen sind und nach Abschluss der Baumaßnahmen und Inbetriebnahme der Leitung wieder bewirtschaftet werden können.

Die Querung von Vorbehaltsgebieten Wald kann fast durchgängig vermieden werden und erfolgt lediglich über jeweils kurze Strecken; in Summe werden rd. 650 m dieses Vorbehaltsgebiets-Typs gequert. Zur Vermeidung bzw. Minderung von Auswirkungen auf den Biotoptyp Wald wird die Maßgabe M-I-13 aufgenommen.

Die Fischerei ist nicht berührt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Fischerei unter Beachtung der Maßgaben M-I-1, M-I-2, M-I-6 und M-I-13 raumbedeutsame Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung auszuschließen sind.

2.6 Rohstoffsicherung und –gewinnung

2.6.1 Raumordnerische Festlegungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Kapitel „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ vom Vorhaben berührt werden.

LROP

Kapitel 3.2.2:

Ziffer 01 (Z): ¹Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. [...]

Ziffer 02 (Z): ¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. [...]

⁹Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

Ziffer 03 (Z): ¹Die in Anhang 5 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. [...]

RROP Stade, 2013

Kapitel 3.2.2:

Ziffer 01 (Z): Die im Landkreis Stade vorkommenden oberflächennahen Ton-, Sand- und Kiesvorkommen sind langfristig zu sichern.

(G): Die Lagerstätten von regionaler Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dargestellt.

(Z): [...] Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen. [...]

Ziffer 02 (Z): Die anzustrebende Nachfolgenutzung für den Bodenabbau in den Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung wird durch die raumordnerischen Festlegungen bestimmt. Ist in der zeichnerischen Darstellung keine überlagernde Funktion bestimmt, ist die Nachnutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen.

Bei der Abstimmung der verschiedenen Belange sind die Umweltaspekte zu beachten. Sind die Flächen vorher nicht mit Wald bestockt, so ist zur Verbesserung des Landschaftsbildes oder wegen der Waldarmut des betroffenen Raumes eine Überführung in naturnahe Bewaldung anzustreben.

(G): In Naherholungsgebieten sollen bei der Nachfolgenutzung der Bodenabbauten die Belange der Naherholung und des Tourismus berücksichtigt werden.

Ziffer 03 (Z): In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung –Torf- hat nach erfolgtem Abbau Wiedervernässung mit dem Ziel einer Hochmoorregeneration zu erfolgen.

Ziffer 06 (Z): Die für Solegewinnung geeigneten und bedingt geeigneten Bereiche des Salzstockes Harsefeld und des Salzstockes Stade sind vor anderen, diese Funktion beeinträchtigenden Nutzungen zu schützen.

(G): Sie sind als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung – tiefliegende Rohstoffe - in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

RROP Rotenburg (Wümme), 2020

Kapitel 3.2.2:

Ziffer 02 (Z): ¹Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen werden in Ergänzung der Vorranggebiete gemäß Ziffer 01 in der zeichnerischen Darstellung weitere Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. [...]

³Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

(G): ¹Abgeschlossene Bodenabbauten sollten in der Regel renaturiert und anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. ²Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet sollte jeweils geprüft werden.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Kapitel 3.2.2:

Ziffer 03 (Z): In der zeichnerischen Darstellung sind Lagerstätten für Sand- und Kiessandvorkommen mit regionaler Bedeutung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.

(G): ²In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.

2.6.2 Darstellung der Vorhaben-Auswirkungen

In den Verfahrensunterlagen finden sich Ausführungen zur Betroffenheit des Belangs Rohstoffwirtschaft in Kapitel 5.3.6.2 der Unterlage B. Gemäß den Verfahrensunterlagen quert die Vorzugstrasse keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung sowie Rohstoffgewinnung. Nach eigener Prüfung wird jedoch eine Querung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung tiefliegende Rohstoffe Salz des RROP Stade mit einer Länge von rund 1.285 m festgestellt. Gemäß der Begründung des RROP Stade sind diese Salzstrukturen jedoch „in größerer Tiefe“ vorzufinden und haben eine Bedeutung für die Salzgewinnung im Tiefsolverfahren. Daher ist ein Nutzungskonflikt mit dem Bau und Betrieb der Gasleitung nicht zu erwarten.

Westlich von Vorwerk wird südlich der K 128 (Trassenabschnitt West zwischen SP 36,5 bis SP 36,8) die Lagerstätte 2. Ordnung TK 2820 S/10 mit dem Rohstoff Sand über eine Länge von ca. 300 m gequert. Westlich schließt sich ein bestehender Bodenabbau an.

2.6.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum weist darauf hin, dass die Sicherung von Rohstoffen, wie z.B. Sand, eine wichtige Bedeutung – vor allem für den Neubau der BAB 20 – zukommt. Deshalb sollte die Gasleitung so geplant werden, dass eine Beeinträchtigung der Rohstoffvorkommen möglichst gering ist [211].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Vorzugstrasse quert keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung oder Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Rohstoffe. Daher wird eine Beeinträchtigung der bereits planerisch gesicherten Rohstoffvorkommen vermieden.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) verweist auf mögliche im Bereich der geplanten ETL vorkommende Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler und überregionaler Bedeutung für die Gewinnung von Sand und Torf. Insbesondere bei den Rohstoffsicherungsgebieten, die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) für die Landkreise Stade, Harburg und Rothenburg als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen wurden, sollte bei den Detailplanungen darauf geachtet werden, dass z.B. durch Parallelplanungen an bereits existierende Leitungen, die Rohstoffverluste gering bleiben. Weiterhin weist das LBEG darauf hin, dass aktive Bodenabbaugebiete im Bereich der Leitungskorridore liegen bzw. angrenzen. In den Abbaugebieten bei Vorwerk, bei Heeslingen, bei Sauensiek, beim Flecken Harsefeld sowie bei Deinste sollten deshalb die betroffenen Abbauunternehmen frühzeitig in die Trassenplanungen eingebunden werden. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden [458 bis 461].

Erwiderung ArL Lüneburg: Eine Querung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung sowie Rohstoffgewinnung durch die pTA findet nicht statt. Ein Rohstoffsicherungsgebiet westlich Vorwerk (Lagerstätte 2. Ordnung (Sand) ist von der pTA betroffen. Als einziges aktives Abbaugebiet ist das Gebiet bei Vorwerk betroffen. Die Vorzugstrasse führt in einem Abstand von ca. 200 m östlich vorbei. Da das Rohstoffsicherungsgebiet eine potenzielle Erweiterungsfläche für den bestehenden Betrieb darstellt, wird die Anregung des LBEG zur frühzeitigen Abstimmung als Maßgabe M-II-7 aufgegriffen.

2.6.4 Bewertung der Vorhaben-Auswirkungen

Die Vorzugstrasse quert ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „tiefliegende Rohstoffe Salz“ im Landkreis Stade. Die raumordnerische Festlegung zielt in diesem Fall auf eine tiefliegende Bodennutzung, die nicht mit dem Bau und dem Betrieb der Gasleitung in Konflikt steht. Daher sind durch das Vorhaben keine raumordnerischen Auswirkungen zu erwarten. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung oder –sicherungen sind ansonsten von der Vorzugstrasse nicht berührt.

Die Vorzugstrasse führt in einem Abstand von ca. 200 m östlich an einem bestehenden Abbaugelände vorbei. Da das Rohstoffsicherungsgebiet des LBEG eine potenzielle Erweiterungsfläche für den bestehenden Betrieb darstellt, wird die Anregung des LBEG zur frühzeitigen Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 15 Abs. 1 ROG a.F. als Maßgabe M-II-7 festgelegt. Ggf. kann bei der Detailplanung durch eine Ostverschiebung der Trasse sichergestellt werden, dass der Eingriff in das Rohstoffsicherungsgebiet nicht erfolgt.

2.6.5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Konflikte mit den Belangen der Rohstoffsicherung und -gewinnung bestehen, unter Beachtung der Maßgabe M-II-7. Das Vorhaben kann diesbezüglich als raumverträglich eingestuft werden.

2.7 Landschaftsgebundene Erholung, Tourismus

2.7.1 Raumordnerische Festlegungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Kapitel „Landschaftsgebundene Erholung, Tourismus“ vom Vorhaben berührt werden.

LROP

Kapitel 3.1.1:

Ziffer 01 (G): ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere [...] der landschaftsgebundenen Erholung [...] erhalten werden. [...]

Kapitel 3.2.3:

Ziffer 01 (G): ¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

RROP Stade, 2013

Kapitel 2.1:

Ziffer 05 (G): Die Erholungs- und Tourismusregionen Altes Land, Kehdingen-Oste und Stader Geest sollen weiterentwickelt werden, insbesondere naturnahe Tourismuspotenziale an den Elbmarschen.

Ziffer 11 (G): In den Siedlungsbereichen sollen Freiflächen als Teile von Natur und Landschaft und Einrichtungen für die wohnungsnahen Erholungs- und Sportnutzung erhalten oder geschaffen und vor Beeinträchtigungen geschützt und gepflegt werden. Dabei kommt insbesondere der wohnungsnahen Erholung eine besondere Bedeutung zu.

Kapitel 3.1.1:

Ziffer 01: [...] (Z) Die freie unbesiedelte Landschaft ist [...] als Freiraum für die Bevölkerung, insbesondere für eine naturverträgliche Erholungsnutzung zu schützen, zu pflegen und nachhaltig zu entwickeln.

Ziffer 02: [...] (G) Zwischen den Siedlungsflächen der Zentralen Orte sollen insbesondere klimaökologisch bedeutsame Freiräume erhalten bleiben. Sie sollen für die Naherholung und für Belange des Naturschutzes von sonstigen Nutzungen freigehalten werden.

Kapitel 3.2.3:

Ziffer 01: (G): Erholungsgebiete sollen in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart gesichert und weiterentwickelt werden. Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung sind: die Elbe, das Alte Land, Krautsand. Regionale Bedeutung haben: der Rüstjer Forst, das Estetal zwischen der Kreisgrenze und Buxtehude, der Neukloster Forst, die Oste-Niederung zwischen Gräpel und Großenwörden. Diese Bereiche sind bedarfsgerecht zu entwickeln. Eine Gesamtkonzeption für die landschaftsgebundene Erholung sollte angestrebt werden. (Z): Die Erholungsgebiete von regionaler und über regionaler Bedeutung sind durch weitere erholungsrelevante und touristische Infrastruktur zu entwickeln. Die Erholungs- und Tourismusregionen Altes Land, Kehdingen-Oste und Stader Geest sind einschließlich der naturnahen Potenziale der Elbmarschen weiterzuentwickeln.

Ziffer 05 (G): Zur Verbindung der innerörtlichen Grün- und Freiflächen der Zentralen Orte sowie der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung mit den außerhalb der Siedlungsgebiete liegenden Wald-, Grün- und Freiflächen sollen in Natur und Landschaft Grünzüge mit Fuß-, Rad und Reitwegen ausgebildet werden. Der Waldanteil und/oder der Anteil an Hecken und Gehölzgruppen sollen zur Verbesserung der landschaftstypischen Strukturvielfalt erhöht werden. [...] Die Belastbarkeit der Landschaft hinsichtlich Erscheinungsbild und Nutzungsdensität soll beachtet werden.

RROP Rotenburg (Wümme), 2020

Kapitel 3.2.3:

Ziffer 01 (G): ¹Gebiete, die sich auf Grund ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Wegeerschließung besonders für die Erholungsnutzung eignen, sollen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gesichert und nachhaltig entwickelt werden. ²Das Wegenetz in diesen Gebieten soll unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Ziffer 02 (Z): ¹Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt. ²In Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sind raumbedeutsame Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit der besonderen Funktion der Gebiete vereinbar sind.

Ziffer 04 (G): Weitere Gebiete mit Bedeutung und Eignung für die Erholung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Kapitel 2.1

Ziffer 10 (G): ¹Folgende herausragende touristische Potenziale sollen genutzt sowie umwelt- und raumverträglich entwickelt werden: der Städtetourismus in der Stadt Verden (Aller), der Erholungstourismus in der Gemeinde Kirchlinteln, das Radwandern entlang der Weser und Aller und die Fahrgastschiffahrt in Kooperation mit benachbarten Gebietskörperschaften.

Kapitel 3.2.3:

Ziffer 01 (G): ¹Die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die landschaftstypischen Ortsbilder sollen erhalten werden. ²Die Gewässer und der Wald sollen als Bestandteil der Erholungslandschaft erhalten und entwickelt werden. ³Der Erholungswert des Planungsraums soll gesichert und erhöht werden.

Ziffer 02 (G): ¹In den Siedlungsbereichen und ihrer näheren Umgebung sollen für die Einwohner ausreichende, möglichst fußläufig erreichbare Naherholungsmöglichkeiten vorgehalten werden. ²Innerörtliche und ortsnahe Waldflächen sollen in ein System regionaler Grünzüge integriert und im Rahmen der Bauleitplanung mindestens erhalten werden.

Ziffer 03 (Z): Gebiete mit besonderer landschaftlicher Eignung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für ruhige Erholung dargestellt.

Ziffer 04 (G): Gebiete mit Bedeutung und Eignung für die Erholung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Erholung dargestellt.

Ziffer 05 (Z): Gebiete mit besonderer Eignung für eine intensive Erholungsnutzung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt

2.7.2 Darstellung der Vorhaben-Auswirkungen

Die in Abschnitt III.2.7.1 wiedergegebenen Plansätze zielen auf den Schutz des erholungsrelevanten Freiraums – teils im wohnungs- und siedlungsnahen Bereich (u.a. 3.1.1 01 LROP, 2.1 11 RROP Stade, 3.2.3 RROP Verden), teils im Bereich größerer Landschaftsräume („freie unbesiedelte Landschaft“), die sich durch besondere Landschaftsbildqualitäten und das Fehlen von Störungen (etwa durch Immissionen) auszeichnen (u.a. 3.1.1 01 RROP Stade, 3.2.3 02 RROP Rotenburg).

Die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Verden legen in ihren RROP zur Sicherung der landschaftsbezogenen Erholung Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete fest. In den RROP der drei berührten Landkreise finden sich zudem ortsbezogene Schwerpunktfunktionen Erholung bzw. Tourismus, diese werden in der Landesplanerischen Feststellung in Abschnitt III.2.2 näher betrachtet.

In einzelnen Plansätzen wird auch die Rolle von Waldgebieten für die Erholung angesprochen; das Thema „Wald“ wird in Abschnitt III.2.5 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei) beleuchtet. Die Betroffenheit der Festlegungskategorie „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ wird im zugehörigen Abschnitt III.2.3 (Freiraum- und Bodenschutz) untersucht.

Die Vorhabenträgerin gibt die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Belang der landschaftsgebundenen Erholung wie folgt wieder:

„Baubedingt ergeben sich Beeinträchtigungen des Sachgebiets Landschaftsgebundene Erholung/Tourismus durch temporäre Flächenbeanspruchung und Beseitigung der Vegetation in den sachgebietsrelevanten Gebieten. [...] Während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen der Erholungsqualität des Raumes durch baubedingte Emissionen. Die Geräusch-, Staub- und Abgasentwicklung, wie auch Erschütterungen und eine temporäre Unterbrechung von Wegebeziehungen können zu einer kurzfristigen Einschränkung der Erholungsnutzung im jeweiligen Baustellenbereich führen.“ (Unterlage B, S. 183)

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Belang der landschaftsgebundenen Erholung werden folgendermaßen beschrieben:

„Im Offenland sind aufgrund der Verlegung einer erdgebundenen Leitung keine oberirdischen anlagebedingten Auswirkungen innerhalb der benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu erwarten. Dort wo Gehölze innerhalb von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung betroffen sind, entstehen dauerhafte anlagebedingte Auswirkungen durch die erforderliche Freihaltung des 6 m breiten m [ArL LG: durch die Erhöhung der Nennweite 7,40 m] gehölzfrei zu haltenden Streifens. Die so entstehenden Schneisen von 6 m [ArL LG: durch die Erhöhung der Nennweite 7,40 m] Breite stehen dennoch in Zukunft der Erholung zur Verfügung, da die Flächen eingesät oder der Sukzession überlassen werden. [...]

Durch die unterirdische Verlegung der Leitung werden anlagebedingte Auswirkungen auf die Erholungsfunktion bzw. die touristische Nutzung vermieden. Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich nicht.“ (Unterlage B, S. 183)

Im Einzelnen stellt sich die Betroffenheit von erholungsrelevanten bzw. siedlungsnahen Freiräumen im Bereich der Vorzugstrasse wie folgt dar:

- Vorranggebiete „regional bedeutsamer Radwanderweg“ werden südl. Deinste, östl. Wedel und östl./südöstl. Wilstedt gequert, außerdem mehrfach im Bereich des Landkreises Verden.
- Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung werden mehrfach gequert: im Bereich der Osteniederung (südl. Lavenstedt) (rd. 1,3 km), südl. Ostereistedt (rd. 2,9 km) und im Bereich der Wörpeniederung nordwestl. Neuenbülstedt (rd. 1,6 km), westl. Dipshorn (rd. 0,2 km), im Bereich der Wümmewiesen (rd. 0,5 km) und im Achimer Hollenmoor (rd. 0,3 km).
- Vorranggebiete ruhige Erholung sind von der Vorzugstrasse „West“ nicht berührt.

2.7.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Der Landkreis Verden weist darauf hin, dass das RROP 2016 des Landkreises Verden regional bedeutsame Wanderwege Fahrradfahren ausweist, wie es in Tab. 44 (S.180) [von Unterlage B] auch korrekt angegeben sei. Kreuzungen dieser Wege durch die potenzielle Trassenachse lägen in allen drei betroffenen Abschnitten vor, wie aus den Karten Unterlage B Anlage B02 RROP Blätter 08, 09 und 10 leicht erkennbar sei. Diese Angaben fehlten jedoch in Tabelle 45. Auch im Trassenabschnitt Bassen-Achim liege eine Kreuzung vor. Die Angabe auf S. 183, 1. Absatz „Bis auf den Trassenabschnitt Bassen-Achim liegen in allen betrachteten Trassenabschnitten raumordnerische Ausweisungen für das Sachgebiet Landschaftsgebundene Erholung/Tourismus vor“ sei daher fehlerhaft. Der Abschnitt Bassen-Achim sei ebenfalls von einer Querung Vorranggebiet regional bedeutsamer Radwanderweg betroffen [187].

Erwiderung ArL Lüneburg: Der Hinweis des Landkreises ist zutreffend. In den Verfahrensunterlagen hat die GUD zwar in den Karten die Querungsbereiche von Vorranggebieten „regional bedeutsamer Wanderweg“ dargestellt, aber in den zugehörigen Tabellen 44 und 45 nicht mit aufgelistet. Dies gilt auch für die Kategorie „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“. In der Landesplanerischen Feststellung werden beide Kategorien hingegen mit betrachtet (s.o.).

2.7.4 Bewertung der Vorhaben-Auswirkungen

Zu den Vorhabenauswirkungen merken die Verfahrensunterlagen an:

„Die temporäre, baubedingte Geräusch-, Staub- und Abgasentwicklung, wie auch Erschütterungen und temporäre Unterbrechungen von Wegebeziehungen sind nicht in der Lage raumbedeutsame Konflikte auszulösen. [...] Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung werden vorwiegend im Bereich von Offenlandflächen durch die pTA [potenzielle Trassenachse] gequert, in denen nur baubedingte Auswirkungen, wie eine Geräusch-, Staub- und Abgasentwicklung zu erwarten sind. Nach dem Bau der Leitung ist die Erholungsnutzung des Raums

vollumfänglich in seiner alten Funktion wieder möglich. Anlagebedingte Wirkungen entstehen lediglich kleinräumig im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Streifens. Dieser kann nach Abschluss der Bauphase wieder bepflanzt werden, jedoch nicht mit tiefwurzelnden Gehölzen. Eine Einschränkung der Erholungsnutzung ist hierdurch nicht gegeben.“ (Unterlage B, S. 184)

Dieser Bewertung ist sowohl mit Bezug auf die gequerten Vorranggebiete „regional bedeutsamer Radwanderweg“ als auch auf die gequerten Vorbehaltsgebiete „landschaftsbezogene Erholung“ zuzustimmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete nur in drei Bereichen in größerem Umfang Gehölze/Waldbereiche betroffen sind und hier jeweils eine gehölzerhaltende Unterquerung in geschlossener Bauweise vorgesehen ist (s. Maßgaben M-I-12, M-I-13 und M-I-14 für die beiden Querungsbereiche der Vorbehaltsgebiete Erholung in den FFH-Gebieten „Ostetal mit Nebenbächen“ und „Wümmeniederung“).

2.7.5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Eine Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung, hier operationalisiert über die die räumliche Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten „landschaftsbezogene Erholung“ und von Vorranggebieten „regional bedeutsamer Radwanderweg“, ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist insoweit als raumverträglich einzustufen.

2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

2.8.1 Raumordnerische Festlegungen

Im Folgenden werden die vorhabenrelevanten Festlegungen des BRPH sowie die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Kapitel „Wassermanagement /-versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ vom Vorhaben berührt werden.

BRPH 2021

I.1.1 (Z): Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

I.2.1 (Z): Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen

II.1.1 (G): Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

II.1.2 (Z): In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten [...]

II.1.3 (Z): Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten.

II.1.4 (G): Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. [...]

II.2.2 (G): In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden.

II.2.3 (Z): In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,

2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. [...].

II.3 (G): In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,

2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, [...].

III.1 (Z): Der Raum, der für eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht später notwendig werdende, rechtlich mögliche Verstärkung von technischen Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen erforderlich sein wird, ist binnenseitig von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten.

III.3 (G): Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Schutz vor Meeresüberflutungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, sollen weder geplant noch zugelassen werden.

III.5 (G): Die in Satz 3 genannten Infrastrukturen und Anlagen sollen, sofern sie raumbedeutsam sind, sowohl in ausreichend geschützten als auch in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten nur geplant und zugelassen werden, wenn

1. ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen, die weniger überflutunggefährdet sind, fehlen, oder

2. eine Überflutung bei der konkreten Infrastruktur oder Anlage kein spezifisches Risiko auslöst.

Für die in Satz 1 genannten Infrastrukturen und Anlagen, die nicht Satz 1 Nummer 2 unterfallen, gilt für den Fall, dass sie in einem nicht ausreichend geschützten Küstengebiet geplant oder zugelassen werden sollen, zudem,

dass eine Bauweise gewählt werden soll, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist.

Satz 1 gilt für die folgenden Infrastrukturen:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,
2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, [...].

LROP

Kapitel 1.3:

Ziffer 03 (G): [...] ⁹Zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen in sturmflutgefährdeten Gebieten an der Küste bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden. ¹⁰Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten sowie in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den Ostfriesischen Inseln. ¹¹In diesen Gebieten soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden.

Kapitel 3.2.4:

Ziffer 01(G): Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

Ziffer 03 (Z): ¹Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern.

Ziffer 06 (Z): ¹Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen. ²Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.

Ziffer 09 (Z): ¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt. ³Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.

²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.

(G): ⁴Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

Ziffer 10 (Z): [...] ²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.

Ziffer 12 (Z): ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

(G): ³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

RROP Stade, 2013

Kapitel 2.3.4:

Ziffer 02: [...] [G] Die vorhandenen Kläranlagen sind als Vorranggebiet Zentrale Kläranlage in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen. [Z] Sie sind langfristig zu erhalten.

Kapitel 3.2.4.1:

Ziffer 01 (G): [...] In Gebieten mit einer besonderen Bedeutung für die Grundwasserneubildung soll auf den Schutz des Grundwassers besonders hingewirkt werden.

Ziffer 03 (Z): [...] Das Grundwasser ist gemäß der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) flächendeckend vor nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit zu schützen.

(G): Die Grundwasserneubildung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung soll durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Ziffer 05 (Z): Das Grundwasser ist flächendeckend im gesamten Landkreis vor nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit zu schützen.

(G): Die Grundwasserneubildung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung darf durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Kapitel 3.2.4.2:

Ziffer 01 (Z): [...] Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der zeichnerischen Darstellung die bestehenden Wasserschutzgebiete Himmelpforten, Stade-Hohenwedel, Heinbockel, Stade-Süd, Dollern und Buxtehude festgesetzt.

(G): Die Vorranggebiete sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

(Z): Eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität ist zu vermeiden.

(G): Das großräumige Vorranggebiet für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung südlich von Stade ist, entsprechend der Vorgaben des LROP, übernommen und näher festgelegt worden.

[...]

Kapitel 3.2.4.3:

Ziffer 01 (Z): Die gesetzlich festgestellten und die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Oste, Schwinge, Lühe/Aue und der Este sind für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

(G): Es soll ein auf das Hochwassergeschehen abgestimmtes Flächenmanagement angestrebt werden. [...] Bei der Nutzung der Gewässer sollen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt werden.

Ziffer 02 (G): [...] Die Rückhaltung von Hochwässern in den Oberläufen der Este, Aue und Schwinge sollte geprüft werden und soll Vorrang vor dem Bau technischer Anlagen haben.

(Z): [...] Die Hauptdeiche sowie die gewidmeten Deiche der 2. Deichlinie und die Schutzdeiche hinter Sperrwerken sind zu erhalten und zu schützen.

Ziffer 03 (G): Der natürliche Zustand der Hauptvorfluter Este, Aue/Lühe, Schwinge und Oste soll erhalten werden.

RROP Rotenburg (Wümme), 2020

Kapitel 3.2.4:

Ziffer 02 [Z]: ¹Die Möglichkeit zur Erweiterung der bestehenden [Abwasser-]Anlagen im Hinblick auf Reinigungsleistung und Kapazität muss gewährleistet sein. ³Die Standorte sind als Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegt.

Ziffer 05 (Z): ¹Die Hochwasserdeiche entlang der Oste unterhalb der Bundesstraße 74 in Bremervörde werden als Vorranggebiet Deich festgelegt.

Ziffer 06 (Z): ¹Als Vorranggebiete Hochwasserschutz werden die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jähriges Hochwasser entlang der Oste und ihrer Nebengewässer sowie der Wümme festgelegt.

(G): ²Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern soll ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgesehen werden.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Kapitel 3.2.4:

Ziffer 01 [G]: Für die im Kreisgebiet befindlichen Gewässer soll eine langfristige Verbesserung des Gewässerzustandes in folgender Hinsicht erreicht werden:

- Vermeidung einer Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands
- Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung eines ökologisch und chemisch guten Zustands.

Ziffer 03 [Z]: Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Wasserwerk sind in ihrem Einzugsbereich vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen.

Ziffer 04 [Z]: In der zeichnerischen Darstellung sind die Fernwasserleitungen Panzenberg – Bremen und Achim – Bremen als Vorranggebiet Fernwasserleitung festgelegt.

Ziffer 05 [Z]: ¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der zeichnerischen Darstellung die festgesetzten Wasserschutzgebiete Wittkoppenberg (Stadt Achim), [...] festgelegt.

Ziffer 06 [G]: Als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung sind in der zeichnerischen Darstellung die Bereiche um das Wasserschutzgebiet Wittkoppenberg und [...] festgelegt.

Ziffer 09 [Z]: Bei Hochwasserschutzmaßnahmen im Planungsraum ist zu prüfen, inwieweit durch Verlegung der Deichlinie eine Vergrößerung des Retentionsraumes und damit eine Förderung der natürlichen Hochwasserrückhaltung möglich ist.

Ziffer 10 [Z]: ¹In der zeichnerischen Darstellung sind für Wümme, Weser, Aller und Gohbach die Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt.

(G): ²Gebiete, die mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können (HQ-100-Gebiete), sind als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegt. ³In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz sollen aktive Verbesserungen der Abflusssituation durchgeführt werden, z.B. die Umwandlung von Acker zu Grünland.

2.8.2 Darstellung der Vorhaben-Auswirkungen

Im BRPH, in Kapitel 3.2.4 des LROP und in den RROP finden sich Festlegungen zum Wassermanagement, zur Wasserversorgung und zum Küsten- und Hochwasserschutz. Im folgenden Abschnitt werden die betroffenen Festlegungen näher betrachtet. Die Auswirkungen

des Vorhabens auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer werden in Abschnitt III.3.6 (Schutzgut Wasser) näher untersucht.

Im Bereich des **Trink- und Grundwasserschutzes** sind neben der Kulisse der Trinkwasserschutzgebiete als raumordnerische Festlegung die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung hervorzuheben, die der langfristigen Sicherung der Trinkwassergewinnung dienen. Das Vorhaben hat nach derzeitigem Planungsstand nur begrenzte Auswirkungen auf den Trink- und Grundwasserbelang und damit auch auf diese Gebietskulisse. Am ehesten sind Auswirkungen in der Bauphase zu erwarten, insbesondere durch temporäre Grundwasserabsenkungen (s. auch Abschnitt III.3.6, Schutzgut Wasser). Das Grundwasser ist während des Baus durch geeignete Maßnahmen vor nachteiligen Veränderungen und Verschmutzungen zu schützen. Da durch den Bau der unterirdischen Leitung keine Versiegelung stattfindet, wird die Grundwasserneubildung nicht eingeschränkt. Die Betrachtung des raumordnerischen Belangs Wasser wird in diesem Verfahren im Wesentlichen auf die Vermeidung von Trassenführungen durch oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Schutz-zonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten beschränkt.

Das Vorhaben durchquert im Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung für das WSG Stade Süd zwischen SP 8,4 und SP 10,7. Es ist die Schutzzone III betroffen. Dies gilt ebenso für den Bereich zwischen SP 0 und SP 2,3 im Trassenabschnitt Mitte/West. Zwischen SP 6,2 und dem Ende des Trassenabschnitts Mitte/West (SP 14,3) verläuft die pTA durch ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP. In diesem Trassenabschnitt ist außerdem ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung betroffen. Zwischen den SP 5,5 und dem Ende des Trassenabschnitts (SP 14,3) führt die pTA über weite Strecken innerhalb des Vorbehaltsgebietes, verlässt das Vorbehaltsgebiet aber auch für kurze Streckenabschnitte. Im Trassenabschnitt West verläuft die pTA durch ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP vom Beginn des Trassenabschnitts bis zu SP 9,3. Dieser Bereich ist im RROP Stade von SP 0 bis zur Kreisgrenze (SP 3,8) als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und im RROP Rotenburg (Wümme) von der Kreisgrenze (SP 3,8) bis SP 8,6 als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt. Im Trassenabschnitt West ist ein weiteres Vorranggebiet Trinkwassergewinnung betroffen: von SP 29,2 bis SP 33 (von SP 28,7 bis SP 33,4 auch WSG Tarmstedt, Zone III). Von SP 53,2 bis zum Ende des Trassenabschnitts West (SP 53,4) ist ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung des RROP Verden betroffen. Im abschließenden Trassenabschnitt Bassen – Achim wird vom Beginn des Trassenabschnitts bis SP 0,4 und von SP 4,7 bis SP 6,8 ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung gequert. Dazwischenliegend von SP 0,4 bis 4,7 verläuft die pTA durch ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (zugleich WSG Wittkoppenberg, Zone III).

Der Belang des **Küsten- und Hochwasserschutzes** wird in den Raumordnungsplänen in erster Linie durch die Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz umgesetzt, die in der Regel den Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 WHG entsprechen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) legt für die Oste ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (flächengleich ÜSG Obere Oste) fest, das im Trassenabschnitt West zwischen SP 19,1 und SP 19,3 durch die pTA gequert wird. Im gleichen Trassenabschnitt quert die pTA erst ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (SP 46,7 bis 46,8) und dann zwischen SP 46,8 und SP 48,1 ein Vorranggebiet Hochwasserschutz. Das Vorranggebiet Hochwasserschutz ist flächengleich mit dem ÜSG „Wümme“, das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz mit dem vorläufig gesicherten ÜSG „Wümme-Nordarm, Wümme-Südarm“. Daran schließt sich südlich

bis ca. SP 49 ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) gemäß Abgrenzung des NLWKN an.

2.8.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Der Landkreis Stade verweist auf den flächendeckenden Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Veränderungen. Die Grundwasserneubildung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung soll durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität sei zu vermeiden [337].

Erwiderung ArL Lüneburg: Der angesprochene Belang wird in der raumordnerischen Gesamtabwägung im Abschnitt III.4 berücksichtigt. Ein raumordnerischer Zielverstoß ist nicht zu erkennen. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser ergeht die Maßgabe M-I-3.

Der LK Verden stellt fest, dass die Betroffenheit von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung durch die Trassenabschnitte West und Bassen - Achim in der Unterlage B korrekt angegeben ist. In der entsprechenden Kartenunterlage (Unterlage B, Anlage B02 RROP, Blätter 09 + 10) fehlen die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung im Landkreis Verden [188].

Erwiderung ArL Lüneburg: Zwar fehlen die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung in der Unterlage B02, jedoch sind sie in der Tabelle 49 der Unterlage B angeführt und insoweit in die Trassenermittlung und -bewertung der Vorhabenträgerin mit eingeflossen.

Die Raumordnung des Landkreis Stades kommt nach Durchsicht der Trassenvarianten und Prüfung der Vereinbarkeit der Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum gleichen Ergebnis wie die RVU. Die Konflikte der Raumordnung der Sachgebiete [...] Wassermanagement und Wasserversorgung können wie in der RVU beschrieben auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung vermieden werden. [332]

Erwiderung ArL Lüneburg: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der RVU wird aus der Sicht des Landkreises Stade nicht auf mögliche Konflikte mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung eingegangen. Der favorisierte Trassenverlauf Elbe-Süd - Helmste in Kombination mit der Trassenvariante Mitte/West, West führt durch das im RROP als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegte Gebiet „Stade-Süd“ und das als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung aus dem LROP übernommene Gebiet „Stade/Zeven“. [336]

Erwiderung ArL Lüneburg: Die benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung wurden in der Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 5.3.8 "Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz" betrachtet (s. etwa Ta-

belln 48 und 49 der Unterlage sowie hierauf bezogene Erläuterungen) und sind in Plananlage B02 dargestellt. Eine Auseinandersetzung mit den WSG findet sich auch in der Unterlage C (Kapitel 7.3.1 und 12).

2.8.4 Bewertung der Vorhaben-Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- bzw. Trinkwassers ist nicht zu befürchten, da das Wasserdargebot durch die Anlage einer Erdgasfernleitung nicht beeinträchtigt wird und eine Verunreinigung der Wasserressourcen während des Baus und Betriebs mithilfe geeigneter technischer Vorkehrungen vermieden werden kann. Wasserschutzgebietszonen I und II sind zudem durch das Vorhaben nicht berührt.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Belang des Hochwasserschutzes – insbesondere in Überschwemmungsgebieten – können nicht umgangen werden, da die Oste und die Wümme zwingend gequert werden müssen. Dies bedingt der Leitungsverlauf von Elbe Süd nach Achim. Der Hochwasserabfluss kann temporär in der Bauphase beeinträchtigt werden. Durch die Vorgabe, die Gewässer Wümme und Oste in geschlossener Bauweise zu queren (s. Maßgaben M-I-12 und M-I-14), bleibt diese potenzielle Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses auf den Fall begrenzt, dass etwaige Hochwasserereignisse während der Bauphase eintreten und derart ausgeprägt sind, dass sie über den Bereich des ÜSG hinausgehen. Diese potenzielle Auswirkung lässt sich mit einem Bauzeitenmanagement reduzieren. Nach der unterirdischen Verlegung der Leitung verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Hochwasserschutz.

Hochwasserschutzbezogene Festlegungen des BRPH sind ebenfalls berührt. Im Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste verläuft die pTA ab dem Netzknoten Elbe Süd bis ca. SP 5,4 (Bahnstrecke Stade – Hamburg) im Küstengebiet der Elbe und damit im Risikogebiet (HQextrem). Die ETL 182 stellt eine kritische Infrastruktur im Sinne der BSI-Kritisverordnung dar. Da das Vorhaben als erdverlegte Leitung den Anforderungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG entspricht, ist es mit dem BRPH vereinbar.

2.8.5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Die Erfordernisse der Raumordnung im Bereich „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ stehen unter Beachtung der Maßgabe M-I-3 dem Vorhaben nicht entgegen.

2.9 Mobilität, Verkehr, Logistik

2.9.1 Raumordnerische Festlegungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Kapitel „Mobilität, Verkehr, Logistik“ vom Vorhaben berührt werden.

LROP

Kapitel 4.1.1:

Ziffer 01 (Z): ¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. [...]

Kapitel 4.1.2:

Ziffer 01 (G): ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr. ²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden. ⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.

Ziffer 03 (Z): ¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken

- [...],

- Hamburg-Bremen-Osnabrück,

- [...]

aus- und teilweise neu zu bauen.

[...]

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

Ziffer 04 (Z): ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes sind die Strecken

- Cuxhaven-Hamburg,

- [...]

Zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt. ²Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Ziffer 06 (Z): ¹Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke

- [...]

- Bremervörde-Rotenburg (Wümme),

- [...]

sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Ziffer 09 (G): [...] ²Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

Kapitel 4.1.3:

Ziffer 01 (Z): ¹Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.

²Ergänzungen sind:

- Fortführung des Baues der A 26 zur Anbindung des Untereiberlandes an das Oberzentrum Hamburg,

[...]

- durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.

Ziffer 02 (Z): ¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Kapitel 4.1.4:

Ziffer 01 (Z): Die Seeschiffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenschiffahrtsstraßen sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

RROP Stade, 2013

Kapitel 4.1.1:

Ziffer 02 (Z): Zum Abbau des wirtschaftlichen Leistungsgefälles im Landkreis Stade und zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- [...],
- Weiterentwicklung des Seehafens Stade,
- [...].

Ziffer 03 (Z): [...] Das Straßen- und Schienenverkehrssystem im Landkreis Stade ist zur Erfüllung seiner Aufgaben und Funktionen zu erhalten und auszubauen. [...]

Kapitel 4.1.2.1:

Ziffer 01 (G): [...] In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. [...]

Ziffer 02 (G): Die Eisenbahnstrecke Hamburg-Stade-Cuxhaven hat aufgrund ihrer Funktion, der Anbindung der erschlossenen Bereiche an das Oberzentrum Hamburg und an das Mittelzentrum Cuxhaven bzw. an das nationale Schienennetz, wesentliche Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur, den Pendlerverkehr aus dem Landkreis nach Hamburg und den Tourismus im Landkreis Stade (s. a. 2.1 13).

(Z): Die Strecke ist zu erhalten und dem Bedarf entsprechend auszubauen.

(G): Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Streckenabschnittes zwischen Stade und Buxtehude sollen Überholgleise geplant werden.

(G): Die Eisenbahnstrecke Bremerhaven - Bremervörde - Buxtehude hat ihre Funktion in der raumerschließenden Wirkung und der Anbindung der Grundzentren Harsefeld und Apensen an das Mittelzentrum Buxtehude und das Oberzentrum Bremerhaven. Diese Strecke hat erhebliche Bedeutung für den Tourismus, den Pendlerverkehr nach Hamburg, die gewerbliche Wirtschaft und die Landwirtschaft. (Z): Die Strecke ist zu erhalten und dem Bedarf entsprechend auszubauen.

Ziffer 03 (G): [...] Aufgrund der vielfältigen Verflechtungen des Landkreises Stade zur Freien und Hansestadt Hamburg soll der Schienenverkehr weiter ausgebaut werden.

Ziffer 04 (G): Der Güterfernverkehr auf der Schiene zwischen den Oberzentren Hamburg, Bremen und Bremerhaven und zwischen den Oberzentren und den Mittelzentren Buxtehude und Stade, einschließlich Cuxhaven, soll unterstützt und intensiviert werden. Der Straßencontainerverkehr zwischen Hamburg und Bremerhaven soll möglichst umfassend auf die Schienenstrecke der EVB verlagert werden.

Ziffer 05 (G): [...] Die Eisenbahnstrecke Hesedorf - Stade soll zur Entlastung der Siedlungsbereiche und zur Verbesserung der Anbindung an den Bahnhof Stade sowie an die Strecke Hamburg – Cuxhaven zwischen Deinste und Stade – Ottenbeck parallel zur K30 geplant werden. Entsprechende Untersuchungen zur Raumverträglichkeit und zum Trassenkorridor sollen durchgeführt werden.

Kapitel 4.1.2.3:

Ziffer 01 (Z): [...] Die regional bedeutsamen Radwanderwege und die im Rahmen des Radwanderwegekonzeptes des Landkreises ausgewiesenen Themenrouten sind zu erhalten und nachhaltig den Bedürfnissen anzupassen.

(G) Die regional bedeutsamen Radwanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen (s. a. Kap 3.2.3 06).

Kapitel 4.1.3:

Ziffer 01 (G): Das Straßennetz soll erhalten, den Erfordernissen entsprechend ausgebaut und so unterhalten werden, dass es die Abwicklung des Fernverkehrs und die flächenhafte Verkehrserschließung sicherstellt wird. Die in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen und Straßen regionaler Bedeutung sind entsprechend als Vorranggebiete festgelegt. [...]

Ziffer 02 (G): [...] Die B73 ist zur räumlichen Erschließung des Landkreises Stade und für die Verbindung zwischen Hamburg und Cuxhaven weiterhin von überregionaler Bedeutung.

Ziffer 04 (G): Straßenbäume und Straßenbegleitgrün in der Landschaft sind grundsätzlich zu erhalten. [...]

RROP Rotenburg (Wümme), 2020

Kapitel 4.1.2:

Ziffer 01 (Z): ¹Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. ²Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die einem bedarfsgerechten Ausbau oder einer möglichen Reaktivierung der Schienenwege entgegenstehen können. [...]

Ziffer 05 (Z): ¹Das vorhandene Radwegenetz soll für den touristischen Verkehr, Freizeitverkehr sowie Alltagsfahrradverkehr erhalten und – soweit erforderlich – durch Lückenschlüsse ergänzt bzw. ausgebaut werden. ²Die regional bedeutsamen Radfernwege und die im Landkreis ausgewiesenen Themenrouten sollen dabei erhalten und nachhaltig den Bedürfnissen der Radfahrer angepasst werden.

Kapitel 4.1.3:

Ziffer 01 (Z): ¹Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. ²Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können. [...]

(G): ⁴Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zudem zu berücksichtigen, dass westlich von Zeven und westlich von Selsingen die Neutrassierung einer Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 71 erforderlich wird.

Ziffer 02 (Z): ¹Ergänzend sind Straßen von regionaler Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind zur Erreichbarkeit der zentralen Orte und des überregionalen Verkehrsnetzes zu sichern.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Kapitel 4.1.2:

Ziffer 03 (Z): ¹In der zeichnerischen Darstellung sind die Strecken

- Hamburg – Bremen

- [...]

als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

Ziffer 07 (Z): ¹In der zeichnerischen Darstellung sind die Strecken

- [...]

- Bremen – Rotenburg – Hamburg

- [...]

als Vorranggebiet Stadtbahn festgelegt.

²Auf allen SPNV-Strecken ist das SPNV-Angebot zu erhalten und eine feste Vertaktung anzustreben bzw. zu sichern.

(G): ³Auf allen Linien Vorranggebiet Stadtbahn soll das SPNV-Angebot weiter verbessert werden.

Ziffer 10 (Z): ¹Das Radwegenetz im Landkreis ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden weiter zu entwickeln und auszubauen.

Ziffer 12 (Z): ¹In der zeichnerischen Darstellung sind die überregional und regional bedeutsamen Radwanderwege als Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren dargestellt.

Kapitel 4.1.3:

Ziffer 01 (Z): ¹In der zeichnerischen Darstellung sind festgelegt

- die A 1 und die A 27 als Vorranggebiet Autobahn
- die bestehenden Anschlussstellen als Vorranggebiet Anschlussstelle
- [...].

Ziffer 02 (G): ¹Das im Landkreis Verden vorhandene Straßennetz soll in seiner Qualität und Leistungsfähigkeit erhalten werden.

Ziffer 03 (Z): ¹In der zeichnerischen Darstellung sind dargestellt

- [...]
- bestehende Landes- und Kreisstraßen als Vorranggebiet Straße mit regionaler Bedeutung.
- [...].

2.9.2 Darstellung der Vorhaben-Auswirkungen

Die Plansätze in Kapitel 4.1 des LROP und der berührten RROP adressieren die Sicherung und Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur in den Bereichen Schiene, Straße, Luft und Wasser. Ergänzend sind z.T. auch Radwanderwege Teil der raumordnerischen Sicherung.

Die Vorzugstrasse quert zahlreiche Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, darüber hinaus die Vorranggebiete Autobahn der BAB 1 und BAB 26 sowie einzelne Vorranggebiete Haupt- und sonstige Eisenbahnstrecke (u.a. Hamburg – Stade – Cuxhaven, Hamburg – Rotenburg – Bremen, Bremervörde – Buxtehude und Bremervörde – Rotenburg). Im Bereich der Schifffahrt sind keine zeichnerischen Erfordernisse der Raumordnung berührt.

2.9.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest begrüßt die Vorzugstrasse West, da diese den kürzesten Parallelverlauf zur BAB A 1 aufweist und somit die geringsten Auswirkungen auf diese zu befürchten sind [46].

ArL Lüneburg: Auf Ebene des ROV sind keine negativen Auswirkungen für die Sicherung und Entwicklung der BAB 1 festzustellen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

2.9.4 Bewertung der Vorhaben-Auswirkungen

Unter Einhaltung von Kreuzungsvorschriften (Schiennestrecken) und Anbauverbotszonen (Straßen) ist nicht von wesentlichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die raumordnerisch gesicherten Linieninfrastrukturen auszugehen. Das vorhandene Straßen- und Schiennetz bleibt in seiner Qualität und Leistungsfähigkeit erhalten und kann weiterhin den Erfordernissen entsprechend ausgebaut werden. Nach dem Bau der Gasleitung stehen die sich planerisch überschneidenden Flächen dem Ausbau des Straßennetzes vollumfänglich zur Verfügung.

2.9.5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Die Erfordernisse der Raumordnung im Bereich „Mobilität, Verkehr, Logistik“ stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.10 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

2.10.1 Raumordnerische Festlegungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Kapitel „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ vom Vorhaben berührt werden.

ROG

§ 2

Abs. 2, Nr. 4 Satz 5: [...] [G] Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.

LROP

Kapitel 4.2.1:

Ziffer 01 (G): ¹Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. [...]

⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. ⁶Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

Ziffer 03 (G): ¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

Kapitel 4.2.2:

Ziffer 01 (G): ¹Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

Ziffer 02 (Z): ¹Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt:

[...]

- Stade,

[...]

Ziffer 03 (G): ¹Zur Sicherung der Gasversorgung sollen

- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche und diversifizierte Gasimporte geschaffen und
- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.

Ziffer 04 (Z): ¹Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ²Standorte im Sinne von Satz 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. ³Trassen im Sinne von Satz 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. ⁴Trassenkorridore im Sinne von Satz 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. [...]

(G) ⁶Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.

(Z) ⁷Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.

⁸Ausbau im Sinne von Satz 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.

(G): ⁹Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.

¹⁰Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

Ziffer 07 (Z): ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert.

Ziffer 08 (Z): ¹Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380 kV-Höchstspannungswechselstromleitungen [...] Stade – Landesbergen [...] sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.

²Der in der Bundesfachplanung bestimmte 1 km breit Trassenkorridor für die Höchstspannungsgleichstromleitungen

- von der Landesgrenze aus Richtung Wilster (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Bergheimfeld/West (Bayern),
- von der Landesgrenze aus Richtung Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Großgartach (Baden-Württemberg),
- [...]

wird in der Anlage 2 als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt.

³Soweit für die in Satz 1 und 2 genannten Leitungen unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorranggebiete Leitungstrasse oder Kabeltrassenkorridor Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁴Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 eine von Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach Satz 1 und 2.

Ziffer 09 (Z): Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass

- zwischen Dollern und Elsfleth/West,
- zwischen Dollern, Grafschaft Hoya und der Landesgrenze in Richtung Ovenstädt (Nordrhein-Westfalen),
- zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum,
- [...]

der Neubau oder Ausbau im Sinne von Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

RROP Stade, 2013 inkl. 1. Änderung (Windenergienutzung), 2023

Kapitel 4.2.1:

Ziffer 01 (G): ¹Das Energieversorgungssystem im Landkreis Stade soll im Interesse der Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Verringerung von Schadstoffen und der Ressourcen- und Energieeinsparung ausgebaut werden. ²Dabei sollen erneuerbare Energiequellen, die Möglichkeiten der Abwärmenutzung und die siedlungsstrukturelle Situation und Entwicklung berücksichtigt werden. [...]

Kapitel 4.2.2:

Ziffer 01 (Z): ¹Die nach dem Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorranggebieten geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. ²Außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung nach Satz 1 sind raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht zulässig.

Kapitel 4.2.3:

Ziffer 01 (G): ¹Das Gasversorgungssystem im Landkreis soll langfristig gesichert und ausgebaut werden. [...]

Ziffer 03 (Z): In der zeichnerischen Darstellung sind die zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft notwendigen Energie- und Produktenleitungen als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt.

Ziffer 04 (G): Bei der Planung von Leitungen zur Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie und anderen Produkten sollen die Anforderungen der Energiewirtschaft mit den Belangen des Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes in Einklang gebracht werden. Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete Wald sowie alle Siedlungskörper - auch Splittersiedlungen - sollen grundsätzlich von raumbedeutsamen Versorgungsleitungen oder Freileitungen freigehalten werden.

RROP Rotenburg (Wümme), 2020

Kapitel 4.2:

Ziffer 01 (Z): ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. ²In ihnen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eigenschaftsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG).

(Hinweis): ⁴Raubedeutsam sind Windenergieanlagen, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der bestehenden Geländeoberfläche überschreiten.

Ziffer 02 (Z): ¹Die vorhandenen Stromleitungen und Umspannwerke ab 110 kV sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten. [...]

Ziffer 04 (Z): ¹Raubedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Kapitel 4.2:

Ziffer 02 (Z): ¹In der zeichnerischen Darstellung sind als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt:

- [...]

- Ott_03 Nördlich Quelkhorn

- [...].

Ziffer 03 (Z): In der zeichnerischen Darstellung sind festgelegt

- [...]
- als Vorranggebiet Rohrfernleitung die Gas- und Erdölfernleitungen
- als Vorranggebiet Leitungstrasse Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV
- [...].

Ziffer 04 (G): ¹Erdgas-Fernleitungen sollen gebündelt und auf gemeinsamer Trasse geführt werden.

2.10.2 Darstellung der Vorhaben-Auswirkungen

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG werden die Grundprinzipien eines kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Netzausbaus normiert. In den Kapitel 4.2 des LROP und der RROP werden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Energiesektors festgelegt. Für das Vorhaben sind insbesondere die zeichnerischen Festlegungen zu Versorgungsleitungen (u.a. Strom, Gas, Erdöl) relevant. Ebenso sind die Festlegungen zur Erzeugung der Windenergie- und Solarenergienutzung von Bedeutung. Letztere finden in den RROP Stade, Rotenburg (Wümme) und Verden ihren Niederschlag in der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Die Vorhabenträgerin gibt die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die raumordnerisch gesicherten Strom- und Gasleitungen wie folgt wieder:

„Baubedingt kommt es durch die Einhaltung der erforderlichen Abstände und Auflagen (s. Unterlage A „Erläuterungsbericht“ Kapitel 2.2.4) zu keinen Auswirkungen auf die vorhandene Infrastruktur.“ (Unterlage B, S. 277)

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf raumordnerische Festlegungen im Bereich „Energie“ werden folgender Maßen beschrieben:

„Auswirkungen auf das Sachgebiet Energie können sich anlagebedingt durch den Leitungsschutzstreifen (10 m [ArL LG: durch die Erhöhung der Nennweite 12 m] Breite) ergeben, der von baulichen Anlagen freizuhalten ist. In diesem Bereich ist daher auch die Errichtung oberirdischer Anlagen für die Energieinfrastruktur (z. B. Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitungsmasten) eingeschränkt. In Parallellage zu bestehender Infrastruktur (z. B. Fremdleitungen) erfolgt durch das Vorhaben keine neue Zerschneidung, sondern lediglich eine Aufweitung des bestehenden von Bebauung freizuhaltenden Streifens.“ (Unterlage B, S. 277)

Im Einzelnen stellt sich die Betroffenheit von raumordnerischen Festlegungen im Themenfeld „Energie“ wie folgt dar:

allgemeine raumordnerische Anforderungen an den Netzausbau: Die Vorzugstrasse stellt sich als vergleichsweise kostengünstig, raum- und umweltverträglich dar (s. Abschnitt III.1.5) und entspricht insoweit in den Anforderungen aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG. Den Anforderungen zur Nutzung vorhandener, geeigneter Trassenkorridore und zur Bündelung mit anderen Linieninfrastrukturen entspricht die Vorzugstrasse teilweise: Sie verläuft über rd. 42,4 km (49,3 %) in Bündelungslage mit anderen Gasleitungen und über rd. 12,4 km (14,4 %) in Bündelungslage mit Stromfreileitungen.

andere Leitungen (insbesondere Höchst- und Hochspannungsfreileitungen, Gasleitungen, Produktenpipelines): Rohrfernleitungen für Erdgas, Erdöl und andere Produkte und beste-

hende Höchst- und Hochspannungsfreileitungen, die jeweils als Vorranggebiete Rohrfernleitung bzw. Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse gesichert sind, werden von der Vorzugstrasse vielfach gequert (s. hierzu Tabelle 7 in Abschnitt III.1.4 und Tabelle 69 in Unterlage B).

Vorranggebiete Windenergienutzung werden durch die Vorzugstrasse nicht gequert. Die Vorzugstrasse quert allerdings ein in Aufstellung befindliches Vorranggebiet Windenergienutzung gemäß 1. Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2016 des Landkreises Verden über rd. 700 m (nördl. Quelkhorn zwischen SP 43 und SP 44); darüber hinaus werden geplante Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß RROP-Vorentwurf des Landkreises Rotenburg (Wümme) tangiert (westl. Ostereistedt, westl. Anderlingen) bzw. mittig gequert (südwestl. Vorwerk).

2.10.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Der Landkreis Stade, Bereich Raumordnung, weist darauf hin, dass die Konflikte der Raumordnung innerhalb des Sachgebiets technische Infrastruktur auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung vermieden werden können und hat insoweit keine Bedenken [332].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Einschätzung wird seitens des ArL Lüneburg geteilt.

Der Landkreis Verden moniert die Querung eines in Aufstellung befindlichen Vorranggebiets Windenergienutzung (nördl. Quelkhorn). Die Querung dieses Gebiets auf einer Länge von 700 m sowie die Freihaltung eines beidseitigen Schutzstreifens von je 10 m würde das anrechenbare Flächenpotenzial für die Windenergie erheblich verringern. Um Flächenverluste zu vermeiden, fordert der Landkreis Verden eine Parallelführung der Gasleitung zur Kreisstraße 3 und eine Verschwenkung nach Südosten erst südlich des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung würde somit nur noch auf ca. 500 m gequert. Da der Landkreis Verden die Vorranggebiete Windenergienutzung mit Rotor-innerhalb plant, würde bei einer Parallelführung der Gasleitung zur Kreisstraße 3 auch kein Verlust an anrechenbarer Windfläche entstehen. Die erheblichen Bedenken könnten durch eine Umplanung wie beschrieben ausgeräumt werden [186].

Erwiderung ArL Lüneburg: Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung ist noch nicht berücksichtigungspflichtig, weil der 1. Entwurf zur 2. Änderung des RROP 2016 des Landkreises Verden noch nicht als verfestigt angesehen werden kann. Die Stellungnahme des Landkreises Verden zur ETL 182 lässt jedoch annehmen, dass der Landkreis die Beibehaltung dieses Vorranggebiets auch für den 2. Entwurf des neuen Regelungsteils Windenergie beabsichtigt. Zudem ist zutreffend, dass der Landkreis ein hohes Teilflächenziel für die Windenergienutzung gemäß § 2 NWindG zu erreichen hat und insoweit gehalten ist, in erheblichem Umfang zusätzlich, möglichst raumverträgliche Windparks festzulegen. Um diese Möglichkeit nicht zu beschneiden und zugleich – und losgelöst hiervon – der Anforderung der Bündelung von Linieninfrastrukturen gemäß Kapitel 4.2.2 0 4 Satz 9 LROP besser zu entsprechen, ergeht die Maßgabe M-II-9, welche den Vorschlag des Landkreises Verden aufgreift. Die hierfür erforderliche Mehrlänge von rd. 100 m – 150 m wird mit Blick auf den Grundsatz des kostengünstigen Netzausbaus für vertretbar gehalten.

Der Landkreis Verden weist darauf hin, dass die Bündelung/Parallelführung mit bestehenden linearen Infrastrukturen angestrebt werden sollte, um eine Neuzerschneidung grundsätzlich zu vermeiden. Dies sei im Fall der Vorzugstrasse, vor allem im Trassenabschnitt West, nicht gegeben. Für die Vorzugstrasse ergebe sich somit ein erhöhtes Konfliktpotential in Bezug auf die Erfordernisse der Raumordnung im Bereich Natur und Landschaft [194].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Vorzugstrasse (Alternative West) verläuft zwischen den Netzknoten Elbe und Achim zu knapp 50 Prozent in Bündelung mit anderen Fernleitungen, zu rd. 14 Prozent in Bündelung zu Freileitungen, abschnittsweise zudem in Bündelung zu Straßen. Dieser Bündelungsanteil kann, im Vergleich zu anderen Linieninfrastruktur-Vorhaben, als hoch bewertet werden. Im Vergleich zu den Bündelungsanteilen der Trassenalternativen Mitte und West der ETL 182 ist dieser Anteil jedoch vergleichsweise gering. In der Zusammenschau der verschiedenen Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt erweist sich die Alternative West dennoch insgesamt als klar vorzugswürdig, so dass der vergleichsweise geringere Bündelungsanteil in Kauf zu nehmen ist (s. hierzu Abschnitt III.1.5).

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) teilt mit, dass alle Trassenabschnitte innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Potenzialflächen für die Windenergienutzung verlaufen, die der Landkreis in einer Potenzialflächenkarte mit Stand 17.05.2023 kartiert habe. Da der Landkreis Rotenburg (Wümme) 4 % der Kreisfläche, mithin ca. 8.300 ha, für die Windenergie an Land planerisch sichern soll, sei der Landkreis derzeit auf alle Potenzialflächen angewiesen. Die Potenzialflächen sollten daher nicht durch andere Infrastrukturvorhaben belegt werden [509].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Alternative „West“ kreuzt westl. Anderlingen und nordwestlich Ostereistedt jeweils randlich eine Potenzialfläche Windenergienutzung, außerdem verläuft sie südwestl. Vorwerk mittig durch eine weitere, größere Potenzialfläche. Diese im Vorentwurf verorteten, möglichen künftigen Vorranggebiete Windenergienutzung können noch nicht als verfestigt eingestuft werden, da zum derzeitigen Zeitpunkt das Beteiligungsverfahren für die 1. Änderung des RROP Rotenburg (Wümme) noch nicht angelaufen ist. Diese Flächen sind daher noch nicht als sonstiges Erfordernis der Raumordnung berücksichtigt. Eine nähere Betrachtung der jeweiligen Querungssituation ergibt zudem, dass keine erheblichen Beschränkungen der Ausnutzbarkeit der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung zu erwarten sind. Denn die pTA verläuft entweder in direkter Parallellage zu bestehenden Gasleitungen, so dass – über die Schutzstreifenbreite hinaus – keine zusätzlichen Flächenverluste durch Abstandserfordernisse (nach Veenker 2020: ca. 35 m beidseits der Trassenachse) resultieren; dies ist westl. Anderlingen und westl. Ostereistedt der Fall. Oder der Trassenverlauf ist – nach Auskunft der Vorhabenträgerin – bereits so mit den Windparkbetreibern abgestimmt, dass die geplante Standortkonfiguration trotz Querung des künftigen Windparks uneingeschränkt umsetzbar ist (südwestl. Vorwerk).

Ein privater Stellungnehmer weist ebenfalls auf die „Arbeitskarte Potenzialflächenermittlung“ des Landkreises hin, welche dieser am 27. Mai 2023 veröffentlicht habe. In dieser Arbeitskarte sei u.a. eine Potenzialfläche für die Windenergienutzung zwischen den Ortschaften Rockstedt und Ostereistedt ermittelt worden, die von den Planungen der ETL 182 betroffen wäre. In Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen und der Feststellung, dass diese der öf-

fentlichen Sicherheit dienen (Nach § 2 EEG 2023), sei die Planung der Trasse West so anzupassen, dass die dargestellte potenzielle Windvorrangfläche nicht von den Belangen der Trassenplanung tangiert werde [31]. Dies gelte umso mehr, als die Arbeitskarte des Landkreises noch keine Bundeswehrbelange berücksichtige, was zu einer Streichung/einem Wegfall etlicher Flächen führen werde und die Erreichung des Teilflächenziels von 4 % weiter erschwere [32].

Sollten die Verlegung der Trasse West im Bereich der Wind-Potenzialfläche Ostereistedt-Rockstedt nicht möglich sein, fordert der private Stellungnehmer, dass zumindest keine oberirdischen Anlagen (wie Schieberstationen etc.) im Umkreis von 500 m um die Potenzialfläche geplant werden und die Ausführung der Leitung entlang der Kreisstraße K 137 den umliegenden Windparkplanungen gerecht wird. Als konkrete Maßnahmen schlägt der Stellungnehmer vor, die Leitung in größerer Tiefe zu verlegen und die Stärke der Verrohrung nach Möglichkeit so anzupassen, dass im theoretischen Fall der Havarie einer Windenergieanlage im Umfeld der Trasse möglichst keine Beschädigungen der ETL 182 zu erwarten sind [33-33a]. Des Weiteren sollte die theoretische Gefährdung der ETL 182 durch die Realisierung von angrenzenden Windenergieanlagen nicht zu übermäßigen pauschalen Abstandsfordernungen im RROP-Verfahren zur Ausweisung von Windvorrangflächen führen; eine Einzelfallprüfung, die im BImSchG-Genehmigungsverfahren durchgeführt werde, sei sehr viel zielführender [34-35].

Erwiderung ArL Lüneburg: Zur Forderung der Trassenanpassung wird auf die Erwiderung zum vorlaufenden Argument des Landkreises Rotenburg (Wümme) verwiesen [509]. Zur möglichen Berücksichtigung eines etwaigen künftigen Windparks bei der Konkretisierung des Vorhabens, z.B. hinsichtlich der Verlegetiefe, wird auf die Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen Privater verwiesen [33-33a]. Der Hinweis zur Berücksichtigung von Abständen im BImSchV-Verfahren anstelle des RROP-Verfahrens wäre an den Landkreis als Planungsträger zu adressieren. Seitens des ArL Lüneburg wird im Übrigen die Auffassung vertreten, dass für den Fall, dass lineare Infrastrukturen wie z.B. raumbedeutsamen Gasleitungen Potenzialflächen für die Windenergienutzung queren, im Einzelfall zu prüfen ist, ob und inwieweit eine Einschränkung der Ausnutzbarkeit dieser Fläche zu erwarten ist. Wenn erhebliche Einschränkungen z.B. wegen der Größe und des Zuschnitts der Potenzialfläche prognostisch anzunehmen sind, ist dies beim Flächenzuschnitt des künftigen Vorranggebiets Windenergienutzung zu berücksichtigen [34-35].

Die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum teilt mit, dass der Elbe-Weser-Raum aufgrund seiner windhöffigen Lage prädestiniert sei, einen entscheidenden Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten. Auch der Netzausbau spiele eine wichtige Rolle, um den hier produzierten Windstrom deutschlandweit zu verteilen. Daher empfiehlt die IHK, die Beeinträchtigung von Vorranggebieten für die Windkraft durch das vorliegende Vorhaben möglichst zu vermeiden [210].

Erwiderung ArL Lüneburg: Vorranggebiete Windenergienutzung werden durch die Vorzugstrasse nicht gequert. Zu den Querungen von Potenzialflächen / in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten Windenergienutzung in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden wird auf die vorlaufenden Hinweise beider Landkreise und die Erwiderung des ArL Lüneburg hierzu verwiesen.

Nach Aussage der TenneT TSO GmbH gehören 380-kV-Leitungen zur kritischen Infrastruktur. Ausweislich der Beschreibungen im Erläuterungsbericht zum RO-Antrag werde auch die ETL 182 aufgrund ihres Versorgungsauftrages der kritischen Infrastruktur angehören. Die starke räumliche Bündelung mehrerer unterschiedlicher kritischer Infrastrukturen müsse bei der Festlegung des Vorzugskorridors mit betrachtet werden. Grundsätzlich seien daher alle Varianten zu bevorzugen, die deutlich räumlich getrennt zum 380-kV-Leitungsbündel in der Region verlaufen. Eine Bündelung mit den auch im Raum verlaufenden 110-kV-Leitungen sei nicht betrachtet und bewertet worden [396].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Vorzugsalternative „West“ verläuft über rd. 12,4 km (14,4 %) in Bündelungslage mit Freileitungen. Sie weist damit diesbezüglich einen höheren Bündelungsanteil als die Alternative „Ost“, aber einen geringeren Bündelungsanteil als die Alternative „Mitte“ auf. Hinsichtlich der Bündelung mit Gasleitungen weist die Alternative „West“ hingegen die geringsten Bündelungsanteile auf (s. Abschnitt III.1.4).

2.10.4 Bewertung der Vorhaben-Auswirkungen

Bau- oder anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf bestehende, raumordnerisch als Vorranggebiet gesicherte Leitungen (Rohrfernleitungen, Freileitungen, erdverlegte Stromleitungen) sind unter Beachtung der Kreuzungsvorschriften und -abstimmungen vor und während der Bauphase nicht zu erwarten (vgl. Unterlage B, S. 277). Auswirkungen/Abstimmungserfordernisse mit in Planung befindlichen Leitungsprojekten werden in Abschnitt III.2.12 thematisiert.

Auswirkungen auf Vorranggebiete Windenergienutzung sind nicht zu erwarten, da die potenzielle Trassenachse „West“ außerhalb dieser Gebietskulisse verläuft.

Auswirkungen auf in Planung befindliche, neue Windparks können in insgesamt in vier Bereichen eintreten.

In den Verfahrensunterlagen geht die GUD lediglich auf einen der vier Konfliktbereiche (nördl. Quelkhorn, Landkreis Verden) näher ein und kommentiert diesen wie folgt:

„Hierdurch entstehen Einschränkungen für die Nutzung des in Aufstellung befindlichen Vorranggebiets Windenergienutzung durch den 10 m [ArL LG: durch die Erhöhung der Nennweite 12 m] breiten Leitungsschutzstreifen der ETL 182. Gemessen an der Größe des Gebiets (ca. 84,6 ha) sind die Einschränkungen so gering, dass die mit der Ausweisung des in Aufstellung befindlichen Vorranggebiets beabsichtigte substantielle Ausnutzung des Vorranggebiets weiterhin möglich ist.“ (Unterlage B, S. 281)

Die Einschätzung ist nicht zutreffend, da – über die Schutzstreifenbreite hinausgehend – aus Sicherheitsgründen weitergehende Abstände zur Leitung einzuhalten sind (vgl. u.a. Veenker 2020). Daher kann die Querung dieser Gebiete durch eine neue Gasleitung mit Einschränkungen für die Standortwahlfreiheit von Windenergieanlagen einhergehen; im Einzelfall kann hierdurch die Ausnutzung des Vorranggebiets mehr als unerheblich eingeschränkt werden.

Die Betroffenheit der drei im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Windparks kann nach derzeitigem Kenntnisstand als gering eingestuft werden (s. Erwiderung zur diesbezüglichen Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Abschnitt III.2.10.3.)

Zur Minimierung der Auswirkungen auf den geplanten Windpark im Bereich nördl. Quelhorn wird die Maßgabe M-II-9 festgelegt.

2.10.5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Die Erfordernisse der Raumordnung im Bereich „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Zur Minimierung der Auswirkungen auf die (geplante) Windenergieerzeugung wird die Maßgabe M-II-9 aufgenommen.

2.11 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

2.11.1 Raumordnerische Festlegungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des LROP und der RROP wiedergegeben, die im jeweiligen Kapitel „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“ vom Vorhaben berührt werden.

LROP

Kapitel 4.3:

Ziffer 01 (Z): ¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Ziffer 03 (Z): ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.

RROP Stade, 2013

Kapitel 4.3:

Ziffer 01 (G): [...] Eine Schädigung der Vegetation und der Gesundheit des Menschen, insbesondere von Kindern, muss selbst bei langfristiger Einwirkung von Lärm, Schadstoffen und Strahlung grundsätzlich vermieden werden.[...].

Ziffer 02 (G): Beeinträchtigungen durch Lärm sollen bei Neuplanungen u. a. auch durch eine räumliche Trennung von Emittent und Immissionsort vermieden werden (BImSchG § 50). [...]

Ziffer 03 (G): [...] Altstandorte als auch Altablagerungen, von denen eine Gefährdung für die Umwelt ausgeht, sollen dauerhaft gesichert oder - soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar - saniert werden. [...]

RROP Rotenburg (Wümme), 2020

Kapitel 4.3:

Ziffer 01 (G): Mit den erfassten Altablagerungen im Planungsraum ist ausgehend von ihrer Bewertung nach den Regeln des Bodenschutzrechts zu verfahren.

Ziffer 04 (G): Zum Schutz der kritischen Infrastrukturen sind bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

Ziffer 05 (Z): In den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebieten Sperrgebiet wird der militärischen Nutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Das RROP des Landkreises Verden enthält in diesem Regelungsbereich keine vorhabenrelevanten Plansätze.

2.11.2 Darstellung der Vorhaben-Auswirkungen

Die Verfahrensunterlagen äußern sich zu den grundsätzlich möglichen baubedingten Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung in den Themenfeldern Abfall, Altlasten und Militär wie folgt:

„[Baubedingte] Auswirkungen auf das Sachgebiet Sonstige Standort- und Flächenanforderungen können sich baubedingt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme ergeben. [...]. [Anlage- und betriebsbedingte] Auswirkungen auf das Sachgebiet Sonstige Standort- und Flächenanforderungen können sich anlagebedingt durch den Leitungsschutzstreifen (10 m [ArL LG: durch die Erhöhung der Nennweite 12 m] Breite) ergeben, der von baulichen Anlagen freizuhalten ist. In diesem Bereich sind daher z. B. keine Abfallverwertungsanlagen möglich. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Sachgebiet zu erwarten.“ (Unterlage B, S. 289)

Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten können somit dazu führen, dass kleinräumige Trassenkorrekturen erforderlich werden, um eine Querung von Altlastenstandorten zu vermeiden. Zum Belang der Altlasten führen die Verfahrensunterlagen Folgendes aus:

„Innerhalb des Untersuchungsraums sind eine Vielzahl von Altlasten bzw. Altstandorte in Form von Altablagerungen und einer Schlammgrubenverdachtsfläche (Untersuchung beantragt/wird durchgeführt) bekannt. Die meisten dieser Flächen werden durch das Vorhaben nicht berührt werden. Voraussichtlich wird das Vorhaben aber auch die Geometrien von einigen der Altlastenflächen bzw. Altstandorte tangieren.“ (Unterlage C, S. 214).

Ausweislich der beim LBEG verfügbaren Daten¹⁹ nähert sich die Vorzugstrasse in verschiedenen Bereichen Altablagerungen an: nördl. Wohlerst, westl. Anderlingen, östl. Lavenstedt, nördl. Kirchtimke, südöstl. Westertimke, südl. Bülstedt, südl. Buchholz und nordöstl. Bassen. Seitens der berührten unteren Bodenschutzbehörden sind keine Altablagerungen gemeldet worden, die innerhalb des Trassenraums liegen bzw. vom Vorhaben betroffen sein könnten.

Deponiestandorte können einer Leitungsführung in ihrem Standortbereich entgegenstehen. Sie sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen.

In militärischen Sperrgebieten ist die Errichtung von neuen Gasleitungen in der Regel ausgeschlossen. Militärische Sperrgebiete bzw. Anlagen sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen. Die Alternative nähert sich zudem einzelnen militärisch genutzten Bereich an (s. Abschnitt III.2.11.3), beeinträchtigt dieses jedoch nicht.

¹⁹ WMS-Dienst des LBEG unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/public/ogc.ashx?Nodeld=590&Service=WMS&Request=GetCapabilities&>; Zugriff am 11.06.2024. Grundlage dieses Datensatzes sind die Informationen zu ca. 9500 Altablagerungen, die dem LBEG von den zuständigen Bodenschutzbehörden zur Verfügung gestellt wurden. Sie werden alle 3 Jahre aktualisiert.

2.11.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) weist darauf hin, dass im Bereich der Wirtschaftseinheiten Agathenburg Flurstücke betroffen sein können, für die der Verdacht auf Altlasten und Kampfmitteln auf den genannten Flurstücken nicht ausgeschlossen werden kann. Die geplante Trassenführung der ETL 182 würde die Flächen der Liegenschaft nicht direkt betreffen; allerdings lägen Flurstücke im engeren oder erweiterten Untersuchungsraum. Für die Wirtschaftseinheiten im Bereich Westertimke (Stückland, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Waldgebiete) bestehe ein Kampfmittelrisiko aufgrund der Verursachungsszenarien „Bodenkämpfe“ und „Militärischer Regelbetrieb“. Zum Übungsplatz Westertimke führt die BlmA aus, dass dieser von den Planungen für die ETL 182 tangiert wird. Es müsse ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt wird. Schließlich weist die BlmA darauf hin, dass das ehemalige Tanklager Breddorf ebenfalls von den Planungen ebenfalls betroffen. Jedoch bestünden hier keine Einwände Seitens der BlmA [252 bis 261].

Erwiderung ArL Lüneburg: Da die Vorzugstrasse der ETL 182 außerhalb der Wirtschaftseinheit Agathenburg verläuft, sind mit Blick auf die hier möglicher Weise bestehende Altlasten und Kampfmittelvorkommen keine Vorhabenauswirkungen zu erwarten. Die Kampfmittelrisiken im Bereich Westertimke werden in Vorbereitung auf das PFV von der GUD untersucht; ggf. ermittelte Kampfmittel werden ordnungsgemäß entsorgt (vgl. Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Argument 252, S. 86). Einschränkungen für den Betrieb des Übungsplatzes Westertimke sind ausweislich der Stellungnahme des BAIUDBw (s.u.) nicht zu erwarten.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) macht in seiner Stellungnahme auf folgende militärische Interessengebiete, in denen Interessenkollisionen möglich sind, aufmerksam: Militärstraßengrundnetz, Absetzplatz Wehldorf, Standortübungsplatz Westertimke, Emissionsschutzzone Standortübungsplatz Seedorf, Emissionsschutzzone Standortübungsplatz Rotenburg, Emissionsschutzzone Von-Düring-Kaserne Rotenburg/Wümme, stillgelegte Pipeline Oldenburg-Breddorf. Diese Aufzählung sei nicht abschließend, genaueres könne erst im weiteren Verfahren vorgebracht werden. Grundsätzlich beeinträchtigt der Neubau der ETL 182, sofern keine Liegenschaften oder/und Übungsplätze der Bundeswehr sowie Schutzbereiche überplant würden, keine Interessen der Bundeswehr und könne somit ohne Einschränkungen ausgeführt werden. Aufgrund der Nähe zu Bundeswehrliegenschaften sei die West-Variante aber als für die Bundeswehr ungünstigste Variante anzusehen. Das BAIUDBw behält sich daher vor, im Rahmen des Weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, und gibt zudem den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr nicht überplant werden dürfen [365 bis 371].

Erwiderung ArL Lüneburg: Dem BAIUDBw zufolge kann die ETL 182 ohne Einschränkungen realisiert werden, sofern keine Liegenschaften oder/und Übungsplätze der Bundeswehr sowie Schutzbereiche überplant würden. Dies ist nach Aussage der GUD nicht der Fall (vgl. Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Argument 369, S. 112). Damit stehen die aufgelisteten militärischen Belange dem Vorhaben nach jetzigem Kenntnisstand nicht entgegen.

Die Wintershall Dea Deutschland GmbH weist darauf hin, dass sich in der Nähe der Trassenalternativen verfüllte Bohrungen und auch Schlammgruben befinden. In Bezug auf die verfüllten Bohrungen verweisen sie auf den laut Rundverfügung 4.74 vom 29.06.1982 des LBEG einzuhaltenden Sicherheitsabstand von 5 m, welcher nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Bei den Schlammgruben sei trotz Renaturierung wegen der historischen Vornutzung der Standort als Altablagerung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes anzusehen. Es bestünden insoweit auch Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung [30].

Erwiderung ArL Lüneburg: Ausweislich der Geofachdaten des LBEG²⁰ befinden sich im Nahbereich der potenzielle Trassenachse keine Schlammgruben. Die Berücksichtigung des Abstands zu verfüllten Bohrungen kann erforderlichenfalls durch kleinräumige Umtrassierungen auf der Ebene des PFV sichergestellt werden.

2.11.4 Bewertung der Vorhaben-Auswirkungen

Altlastenvorkommen im Umfeld der Vorzugstrasse sind im Beteiligungsverfahren lediglich von der BImA und der Wintershall DEA Deutschland GmbH gemeldet worden (s. Abschnitt III.2.11.3). Diese liegen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb des Bereichs der Vorzugstrasse. Gleiches gilt für die beim LBEG bekannten Altablagerungs-Standorte. Daher ist derzeit nicht von Vorhabenauswirkungen auf diesen Belang auszugehen.

Zu den von der Trasse berührten Altlastenstandorten führen die Verfahrensunterlagen Folgendes aus:

„Unabhängig von den Angaben zu den bekannten bzw. vermuteten Altlastenflächen wird im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens für den dann konkretisierten Arbeitsstreifen eine konkretisierte Altlastenanfrage durchgeführt. Zudem ist es sinnvoll während der Baugrunduntersuchungen Sondierungen für die Altlastenerkundung durchzuführen. Sollten im Zuge dieser Untersuchungen im Arbeitsstreifen bisher nicht bekannte Verunreinigungen des Bodens angetroffen werden, werden die erforderlichen Maßnahmen einzelfallspezifisch mit den zuständigen Behörden abgestimmt.“ (Unterlage C, S. 214).

Darüber hinaus trifft die Vorhabenträgerin in der Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen der öffentlichen Stellen zum Thema „Altlasten“ folgende Aussage:

„Grundsätzlich wird der Umgang mit Altlasten im Bodenschutzkonzept behandelt, welches noch im Zuge der Erarbeitung der PFV-Unterlagen erstellt wird.“ (vgl. Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen öffentlicher Stellen, Argument 252, S. 86).

Deponiestandorte und militärische Sperrgebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vom Vorhaben betroffen. Daher sind keine Vorhabenauswirkungen auf diese Belange zu erwarten.

²⁰ WMS-Dienst des LBEG unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/public/ogc.ashx?Nodetd=912&Service=WMS&Request=GetCapabilities&> ; Zugriff am 11.06.2024. Grundlage dieses Datensatzes sind die Schlammgrubenverdachtsflächen nach den Ergebnissen der AG Bohr- und Ölschlammgruben und der ab 01.01.2016 gültigen Fördermaßnahme zur Untersuchung von Öl- und Bohrschlammgruben (FM-ÖBSG).

2.11.5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Die Erfordernisse der Raumordnung im Bereich „sonstige Standort- und Flächenanforderungen“ stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.12 Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen

Gegenstand des ROV ist gemäß § 15 Abs. 1 ROG auch „die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“. In den Verfahrensunterlagen (vgl. Unterlage B, Kapitel 6, S. 293 bis 307) werden verschiedene solcher Planungen und Maßnahmen aufgelistet, die sich mit der pTA des Vorhabens räumlich überlagern. In der Unterlage G wurden ergänzend andere Maßnahmen und Planungen technisch beurteilt (vgl. Kapitel 3.6 und Anhang 1 der Unterlage G), um sich ergebende bauliche Herausforderungen zu identifizieren. Weitere solcher Planungen und Maßnahmen wurden im Beteiligungsverfahren des ROV von öffentlichen Stellen und privaten Vorhabenträgern vorgetragen. Die wesentlichen, abstim-mungsbedürftigen Planungen und Maßnahmen werden im Folgenden kurz benannt und hinsichtlich ihres Abstimmungsbedarfs mit der Vorzugstrasse bewertet.

2.12.1 Planungen für neue Stromleitungen

380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Vorhaben Nr. 7): Für dieses Ersatz-Neubauvorhaben hat das ArL Lüneburg in 2017/2018 ein ROV durchgeführt. Der Abschnitt 2 von Dollern nach Elsdorf ist inzwischen planfestgestellt und befindet sich im Bau. Die Fertigstellung ist für das Frühjahr 2025 vorgesehen. Da die pTA im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste nördlich der K 30 verbleibt, ist hier ein Konflikt mit der Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen nicht gegeben. Im Trassenabschnitt Mitte/West bei SP 3 kreuzt die pTA südlich der Bürgermeister-Holst-Straße (südlich von Deinste) zwei Freileitungen. Dies ist zum einen die 220-kV-Bestandsfreileitung Stade – Sottrum. Als Ersatzneubau für diese Leitung wird weiter südlich die 380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen errichtet, so dass zukünftig – nach Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung – keine Leitungskreuzung mehr erforderlich ist. Zum zweiten wird hier die 380-kV-Freileitung Unterweser - UW Dollern gekreuzt. Auch diese Leitung soll als Ergebnis des ROV weiter südlich verlegt werden, sodass auch hier zukünftig keine Leitungskreuzung mehr erforderlich ist. Auf Höhe des Deinster Kirchwegs bei ca. SP 3,5 kreuzt die pTA das Freileitungsbündel wieder zurück, knickt also nach Norden ab. Dadurch werden beide Bestandsleitungen erneut gequert.

Im Trassenabschnitt Mitte/West, südwestlich von Lühnenspecken bei SP 6,5, ist eine Verschwenkung der pTA nach Osten vorgesehen. Die pTA kreuzt damit ein weiteres Mal ein Freileitungsbündel. Es besteht aus der 220-kV-Bestandsfreileitung Stade – Sottrum, die hier als 380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen in gleicher Trasse neugebaut wird, einer 110-kV-Freileitung und der 380-kV-Freileitung Dollern – Landesbergen, die als 380-kV-Leitung Dollern – Samtgemeinde Sottrum – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen neu gebaut werden soll. Im Bereich des Endes des Trassenabschnitts Mitte/West bzw. zu Beginn des Trassenabschnitts West verschwenkt die pTA wieder nach Westen und kreuzt die beiden Bestandsleitungen 220-kV-Leitung Stade – Sottrum

und 380-kV-Freileitung Dollern – Landesbergen. Durch den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen entfällt an dieser Stelle künftig eine Kreuzung mit der ETL 182. Eine Kreuzung mit der neuen Leitung ist jedoch im Trassenabschnitt West bei SP 0,5 erforderlich.

Die TenneT TSO GmbH verweist in ihrer Stellungnahme auf den Stand der Umsetzung dieses Vorhabens. Kreuzungen mit der Höchstspannungsleitung seien grundsätzlich zu vermeiden. Bei Parallelführungen seien Rohrleitungsachse und Arbeitsflächen grundsätzlich aus Arbeitssicherheitsgründen außerhalb des Schutzbereiches der Freileitung zu planen. Einer Führung auf der Westseite der Leitung Stade – Landesbergen werde zugestimmt [385 bis 388].

Räumliche Konflikte zwischen beiden Vorhaben sind nicht zu erwarten. Eine Kreuzung mit der im Bau befindlichen Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen ist durch deren Verlegung im Bereich der Gemeinde Deinste nicht mehr erforderlich. Die Leitungsschutzbereiche sind zu beachten. Die GUD hat den Parallelverlauf bzw. die Seitenwechsel als Problem (vgl. Unterlage G, Kapitel 3.6.4.3.1) erkannt und kann dies im nachfolgenden PFV abarbeiten. Die zeitlich nachlaufende ETL 182 hat sich hinsichtlich der Einhaltung von Abständen und anderen technischen Anforderungen an der Leitung Stade-Landesbergen auszurichten und die einschlägigen Kreuzungsvorschriften zu beachten.

Eine Trassierung westlich der Leitung Stade-Landesbergen ist über eine Länge von rd. 8 km bereits vorgesehen (im Trassenabschnitt Mitte/West zwischen südl. Steinbeck und südwestl. Lühnenspecken). Für den Teilabschnitt zwischen südwestl. Lühnenspecken und nördl. Frankenmoor sieht die Landesplanerische Feststellung einen Prüfauftrag für die Weiterführung der ETL 182 westlich des hier verlaufenden Freileitungsbündels vor – vor allem mit Blick auf die laufenden Planungen für den Ersatzneubau der Elbe-Lippe-Leitung (Maßgabe M-I-9). Ab Frankenmoor verläuft die ETL 182 östlich der Leitung Stade-Landesbergen. Hier sind jedoch aufgrund des gegebenen Abstands zwischen beiden Leitungen keine Wechselwirkungen anzunehmen, so dass das ArL Lüneburg kein Erfordernis für eine Trassierung westlich der Leitung Stade-Landesbergen sieht. Erst auf der Höhe von Wohlerst kreuzt die ETL 182 noch einmal die Leitung Stade-Landesbergen, was unter Einhaltung der einschlägigen Kreuzungsvorschriften keinen Bedenken begegnet.

380 kV-Leitung Dollern - Alfstedt - Hagen im Bremischen / Schwanewede - Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung; BBPIG-Vorhaben Nr. 38): Für dieses Ersatz-Neubauvorhaben hat das ArL Lüneburg ein ROV durchgeführt und mit der Landesplanerischen Feststellung am 30.04.2024 abgeschlossen. Da die pTA im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste nördlich der K 30 verbleibt, ist hier ein Konflikt mit der EWL nicht gegeben. Zur zweifachen Kreuzung der Bestandsleitung bei SP 3 und SP 3,5 im Trassenabschnitt Mitte/West wird auf die Ausführungen zur Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen verwiesen. Auf der Höhe des Deinster Kirchwegs ist jedoch auch eine Querung mit der landesplanerisch festgestellten Trasse der EWL zu erwarten. Außerdem ist eine weitere Kreuzung auf der Höhe des Torfweges (Gemeinde Deinste) erforderlich. Hier werden sowohl die Bestandsleitung als auch die landesplanerisch festgestellte Trasse der EWL gekreuzt.

Die TenneT TSO GmbH verweist in ihrer Stellungnahme auf den Stand der Planung für die Elbe-Weser-Leitung. Gegen den geplanten Trassenverlauf gebe es keine Einwände. Es wird

um weitere Beteiligung in der Feinplanung, um Maststandorte und geplante LNG-Leitung aufeinander abzustimmen, gebeten. Außerdem wird darum gebeten, bei der technischen Auslegung der ETL auf die erhöhte Stromtragfähigkeit von 4.000 A der Freileitung Rücksicht zu nehmen, um spätere Anpassungen an der Leitung zu vermeiden [389 bis 391].

Im Beteiligungsverfahren für die EWL hat die GUD nicht auf die Planung für die ETL 182 hingewiesen. Da für die ETL 182 vorrangig eine Erdbauweise mit einer Rohrüberdeckung von mindestens 1 m zu erwarten ist, sind auf der Betrachtungsebene des ROV keine Konflikte mit der als Freileitung zu errichtenden EWL zu erwarten; die einschlägigen Kreuzungsvorschriften sind einzuhalten. Da beide Vorhaben der Energiewende dienen und die Inbetriebnahme bereits für das Jahr 2027 für die ETL 182 und 2029 für die EWL vorgesehen ist, besteht für die ggf. parallel verlaufenden Baumaßnahmen, insbesondere im Kreuzungsbereich, ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen beiden Vorhabenträgern. Hierzu ist die GUD bereits mit der TenneT im Austausch. Durch die Maßgabe M-I-10 wird die gegenseitige Abstimmung hinsichtlich der laufenden Planung der 380-kV-Leitung Dollern – Alfstedt – Elsfleth West sichergestellt.

380-kV-Leitung Conneforde – Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Elsfleth West – Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude – Samtgemeinde Sottrum (BBPIG-Vorhaben Nr. 56): Das ArL Lüneburg hat im Juni 2023 das ROV für die neue 380-kV-Leitung Conneforde-Sottrum, Abschnitt Elsfleth-Sottrum, eingeleitet. Der Abschluss des ROV ist derzeit für Ende September 2024 vorgesehen. Diese Leitung wird die bestehende 220-kV-Leitung ersetzen. Die Bestandsleitung Conneforde - Sottrum kreuzt die ETL 182 westlich der K 113, südlich von Buchholz (Trassenabschnitt West, zwischen SP 42 und SP 43). Südlich davon verläuft parallel die 110-kV-Bahnstromleitung. Für die Leitung Conneforde - Sottrum verfolgt die TenneT im ROV südlich von Buchholz eine Trassenführung, welche bestandsnah geführt wird (Trassensegment B15/B16, vgl. Anlage A der Verfahrensunterlagen für das ROV für die Leitung Conneforde – Sottrum, S. 124 f.). Diese Trassenführung stellt sich aus Sicht der Vorhabenträgerin im Hinblick auf die umweltfachlichen und raumordnerischen Belange als konfliktarm dar. Damit verbleibt die Trassenführung hier weiterhin nördlich und parallel der 110-kV-Bahnstromleitung.

Die TenneT TSO GmbH verweist auf den Stand der Planung für die 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Projekt A410. Die in den Unterlagen dargestellte westliche Korridorvariante des Verlaufs der ETL 182 quert die 220-kV Bestandsleitung LH-14-2144 zwischen den Orten Buchholz und Quelkhorn auf Höhe der Masten Nr. 120/121 und damit innerhalb des Vorzugskorridors der geplanten 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum. Sollte ein Verlauf der ETL 182 innerhalb dieser westlichen Korridorvariante realisiert werden, müsste der tatsächliche Trassenverlauf mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt werden [418 bis 420].

Räumliche Konflikte zwischen beiden Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Leitungsschutzbereiche sind zu beachten. Durch die Maßgabe M-I-10 wird die gegenseitige Abstimmung hinsichtlich der laufenden Planung der 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum sichergestellt.

380-kV-Leitung Dollern – Samtgemeinde Sottrum – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen (BBPIG-Vorhaben Nr. 57): Die TenneT TSO GmbH hat eine Unter-

lage für die Antragskonferenz vom 17.04.2024 vorgelegt, in der sie den geplanten Trassenverlauf der Elbe-Lippe-Leitung (ELLi) darstellt und begründet; das ArL Lüneburg hat diesen Trassenverlauf überschlägig geprüft und nach derzeitigem Planungsstand mit Ausnahme des Teilabschnitts „Aller“ (Landkreis Verden) als raum- und umweltverträglich eingestuft (vgl. hierzu Prüfergebnis vom 20.06.2024, online verfügbar unter www.arl-ig.niedersachsen.de/rov-elli-n).

Die TenneT TSO GmbH informiert in ihrer Stellungnahme darüber, dass sie das Vorhaben voraussichtlich 2026 zur Planfeststellung beantragt. Eine enge Führung der ETL 182 an der bestehenden 380-kV-Leitung LH-14-3100 sollte nicht dazu führen, dass durch den Neubau der Freileitung zusätzliche Beeinträchtigungen des Raums, des Wohnumfelds, der Natur und der Landschaft entstehen. Eine konsequente Führung der ETL 182 auf der Westseite des bestehenden Leitungsbündels und somit parallel zur Leitung Stade – Landesbergen entflechte zwei große, raumbedeutsame Infrastrukturprojekte. Der Planungsraum für die ELLi-N werde durch den Wechsel der ETL 182 auf die Ostseite des vorhandenen Freileitungsbündels (unnötig) stark eingeschränkt. Die östliche parallele Führung der ETL 182 mit der bestehenden Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100) führe zu einer Planungskonkurrenzsituation in einem begrenzten Raum. Um diese Planungskonkurrenzsituation zwischen zwei bedeutenden Infrastrukturprojekten zu verhindern, sei von der östlichen Bündelung der potenziellen ETL 182 mit der bestehenden Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100) abzusehen.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte PFV sei der tatsächliche Verlauf der potenziellen ETL 182-Trasse in enger Abstimmung mit der TenneT festzulegen. Es wird gebeten, dies als Maßgabe für die Raumverträglichkeit zu formulieren. Bei der technischen Feinplanung sollte davon abgesehen werden, den Arbeitsstreifen in den Schutzbereich der Freileitungen zu verlegen. Risiken für den Freileitungsbetrieb seien zunächst über technische und erst später über organisatorische Regelungen zu lösen. Eine Verlegung des Arbeitsstreifens in den Schutzbereich der Freileitungen erzeuge unnötig Risiken für die Versorgungssicherheit und die Baustellenmitarbeiter ohne einen optischen, technischen oder raumplanerischen Mehrwert zu schaffen [392 bis 395, 397 bis 417].

Der Vorschlag der TenneT TSO GmbH, die ETL 182 durchgängig – und damit auch im Trassenabschnitt Mitte/West im Bereich zwischen südwestl. Lühnenspecken und nördl. Wohlerst – westl. der Leitungen Stade-Landesbergen und Elbe-Lippe zu führen, ist in technischer Hinsicht grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Trassierung unmittelbar westl. der Freileitungen würde zudem dem Bündelungsprinzip gemäß Kapitel 4.2.2 04 Satz 9 LROP entsprechen. Im überwiegenden Bereich des o.g. Abschnitts verlaufen die Vorzugstrassen von Elbe-Lippe-Leitung und ETL 182 jedoch in einem ausreichenden Abstand zueinander (etwa 100 m – 450 m), so dass in technischer Hinsicht keine Erschwernisse zu erwarten sind. Lediglich in zwei Teilabschnitten verläuft die pTA der ETL in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Bestandstrasse der Elbe-Lippe-Leitung: nördlich von Frankenmoor und nördlich von Wohlerst. Um die Restriktionen für die Neuerrichtung der ELLi zu verringern, ist für die ETL 182 im Teilabschnitt südwestl. von Lühnenspecken ein Trassenverlauf zu prüfen, der westlich der bestehenden und geplanten Höchst- und Hochspannungsfreileitungen verläuft (s. Maßgabe M-I-9). Für den zweitgenannten Abschnitt – nördlich Wohlerst – steht einer Führung westl. der Freileitungen das hier gelegene Vorranggebiet Windenergienutzung Brest des RROP des Landkreises Stade entgegen: Würde die ETL 182 hier westl. der Freileitungen geführt, verliefe sie – wenn auch randlich – innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung und

würde damit dessen Ausnutzbarkeit – auch mit Blick auf die nach Veenker 2020 erforderlichen Abstände – verringern. Daher ist, entgegen der Forderung der TenneT TSO GmbH, aus der Sicht des ArL Lüneburg hier die GUD-seitig vorgesehene Trassenführung östlich der Elbe-Lippe-Leitung vorzugswürdig.

Durch die Maßgaben M-I-9 und M-I-10 wird die gegenseitige Abstimmung hinsichtlich der laufenden Planung der 380-kV-Leitung Dollern – Ovenstädt (Elbe-Lippe-Leitung) sichergestellt. Räumliche Konflikte zwischen beiden Vorhaben sind im Übrigen nicht zu erwarten. Die Leitungsschutzbereiche sind zu beachten.

HGÜ-Leitung SuedLink (BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und 4): Für die neue HGÜ-Leitung zwischen Brunsbüttel und Wilster im Norden und Großgartach und Bergrheinfeld/West im Süden laufen PFV bei der BNetzA. Der Planfeststellungsabschnitt 4 des SuedLink quert die pTA im Trassenabschnitt West (ca. bei SP 7,5), östlich von Ohrel, südlich der Straße „Schwarzer Pool“. Für diesen Abschnitt hat die BNetzA am 15.03.2024 den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 NABEG erlassen.

Die TenneT TSO GmbH weist darauf hin, dass die Erdkabel des SuedLink dem Planungsstand entsprechend im ROV für die ETL 182 als Bestandsleitungen zu berücksichtigen seien. Alle vorgegebenen optionalen Querungen der ETL 182 mit dem SuedLink unterlägen den allgemeinen Anforderungen der Erdkabel-Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) des SuedLink-Projekts. Die SuedLink-Trasse mit vier HGÜ-Erdkabeln und dazugehörigen Kommunikationsleitungen sei mit einem Mindestabstand von 7 m zu den Leitungen zu unterqueren. Kreuzungen mit der SuedLink-Trasse seien unter einem Winkel von nahe 90 ° zu planen und auszuführen. Für alle Annäherungen an die HGÜ-Leitungen und Kommunikationsleitungen des SuedLink solle eine gegenseitige negative elektrische, elektromagnetische oder anderweitige physikalische Beeinflussung ausgeschlossen werden. Dies sei durch entsprechende regelwerkskonforme Gutachten für KKS und gegebenenfalls weitere relevante Immissionen zu belegen.

Der Korridor östlich von Ohrel, Gemeinde Anderlingen, wird aus Perspektive der Planungen des SuedLink für den Verlauf der ETL 182 als eingeschränkt angesehen. Im Bereich dieses Korridors wäre eine Kreuzung der ETL 182 im Bereich einer HDD des SuedLink mit korrespondierender Tiefenlage für die ETL 182 zu queren. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf des SuedLink werde von der BNetzA mit dem Planfeststellungsbeschluss nach § 24 NABEG getroffen. Die TenneT TSO GmbH weist weiter darauf hin, dass das Vorhaben SuedLink aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses und der besonderen Dringlichkeit dieses nationalen Energieversorgungsvorhabens bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genieße [421 bis 435].

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass es zu einer Kreuzung der ETL 182 mit den BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und 4 kommen werde. Konflikte zwischen den Vorhaben können somit nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte sei seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. Vorsorglich weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (im gegenständlichen Fall seit 20.02.2023) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen,

auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Die ETL 182 befinde sich auf den vom Plan betroffenen Flächen und sei geeignet, die geplanten Baumaßnahmen erheblich zu erschweren. Die Veränderungssperre stehe der Erteilung der Genehmigung für die ETL 182 also ggf. entgegen. Eine Abstimmung zwischen den Vorhabenträgerinnen der drei hier gegenständlichen Vorhaben hält die BNetzA daher für dringend geboten [490 bis 503].

Da der SuedLink hier als Erdkabel geführt wird, sind auf der Betrachtungsebene des ROV keine Konflikte mit der Gasleitung zu erwarten; die einschlägigen Kreuzungsvorschriften sind einzuhalten. Die Vorhabenträgerin stuft den Kreuzungsbereich als Konflikt ein (vgl. Unterlage H, Kapitel 3.6.3.2.4). Gemäß seinen Abmessungen und Anforderungen stellt sich die Unterquerung des SuedLink als eines der aufwendigsten Sonderbauwerke dar. Eine Bohrung in Länge von mind. 500 m kann erforderlich werden (vgl. auch Tabelle 12 in Unterlage G). Südlich der Straße „Schwarzer Pool“ befindet sich ein Waldstandort mit einem dreieckigen Zuschnitt, der eine Größe von ca. 1,3 ha hat. Nach derzeitigen Stand quert die ETL 182 den Waldstandort südlich, der SuedLink östlich und der NordWestLink westlich. Diese dreiseitige Begrenzung des Waldstandorts ist bei der Feintrassierung bzw. der Wahl des Bauverfahrens zu beachten. Der Wald ist aufgrund seiner Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten (3.2.1 07 RROP ROW). Durch die Maßgabe M-I-11 wird die gegenseitige Abstimmung hinsichtlich der laufenden Planung für den SuedLink sichergestellt.

HGÜ-Leitung NordWestLink (DC41: Alfstedt – Hüffenhardt): Die Vorzugstrasse der ETL 182 kreuzt östlich von Ohrel, südlich der Straße „Schwarzer Pool“, den durch die TenneT parallel zum SuedLink angedachten Verlauf des NordWestLink (DC 41, erster Entwurf eines Leitungsverlaufs; ca. bei SP 7,5 im Trassenabschnitts West). Die Maßnahme DC41 wurde von den Übertragungsnetzbetreibern erstmals im NEP 2023-2037/2045 beantragt und durch die Bundesnetzagentur im NEP 2023-2037/2045 bestätigt.

Da der NordWestLink hier als Erdkabel geführt wird, sind auf der Betrachtungsebene des ROV keine Konflikte mit der Gasleitung zu erwarten; die einschlägigen Kreuzungsvorschriften sind einzuhalten. Südlich der Straße „Schwarzer Pool“ befindet sich ein Waldstandort mit einem dreieckigen Zuschnitt mit einer Größe von ca. 1,3 ha. Nach derzeitigen Stand quert die ETL 182 den Waldstandort südlich, der SuedLink östlich und der NordWestLink westlich. Diese dreiseitige Begrenzung des Waldstandorts ist bei der Feintrassierung bzw. der Wahl des Bauverfahrens zu beachten. Der Wald ist aufgrund seiner Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten (3.2.1 07 RROP ROW). Die Maßgabe M-I-11 stellt die Abstimmung hinsichtlich des Schutzes des Waldes sicher.

2.12.2 Planungen für Straßen

Bundesstraße B 71, OU Selsingen: Das Fernstraßen-Bundesamt und die NLStBV weisen auf den geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) hin. Danach wird für die weitere Planung gebeten, das Projekt „B71-G10-NI Bundesstraße B 71 OU Selsingen“ mit der Dringlichkeit „weiterer Bedarf“ zu berücksichtigen [66 und 70].

Die Daten des Projektinformationssystems (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan wurden überprüft. Demnach liegt der Beginn der OU ca. 400 m nördlich der pTA, die hier in Bündelung mit einer bestehenden Gasleitung verläuft. Da die geplante OU sich im „weiteren Bedarf“ befindet, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abstimmung beider Vorhaben weiterhin möglich ist.*

Radwegneubau L 131 Elsdorf – Abbendorf in Westertimke: Die NLStBV verweist auf die mit dem vorgelegten Trassenverlauf berührten landespflegerische Belange des regionalen Geschäftsbereichs Verden. Es werden Kompensationsmaßnahmen, die seitens der Straßenaubauverwaltung für eigene Eingriffe in den Naturhaushalt bereits realisiert wurden, durch die Trassenkorridore direkt oder indirekt überplant. Es seien folgende Maßnahmen betroffen, die zu berücksichtigen sind: Die Vorzugstrasse läuft bei SP 32 durch eine Teilfläche der Kompensation für den Radwegneubau L 131 Elsdorf – Abbendorf in Westertimke (BlmA Flächen). Der Radweg befindet sich bereits im Bau und die dortige Kompensation (Extensivierung durch Entwicklung von Gras- u. Staudenfluren mit Heisteranpflanzungen) wurde ebenfalls hergestellt [74].

Durch die Maßgabe M-II-5 wird die gegenseitige Abstimmung hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme der NLStBV sichergestellt.

Sanierung der Ortsdurchfahrt von Selsingen (B 71) und weiterer Nebenstraßen: Die Gemeinde Selsingen verweist auf die voraussichtlich ab Herbst 2024 beginnende Sanierung der Ortsdurchfahrt von Selsingen (B 71) und weiterer Nebenstraßen in mehreren Bauabschnitten. Es werden weiträumige Umleitungen eingerichtet bzw. verkehrsbehördlich angeordnet [90].

Diese Hinweise betreffen die Bauphase. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Neue Anschlussstelle an der BAB 27 in Achim: Das Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. weist auf Planungen für ein Industriegebiet im Raum Achim und den Bau einer Anschlussstelle der BAB 1 hin [ArL LG: nach den hier vorliegenden Unterlagen ist die Anschlussstelle an der BAB 27 geplant]. Hier könnte es zu Vorhabenkollisionen kommen. Es wird außerdem um eine Nutzung vorhandener öffentlicher Flächen und Infrastruktur sowie die Prüfung, entlang von Bundesautobahnen etc. eine Verlegung auf öffentlichen Flächen vorzunehmen, gebeten [300].

Bei der in der Stellungnahme angesprochenen Planung für eine neue Anschlussstelle dürfte es sich um die Planungen für den Neubau der Autobahnanschlussstelle Achim-West im Zuge der Bundesautobahn 27 bei km 55 unmittelbar vor dem Bremer Kreuz handeln. Sie ist im RROP Verden als VB Anschlussstelle dargestellt und Teil des Projekts „Achim West“. Dieses liegt südlich der BAB 27 und überschneidet sich daher nicht mit dem Vorhabenraum der ETL 182. Lediglich der nördliche Teil der neuen Anschlussstelle läge nördlich der BAB 27, jedoch westlich der Verdichterstation Achim-Embsen, so dass nach derzeitigem Planungsstand keine räumliche Überlagerung mit der Vorzugstrasse der ETL 182 gegeben ist. Eine Trassenführung entlang der Bundesautobahnen kommt aufgrund der geographischen

Lage von BAB 1 und BAB 27 lediglich abschnittsweise mit der BAB 1 in Betracht. Die Vorzugstrasse befindet sich südl. Bassen über eine Länge von rd. 1,5 km in Bündelung mit der BAB 1. Eine längere Bündelung mit dieser Autobahn bieten die Trassenalternativen „Mitte“ und „Ost“, die jedoch insgesamt klar nachteilig gegenüber der Alternative „West“ sind (s. Abschnitt III. 1).

2.12.3 Bauleitplanungen

Bebauungsplan Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“: Die Hansestadt Stade macht auf den Verlauf der ETL 182 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“ aufmerksam. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde die Gasunie beteiligt. Somit geht die Hansestadt Stade davon aus, dass es planungsrechtlich keine Konfliktpunkte geben wird. Zudem weist die Stadt darauf hin, dass sie der Bauherrin SPN Projekt GmbH bereits Baugenehmigungen für diesen Bereich auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 500/3 erteilt hat. Die SPN Projekt GmbH sei über dieses Beteiligungsverfahren informiert. Im Arbeitsstreifen sieht die Bauherrin SPN Projekt GmbH u.a. die Anlage eines Walles vor, der gemäß des B-Plans 500/3 als Kompensationsmaßnahme verpflichtend ist [111 bis 114].

Die SPN Projekt GmbH aus der Öffentlichkeit teilt mit, dass eine intensive Abstimmung mit der GUD und deren Dienstleistern bereits stattgefunden habe. Die SPN Projekt GmbH plant bereits in 2023 mit ersten Erdbauarbeiten zu beginnen. Sie bestätigt, dass im Bereich des geplanten Arbeitsstreifens u.a. die Anlage eines Walles vorgesehen ist, der gemäß des B-Plans 500/3 als Kompensationsmaßnahme verpflichtend ist. Hinter diesem Wall würden Spiel-, Sport und Gartenanlagen entstehen. Die SPN Projekt GmbH bittet frühzeitig über die Art und Zeitpunkt der geplanten Maßnahmen informiert zu werden, um genauer prüfen zu können, ob und in welcher Weise Betroffenheiten vorliegen [42 bis 48].

Die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum empfiehlt, eine Beeinträchtigung von Gewerbe- und Industriegebieten möglichst zu vermeiden und insbesondere beim Bebauungsplan Nr. 500/3 der Hansestadt Stade die Planung so zu gestalten, dass keine negativen Auswirkungen auf die Realisierung des Surfparks und des angrenzenden Gewerbegebiets entstehen [212].

Mit Beschluss vom 29. April 2024 hat das Verwaltungsgericht Stade in dem Verfahren 2 B 175/24 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des BUND gegen die Baugenehmigung zur Errichtung eines Wasserbeckens mit Technikgebäuden für eine künstliche Surfanlage angeordnet. Der der Genehmigung zu Grunde liegende Bebauungsplan Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“ hat sich im Zuge der summarischen, verwaltungsgerichtlichen Prüfung als rechtswidrig erwiesen. Die Funktion des Vorranggebiets Industrielle Anlagen und Gewerbe (RROP Stade 2013) wird dadurch jedoch nicht berührt. Zu dessen Sicherstellung erfolgt die Maßgabe M-I-7.

FNP der Gemeinde Oyten, südlich der BAB 1: Die Gemeinde Oyten weist auf die südlich der BAB 1 in der Ortschaft Bassen befindlichen, überregionalen Erdgastransportleitungen sowie LWL-Leitungen hin. Auch kreuzt die ETL ein Gewässer 2. Ordnung (Bassener Mühlengraben). Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weise hier Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Achimer Holtenmoor aus. Auf die Begründung im Flächennutzungsplan (S. 118) und die entsprechenden

planungsrechtlichen Zielsetzungen wird verwiesen. Dort, wo die Dohmstraße die BAB 1 überquert, befindet sich zudem ein Regenrückhaltebecken der Autobahn GmbH. Das Regenrückhaltebecken auf nördlicher Seite und die Erdgasfernleitungen im Süden machten diese Stelle zu einem Nadelöhr für die ETL 182. Es sei nicht möglich, die ETL 182 dort zu verlegen, ohne dass der Schutzstreifen mit der Entwässerungsanlage überlappt. [304, 305, 318]

Erwiderung ArL Lüneburg: Diese Hinweise betreffen das PFV bzw. die Bauphase. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

2.12.4 Flurbereinigungsverfahren

Flurbereinigungsverfahren Deinste und Frankenmoor: Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Dezernat 4.1 – Flurbereinigung verweist auf die Verfahrensgebiete der geplanten Flurbereinigungsgebiete Frankenmoor [hierauf weist auch das Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e.V. hin; 383] und Deinste. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor solle noch in 2023 eingeleitet werden. Die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deinste sei in 2024 vorgesehen. Die jeweiligen Baumaßnahmen seien daher im Vorfeld gegenseitig abzustimmen. Darüber hinausgehend bestünden gegen das Vorhaben ETL 182 keine Einwände [106 bis 109].

Durch die Maßgabe M-II-2 wird die gegenseitige Abstimmung hinsichtlich des laufenden Flurbereinigungsverfahrens sichergestellt. Auf die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG für das Flurbereinigungsgebiet Frankenmoor wird ergänzend hingewiesen.

Flurbereinigungsverfahren Ottersberg: Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Dezernat 4.3 – Flurbereinigung stellt fest, dass von der Vorzugstrasse West das Flurbereinigungsverfahren Ottersberg betroffen ist. Die vereinfachte Flurbereinigung Ottersberg weise den Verfahrensstand der vorläufigen Besitzeinweisung auf. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wurden die neuen Flurstücke in die Örtlichkeit übertragen und die jeweiligen Teilnehmer in den Besitz der neuen Flurstücke eingewiesen. Die überplanten Flurstücke bestünden jedoch noch rechtlich im Grundbuch und im Liegenschaftskataster. Damit lägen derzeit Differenzen zwischen den Eigentümern und Besitzern vor. Erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes trete neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die derzeitige Planung sehe den neuen Rechtszustand und damit die Berichtigung der öffentlichen Bücher erst in einigen Jahren vor. Aufgrund des Planungsstandes sei es erforderlich, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit der Flurbereinigungsbehörde in Verbindung setzen [23].

Durch die Maßgabe M-II-8 wird die gegenseitige Abstimmung hinsichtlich des laufenden Flurbereinigungsverfahrens sichergestellt. Auf die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG für das Flurbereinigungsgebiet Ottersberg wird ergänzend hingewiesen.

2.13 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung/Raumnutzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Prüfergebnisse der vorlaufenden Abschnitte III.2.1 bis III.2.12 noch einmal zusammenfassend wiedergegeben.

Auswirkungen auf die gesamträumliche Entwicklung, die über die in den thematischen Sachgebieten behandelten Belangen hinausgehen, sind nicht berührt (s. Abschnitt III.2.1).

Belange der Siedlungsentwicklung sind durch die ETL 182 nur punktuell berührt, da die geplante Trasse in hinreichender Entfernung zu zentralen Siedlungsgebieten der nächstgelegenen Grund- und Mittelzentren verläuft. Für zwei Orte ohne Zentralitätsstatus bzw. Schwerpunktaufgaben – Fehrenbruch und Westertimke – wird die Maßgabe aufgenommen, kleinräumige Trassenverschiebungen zu prüfen, um im Rahmen der Eigenentwicklung dieser Orte vorsorglich Flächenpotenziale für die Siedlungsentwicklung zu erhalten. Negative Auswirkungen auf die nächstgelegenen Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Tourismus bzw. Erholung - Grünendeich/Steinkirchen, Twielenfleth, Deinste und Achim – sind aufgrund der gegebenen Abstände bzw. Vorbelastungen nicht zu erwarten. Die randliche Querung des Vorranggebiets industrielle Anlagen und Gewerbe „Stade-Steinbeck“ ist unter Beachtung von Maßgabe M-I-7 raumverträglich möglich (s. Abschnitt III.2.2).

Dem Gebot, die Inanspruchnahme von Freiraum und Boden zu minimieren, entspricht das Vorhaben insoweit, als die Vorzugstrasse „West“ (deutlich) kürzer ist als die Trassenalternativen „Mitte“ und (insbesondere) „Ost“. Siedlungsnaher Freiraum wird zwar vielfach gequert (s. Abschnitt III.2.3.2); diese erfolgt jedoch fast durchgängig außerhalb von Waldgebieten, sodass die dauerhaften Auswirkungen auf diesen Freiraumbelang begrenzt bleiben.

Die Vorzugstrasse quert sieben Vorranggebiete Natur und Landschaft. In Abschnitt III.2.4.4 wurden die Querungsbereiche dieser Gebiete bewertet, die nicht zugleich als NSG, LSG oder Natura 2000-Gebiete festgesetzt sind. Die Einzelfallbetrachtung dieser Querungsbereiche hat ergeben, dass eine Vereinbarkeit mit der raumordnerisch gesicherten Funktion bzw. Nutzung gegeben ist bzw. erzielt werden kann, indem gehölzbestandene Bereiche mit Bohrungen unterquert werden (Maßgaben M-I-12, M-I-13 und M-I-14) und Arbeitsstreifen in Waldbereichen innerhalb dieser Vorranggebietskulisse möglichst schmal gehalten werden (Hinweis H-07 in Abschnitt I.3.5). Auch für die vom Vorhaben berührten VR Biotopverbund entlang von Fließgewässern sind dauerhafte Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die betroffenen VB Natur und Landschaft sind aufgrund kurzer Querungslängen bzw. Bündelungslagen mit Bestandsleitungen als raumverträglich einzustufen.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist bei der ETL 182 allenfalls im Bereich der Absperrstationen zu erwarten; angesichts der Anzahl und Kleinflächigkeit der Absperrstationen ist nicht von raumbedeutsamen Auswirkungen auf den Belang der Landwirtschaft auszugehen. Obstanbau-Kulturen sind im Bereich des Alten Lands betroffen, aber nicht in raumbedeutsamem Umfang. Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Allgemeinen und den Obstanbau im Besonderen werden die Maßgaben M-I-2 und M-I-6 aufgenommen.

Die Querung von Vorbehaltsgebieten Wald kann fast durchgängig vermieden werden und erfolgt lediglich über jeweils kurze Strecken. In Summe verläuft die rd. 86,5 km lange Trasse nur über eine Länge von rd. 650 m durch Vorbehaltsgebiete Wald. Zur Vermeidung von Gehölzbeeinträchtigungen/Rodungen wird die Maßgabe M-I-13 und der Hinweis H-07 aufgenommen.

Raumbedeutsame Auswirkungen auf den Belang der Fischerei sind nicht zu erwarten.

Die Vorzugstrasse quert ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „tiefliegende Rohstoffe - Salz“ im Bereich des Landkreises Stade. Die raumordnerische Festlegung zielt in diesem Fall auf eine tiefliegende Bodennutzung, die nicht mit dem Bau und dem Betrieb der Gasleitung in Konflikt steht. Daher sind durch das Vorhaben keine raumordnerischen Auswirkungen zu erwarten. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung oder –sicherungen sind ansonsten von der Vorzugstrasse nicht berührt (s. Abschnitt III.2.6). Zu Querung einer Lagerstätte 2. Ordnung westl. Vorwerk wird die Maßgabe M-II-7 aufgenommen.

Eine Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung, hier operationalisiert über die die räumliche Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten „landschaftsbezogene Erholung“ und von Vorranggebieten „regional bedeutsamer Radwanderweg“, ist nicht zu erwarten, da die Auswirkungen des Vorhabens auf diesen Belang im Wesentlichen auf die Bauphase beschränkt bleiben (s. Abschnitt III.2.7).

Die Erfordernisse der Raumordnung im Bereich „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Verunreinigung des Grund- bzw. Trinkwassers ist nicht zu befürchten, da eine Verunreinigung der Wasserressourcen während des Baus und Betriebs mithilfe geeigneter technischer Vorkehrungen vermieden werden kann. Wasserschutzgebietszonen I und II sind zudem durch das Vorhaben nicht berührt. Der Hochwasserabfluss kann temporär in der Bauphase beeinträchtigt werden. Durch die Vorgabe, die Gewässer Wümme und Oste in geschlossener Bauweise zu queren (s. Maßgabe M-I-12 und M-I-14), bleibt diese potenzielle Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses auf den Fall begrenzt, dass während der Bauphase ausgeprägte Hochwasser eintreten, die über den Bereich des ÜSG und damit den Bereich der langen Bohrung hinausgehen.

Im Themenfeld Mobilität/Verkehr ist festzuhalten, dass die Vorzugstrasse mehrere Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße quert, darüber hinaus die Vorranggebiete Autobahn der BAB 1 und BAB 26 sowie einzelne Vorranggebiete Haupt- und sonstige Eisenbahnstrecke (u.a. Hamburg – Stade – Cuxhaven, Hamburg – Rotenburg – Bremen, Bremervörde – Buxtehude und Bremervörde – Rotenburg). Unter Einhaltung von Kreuzungsvorschriften (Schienenstrecken) und Anbauverbotszonen (Straßen) ist nicht von wesentlichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die raumordnerisch gesicherten Linieninfrastrukturen auszugehen.

Die Erfordernisse der Raumordnung in den Bereichen „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ und „sonstige Standort- und Flächenanforderungen“ stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Zur Minimierung der Auswirkungen auf die (geplante) Windenergieerzeugung wird die Maßgabe M-II-9 aufgenommen.

Im Vorhabenraum befinden sich eine Reihe von anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Hervorzuheben sind Kreuzungen und Annäherungen an mehrere zurzeit in Planung bzw. Bau befindliche Höchstspanungsleitungen der TenneT TSO GmbH. Außerdem sind Maßnahmen/Planungen im Bereich der Straßen B71 und L131 berührt, ferner der B-Plan 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“ der Hansestadt Stade und der FNP der Gemeinde Oyten sowie drei Flurbereinigungsverfahren des ArL Lüneburg (s. Abschnitt III.2.12.). Sämtlich aufgezählten Planungen und Maßnahmen stehen der ETL 182 nicht entgegen, erfordern aber eine frühzeitige Abstimmung. Hierzu sind in Abschnitt I.2 mehrere Maßgaben aufgenommen worden. In Reaktion auf die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wurde zudem ein Prüfauftrag für eine kleinräumige Trassenverschiebung im Bereich südwestl. Lühenspecken bis nördl. Frankenmoor aufgenommen (Maßgabe M-I-9).

3 Auswirkungen der Alternative West auf die Umwelt

Die Darstellung und Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage

- der von der Vorhabenträgerin mit den Verfahrensunterlagen vorgelegten UVP-Bericht,
- der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der beteiligten Vereinigungen und Verbände und von Privatpersonen
- der Ergebnisse des Erörterungstermins und
- der Ermittlungen der Landesplanungsbehörde.

3.1 Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen auf die Umwelt

Eine Gasleitung kann sich in verschiedener Weise auf die Schutzgüter des UVPG auswirken. Dabei ist zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden.

Tabelle 8: baubedingte Wirkungen der Gasleitung

Projektspezifische Wirkfaktoren	Voraussichtlich betroffene Schutzgüter
Baubedingte Wirkfaktoren	
temporäre Flächenbeanspruchungen, Beseitigung der Vegetation	Schutzgut Menschen Schutzgut Tiere, Pflanzen (Einschränkung oder Trennung von Lebensräumen/Aktionsräumen) Schutzgut Boden Schutzgut Fläche Schutzgut Landschaft (Vegetation)
Zerschneidungswirkungen und Randeffekte	Schutzgut Tiere, Pflanzen (z. B. Amphibienwanderwege) Schutzgut Landschaft
temporäre Emission von Staub, Gas, Lärm, Licht, Erschütterungen, temporäre Unterbrechung von Wegebeziehungen (Wander-/ Rad- /Reitwege)	Schutzgut Menschen Schutzgut Tiere Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Bodenverdichtung, Auf- und Abtrag des Oberbodens, Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichtung; Aushub des Rohrgrabens	Schutzgut Boden Schutzgut Wasser (Grundwasser) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Querung von Fließgewässern, Sedimentationsablagerung	Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer)
temporäre Veränderung der örtlich begrenzten hydrologischen Verhältnisse durch Wasserhaltungen und Einleitungen in Oberflächengewässer	Schutzgut Boden Schutzgut Wasser (Grundwasser) Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer) Schutzgut Tiere, Pflanzen

Quelle: Unterlage C, Tabelle 3 - Übersicht der potenziellen baubedingten Wirkfaktoren der Energietransportleitung und der voraussichtlich durch diese betroffenen Schutzgüter, S. 36 f.

Die vorstehende Tabelle gibt aus Sicht der Vorhabenträgerin einen Überblick über mögliche oder zu erwartende baubedingte, schutzgutbezogene Auswirkungen des Vorhabens mit seinen Absperrstationen.

Die folgende Tabelle gibt aus Sicht der Vorhabenträgerin die potenziellen anlagenbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die voraussichtlich durch diese betroffenen Schutzgüter wieder.

Tabelle 9: anlagenbedingte Wirkungen der Gasleitung

Projektspezifische Wirkfaktoren	Voraussichtlich betroffene Schutzgüter
Anlagenbedingte Wirkfaktoren	
Randeffekte (Freistellung von Wald-rändern - Windwurf u. Rindenbrand)	Schutzgut Tiere, Pflanzen
Freihaltung des Leitungsschutzstrei-fens von baulichen Anlagen; gehölzfrei zu haltender Streifen	Schutzgut Menschen Schutzgut Tiere, Pflanzen Schutzgut Landschaft
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Absperrstationen)	Schutzgut Menschen Schutzgut Tiere, Pflanzen Schutzgut Boden Schutzgut Fläche Schutzgut Landschaft
Bodenversiegelung (Absperrstatio-nen), Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben, Existenz der Energie-transportleitung im Boden	Schutzgut Boden (insbesondere seltene/schützenswerte Böden) Schutzgut Fläche Schutzgut Wasser (Grundwasser)

(Quelle: Unterlage C, Tabelle 4 - Übersicht der potenziellen anlagenbedingten Wirkfaktoren der Energietransport-leitung und der voraussichtlich durch diese betroffenen Schutzgüter, S. 37 f.)

Nachfolgend werden aus Sicht der Vorhabenträgerin die potenziellen betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die voraussichtlich durch diese betroffenen Schutzgüter aufgeführt.

Tabelle 10: betriebsbedingten Wirkungen der Gasleitung

Projektspezifische Wirkfaktoren	Voraussichtlich betroffene Schutzgüter
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Streckenkontrollen	Schutzgut Tiere
Trassenpflege	Schutzgut Tiere, Pflanzen Schutzgut Landschaft

Quelle: Unterlage C, Tabelle 5 - Übersicht der potenziellen betriebsbedingten Wirkfaktoren der Energietransport-leitung und der voraussichtlich durch diese betroffenen Schutzgüter, S. 38

3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der Bauphase ist mit temporären Emissionen von Staub, Gas, Lärm, Licht und Erschütterungen zu rechnen. Anlagebedingt können sich Einschränkungen für Nutzungen im unmittelbaren Wohnumfeld von Wohngebäuden ergeben. Darüberhinausgehend sind Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung denkbar. Das Vorhaben kann sich damit negativ auf die Gesundheit des Menschen, die Qualität des Wohnumfelds und auf die landschaftsbezogene Naherholung auswirken.

3.2.1 Relevante Normen/ Erfordernisse der Raumordnung

Immissionsbezogene Festlegungen finden sich sowohl im LROP als auch im RROP des Landkreises Stade.

LROP

Kapitel 2.1:

Ziffer 09 (G): ¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

Kapitel 3.1.1:

Ziffer 02 (G): [...] ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, [...] werden.

RROP Stade

Kapitel 2.1:

Ziffer 13 (G): ¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

Kapitel 4.3:

Ziffer 01 (G): Eine Schädigung der Vegetation und der Gesundheit des Menschen, insbesondere von Kindern, muss selbst bei langfristiger Einwirkung von Lärm, Schadstoffen und Strahlung grundsätzlich vermieden werden.

Ziffer 02 (G): Beeinträchtigungen durch Lärm sollen bei Neuplanungen u. a. auch durch eine räumliche Trennung von Emittent und Immissionsort vermieden werden (§ BImSchG § 50).

RROP Rotenburg (Wümme)

Das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) enthält in diesem Regelungsbereich keine vorhabenrelevanten Plansätze.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Das RROP des Landkreises Verden enthält in diesem Regelungsbereich keine vorhabenrelevanten Plansätze.

Als relevante Fachnorm ist, bezogen auf Schallimmissionen, die TA Lärm zu nennen, die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden festlegt. Zu den Schallemiss-

sionen der Bauphase sind außerdem die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV Baulärm) zu beachten.

In den Verfahrensunterlagen wird das Schutzgut Menschen über verschiedene Datensätze abgebildet. Hierzu zählen insbesondere:

- verschiedene Typen von Siedlungsflächen (u.a. Wohnen, Gewerbe),
- Landschaftsschutzgebiete,
- Waldgebiete (Erholungswald, Wälder mit Immissions-, Lärm-, Sicht- oder Klimaschutzfunktion) und
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung und regional bedeutsame Sportanlagen.

Die Betrachtung dieser Kriterien erfolgt in der Landesplanerischen Feststellung aus systematischen Gründen an anderer Stelle. Belange der Siedlungsentwicklung werden in Abschnitt III.2.2 (Siedlungsentwicklung) thematisiert, Landschaftsschutzgebiete in Abschnitt III.3.8 (Schutzgut Landschaft), Waldgebiete in Abschnitt III.2.5 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei). Anforderungen an den Schutz siedlungsnaher Freiräume sind Gegenstand von Abschnitt III.2.3 der Landesplanerischen Feststellung. Aussagen zu Sicherung und Entwicklung der Raumfunktion „landschaftsgebundene Erholung“ finden sich schwerpunktmäßig im Kapitel 3.2.3 der Raumordnungsprogramme. Diese werden in diesem Dokument im zugehörigen Abschnitt III.2.7 betrachtet und bewertet.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf eine Betrachtung der Bereiche, in denen die potenzielle Trassenachse unmittelbar im näheren Wohnumfeld von Wohngebäuden verläuft.

Die Prüfergebnisse aus den vorgenannten Abschnitten fließen in die Bewertung der Vorhabenauswirkungen auf das „Schutzgut Menschen“ mit ein.

3.2.2 Darstellung der Auswirkungen

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Menschen lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden.

Die baubedingten Vorhabenauswirkungen der ETL 182 auf das Schutzgut Menschen sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

- *„Temporäre Flächenbeanspruchungen verursacht durch die Anlage von Arbeitsstreifen, Rohrlagerflächen und ggf. Baustraßen. Diese Flächen stehen während der Bauphase anderen Nutzungen nicht zur Verfügung.*
- *Zerschneidungswirkung verursacht durch die baustellenbedingte, temporäre Unterbrechung von Wegebeziehungen.*
- *Temporäre Emissionen von Staub, Schall und Erschütterungen durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr.“*
(Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 77)

Diese aufgelisteten Auswirkungen des Vorhabens treten ausschließlich während der Bauphase auf. Die Konkretisierung der Flächen und Straßen/Wege, die während der Bauphase in Anspruch genommen werden, erfolgt erst in Vorbereitung auf das PFV. Daher lassen sich

auch Immissionsorte und –intensitäten der Bauphase erst abschließend bewerten, wenn die räumlichen und zeitlichen Eckdaten der Bauphase konkretisiert wurden. Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens sind daher nicht Gegenstand der hier vorgenommenen Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit.

Die anlage- und betriebsbedingten Vorhabenauswirkungen sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den oberhalb der Leitung zu erhaltenden Leitungsschutzstreifen: Dieser ist dauerhaft frei von baulichen Anlagen zu halten und bleibt somit in seiner Nutzung eingeschränkt. Weitere Wirkungen können durch Schilderpfähle, die zur Markierung des Trassenverlaufes notwendig sind, und die kleinflächigen Absperrstationen verursacht werden. Die konkreten Standorte dieser Stationen werden erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens festgelegt. Diese entfalten jedoch aufgrund ihrer Größe, Form und Farbe i. d. R. keine relevanten anlagenbedingten Auswirkungen.

Der Betrieb der unterirdischen Energietransportleitung wird zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen führen. Der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt. Die notwendigen Streckenkontrollen zum sicheren Betrieb der Leitung führen zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen.“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 77)

Auswirkungen auf das Wohnumfeld – verstanden als die direkte Umgebung von Wohngebäuden, die für wohnumfeldtypische Zwecke wie z.B. Erholung, Zier-/Nutzgarten, Sport, Kleintierhaltung, Stellplätze, die Errichtung von Gartenlauben o.ä. genutzt wird – sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Vorzugstrasse „West“ außerhalb von Gärten verläuft und in der Mehrzahl der Fälle selbst zu den nächstgelegenen Wohngebäuden einen Abstand von mehr als 50 m²¹ einhält. Nur in wenigen Abschnitten nähert sich die Trasse Wohngebäuden auf weniger als 50 m an: im Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste westlich Bachenbrock/Steinkirchen (20 m) und westl. Agathenburg (28 m), im Trassenabschnitt Mitte/West östl. Rehnenkamp/Deinste (35 m) und im Bereich Huddelkamp/Deinste (40 m) und im Trassenabschnitt Bassen – Achim südl. Bassen (29 m).

²¹ Das Abstandsmaß von 50 m wird hier näherungsweise zur Abbildung des unmittelbaren Wohnumfeld bzw. der den Wohngebäuden nächstgelegenen, siedlungsnahen Freiräume herangezogen. Es entspricht ca. dem 1 – 1,5-fachen einer durchschnittlichen Grundstückstiefe von Einfamilienhausgärten. Grundsätzlich ist folgender Zusammenhang anzunehmen: Je näher eine erdgebundene Leitung mit dem Schutzstreifen an Wohngebäude heranrückt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Einschränkungen für die Wohnumfeldnutzung im Schutzstreifen der Leitung resultieren – etwa bezogen auf die Anpflanzung von Nutz- und Ziergehölzen oder die Errichtung von Gartenlauben/Unterständen oder ähnlichem. Daher wird im Folgenden (hier: in Abschnitt III.3.2.4) ab einer Annäherung der potenziellen Trassenachse auf weniger als 50 m an bestehende Wohngebäude geprüft, ob Auswirkungen auf das Wohnumfeld zu erwarten sind. Im Übrigen umfasst das hier orientierungshalber verwendete Maß von 50 m auch das Maß von 30 m, innerhalb dessen es gemäß AVV Baulärm zu einer Abnahme des Schallpegels um 10 dB(A) kommt, die als Halbierung der Lautstärke von (wenn auch nur temporärem) Baulärm empfunden wird (vgl. Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 98).

3.2.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN) weist darauf hin, dass die Regelungen zum Immissionsschutz zu beachten sind. In Bezug auf die baubedingten Wirkfaktoren sollten die Emissionen von Lärm, Erschütterungen und/oder Licht sowie die Entstehung von Staub und Abfall in Siedlungsnähe und Erholungsgebieten minimal gehalten werden. Der Wert von erholungsrelevanter Infrastruktur müsse möglichst während und nach dem Eingriff erhalten bleiben. Gleiches gelte für die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder [174].

Erwiderung ArL Lüneburg: Ausweislich der Verfahrensunterlagen wird die Einhaltung der Immissionsrechtlichen Vorgaben (u.a. 32. BImSchV) gewährleistet. Elektrische und magnetische Felder entstehen im Umfeld von Gasleitungen, anders als bei Wechselstrom-Freileitungen, nicht.

Ein privater Stellungnehmer weist darauf hin, dass der Abstand zu Wohnbaugrundstücken im Bereich der Gemarkung Agathenburg in Teilen nur 25 m beträgt und sehr dicht an der Ortslage vorbeiführt. Dies stelle bei einem Leitungsbruch eine akute Gefahr für die Wohnbevölkerung dar. Der Stellungnehmer verweist hierzu auf einen Forschungsbericht aus dem Jahr 2009. Demnach seien verschiedene Arten von Störfällen denkbar, u.a. bedingt durch Korrosion, technische Fehler oder Sabotage. Komme es zu einem Leitungsbruch in der Nähe der Agathenburger Ortslage, seien viele Leben in Gefahr. Im Falle einer Entzündung der austretenden Gaswolke sei mit einer Zerstörung oder Beschädigung von Gebäuden und mit schweren Verbrennungen zu rechnen. Für die Beurteilung eines Risikos müsse immer das jeweils schlechteste Szenario angenommen werden. Somit ergebe sich ein großes bis sehr großes Risiko. Aus dieser Betrachtung folge, dass ein möglichst großer Abstand zur Wohnbebauung zu halten sei. Hierfür unterbreitet der Stellungnehmer zwei Trassierungsvorschläge, die westl. bzw. östl. von Agathenburg verlaufen [62 bis 71].

Erwiderung ArL Lüneburg: Nach Aussage der Vorhabenträgerin wird der Verringerung des Risikos einer Havarie (wie z. B. ein Rohrbruch) bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb jeder Gashochdruckleitung oberste Priorität eingeräumt. In der Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen Privater führt die GUD aus: „Störfälle können [...] niemals mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, und auch das Gesetz fordert keine faktisch unmögliche völlige Risikolosigkeit im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der ETL 182. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der sonstigen gesetzlichen Vorgaben für den Bau und Betrieb von Gashochdruckleitungen gewährleisten eine nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zumutbarkeitskriterien hinreichende Gefährdungsminimierung, der eine Abwägung von potentielltem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zugrunde liegt. In dieser Abwägung werden die von dem Einwender geschilderten Wirkfaktoren berücksichtigt.“ (Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Privater, S. Argument 67, S. 28/29).

Darüber hinaus äußert sich die Vorhabenträgerin zu den einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen: „Der gesetzliche Maßstab für den technisch sicheren Betrieb einer Gashochdruckleitung ergibt sich aus § 49 EnWG i. V. m. §§ 2 ff. GasHDrLtgVO. Nach § 2 Abs. 1 GasHDrLtgVO müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 GasHDrLtgVO entsprechen – § 3 enthält Anforderungen an die Errichtung von Gashochdruckleitungen, § 4

solche für deren Betrieb – und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. Mit diesem Standard, der gegenüber den ansonsten nach § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG bei Energieanlagen anzulegenden Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik anspruchsvoller ist, wird der höheren Gefährdungslage bei Gashochdruckleitungen Rechnung getragen (BVerwG, Beschl. v. 15.03.2021 – 4 B 14.20 –, juris, Rn. 12).“ (Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Privater, S. Argument 67, S. 28/29).

Die Überprüfung der Einhaltung sicherheitsbezogener Anforderungen hinsichtlich der baulichen Ausführung der neuen Gasleitung und der Gestaltung ihrer Bauphase obliegt dem PFV. Im ROV gilt es, die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen auf Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen. Hierbei ist u.a. auch dem Bündelungsgrundsatz aus Kapitel 4.2.2 04 Satz 9 LROP Rechnung zu tragen. Die Vorzugstrasse der GUD verläuft im Bereich westl. Agathenburg in Bündelung zu bestehenden Gasleitungen. Dies reduziert die Neuzerschneidung von Freiräumen. Die vom Stellungnehmer eingebrachten, alternativen Trassenverläufe östl. und westl. von Agathenburg sind nach der überschlägigen Prüfung durch die GUD als insgesamt nachteilig einzustufen, u.a. deshalb, weil sie in stärkerem Umfang gehölzbestandene Bereiche und Bereich mit entgegenstehender raumordnerisch gesicherter Funktion/Nutzung (Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung) berühren (vgl. Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Privater, S. Argument 70, S. 31). Diese Sichtweise wird vom ArL Lüneburg geteilt.

Unabhängig von möglichen Störfällen ist es aus raumordnerischer Perspektive erstrebenswert, Abstände zwischen ELT 182 und bestehender Wohnbebauung so zu bemessen, dass das direkte Wohnumfeld von Wohngebäuden möglichst wenig durch den nutzungsbeschränkten Schutzstreifen der Leitung beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung ist trotz geringer Abstände zwischen Wohnbebauung und potenzieller Trassenachse hier nicht zu erwarten (s. Abschnitt III.3.2.4).

3.2.4 Bewertung der Auswirkungen

Vom Vorhabentyp „Gasleitung“ gehen während der Bauphase neben Staubimmissionen und Erschütterungen insbesondere Schallimmissionen aus. Hierzu finden sich folgende Aussagen in den Verfahrensunterlagen:

„Für den Bau der ETL 182 werden ausschließlich Maschinen eingesetzt, die den Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechen. Die Bauarbeiten werden im Regelfall weder während der in der AVV Baulärm definierten Nachtzeit (20 – 7 Uhr) noch am Wochenende durchgeführt. Bei der Leitungsverlegung handelt es sich um eine wandernde Baustelle.“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 98).

Eine erhebliche Beeinträchtigung, die eine Betrachtung auf der Betrachtungsebene der Raumordnung erforderlich macht, ist bezogen auf diesen Immissionstyp nicht zu erwarten.²²

²² Auch die umfangreiche Betrachtung des Aspekts „temporäre Schallimmissionen“ in den Verfahrensunterlagen bestätigt diese Einschätzung: In Unterlage C wird die Empfindlichkeit der trassennahen Siedlungsbereiche gegenüber Lärm dokumentiert (vgl. Unterlage C, S. 82-97) und um eine Beschreibung der „erheblichen Auswirkungen aufgrund von temporären Schallimmissionen“ auf diese Bereiche ergänzt (vgl. Unterlage C, S. 100-115). Im Ergebnis dieser Analyse stellen die Verfahrensunterlagen

Auch in der Betriebsphase gehen keine erheblichen Immissionen – Schall, Geruch – von der Gasleitung aus:

„Betriebsbedingte Auswirkungen sind in Bezug auf das Schutzgut Menschen nicht zu erwarten, der Betrieb der nicht sichtbar, unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und geruchlos statt. Durch die Wartungsarbeiten, insbesondere durch die Trassenkontrollen sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten.“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 98).

Die in Abschnitt III.3.2.1 aufgelisteten, immissionsbezogenen Grundsätze der Raumordnung aus LROP und RROP sind daher vom Vorhaben insoweit nicht berührt, als sich die zu erwartenden Immissionen im Wesentlichen auf die Bauphase beschränken und damit nur in einem kurzen Zeitfenster zu erwarten sind.

Innerhalb des unmittelbaren Wohnumfelds von Siedlungslagen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich kann die Errichtung einer neuen Gasleitung mit einem Schutzstreifen von 12 m Breite zu Einschränkungen wohnumfeldbezogener Nutzungen führen. Für die Bereiche, in den sich die potenzielle Trassenachse Wohngebäuden stark – hier operationalisiert mit einer Unterschreitung von 50 m – annähert, kann folgende Bewertung vorgenommen werden:

- westlich Bachenbrock/Gemeinde Steinkirchen (20 m): Im Bereich der K 35 nähert sich die Trasse 15 Wohngebäuden auf weniger als 50 m an, in Bündelung zu Vorranggebieten Rohrfernleitung (RROP Stade). Die zehn nördl. gelegenen Wohngebäude liegen dabei östl. der Straße „Bachenbrock“, während die Leitung westlich hiervon verläuft. Das direkte Wohnumfeld ist mithin nicht betroffen. Die fünf südl. gelegenen Wohngebäude befinden sich hingegen, ebenso wie die geplante Gasleitung, westlich der Straße, hier würde der Schutzstreifen der Leitung in etwa 12 m Entfernung zu den Grundstücksgrenzen dieser Wohngebäude verlaufen. Die von der potenziellen Trassenachse gequerte Fläche wird bisher obstbaulich genutzt. Insoweit ist, trotz geringer Entfernung zu den Wohngebäuden, nicht mit einer Einschränkung der Wohnumfeldnutzung zu rechnen. Der von der GUD eingebrachte Trassenverlauf bietet sich hier an, weil er in Bündelungslage zu einer bestehenden, erdgebundenen Leitung (hier: Vorranggebiet Rohrfernleitung) verläuft (rd. 18 m Achsabstand) und die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung durch eine Trassierung am Flurstücksrand minimiert werden können.
- westl. Agathenburg (28 m): Hier nähert sich die Trasse 10 Wohngebäuden auf weniger als 50 m an. Die Trasse verläuft hier in Bündelung zu Vorranggebieten Rohrfernleitung (RROP Stade), auf der siedlungszugewandten Seite. Trotz geringer Abstände zur Wohnbebauung sind – außerhalb der Bauphase – keine Beeinträchtigungen des Wohnumfelds zu erwarten, da die potenzielle Achse in rund 18 m zu den nächstgelegenen Gartengrundstücken verläuft.
- Östl. Rehnenkamp/Gemeinde Deinste (35 m): Die potenzielle Trassenachse verläuft hier rd. 35 m östl. eines Wohngebäudes an der Straße „Im Voß“/K 1. Diese Fläche wird acker-

fest, dass die Vorzugstrasse „West“ sich zwar mehr als 50 Siedlungsbereichen annähert, aber nur für zwei dieser Bereiche nennenswerte Auswirkungen im Bereich „temporäre Schallimmissionen“ zu erwarten sind. Auch für diese beiden Bereiche werden die „Auswirkungsintensitäten“ jedoch nur als „schwach“ klassifiziert (vgl. Unterlage B, S. 116).

baulich genutzt, sie ist zudem durch ein kleineres Waldgebiet von der westl. angrenzenden Wohnbebauung abgeschirmt. Eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds ist nicht zu erwarten.

- Huddelkamp/Gemeinde Deinste (40 m): Die potenzielle Trassenachse verläuft hier östl. eines Wohngebäudes, in Parallellage zu einer Höchstspannungsfreileitung, innerhalb einer ackerbaulich genutzten Fläche. Das Wohnumfeld ist durch die Freileitung bereits technisch vorbelastet; in Richtung von Freileitung bzw. potenziellem Trassenverlauf der ETL 182 befinden sich Gehölze. Eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds ist nicht zu erwarten.
- südl. Bassen (29 m): Im Bereich der Straße „Klein Hollen“ verläuft die potenzielle Trassenachse rund 30 m nördl. und rd. 45 m westl. eines Wohngebäudes. In nördliche Richtung verläuft zwischen potenzieller Trassenführung der ETL 182 und dem nächstgelegenen Wohngebäude eine Straße, die betroffene Fläche wird ackerbaulich genutzt. Westl. des Wohngebäudes verläuft die Trasse zwischen zwei bestehenden Gasleitungen, in Parallellage zur Landesstraße L156 (Borsteler Straße). Zwischen Wohngebäude und Leitung verläuft hier die Straße „Klein Hollen“. Eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldnutzung ist jeweils nicht zu erwarten.

Schließlich sind auch über das nähere Wohnumfeld hinausgehend keine erheblichen Auswirkungen auf die (landschaftsbezogene) Erholung zu erwarten, da von der erdverlegten Gasleitung ohnehin keine nennenswerten Auswirkungen auf das Landschaftsbild²³ ausgehen (s. Abschnitt III.2.7). Eine entsprechende Bewertung findet sich auch in den Verfahrensunterlagen:

„... Wirkungen können durch Schilderpfähle, die zur Markierung des Trassenverlaufes notwendig sind und die kleinflächigen Absperrstationen verursacht werden. Die konkreten Standorte dieser Stationen werden erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens festgelegt. Diese entfalten jedoch aufgrund ihrer Größe, Form und Farbe i. d. R. keine relevanten anlagenbedingten Auswirkungen.“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 77).

3.2.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der baubedingten Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Menschen zählen die Durchführung der Bauarbeiten tagsüber bzw. außerhalb der Nachtstunden, der Einsatz von schallarmen Baumaschinen, der Verzicht auf Rammarbeiten bei der Annäherung an Häuser unter 60 m Abstand und die nur kurzfristige Beanspruchung wichtiger Wegebeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten (vgl. Kapitel 8.5.2 von Unterlage C der Verfahrensunterlagen).

3.2.6 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die landesplanerisch festgestellte Trasse mit Blick auf das Schutzgut Mensch auf der Prüfebene des ROV als raumverträglich eingestuft wer-

²³ Dies gilt nicht für die (wenigen) Gehölz- und Waldbereiche, die von den Trassenalternativen gequert werden. Deren Betrachtung erfolgt in Abschnitt III.2.5 unter Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei.

den kann. Immissionen (insbesondere Lärm) beschränken sich im Wesentlichen auf die Bauphase, die nicht Gegenstand des ROV ist. Erhebliche Auswirkungen auf das siedlungsnahe Wohnumfeld und auf die landschaftsbezogene Erholung sind nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt einschl. Natura 2000-Gebiete und besonderer Artenschutz

Tiere und Pflanzen sind Teil der biologischen Vielfalt insgesamt. Diese umfasst die Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten einschließlich der genetischen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen (BNetzA 2020).

3.3.1 Relevante Normen/ Erfordernisse der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Ähnlich ist das Bündelungsgebot in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG formuliert. Danach ist die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen so weit wie möglich zu vermeiden.

Auch in den Raumordnungsplänen von Land und Landkreisen finden sich Festlegungen mit direktem oder mittelbarem Bezug zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, von denen die wichtigsten im Folgenden wiedergegeben werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass einzelne raumordnerische Festlegungen bereits in Abschnitt III.2 betrachtet wurden und daher hier, trotz fachlichen Bezugs zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, nicht erneut wiedergegeben werden.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden ebenso wie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, soweit sie nicht durch NSG, LSG oder Natura 2000-Gebiete überlagert werden, in Abschnitt III.2.4 betrachtet. Auch Vorranggebiete Biotopverbund werden in Abschnitt III.2.4 thematisiert. Die Vorbehaltsgebiete Wald werden in Abschnitt III.2.5 näher betrachtet.

Eine Auseinandersetzung mit den LSG erfolgt in Abschnitt III.2.7, sofern sie nicht auch Bestandteil des Netzes Natura 2000 sind. Dann erfolgen Ausführungen in Abschnitt III.3.3.5, wie z.B. LSG Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern.

Die Bewertung der Vorhabenauswirkungen auf diese Festlegungen fließt in die Schutzgutbeurteilung mit ein.

LROP

Kapitel 3.1.3:

Ziffer 01 (Z): Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

Ziffer 02 (Z): ¹Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt:

1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (FFH-Gebiete),
2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete),
3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete) und
4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete).

²In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.

RROP Stade, 2013

Kapitel 3.1.3:

Ziffer 01 (Z): Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind aufgrund ihrer internationalen Bedeutung entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern. Die Gebiete sind nach den Vorgaben des LROP 2008/2012 als umweltschützende Belange zu beachten (§ 1a BauGB) und werden im RROP als Vorranggebiete Natura 2000 räumlich näher festgelegt.

Ziffer 02 (Z): In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundes Naturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.

RROP Rotenburg (Wümme), 2020

Kapitel 3.1.3:

Ziffer 01 (Z): ¹Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. ²In ihnen hat der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Kapitel 3.1.3:

Ziffer 01 (Z): ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Natura 2000 dargestellt. ²Diese Gebiete sind in den kreisweiten Biotopverbund zu integrieren und im Sinne der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie zu sichern und zu entwickeln.

Festlegungen zum Schutzgut „biologische Vielfalt“ finden sich im LROP u.a. in 1.2 07 Satz 4 (hier bezogen auf ländliche Räume), 3.1.1 04 Satz 1 (hier bezogen auf das Schutzgut Boden), 3.1.2 06 Satz 2 (hier bezogen auf verarmte und geschädigte Gebiete). Auch einzelne Festlegungen der RROP zielen auf den Erhalt der biologischen Vielfalt.

3.3.2 Darstellung der Auswirkungen

Allgemeine Vorhabenauswirkungen

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden. Die Vorhabenträgerin hat dabei zwischen dem Teilschutzgut Pflanzen und dem Teilschutzgut Tiere unterschieden.

Die baubedingten Vorhabenauswirkungen auf das **Teilschutzgut Pflanzen** sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Inanspruchnahme/Verlust von Flächen – temporär (Arbeitsflächen, Zuwegungen) durch Beseitigung der Vegetation

Änderungen des Wasserhaushaltes – temporär (z. B. Grundwasserabsenkung bei Baugruben) durch Schädigung und Veränderung der Vegetation aufgrund von Standortveränderungen

Stoffeinträge – temporär (Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen, Einleitung von Wässern aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Vorfluter)

Randbeeinträchtigungen – temporär durch Traufbefahrung, Stammverletzungen.“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 134)

Die von der Bauphase ausgehenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind überwiegend kleinräumiger Art und hängen von der konkreten Ausprägung des Vorhabens, z.B. den Standorten der Masten und der räumlichen und zeitlichen Gestaltung der Baumaßnahmen ab. Diese Vorhabenmerkmale werden erst in Vorbereitung auf das PFV konkretisiert und sind daher nicht Gegenstand dieser Vorprüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit.

Die anlagebedingten Vorhabenauswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Inanspruchnahme/Verlust von Flächen – dauerhaft im Bereich der Absperrstationen

Trennwirkung – dauerhaft, Unterbrechung der Vegetation bzw. Sukzession

Randbeeinträchtigungen – dauerhaft durch den Gehölzfrei zu haltenden

Schutzstreifen.“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 134)

Als betriebsbedingte Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen sind regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen (Mahd, Freihaltung von Gehölzen) zu erwarten.

Die baubedingten Vorhabenauswirkungen auf das **Teilschutzgut Tiere** sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Individuenverluste durch Baufeldräumung infolge fehlender Berücksichtigung nicht oder wenig mobiler Arten, sowie der Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien – temporär

Inanspruchnahme/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tierlebensräumen – temporär (Arbeitsstreifen, Zuwegung, Überfahrten in Gewässern) – überwiegend temporär, z. B. dauerhaft bei Verlust von alten Gehölzen

Verschlechterung Habitat- und Laichbedingungen infolge Änderungen des Wasserhaushaltes – temporär (z. B. durch Grundwasserabsenkung bei Öffnung des Rohrgrabens)

Verschlechterung Habitat- und Laichbedingungen infolge von Stoffeinträgen - temporär (Baumaschinen und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen, Einleitung von Wässern aus Grundwasserhaltung - Trübstofffahren)

Fallenwirkung/ Zerschneidungseffekt infolge Ausbildung des Rohrgrabens (Bauphase) und Zufahrten - temporär

Akustische und visuelle Störung während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Fahrzeuge und Emissionen des Baubetriebs – temporär.“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 167)

Die anlagebedingten Vorhabenauswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Inanspruchnahme/Verlust Habitate – dauerhaft (Ausbildung neuer Schutzstreifen, Stationen)

Meidewirkungen und Habitatverschlechterungen – dauerhaft (Ausbildung neuer Schutzstreifen.“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 167)

Als betriebsbedingte Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere sind Pflegearbeiten zur Freihaltung des Schutzstreifens von hoher Vegetation (Habitatverlust, Störungen) und eine Kontrolle der Leitung (Begehung, Befahrung) zu erwarten.

Im Folgenden werden die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, insbesondere den Biotop- und Artenschutz, im Untersuchungsraum bzw. bezogen auf die Vorzugstrasse West des Vorhabens zusammenfassend dargestellt. Hierfür werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Naturschutzgebiete und auf Brut- und Gastvogellebensräume näher betrachtet.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 wird im Folgenden als eigenständiges Kapitel betrachtet und bewertet (s. Abschnitt III.3.3.5).

Für die Bewertung der geschützten Vogelarten (Brut- und Rastvögel) werden auf der Betrachtungsebene der Raumordnung die vom NLKWN bereitgestellten Daten zu Brut- und Gastvogellebensräumen herangezogen (vgl. Unterlage E der Verfahrensunterlagen). Hierauf aufbauend hat die GUD eine ASE erarbeiten lassen, deren Ergebnissen im Folgenden ebenfalls nachvollzogen werden (s. Abschnitt III.3.3.6).

Mit diesen Untersuchungskategorien sind auch die wesentliche Aspekte des Schutzguts „biologische Vielfalt“ mit abgedeckt, da sich Schutzgebietssysteme als zentraler Bestandteil von Strategien zum Erhalt der biologischen Vielfalt darstellen und Auswirkungen von Gasleitungen in erster Linie über die Auswirkungen auf Schutzgebiete (EU, national) und vorhabentypspezifisch gefährdeter Biotoptypen – auf der Betrachtungsebene der Raumordnung insbesondere Waldbiotope – zu beschreiben sind (vgl. Runge et al. 2012: 74ff). In der Landesplanerischen Feststellung wird daher bei der alternativenbezogenen Vorhabenbewertung die Kategorie „biologische Vielfalt“ über die jeweils dargestellten und bewerteten Auswirkungen auf Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG, LSG), Biotope (insb. Wald- und Gehölzbiotope, hier betrachtet anhand der raumordnerischen Kategorie Vorbehaltsgebiete Wald in Abschnitt III.2.5) und raumordnerische Festlegungen zum Biotopverbund (s. Abschnitt III.2.4) mit bewertet und erfasst. In den Verfahrensunterlagen finden sich Ausführungen zur Biologischen Vielfalt sowohl beim Teilschutzgut Tiere als auch beim Teilschutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 9 in Unterlage C). In Tabelle 1 der Unterlage C wird die Vernetzung (Artenvielfalt des betroffenen Raumes und genetische Vielfalt im betroffenen Raum) als Kriterium für die Bewertung des Schutzgutes biologische Vielfalt angeführt.

Auswirkungen des Vorhabens auf Naturschutzgebiete (ohne Natura 2000-Gebiete)

Im Folgenden werden zunächst die Auswirkungen des Vorhabens auf NSG, die nicht zugleich als FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete festgesetzt sind, beschrieben. Die Beschreibung der Auswirkungen auf NSG, die zugleich Bestandteil des Natura 2000-Netzes sind, erfolgt in Abschnitt III.3.3.5.

Der Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste quert das NSG Steinbeck (zugleich VR Biotopverbund LROP) bei SP 10 in Länge von 154 m. Das FFH-Gebiet Schwingetal grenzt unmittelbar nördlich an. Im NSG Steinbeck sind Bibervorkommen bekannt. Die Sumpfdotterblume ist im NSG Steinbeck gemeldet, welches durch die pTA gequert wird. Dort besiedelt die Art Uferbereiche von Still- und Fließgewässern.

Weitere Querungen der Vorzugstrasse durch NSG, die nicht zugleich als FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete festgesetzt sind, liegen nicht vor.

Auswirkungen auf Brut- und Gastvogellebensräume

Im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste wird im Bereich von SP 4 bis SP 5 nördlich von Agathenburg ein wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung (Nahrungshabitat für den Weißstorch) gequert.

Im Trassenabschnitt West wird bei SP 27 nördlich der Tanzbeck ein wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung (Nahrungshabitat für Weißstorch und Schwarzstorch, Bruthabitat Weißstorch) gequert.

Im Trassenabschnitt West wird zwischen SP 33 und SP 34 nordwestlich von Bülstedt ein wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung (Nahrungshabitat für den Schwarzstorch) gequert.

Im Trassenabschnitt West wird zwischen den SP 37 und SP 39 nördlich von Dipshorn ein wertvoller Bereich für Brutvögel von regionaler Bedeutung (Steinschmätzer) gequert.

Im Trassenabschnitt West wird zwischen den SP 47 und SP 48 im Bereich der Wümmeniederung ein wertvoller Bereich für Brutvögel von nationaler Bedeutung (Weißstorch, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen) gequert.

Im Trassenabschnitt Bassen – Achim quert die Vorzugstrasse bei SP 5 nördlich von Laheit einen Brutvogellebensraum mit „Status offen“.

In den Verfahrensunterlagen werden die Auswirkungen der Vorzugstrasse des Vorhabens auf die Brut- und Gastvogellebensräume unterschiedlicher Bedeutungsgrade (national, landesweit, regional, offener Status) räumlich näher betrachtet, insb. in Unterlage E der Verfahrensunterlagen. In Unterlage C der Verfahrensunterlagen heißt es hierzu:

„Empfindlichkeiten gegenüber Störungen können insbesondere bei Brutvögeln auftreten. Die Störungsanfälligkeit einer Vogelart ist abhängig von der Intensität und Dauer der Störung, vom Abstand des Brutplatzes zur Störungsquelle und von der artspezifischen Fluchtdistanz (Gassner et al, 2010). Störungen können sich insbesondere bei gefährdeten Vogelarten negativ auf den Bruterfolg auswirken. Auch der Eingriff in Brutreviere oder der mögliche Verlust von Nisthabitaten ist bei gefährdeten Arten als hoch empfindlich einzustufen.

Empfindlichkeit von Rastvögeln: Generell reagieren rastende Vögel auf jegliche Störung, die sich innerhalb ihrer spezifischen Fluchtdistanz ereignet, durch Auffliegen. Dabei sind die Intensität, Art und Dauer der Störung entscheidend, ob sie zu anderen Rastflächen weiterziehen. Gebiete, die als bedeutsame Rastgebiete eingestuft wurden, unterliegen einer hohen Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen.“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 171)

Ergänzend zu den NLWKN-Daten zu Brut- und Gastvogellebensräumen gibt die ASE (Unterlage E) auch erste eigene Erfassungsdaten zu Rastvögeln aus den Jahren 2022/2023 zu den Trassenabschnitten Mitte/West und West wieder²⁴:

Trassenabschnitt Mitte/West: Blässgänse (110), Wacholderdrosseln (350), Stieglitze (80), Kraniche (einzelne).

Trassenabschnitt West: Kraniche (285/580/32), Rohrdommeln (20/15), Wachteln (80), Blässgänse (80/550/230), Saatgänse (440/500/1.400), Kanadagänse (160), Kornweihe (1/o.A.), Gr. Brachvogel (246), Kiebitze (82).

Durch allgemeine und spezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann dem Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die im Betrachtungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten entgegenwirkt werden. Dieser werden z.B. in Tabelle 63 der Unterlage C und Tabelle 80 der Unterlage E dargelegt.

²⁴ in Klammern: maximal erfasste Zahl von Individuen innerhalb einer Ansammlung/ eines Trupps/Schwarms; bei mehreren Angaben je Art: Ansammlungen an mehreren Standorten innerhalb des jeweiligen Teilabschnitts.

3.3.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zu den Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und zu NSG, Brut- und Gastvögeln

Der Landkreis Verden trägt gegenüber der beantragten Trassenalternative West (Vorzugstrasse) erhebliche Bedenken vor. Der Grundsatz, die geplante ETL 182 durch konfliktarme Räume zu lenken und Raumwiderstände zu umgehen, werde im Landkreis Verden nicht erfüllt. Die Trasse quert mit dem Trassenabschnitt West das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DE 2722-331) auf einer Länge von 1.050 m östlich von Ottersberg im Flecken Ottersberg, welches als Vorranggebiet Natura 2000 (RROP Verden 2016) ausgewiesen ist. Durch die Trassenführung sowie durch indirekte Wirkungen (wie z. B. Schallimmissionen) seien erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Die wertvollen Strukturen und unbesiedelten Bereiche des FFH-Gebiets seien zu schützen und ihre Inanspruchnahme zu vermeiden. Vor allem die naturnahen Gewässerläufe einschließlich ihrer Auen und Auenwälder, die lebenden Hochmoore und Moorwälder sowie die artenreichen Grünlandbereiche, Hochstaudenfluren und sonstigen naturnahen Lebensräume seien zu erhalten und die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu priorisieren. Sie dienen als Kernflächen für die Schaffung eines funktionsfähigen kreisweiten Biotopverbunds (RROP Verden 2016) und sollten auf dieser Grundlage in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Eine Verlegung der Trasse in offener Bauweise sowie eine geschlossene Querung würde die Ausweisung eines oberirdischen Schutzstreifens nach sich ziehen. Dieser schränke unter anderem den Handlungsspielraum für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stark ein. Weiterhin sei die Trassenlänge der Vorzugstrasse gegenüber der Trassenalternative Ost im Landkreis Verden deutlich höher. Dies widerspräche dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Ressourcen bzw. Fläche und dem Vermeidungsgebot im naturschutzfachlichen und -rechtlichen Sinne wird nicht genügt [194].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die vorgetragenen Belange werden in die raumordnerische Gesamtabwägung in Abschnitt III.4 eingestellt. Dabei wird nicht nur auf einen einzelnen Landkreis geschaut, sondern der gesamte Trassenverlauf für die drei Trassenalternativen in den Blick genommen (s. Abschnitt III.1).

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg gibt diverse Hinweise zu naturschutzfachlichen Wertigkeiten von NSG / FFH-Gebieten und dem Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten durch den Bau der ETL182. Im Einzelnen ist dies z.B. im LK Verden das LSG "Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern" und das FFH-Gebiet 038 „Wümmeniederung“. Weiter verweist das NLWKN auf landeseigenen Naturschutzflächen im Bereich des 1.200 m breiten Untersuchungskorridors, die direkt (Flächenverlust) oder indirekt (u.a. Absenkung des Grundwassers) beeinträchtigt werden könnten. Am stärksten gefährdet erscheinen die Lebensräume in der Wümmeniederung. Eine Trassenvariante führe direkt durch ein Flurstück mit dem FFH-Lebensraumtyp 3150 (Natürliche eutrophe Seen). Eine Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps müsse ausgeschlossen werden. Auf einem anderen Flurstück werden möglicherweise geplante Entwicklungsmaßnahmen gefährdet. Aktuell stehe auf diesem Flurstück artenarmes Grünland (Biototypen s. unten), zukünftig sind hier aber in Zusammenarbeit mit dem Unterhaltungsverband Untere Wümme Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen geplant. Es solle eine Sekundäraue mit Flutrinnen geschaffen werden. Diese geplanten Maßnahmen würden evtl. durch die geplante Trasse verhindert oder erschwert [102 bis 104].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die vorgetragenen Belange werden in die raumordnerische Gesamtabwägung in Abschnitt III.4 eingestellt. Durch die Maßgabe M-I-14 zum Schutz des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ werden auch die landeseigenen Naturschutzflächen nicht beeinträchtigt.

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) betont, dass trotz der rechtlichen Verankerung des Schutzgutes Biologische Vielfalt in § 1 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. Nr. 1 BNatSchG die biologische Vielfalt bislang kaum als eigenständiges Schutzgut in den UVP-Berichten berücksichtigt werde [175].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Ausführungen in Unterlage C "UVP-Bericht" zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden für die Ebene des ROV als ausreichend angesehen.

Das LabüN weist darauf hin, dass es nicht länger europarechtskonform ist, sich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen der Bewertung von Brut- und Gastvogelarten auf sogenannte „planungsrelevante“ Vogelarten zu konzentrieren (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 2). Davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote bei ubiquitären Vogelarten nicht eintreten, sei nach dem EuGH-Urteil vom 04. März 2021 (C-473/19, C-474/19, Rn. 36f) nicht zulässig [EuGH, Urteil vom 04. März 2021 - C-473/19, C-474/19 [ECLI:EU:C:2021:166], Schweden]. Nach dem EuGH bezögen sich die Zugriffsverbote auf sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Folglich sei im Artenschutzfachbeitrag darauf zu achten, dass alle Vogelarten gleichermaßen Berücksichtigung finden und die Unterscheidung in „planungsrelevante“ und „nicht planungsrelevante“ Arten gestrichen werde. Andernfalls sei der Artenschutzfachbeitrag nicht europarechtskonform. Auch gehe aus diesem Urteil hervor, dass eine Beschränkung der Verbotstatbestände lediglich auf den Fall einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand betroffener Arten unzulässig ist. Darüber hinaus gehe aus diesem Urteil klar hervor, dass die Verbotstatbestände auch für Arten gelten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben (C-473/19, C-474/19, Rn. 57-61). [176 bis 178]

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Bewertung von Brut- und Gastvogelarten werden für die Ebene eines ROV als ausreichend angesehen.

Das LabüN betont, dass für das Vorhaben eine ökologische Baubegleitung geplant ist (S. 144 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung). Es wird angemerkt, dass nicht nur die Durchführung der spezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu gewährleisten sei. Ebenso müssten diese evaluiert werden und deren Gelingen dauerhaft sichergestellt werden. Dies gelte besonders für das FFH-Gebiet Wümmeniederung. Das Gebiet sei nicht nur für den Schutz von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie wichtig, sondern auch für die Vogelwelt gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Weite Teile des Gebietes wiesen eine landesweite Bedeutung als Brutvogellebensräume auf. Die geplanten Maßnahmen müssten daher streng eingehalten werden. Gerade die Alternative West durchlaufe [Ab-

schnitte], wo sich viele wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel mit ausgedehnten Bereichen mit Brutvorkommen vom Großen Brachvogel befinden sowie punktuelle Vorkommen von Schwarzstorch und Kranich [179-180].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die vorgetragenen Belange werden in die raumordnerische Gesamtabwägung in Abschnitt III.4 eingestellt. Durch die Maßgabe M-I-14 wird Schutz des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ sichergestellt. Zu Gewährleistung des Artenschutzes wird außerdem Maßgabe M-I-5 aufgenommen.

Weiter verweist das LabüN auf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Schutzmaßnahmen für Fledermäuse [181-185].

Erwiderung ArL Lüneburg: Diese Hinweise betreffen das PFV bzw. die Bauphase. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Nach Auffassung des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind im weiteren Planungsverlauf folgende Punkte zu berücksichtigen: Um die Einflussnahme in den Schutzgebieten möglichst gering zu halten, sei eine geschlossene Bauweise vorzuziehen. Dennoch müsse bezüglich der einzelnen Querungsstellen eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Der bisher sehr allgemeine Vermeidungsmaßnahmenkatalog sei in der weiteren Planung den spezifischen örtlichen Gegebenheiten der Querungsstellen anzupassen. Bei der Querung der Schutzgebiete in geschlossener Bauweise sei die Start- und Zielgrube außerhalb dieser einzurichten. [520-524]

Erwiderung ArL Lüneburg: Durch Maßgaben hat das ArL Lüneburg die Aufforderung aufgenommen, die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen insbesondere für die Schutzgüter Tiere und Boden zu konkretisieren (s. Maßgaben M-I-1 und M-I-5). Zur Querung des FFH-Gebiets „Oste mit Nebenbächen“ im Bereich von Oste und Tanzbeck regeln Maßgaben, dass diese jeweils in geschlossener Bauweise zu erfolgen haben (s. Maßgabe M-I-12 und M-I-13).

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist im NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ nur eine geschlossene Bauweise mit Start- und Zielgrube außerhalb des NSG mit Zustimmung zulässig (§ 4 Abs. 2 Nr. 14 NSG-Verordnung). Wenn auch bei einer geschlossenen Bauweise oberhalb der Leitung ein gehölzfreier Streifen erforderlich ist, ist der Leitungsverlauf so zu legen, dass keine Gehölze entfernt werden müssen. Falls dies nicht möglich ist, ist der Verlauf so zu legen, dass möglichst wenige Gehölze betroffen sind. Gehölze in Lebensraumtypen oder Wald dürfen nicht entfernt werden. [515]

Erwiderung ArL Lüneburg: Durch die Maßgaben M-I-12 und M-I-13 wird der Schutz des FFH-Gebiets „Oste mit Nebenbächen“ und des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ sichergestellt.

Eine private Stellungnahme spricht sich im Bereich von Fischerhude gegen die Verlegung der Leitung aus, aus Gründen der Nähe zum Vogelschutzgebiet V36. Laut NLWKN diene das Naturschutzgebiet „Fischerhuder Wümmeniederung“ dem Schutz des FFH-Gebietes 038 „Wümmeniederung“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes V36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“. Es beherberge streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. die große Moos-

jungfer, eine streng geschützte Libellen-art und den Moorfrosch. Hinzu kämen streng geschützte bzw. seltene Vogelarten wie der große Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Uferschnepfe, Schafstelze. Außerdem habe laut NLWKN auch der Wachtelkönig im Vogelschutzgebiet V36 ein Habitat gefunden. Hinzu komme, dass das Braunkehlchen trotz Bestandsrückgang in vergleichsweise hoher Dichte brüte und in einzelnen Jahren auch Rohrweihe und Tüpfelsumpfhuhn brüten [50b, 55].

Erwiderung ArL Lüneburg: Aufgrund des Abstands von mehr als 2,5 km zwischen der pTA und dem EU-VSG sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Aktion Fischotterschutz e.V. stellt fest, dass von den drei alternativ untersuchten und in den Planungsunterlagen zur Diskussion gestellten Trassen aus artenschutzrechtlicher Sicht die Trassenalternative Mitte die am wenigsten belastende Variante sei. Angesichts der Tatsache, dass viele besondere Schutzgebiete (SPAs) nur unzureichend gemanagt würden und ihre Schutzziele nicht oder nur ungenügend erfüllten sollten bei der Trassenfindung Schutzgebiete, besonders geschützte Arten und Lebensräume so wenig wie möglich belastet werden. Die Trasse West würde aber u. a. einen Reproduktionsraum der besonders geschützten Art Fischotter erheblich beeinträchtigen. Deshalb sei die Variante Mitte entlang der Bundesautobahn A 1 den Trassen Ost und West vorzuziehen [248-249].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die vergleichende Bewertung der drei Alternativen West, Mitte und Ost hat ergeben, dass die Alternative West in schutzgut- und belangübergreifender insgesamt vorzugswürdig ist (s. Abschnitt III.1.5).

Die Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg stellt fest, dass die ETL im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste südlich der Ortschaft Steinbeck (LK Stade) das FFH-Gebiet Nr. 27 Schwingetal (gleichzeitig NSG LÜ 00261 Steinbeck) durchschneidet. Ein frühzeitigeres Abknicken der ETL 182 zwischen den SP 9 und SP 10 (Elbe Süd - Helmste) zur SP 3 (Mitte/West) könnte die Zerschneidung des FFH/NSG verhindern. Das Forstamt bittet um die Prüfung einer alternativen Trassenführung in diesem Bereich [278].

Erwiderung ArL Lüneburg: Um die Zerschneidung des FFH-Gebiets „Schwingetal“ bzw. NSG „Steinbeck“ zu vermeiden, gibt Maßgabe M-I-8 vor, das Schutzgebiet in geschlossener Bauweise so zu unterqueren, dass die hier wachsenden Gehölze erhalten bleiben und Eingriffe vermieden werden. Damit erübrigt sich die räumliche Umfahrung des Schutzgebiets, die ihrerseits mit Nachteilen verbunden wäre (Querung des LSG „Rüstjer Forst“; Erfordernis weiterer Querungen mit (z.T. in Planung befindlichen) Höchstspannungsfreileitungen).

3.3.4 Bewertung der Auswirkungen

NSG (ohne NSG, die Natura 2000-Gebiete überlagern)

Die Querung des NSG „Steinbeck“ im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste kann durch die Querung von standortheimischen Laubwaldbeständen (geschützte Biotope und zum Teil prioritäre FHH-LRT (91E0*) mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten zu hohen erheblichen Umweltauswirkungen führen. Weiterhin werden Baumreihen und Feldgehölze gequert, deren Verlust mittlere erhebliche Umweltauswirkungen hat. Für die Vorhabenträgerin stellt dieser Empfindlichkeitsraum Nr. 8 daher einen Konfliktbereich dar (s. Unterlage c, S. 187). Die

Maßgabe M-I-8 stellt den Schutz der angeführten wertvollen naturschutzfachlichen Strukturen sicher.

Brut- und Gastvogellebensräume, Rastvogelvorkommen

Durch allgemeine und spezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann dem Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die im Betrachtungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Vogelarten entgegenwirkt werden. Dieser werden z.B. in Tabelle 63 der Unterlage C und Tabelle 80 der Unterlage E dargelegt und mit der Maßgabe M-I-5 aufgegriffen. Die Einschätzungen der GUD zur Betroffenheit der o.g. Brut- und Gastvogellebensräume erscheinen aus der Sicht des ArL Lüneburg im Wesentlichen nachvollziehbar. Unter Einsatz von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen insbesondere in der Bauphase können erhebliche Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel voraussichtlich vermieden werden.

3.3.5. Natura 2000-Verträglichkeit

Bereits auf Raumordnungsebene ist zumindest vorzuprüfen, ob die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete gegeben ist.

„Gegenstand dieser Unterlage zum ROV ist die Klärung, ob eine grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Vorhabens nach § 33 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist. Sie erfolgt getrennt für die einzelnen Trassenabschnitte Elbe Süd – Helmste, West, Mitte, Ost und Mitte/Ost. In den beiden Trassenabschnitten Mitte/West und Bassen-Achim befinden sich keine potentiell durch das Vorhaben betroffenen Gebiete des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.“ (Unterlage D, S. 19)

Hierzu sind Natura 2000-Vorprüfungen und, soweit planungsstandbedingt möglich, auch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zu erarbeiten, in denen die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des europäischen Gebietsschutzes zu betrachten und zu bewerten sind. Hierbei ist zu prüfen, ob das Vorhaben geeignet ist, zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen.

Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/oder Funktionsverluste) oder wenn notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands erheblich behindert werden.

Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vgl. Lambrecht/Trautner, 2007).

Bei Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, soweit diese die Erhaltungsziele betreffen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Hrsg.), 2014).

Die Prüfmethode für die durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen ist in den Verfahrensunterlagen in Kapitel 3 der Unterlage D ausführlich dargelegt. Auf eine Wiedergabe wird daher hier verzichtet.

Entlang und im Umfeld der zu untersuchenden Trassenalternative West befinden sich sechs FFH-Gebiete. Sie werden durch die pTA entweder direkt gequert, befinden sich innerhalb eines engeren Untersuchungsraums von 600 m Breite (i. d. R. 300 m beidseitig der pTA) oder innerhalb eines erweiterten Untersuchungsraums von 1.200 m Breite (i. d. R. 600 m Breite beidseitig der pTA).

Alle sechs FFH-Gebiete sind zugleich auch im LROP bzw. in den RROP als VR Natura 2000 festgelegt.

Zu den baubedingten Wirkungen führt die Vorhabenträgerin aus:

„Relevante Auswirkungen auf Vorranggebiete Natura 2000 können sich insb. dann ergeben, wenn die baubedingten Wirkungen des Vorhabens die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der entsprechenden Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen. Dies kann ebenfalls durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation, temporäre Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, temporäre Emission von Luftschadstoffen (Staub und Abgase durch Baustellenverkehr) und temporäre Zerschneidung geschehen.“ (s. Unterlage B, S. 119)

Bei dem folgenden Natura 2000-Gebiet kommt bereits die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass es jeweils nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird:

- DE 2018-331 „Untereibe“ (NI)

Erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Zwischen dem Netzpunkt Elbe Süd als Anfangspunkt der ETL 182 und dem FFH-Gebiet „Untereibe“, hier durch das NSG "Elbe und Inseln" gesichert, liegen die L 140 und der Elbdeich. Ebenso sind keine Konflikte mit der Managementplanung zu erwarten. Die Einschätzung aus den Verfahrensunterlagen, dass keine Konflikte für dieses Gebiet zu erwarten sind, wird seitens des ArL Lüneburg geteilt.

Für die folgenden fünf Natura 2000-Gebiete wurden Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt:

- DE 2322-301 „Schwingetal“ (NI)
- DE 2423-301 „Feerner Moor“ (NI)
- DE 2522-331 „Hahnenhorst“ (NI)

- DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ (NI)
- DE 2723-331 „Wümmeniederung“ (NI)

Diese fünf Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen sind ausführlich in der Unterlage D „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe)“ beschrieben, auch mit Hilfe der Anlagen D01 bis D03. Im Nachfolgenden werden die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen kurz zusammengefasst, unter Wiedergabe der Ausführungen in den o.g. Anhängen.

DE 2322-301 „Schwingetal“ (NI)

Das FFH-Gebiet „Schwingetal“ hat eine Fläche von 1.960 ha und umfasst die Talniederung der Schwinge zwischen ihrem Quellgebiet bei Mulsum und dem Stadtgebiet von Stade in der Zevenener Geest. Prägend sind die naturnahen Fließgewässer, Grünlandkomplexe sowie Auen-, Moor- und Laubwaldbestände.

Das Gebiet ist durch die Naturschutzgebiete „Steinbeck“, „Deinster Mühlenbach“, „Fredenbeker Mühlenbach“, „Schwingetal“, „Barger Heide“ und das Landschaftsschutzgebiet „Schwingetal“ gesichert.

Im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste wird das FFH-Gebiet kurz hinter dem SP 10 nördlich der K 30 an dessen äußersten südöstlichem Rand über eine Länge von für weniger als 10 m von der pTA gequert. Nördlich und südlich der Querungsstellen verlaufen bereits Gasleitungen in unterschiedlichem Abstand zur pTA. Das FFH-Gebiet zeichnet sich neben dem Flusslauf der Schwinge und seinen Nebenläufen (z. B. Deinster Mühlenbach oder Steinbeck) vor allem durch überwiegend feuchtegeprägte Waldlebensraumtypen aus. Diese reichen dabei auch deutlich über die südliche FFH-Gebietsgrenze hinaus und setzen sich entlang des Bachlaufs der Steinbeck bis ans südliche Ende des erweiterten Untersuchungsraums fort. Folglich ist dieser Bereich auch als NSG „Steinbeck“ ausgewiesen.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist zum derzeitigen Planungsstand davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiet „Schwingetal“ in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Anwendung der benannten Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Auf der Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren benannten Maßnahmen (vgl. Tabellen 13 und 14 aus Unterlage D) ließen sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sicher vermeiden (vgl. Unterlage D der Verfahrensunterlagen, S. 114).

Aus Sicht des ArL Lüneburg ist die Querung des FFH-Gebiets aufgrund des geringen Umfangs noch hinzunehmen. Aufgrund des sich südlich des FFH-Gebiets anschließenden NSG „Steinbeck“ und der hier vorliegenden Querungslänge von 154 m ist eine geschlossene, gehölzerhaltende Querung (heimischer Laubwaldbestand gemäß Tabelle 46 in Unterlage C) jedoch geboten, um dem Schutzzweck von FFH-Gebiet bzw. NSG zu entsprechen und Verbotstatbestände zu vermeiden (s. Maßgabe M-I-8).

DE 2423-301 „Feerner Moor“ (NI)

Das FFH-Gebiet „Feerner Moor“ hat eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 2 km sowie eine Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 1,3 km und eine Fläche von 179 ha.

Das FFH-Gebiet umfasst ein Hochmoor der Zevener Geest südlich von Stade, welches durch bäuerlichen Torfabbau und Entwässerung überprägt, mittlerweile durch Renaturierungsmaßnahmen aber wieder großflächig vernässt ist.

Das Gebiet ist durch das Naturschutzgebiet „Feerner Moor“ gesichert.

Die pTA verläuft zwischen den SP 9 und 10 im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste mit einem Abstand von ca. 480 m zum FFH-Gebiet. Zwischen der geplanten Leitungstrasse und dem Schutzgebiet verlaufen neben der K 30 mehrere Höchst- und Hochspannungsfreileitungen, welche an das unmittelbar nördlich der Schutzgebietskulisse befindlichen UW Dollern angebunden sind.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist somit davon auszugehen, dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Feerner Moor“ auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung durch die in den Tabellen 20 und 21 der Unterlage D benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen (vgl. Unterlage D der Verfahrensunterlagen, S. 139). Diese Einschätzung wird vom ArL Lüneburg geteilt.

DE 2522-331 „Hahnenhorst“ (NI)

Das FFH-Gebiet „Hahnenhorst“ besteht aus zwei Teilflächen und hat eine Nord-Süd-Ausdehnung und Ost-West-Ausdehnung von jeweils ca. 1.350 m und eine Fläche von 65 ha.

Das FFH-Gebiet umfasst naturnahe Feucht- und Bruchwälder im Naturraum Zevener Geest.

Das Gebiet ist durch das NSG „Hahnenhorst“ und das LSG Hahnenhorst“ gesichert.

Die pTA verläuft zwischen den SP 2 und 3 im Trassenabschnitt West mit einem Abstand von ca. 450 m zum FFH-Gebiet.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist somit davon auszugehen, dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Hahnenhorst“ auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung, sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen (vgl. Unterlage D der Verfahrensunterlagen, S. 210). Diese Einschätzung wird vom ArL Lüneburg geteilt.

DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ (NI)

Das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ erstreckt sich über mehr als 50 Kilometer in den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Harburg und Stade und hat eine Fläche von 3.717 ha.

Die Oste ist zwischen Sittensen und Bremervörde ein mäandrierender, naturnaher Tieflandfluss, der – ebenso wie die im Gebiet liegenden Nebenbäche – über weite Strecken dem Lebensraumtyp der Fließgewässer mit flutender Wasservegetation entspricht. Die Bäche und kleinen Flüsse sind durch ihren mäandrierenden Lauf, ein oft strukturreiches Bach- bzw. Flussbett und angrenzende Auenbiotope bedeutende Lebensräume, zum Beispiel für den Fischotter oder für Libellen wie die Grüne Flussjungfer.

Das Gebiet wird durch die NSG „Im Tadel“, „Beverner Wald“, „Beverniederung“, „Ostetal mit Nebenbächen“ und die LSG „Aue und Ramme“ und „Bever und Reither Bach“ gesichert.

Die pTA kreuzt das FFH-Gebiet im Trassenabschnitt West südlich von Lavenstein (Empfindlichkeitsraum Nr. 15 der Unterlage C) zwischen SP 19 und SP 20 in einer Länge von ca. 380 m und ein zweites Mal östlich von Wentel südlich von SP 27 (Empfindlichkeitsraum Nr. 18 der Unterlage C) in Länge von ca. 200 m. Beide Bereiche liegen zugleich auch im NSG „Ostetal mit Nebenbächen“. Bei der Kreuzung südlich von Lavenstein schließt sich nördlich an das FFH-Gebiet/NSG direkt das LSG „Ostetal“ an. Bei der Kreuzung östlich von Wentel (nordwestl. Ostertimke) schließt sich nördlich und südlich an das FFH-Gebiet/NSG direkt das LSG „Untere Bade und Geest“ an.

Der erste zu querende Bereich im Trassenabschnitt West (Höhe SP 19) betrifft den Flusslauf der Oste selbst, sowie seine uferbegleitenden Auwaldfragmente und Feuchtgrünländer. Der zweite Querungsbereich bei SP 27 ist geprägt durch Grünland, einen Erlen- und Eschen-Quellwald und den Bach Tanzbeck. Hier liegt auch ein Lebensraum des vom Aussterben bedrohten Schwarzstorchs vor.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist somit davon auszugehen, dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Oste mit Nebenbächen“ auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren in den Tabellen 40 und 41 der Unterlage D benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen (vgl. Unterlage D der Verfahrensunterlagen, S. 252 f.). Diese Einschätzung wird vom ArL Lüneburg geteilt. Aufgrund der hier vorliegenden Querungslänge ist eine geschlossene Querung jedoch in beiden Fällen geboten (s. Maßgaben M-I-12 und M-I-13). Dies sieht die Vorhabenträgerin auch vor. Um bei vorgegebenen Mindeststradien und Verlegetiefen Bohrstart und -ende an geeigneten Stellen außerhalb der FFH-Grenzen zu positionieren, ist südlich von Lavenstedt eine ca. 700 m lange Bohrung (in Tabelle 12 der Unterlage G wird ca. 750 m angegeben) erforderlich. Aufgrund der vorgegebenen Mindeststradien und Verlegetiefen wird die Bohrung nordwestl. Ostertimke eine Länge von mind. 500 m (in Tabelle 12 der Unterlage G wird ca. 650 m angegeben) erreichen. Hierdurch wird die dem FFH-Gebiet vorgelagerte Fläche mit ausgewiesenem Kranich- und Schwarzstorchvorkommen von der Bohrung miteingeschlossen (vgl. Kapitel 3.6.3.2.3 in Unterlage G). Das Erfordernis einer geschlossenen Querung wird mit den Maßgaben M-I-12 und M-I-13 festgeschrieben.

DE 2723-331 „Wümmeniederung“ (NI)

Das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ erstreckt sich über mehr als 57 Kilometer in Ost-West-Ausdehnung in den Landkreisen Verden, Rotenburg (Wümme), Osterholz, Harburg und Heidekreis und hat eine Fläche von 8.572 ha.

Ab Rotenburg (Wümme) finden sich entlang der Wümme vermehrt Binnendünen. Bei Ottersberg fächert sich die Wümme in mehrere Arme auf; dieses sogenannte Binnendelta liegt inmitten einer von weiten Grünlandflächen geprägten Landschaft. Das FFH-Gebiet ist nicht nur für den Schutz von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie wichtig, sondern auch für die Vogelwelt gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie von Bedeutung. Das EU-VSG „Wümmewiesen bei Fischerhude“ liegt ca. 2.700 m westlich der pTA.

Aufgrund der Größe des FFH-Gebiets wird es durch neun NSG und zwei LSG gesichert, u.a. durch das NSG „Fischerhuder Wümmeniederung“ und das LSG „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“.

Im Trassenabschnitt West kreuzt die pTA das FFH-Gebiet im Bereich der SP 47 und 48 in einer Länge von 1.063 m (Empfindlichkeitsraum Nr. 27 der Unterlage C). Die Sicherung des FFH-Gebiets erfolgt an der Stelle der Querung durch das LSG "Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern" sowie das NSG "Fischerhuder Wümmeniederung". Gequert werden hier der Nord-, Mittel- und Südarml der Wümme. Der betroffene Bereich charakterisiert sich neben den zahlreichen Läufen der Fließgewässer durch die Grünland-geprägte Auenlandschaft. Er zeichnet sich auch durch Vorkommen von Biber und Fischotter, seltenen Fledermäusen sowie FFH-relevanten Libellenarten aus und ist ein Brutvogelgebiet von nationaler Bedeutung.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist somit davon auszugehen, dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren in den Tabellen 61 und 62 der Unterlage D benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen (vgl. Unterlage D der Verfahrensunterlagen, S. 377). Diese Einschätzung wird vom ArL Lüneburg geteilt. Aufgrund der hier vorliegenden Querungslänge ist eine geschlossene Querung jedoch geboten (s. Maßgabe M-I-14). Dies sieht die Vorhabenträgerin auch vor. Aufgrund der hohen Grundwasserstände im gesamten Bereich der Wümme und der ausgewiesenen Überschwemmungszone ist von einer Bohrung von 1.500 m Länge auszugehen, welche neben dem FFH-Gebiet auch das nördlich angrenzende LSG und das ÜSG „Wümme“ umfasst (vgl. Kapitel 3.6.3.2.2 in Unterlage G).

Hinweis aus dem Beteiligungsverfahren zu Natura 2000-Gebieten

Der Landkreis Stade stellt fest, dass bei der Vorzugstrasse die zwei FFH-Gebiete „Schwingetal“, DE 2322-301 und FFH-Gebiet "Hahnenhorst", DE 2522-331 gequert werden. Grundsätzlich sei bei den Querungen der FFH-Gebiete eine geschlossene Bauweise mit außerhalb der Schutzgebiete gelegenen Start- und Zielgruben vorzusehen, damit eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme von LRT in den Schutzgebieten ausgeschlossen werden kann. Auch

Lagerflächen und Zuwegungen seien außerhalb der FFH-Gebiete vorzusehen. Dieses sei in einem Baustelleneinrichtungsplan auf der späteren Zulassungsebene zu dokumentieren. Der Einschätzung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiets „Unternelbe“, DE 2018-331 wird grundsätzlich gefolgt, sofern keine weiteren Anschlussmaßnahmen Richtung Elbe vorgesehen sind. Die Auflistung möglicher Schutzmaßnahmen für die jeweils betroffenen FFH-Gebiete bedarf der Konkretisierung im nachfolgenden Zulassungsverfahren. Es wird davon ausgegangen, dass im weiteren Zulassungsverfahren auch die naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahren abgearbeitet werden [343 bis 351].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Einschätzung des Landkreises zur Verträglichkeit für das FFH-Gebiet „Unternelbe“ wird zur Kenntnis genommen. Durch die Maßgabe M-I-8 wird der Schutz des FFH-Gebiets „Schwingetal“ und des angrenzenden NSG „Steinbeck“ sichergestellt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das FFH-Gebiet „Hahnenhorst“ durch die pTA nicht direkt gequert wird.

Der Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg verweist auf die vom Bau der ETL betroffenen landeseigene Naturschutzflächen. Beeinträchtigungen landeseigener Naturschutzflächen seien in der Feintrasse und durch die im UVP-Bericht genannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. S. 144 ff UVP-Bericht) zu vermeiden. Der NLWKN bittet um eine frühzeitige Abstimmung, wenn sich eine Betroffenheit landeseigener Naturschutzflächen nicht vermeiden lässt. Im Bereich der Wümmeniederung im Landkreis Verden werde eine Fläche direkt gekreuzt. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche im LSG "Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern" und FFH-Gebiet 038 „Wümmeniederung“ wird beschrieben. Die Fläche direkt am Wümme Nordarm habe eine besondere Bedeutung für den Fischotter und zukünftig wahrscheinlich auch für den Biber (Korridor). [91 bis 93]

Erwiderung ArL Lüneburg: Durch die Maßgabe M-I-14 zum Schutz des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ wird auch die landeseigene Naturschutzfläche nicht beeinträchtigt.

3.3.6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch zu untersuchen, ob durch das geplante Vorhaben geschützte Arten betroffen sind. Die Vorhabenträgerin hat mit der Unterlage E - Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung daher ein entsprechendes Dokument erstellt. Die Aufgabenstellung wird wie folgt beschrieben:

„Ziel der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (im Folgenden ASE) ist es, anhand der zum derzeitigen Zeitpunkt bekannten Artenausstattung und der in den Untersuchungsräumen der Trassenabschnitte vorkommenden Biotoptypen herauszufinden, ob Hinweise darauf vorliegen, dass Konflikte auftreten, die aus artenschutzrechtlicher Sicht zu einem Ausschluss einer Trassenalternative führen können. Dies wäre der Fall, wenn im Rahmen des geplanten Bauvorhabens Konflikte auftreten, die trotz der Anwendung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen.“ (Unterlage E, S. 15)

Der Untersuchungsraum für die ASE wurde mit einer Breite von 600 m (300 m beiderseits der potentiellen Trassenachse) festgelegt. Innerhalb oder in der Nähe von Natura 2000-Gebieten wurde der Untersuchungsraum auf insgesamt 1.200 m (600 m beidseitig der potentiellen Trassenachse) aufgeweitet.

In der ASE wird folgendes Artenspektrum betrachtet:

- Arten des Anhangs II der RL 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Dies sind z.B. Säugetiere, Brut- und Rastvögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Pflanzen.

Zu erwartende relevante Säugetierarten im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste sind z.B. Biber, Fischotter und mehrere Fledermausarten. Als Brutvogel ist der Weißstorch zu erwarten, als Reptile die Zauneidechse, als Amphibie der Moorfrosch. Weiter sind mehrere Fischarten, als Libellenart die Große Moosjungfer und als Pflanze der Schierling-Wasserfenchel zu erwarten.

Zu erwartende relevante Säugetierarten im Trassenabschnitt Mitte/West sind z.B. der Fischotter und mehrere Fledermausarten. Als Amphibien sind Kreuzkröte, Laubfrosch und Kammmolch zu erwarten. Weiter sind mehrere Fischarten und als Libellenart die Große Moosjungfer zu erwarten.

Zu erwartende relevante Säugetierarten im Trassenabschnitt West sind z.B. Biber, Baumarder und Iltis sowie mehrere Fledermausarten. Als Brutvögel sind Kranich und Großer Brachvogel zu erwarten, als Reptilien die Zauneidechse, Amphibien Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammmolch. Weiter sind mehrere Fischarten und die Libellenarten Große Moosjungfer und Zierliche Moosjungfer zu erwarten.

Zu erwartende relevante Säugetierarten im Trassenabschnitt Bassen – Achim sind z.B. der Fischotter und mehrere Fledermausarten. Weiter sind als Reptile die Zauneidechse, als Amphibie die Kreuzkröte zu erwarten, außerdem mehrere Fischarten, als Käfer der Eremit, als Libellenart die Zierliche Moosjungfer und die Grüne Mosaikjungfer.

In Kapitel 6.1 bis 6.12 der Unterlage E werden die Lebensbereiche der betroffenen Tier- bzw. Pflanzenarten dargelegt, in denen Störungen und Beeinträchtigungen und daraus resultierend artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben grundsätzlich ausgelöst werden können. Dabei wird zwischen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung), § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) unterschieden.

Als Fazit stellt die ASE fest, dass durch die Trassenalternative West bei keiner der geprüften streng oder besonders geschützten Arten das unvermeidliche Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erwarten ist. Dies setzt z.T. die Einbeziehung von Schutzmaßnahmen voraus.

Speziell zur Vorzugstrasse wird ausgeführt:

„Die Trassenalternative West ist von allen Alternativen die kürzeste. Auffallend ist, dass sich in dieser Alternative viele wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel befinden, die von der potentiellen Trassenachse auch gequert werden. Im Gegensatz zu den FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten (die meist schmale Gewässersystemen umfassen) sind die wertvollen Bereiche häufiger flächig ausgeprägt und werden daher auf einer größeren Breite gequert (z.B. im Bereich der Wümme). Hervorzuheben sind in dieser Alternative ausgedehnte Bereiche mit Brutvorkommen vom Großen Brachvogel sowie punktuelle Vorkommen von Schwarzstorch und Kranich.“ (Unterlage C, S. 399 und Unterlage E, S. 156)

Zur Sicherstellung des Artenschutzes benennt die GUD mögliche Schutzmaßnahmen (vgl. Kapitel 7 der Unterlage E). In der Auflistung der möglichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen finden sich die ökologische Baubegleitung (ÖBB), allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Anpassung der Trassenführung, Einengung des Arbeitsstreifens oder die geschlossene Bauweise), spezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. eine Bauzeitenregelung bei Gewässerquerungen im Lebensraum einer Otterfamilie, ggf. Verschluss der Höhle nach dem Ausfliegen der Fledermäuse in der Dämmerung, Beginn der Bauphase vor Einsetzen der Rastzeit der Vögel, Umfahrung oder geschlossene Querung von Gewässern, die Laichhabitate von Amphibien darstellen) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie z.B. Aufhängung von Fledermauskästen beim Verlust von Höhlenbäumen oder Schaffung von Ausweichhabitats für Reptilien.

3.3.7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das Teilschutzgut Tiere stellt die Optimierung der Trassenführung (einschließlich der benötigten Arbeitsflächen und Zufahrten) eine effektive Möglichkeit zur Geringhaltung des Eingriffs in Biotopstrukturen dar. Eine Trassenführung unter Vermeidung der Nutzung sensibler Bereiche (z. B. hochwertige Waldgebiete, Feuchtwiesen) führt zur Eingriffsminimierung. Der allgemeine Schutz von Gehölzen wird hinsichtlich der an den Arbeitsstreifen angrenzenden wertvollen und zu schützenden Biotopstrukturen wie Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Feldgehölze) durch Baumschutzmaßnahmen gewährleistet. Darüber hinaus können spezifische Schutzmaßnahmen erforderlich werden, die eine Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere während der Bauphase bewirken können. Hierzu hat die Vorhabenträgerin in Tabelle 63 der Unterlage C 15 Maßnahmen angeführt, die art- oder gruppenbezogen wirken. Hinzu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) treten.

Für das Teilschutzgut Pflanzen ist ebenfalls die Wahl der Trassenführung von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen. Weitere Maßnahmen können sein: Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise, Schutzmaßnahmen FFH-relevanter und sensibler Lebensraumtypen, Schutz von hochwertigen Trocken- und Feuchtstandorten, allgemeiner Schutz von Gehölzen und Baustraße und der Einsatz von Baggermatratzen (vgl. Kapitel 9.1.6.2 in Unterlage C).

3.3.8 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Zusammenfassend ist in bewertender Perspektive festzustellen, dass sich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt einschl. Natura 2000-Gebiete und besonderer Artenschutz weitgehend vermeiden lassen. Durch lange Bohrungen können Beeinträchtigungen auf die beiden betroffenen FFH-Gebiete vermieden werden. Durch eine geschlossene Bauweise kann vereinzelt der Verlust von Waldbiotopen verhindert werden. Dennoch verbleiben bei der Vorzugstrasse auf rd. 1.130 m erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität durch Verlust/Beeinträchtigung von hoch empfindlichen Biotopen und auf rd. 1.290 m erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität durch Verlust/Beeinträchtigung von Biotopen (vgl. Unterlage A, Tabelle 32 und 33 und Unterlage C, Tabelle 180 und 181).

3.4 Schutzgut Boden

Der Boden ist ein zentraler Bestandteil des Naturhaushalts. Er dient als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Böden haben ferner durch ihre Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften wichtige Funktionen als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium und stehen in Wechselwirkungen zu den anderen Bestandteilen des Naturhaushalts. Darüber hinaus können Böden die Funktion eines natur- und kulturgeschichtlichen Archivs übernehmen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG).

3.4.1 Relevante Normen/ Erfordernisse der Raumordnung

Das Schutzgut Boden ist nicht nur Betrachtungsgegenstand des UVPG und des BBodSchG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen (s. bereits Abschnitt III.2.3). Das LROP betont den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (3.1.1 04 Satz 2). Es legt darüber hinaus fest, dass Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, vor Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung geschützt werden sollen (3.1.1 04 Satz 3). Nach dem Grundsatz in 3.1.1 06 LROP sollen Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG). Neben dem BBodSchG ist der Bodenschutz auch in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, der Ersatzbaustoffverordnung und im Niedersächsischen Bodenschutzgesetz geregelt.

Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wird durch § 1a NNatSchG festgelegt, dass die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden ist.

Der Schutz des Mutterbodens ist in § 202 BauGB geregelt. Danach ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Auch in den RROP der berührten drei Landkreise finden sich Festlegungen mit Bezug zu den Schutzgut Boden (s. Abschnitt III.2.3).

3.4.2 Darstellung der Auswirkungen

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Boden lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden.

Einen Überblick über die möglichen, baubedingten Auswirkungen der Gasleitung auf das Schutzgut Boden, differenziert nach den Vorhabenbestandteilen Rohrgraben, Fahrstreifen, Bodenmieten, Pressgruben und Absperrstationen, gibt die folgende Tabelle aus den Verfahrensunterlagen.

Tabelle 11: Baubedingte Wirkungen der Gasleitung auf das Schutzgut Boden, differenziert nach Vorhabenbestandteilen

Vorhabenbestandteile					Projektwirkungen	Auswirkungskategorie				
Rohrgraben	Fahrstreifen	Bodenmieten	Pressgruben	Absperrstation		dauerhafter Verlust	Verdichtung	Verlust der Archivfunktion	Entwässerung	Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen
				x	Versiegelung von Fläche, Einbau von Fremdmaterial, Verlust des Solums	x				x
x	x	(x)	x	x	Zerstörung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen und Umlagern			x		x
x	(x)		x		Zerstörung des gewachsenen Schichtaufbaus und Durchmischung durch Aufgraben			x		x
	x			(x)	Verdichtungsgefahr des (Unter-) Bodens durch Befahren mit Baumaschinen und LKW		x			x
x			x		Durchmischung und Verdichtung des Aushubs beim Wiedereinbau			x		x
x				x	Veränderung der Bodenkörnung bei einer Rohrbettung auf steinfreiem Material			x		
x			x	(x)	Absenkung des Grundwassers durch temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen				x	
x			x	(x)	Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten			x	x	x
(x)	x	(x)			Substratverlust durch Erosion während der Bauphase	x		x		
(x)	x		(x)		verstärkte Erosionsgefahr nach baubedingter Verdichtung des Bodens	x		x		

() = Vorhabenbestandteil kann bedingt diese Projektwirkung hervorrufen

Quelle: Unterlage C, Tabelle 74, S. 219

Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin betreffen die vorhabentypischen, baubedingten Wirkungen vorwiegend die Veränderungen des Bodengefüges sowie den Verlust naturnaher Böden mit noch ungestörtem Profilaufbau (vgl. Unterlage C, S. 221).

Ergänzend führend die Verfahrensunterlagen auch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern auf, am Beispiel der Erosionsgefährdung von Boden, die u.a. mit dem Eintrag von Feinmaterial in Gewässer (Schutzgut Wasser) zusammenhängt, und des Gehölzeinschlags in der vegetationslosen Zeit, der häufig mit der winterlichen Wassersättigung des Bodens und damit mit einer erhöhten Verdichtungsgefahr zusammenfällt (vgl. Unterlage C, S. 220).

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabentyps „Gasleitung“ sind als gering einzustufen. Hierzu führen die Verfahrensunterlagen aus:

„Anlagen- und betriebsbedingte Projektwirkungen einer Erdgasleitung auf den Boden können [...] vernachlässigt werden. Die Leitung liegt als ein inerter Körper im Boden, in der Regel mit mindestens einem Meter Überdeckung. Aufgrund dessen werden anlagebedingte Beeinträchtigungen, etwa die Behinderung des kapillaren Aufstiegs oder der Durchwurzelbarkeit, als gering angesehen. Betriebsbedingt weist eine Erdgasleitung im Gegensatz zu Fernwärmeleitungen und Höchstspannungskabeln gegenüber dem Boden auch keine zu berücksichtigende bzw. allenfalls eine vernachlässigbare betriebsbedingte Temperaturdifferenz zur Umgebung auf.“ (Unterlage C, S. 218).

Lediglich im Bereich der Absperrstationen kommt es kleinräumige zur dauerhaften Überbauung und Versiegelung von Böden; die Bewertung dieser Auswirkungen erfolgt im PFV, wenn die Standorte dieser Stationen feststehen.

Bei der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind insbesondere die Auswirkungen auf seltene Böden und Böden mit besonderer Archivfunktion zu untersuchen. Denn grundsätzlich ist anzunehmen, dass die natürlichen Bodenfunktionen (u.a. Retentionsvermögen, Rückhalte- und Puffervermögen; natürliche Ertragsfähigkeit) „i.d.R. weitgehend erhalten bzw. wiederhergestellt werden“ (Unterlage C, S. 221). Die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte kann hingegen durch Bauarbeiten wie diejenigen, die für die Verlegung der ETL 182 erforderlich sind, dauerhaft beeinträchtigt werden.

Im Folgenden werden die nach derzeitigem Planungsstand zu erwartenden, baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden zusammenfassend dargestellt, gegliedert nach den vier Trassenabschnitten der Vorzugstrasse.

Tabelle 12: Auswirkungen auf das Schutzgut Boden; hier: Querungslängen in besonders empfindlichen Böden; Querungslängen von Böden, für die hohe Auswirkungen (Archivfunktion) bzw. mittlere Auswirkungen (Standorte für Vegetation, Bodenschutzkategorie) zu erwarten sind

<i>Trassenabschnitt</i>	<i>Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Verlust (Querungslänge)</i>	<i>Böden mit hoher, sehr hoher und äußerst hoher Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung (Querungslänge)</i>	<i>baubedingter Verlust der Archivfunktion („hohe Auswirkungen“) (Querungslänge)</i>	<i>baubedingte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen in Böden mit hoher Empfindlichkeit aufgrund ihrer Funktion als Standort für naturnahe Vegetation sowie ihrer Bodenschutzkategorie („mittlere Auswirkungen“) (Querungslänge)</i>
Elbe – Helmste	5.269 m	5.648 m	366 m	4.903 m
Mitte/West	1.732 m	2.446 m	1.732 m	0 m
West	6.898 m	7.125 m	6.168 m	730 m
Bassen – Achim	388 m	388 m	388 m	0 m
Summe der Querungslängen	14.287 m	15.607 m	8.654 m	5.633 m

Quelle: Unterlage C, Kapitel 10.4 und 10.6.3; eigene Darstellung

- Im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste ist als Boden mit besonderer Archivfunktion das Niedermoor nördlich von Agathenburg betroffen (vgl. Unterlage C, S. 240). Plaggeneschböden als Böden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung sind südwestl. Agathenburg und östl. Deinste berührt (vgl. Unterlage C06, Blatt 1)
- Im Trassenabschnitt Mitte/West sind als Böden mit besonderer Archivfunktion die Hochmoore nördlich von Bargstedt betroffen (vgl. Unterlage C, S. 243). Plaggeneschböden als Böden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung werden südlich Deinste auf kurzer Strecke gequert (vgl. Unterlage C06, Blatt 2). Südl. Frankenmoor werden zudem Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung gekreuzt. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit werden lediglich tangiert, südwestl. Doosthof (vgl. Unterlage C06, Blatt 3).
- Im Trassenabschnitt West ist eine vergleichsweise große Betroffenheit von Böden mit besonderer Archivfunktion festzustellen – über eine Länge von mehr als sechs Kilometern. Dies betrifft u.a. die Hoch- und Niedermoore südlich von Rockstedt (vgl. Unterlage C, S. 247). Plaggeneschböden als Böden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung werden östl. Lavenstedt, nordwestl. Osteristedt, westl. Bülstedt, nördl./westl. Buchholz und östl. Quelkhorn gequert (vgl. Unterlage C06, Blatt 5, 7 und 8).
- Im Trassenabschnitt Bassen – Achim sind als Böden mit besonderer Archivfunktion die Hoch- und Niedermoore südlich von Embsen betroffen (vgl. Unterlage C, S. 248). Plaggeneschböden als Böden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung werden ebenfalls südl. Embsen gequert (vgl. Unterlage C06, Blatt 10).

Die Abfrage der Vorhabenträgerin zum Vorkommen von Geotopen ergab keine Hinweise auf die Betroffenheit von Geotopen im Untersuchungsraum bzw. bezogen auf die Vorzugstrasse (vgl. Unterlage C, S. 212).

Vorranggebiete Torferhaltung sind durch das Vorhaben nicht berührt (s. Abschnitt III.2.3).

Historisch alte Waldstandorte werden von der potenziellen Trassenachse nicht gequert (vgl. Unterlage C, S. 31).

Plaggeneschböden, die gemäß Kapitel 3.1.1 Ziffer 03 RROP Landkreis Rotenburg (Wümme) und Kapitel 3.1.1 Ziffer 04 RROP Landkreis Verden erhalten werden sollen, werden auf einer Länge von insgesamt knapp 4,2 km Länge von der pTA gequert (vgl. Unterlage C, Kapitel 10.2, S. 215ff).

Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten werden von der Vorzugsalternative über eine Länge von rd. 10,3 km gequert (vgl. Unterlage C, S. 360 - 369). Hierzu zählen Hochmoore, Niedermoore, Moorgley und Organomarsch mit Niedermoorauflage.

Sulfatsaure Böden sind lediglich im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste berührt²⁵. Hier quert die potenzielle Trassenachse kalkfreies, toniges Material, das örtlich sulfatsaures Material enthält, und schwefelarmes, verbreitet kalkhaltiges Material. Kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material wird lediglich über eine Länge von rd. 200 m gequert (nördl. Agathenburg).

Als seltene Böden gelten vor allem Böden, die infolge ungewöhnlicher Kombinationen der Standortbedingungen (Ausgangsgestein, Klima, Relief) seltene Eigenschaften oder Ausprägungen aufweisen²⁶. Seltene Böden sind vom Trassenverlauf der Vorzugsalternative nicht berührt (vgl. Unterlage C06).

Als Böden mit besonderen Standorteigenschaften gelten Böden „mit extremer Ausprägung einzelner, den Standort wesentlich bestimmenden Eigenschaften (z. B. Feuchte, Trockenheit, Nährstoffspeicherkapazität, Pufferbereich)“²⁷. Hierzu zählen extrem nasse, extrem trockene und salzreiche Böden. Böden dieser Kategorien sind ebenfalls vom Trassenverlauf der Vorzugsalternative nicht berührt.

3.4.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Das Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. gibt Hinweise zur Bauphase und fordert u.a., Ober- und Unterboden unabhängig voneinander zu lagern, Eintragungen baubedingter Fremdstoffe von den beauftragten Unternehmen umgehend zu beseitigen und Depositionen jeglicher Art von stofffremden Verbindungen (z.B. Schwermetalle) zu vermeiden. Außerdem sei ein Handlungsplan für den Umgang mit sulfatsauren Böden vorzuhalten und anzuwenden [234, 231, 232, 233].

Erwiderung ArL Lüneburg: Diese Hinweise betreffen die Bauphase. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung. Sie wurden zudem als

²⁵ WMS-Dienst des LBEG unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/public/ogc.ashx?NodId=579&Service=WMS&Request=GetCapabilities&>; Zugriff am 11.06.2024. Die zugehörige LBEG-Karte „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten 1:50 000 - Tiefenbereich 0-2 m“ stellt das Risiko für die Verbreitung von aktuell und potenziell sulfatsauren Böden von 0 bis 2 m Tiefe dar (Stand: 31.01.2018).

²⁶ vgl. Erläuterungen des LBEG zum WMS-Dienst „seltene Böden“, online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/public/ogc.ashx?NodId=1012&Service=WMS&Request=GetCapabilities&>).

²⁷ vgl. Erläuterungen des LBEG zum WMS-Dienst „Böden mit besonderen Eigenschaften“, online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/public/ogc.ashx?NodId=1008&Service=WMS&Request=GetCapabilities&>; Zugriff am 11.06.2024

Maßgabe M-I-2 aufgenommen, soweit nicht bereits in den Verfahrensunterlagen bzw. der Erwiderungssynopse ersichtlich ist, dass die Vorhabenträgerin ohnehin eine entsprechende bodenschonende Vorgehensweise vorsieht. So hat die Vorhabenträgerin etwa zur Bodenlagerung während der Bauphase bereits angekündigt, die baubedingte temporäre Beeinträchtigung des Bodens durch getrennte Lagerung der Bodenhorizonte zu minimieren (vgl. Unterlage B, S. 151).

Das Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. fordert, dass so wenig wie möglich landwirtschaftlich genutzter Boden aufgebrochen wird und die Befahrung und der Aufbruch des landwirtschaftlichen Bodens ausschließlich bei guten Witterungs- und Bodenverhältnissen und in der Weise erfolgt, dass der Boden wieder in seinen gewachsenen Bodenschichten rückgebaut, seine Wasserführungsfähigkeit wiederhergestellt und auch das Bodenleben sorgsamst behandelt und entsprechend dem Naturhaushalt ordnungsgemäß rückgebaut wird. Zudem dürften in den Oberboden keinerlei Fremdkörper oder andere Mittel oder Gegenstände, die nicht in einen zu der Nahrungserzeugung verwendeten Boden gehören gelangen. Jeglicher schadhafte Eingriff in den Boden u.a. im Sinne des BBodSchG müsse vermieden werden. Das Landvolk bittet daher um die Verpflichtung des Vorhabenträgers und der von ihm beauftragten Unternehmen zu der Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Sinne des § 18 BBodSchG [295].

Erwiderung ArL Lüneburg: Diese Hinweise betreffen die Bauphase. Das ArL Lüneburg hat sie an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung. Sie wurden zudem als Maßgabe M-I-2 aufgenommen, soweit nicht bereits in den Verfahrensunterlagen bzw. der Erwiderungssynopse ersichtlich ist, dass die Vorhabenträgerin ohnehin eine entsprechende bodenschonende Vorgehensweise vorsieht. Während der Bauphase steht nach Aussage der Vorhabenträgerin eine Bodenkundliche Baubegleitung zur Verfügung, die auf eine Umsetzung der Baumaßnahme im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Witterung, achte. Der vorsorgende Bodenschutz finde auch im Bodenschutzkonzept, welches im Zuge des Planfeststellungsantrages erarbeitet werden wird, Beachtung (vgl. Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Argument 132, S. 53).

Das Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e.V. führt aus, dass der geplante Leitungsbau im LK Stade überwiegend intensiv landwirtschaftlich und teilweise obstbaulich genutzte Flächen betreffe. Letztere seien regelmäßig mit Drainagen und Frostschutzberegnungen ausgestattet, somit engmaschig durchzogen von betrieblichen Leitungssystemen. Dieses gelte auch für zahlreiche Ackerflächen im Verlauf der möglichen Trasse auf den Geeststandorten mit Anlagen - Brunnen und Leitungssysteme - zur Feldberegnung. Das Landvolk stellt fest, dass die bereits bestehenden Trassen der erdverlegten Leitungen vielfach auch nach Jahren Folgeschäden in Verbindung mit der landwirtschaftlichen oder obstbaulichen Nutzung aufwiesen. Mit der Orientierung der Trassenkorridore parallel bzw. angelehnt an vorhandene Leitungsstrukturen ergebe sich zwar ein möglicher positiver Bündelungseffekt gegenüber zahlreichen sonstigen Belangen. Nachteile und Einschränkungen durch Bau, Folgewirkungen und rechtliche Sicherung verstärkten sich hierdurch aber zu Lasten der Grundeigentümer und Bewirtschafter durch erneute Beeinträchtigung und Zerschneidung der landwirtschaftlichen und obstbaulichen Strukturen [372 bis 375].

Außerdem fordert das Landvolk, dass die Mindestüberdeckung der Rohrleitung 1,20m bis 1,40m unter GOK gewährleisten solle. Nur dann seien zukünftig notwendige Drainagen und weitere Leitungssysteme zu unterhalten und bei Bedarf neu zu verlegen. Die vorgesehene „bodenkundliche Baubegleitung“ sei zwingend dahingehend zu erweitern, bei ungünstigen Wetterlagen und durchfeuchteten Oberböden einen Baustopp oder eine Bau-Unterbrechung anordnen zu können. Besonders in der Elbniederung bis zur Geestkante an der Eisenbahnstrecke sowie in den Abschnitten mit anmoorigen Böden und hohen Grundwasserständen sei dieses erforderlich [380 bis 382].

Erwiderung ArL Lüneburg: Diese Hinweise betreffen zum überwiegenden Teil die Bauphase und die Details der Vorhabenumsetzung. Diese Themen sind nicht Gegenstand des ROV. Das ArL Lüneburg hat die Hinweise an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung. Sie wurden zudem als Maßgaben M-I-1, M-I-2 und M-II-1 aufgenommen. Zum Prinzip der Leitungsbündelung wird auf die Ausführungen in Abschnitt III.2.10 (Energie) verwiesen, in denen das LROP-seitig vorgegebene Bündelungsprinzip nach Kapitel 4.2.2 04 Satz 9 LROP betrachtet wird.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, weist auf den Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung hin, zur Gewährleistung der Vermeidung und Minimierung schädlicher Bodenveränderungen (insb. bei sulfatsauren Böden) und zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit den Böden im Sinne des BBodSchG. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollten die notwendigen Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenen Boden- bzw. Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Falls Verdichtungsschäden infolge Maschineneinsatzes und/oder ungünstiger Witterung eintreten, seien diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eventuelle Folgeschäden in Form von oberflächlichem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen oder auftretende Bodensackungen müssten vom Verursacher auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder beseitigt werden [130].

Erwiderung ArL Lüneburg: Es wird auf die vorlaufenden Erwiderungen im Abschnitt III.3.4.3 verwiesen.

Das Landesamt für Energie, Bergbau und Geologie (LEBG) befürwortet aus bodenschutzfachlicher Sicht die Vorzugstrasse „West“. Nach Auffassung des LBEG ist eine konsequente Umsetzung der in Kapitel 2.4 des Erläuterungsberichts und Kapitel 10.6.2 des UVP-Berichts genannten Maßnahmen und genannten Normen erforderlich, um eine möglichst schonende Umsetzung des Vorhabens zu erreichen. In den Unterlagen (v.a. UVP Bericht) werde herausgearbeitet, dass durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Böden zu erwarten sind. Um diese so gering wie möglich zu halten und eine erfolgreiche Vermeidung und Minderung durch die Bodenschutzmaßnahmen zu ermöglichen, sollten im Rahmen der Feintrassierung empfindliche Böden so weit wie möglich umgangen werden. Dies gelte neben Böden mit Erfüllung der Archivfunktion insbesondere für kohlenstoffreiche Böden, besonders verdichtungsempfindliche Böden sowie (potenziell) sulfatsaure Böden. So könnten auch Bauwiderstände vermieden und ggf. die Planungssicherheit für das Vorhaben erhöht werden. Darüber hinaus sollten nach Einschätzung des LBEG frühzeitig bodenkundliche Unter-

suchungen eingeplant und vorgenommen werden, um eine angemessene Planung der Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes zu ermöglichen. Diese sollten auch eine entsprechende Analytik hinsichtlich des Vorkommens von (potenziell) sulfatsauren Böden beinhalten [458 bis 461].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Bewertung des LBEG zur relativen Eignung der Alternative West ist in den Alternativenvergleich eingeflossen (s. Abschnitt III.1.5). Die im Übrigen gegebenen Hinweise und Empfehlungen betreffen teils die Feintrassierung, teils die Bauphase. Das ArL Lüneburg hat die Hinweise an die GUD weitergeleitet, mit der Bitte um Berücksichtigung. Zudem wurde eine Maßgabe zur Umsetzung der in Kapitel 10.6.2 des UVP-Berichts genannten, möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgenommen (s. Maßgabe M-I-1).

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist darauf hin, dass die Vorzugvariante eine im Variantenvergleich besonders hohe Belastung/ Querungslänge von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz aufweist. In der Feinplanung sei daher auf die Vermeidung/ Verminderung sowohl im Sinne der Trassenplanung selbst als auch sonstiger Maßnahmen besonderer Wert zu legen. Es sei im Übrigen zu vermuten, dass hier gesonderte Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden erforderlich werden [528].

Erwiderung ArL Lüneburg: Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) mag zutreffen, dass hier kohlenstoffreiche Böden bei Alternative West in vergleichsweise höherem Umfang betroffen sind; im Gesamtvergleich der drei Alternativen stellt sich die Alternative West bezüglich dieses Kriteriums hingegen als die günstigste dar (vgl. Unterlage C, S. 370 – 371, s. Abschnitt III.1.3). Das Erfordernis von Ersatzmaßnahmen ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

3.4.4 Bewertung der Auswirkungen

Nach den Verfahrensunterlagen kann es im Verlauf einer Trasse zu erheblichen Umweltauswirkungen (oberhalb der Relevanzschwelle) auf das Schutzgut Boden kommen.

Dies gelte in jedem Fall bei der Errichtung von oberirdischen Stationen, da deren Flächen dem Schutzgut dauerhaft entzogen würden und durch die Errichtung eines Gebäudes sowie von Flächenbefestigungen zum Teil auch versiegelt würden. Anlagebedingt seien dort der Boden und damit seine Funktionen durch die Versiegelung und Befestigung weitgehend und dauerhaft verloren (vgl. Unterlage C, S. 238).

Im Bereich des Vorhabenteils „Gasleitung“ geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass das baubedingte Umlagern des Bodens bei bislang ungestörten Bodenschichten einen dauerhaften und irreversiblen Verlust der Archivfunktion verursacht.

Die anderen Bodenfunktionen würden zwar durch die Bauphase beeinträchtigt, blieben jedoch grundsätzlich erhalten bzw. durch könnten die Rekultivierung weitgehend wiederhergestellt werden (vgl. Unterlage C, S. 239).

Auch eine baubedingte Verdichtung des Bodens durch Befahren (LKW, Baumaschinen) könne durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme auf einen Bereich unterhalb der Schwelle erheblicher Auswirkungen reduziert werden (vgl. Unterlage C, S. 239).

Diese Einschätzungen sind auch aus der Sicht des ArL Lüneburg zutreffend.

Ausweislich der Verfahrensunterlagen ist ein Verlust der Archivfunktion auf einer Länge von rd. 8,6 km und damit auf rund 10 Prozent des Trassenverlaufs zu erwarten. Dieser Verlust ist auch unter Einsatz von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu verhindern.

Auswirkungen auf kohlenstoffhaltige Böden außerhalb der raumordnerisch gesicherten Kullisse Vorranggebiet Torferhaltung können ebenfalls nicht vermieden werden, da die Vorzugstrasse über gut 10 km in diesen Bereichen verläuft. Die Vorzugstrasse erweist sich allerdings hinsichtlich dieses Bodentyps immer noch als günstiger als die vergleichend betrachteten Alternativen Mitte und Ost, die diesen Bodentyp auf noch größerer Länge queren (s. Abschnitt III.1.3).

Nicht eingehalten wird außerdem der Grundsatz der RROP Rotenburg (Wümme) und Verden, dass Plaggeneschböden als kulturhistorisch relevante Bodentypen mit Archivfunktion erhalten bleiben sollen, da eine Querung dieser Bereiche nicht vermieden werden kann. In der Abwägung mit dem Belang der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung tritt dieser Belang jedoch im Falle der Errichtung einer neuen Gasleitung zurück.

Positiv zu bewerten ist, dass die Vorzugstrasse trotz einer Länge von insgesamt ca. 86 km eine Vielzahl von Kategorien wichtiger und schützenswerter Bodentypen nicht berührt. So verläuft die potenzielle Trassenachse gänzlich außerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung, historisch alten Waldstandorten bzw. Vorranggebieten Wald, seltenen Böden und Böden mit besonderen Standorteigenschaften. Hinweise auf Geotope innerhalb des Trassenraums liegen ebenfalls nicht vor. Auch aktuell und potenziell sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete werden nur auf kurzer Strecke berührt.

3.4.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin ist „das wichtigste Instrument der Vermeidung und Minderung des Eingriffs in das Schutzgut [...] eine bodenschonende Arbeitsweise bei der Einrichtung der Baustelle sowie die fachgerechte Rekultivierung dieser Baustelle“ (Unterlage C, S. 235). Dabei komme der sachgerechten Durchführung der Rekultivierung eine besondere Bedeutung zu. Die Rekultivierung wird zusammenfassend wie folgt beschrieben:

„Unmittelbar nach Fertigstellung der Rohrleitung ist der Rohrgraben mit dem jeweiligen Bodenaushub schichtgerecht und ohne schädliche Verdichtung zu verfüllen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden verursachte Verdichtungen durch entsprechende Lockerung beseitigt, der Mutterboden (humoser Oberboden) im Bereich des Arbeitsstreifens wird wieder aufgebracht. Das ursprüngliche Geländere Relief wird wiederhergestellt. Landwirtschaftliche Flächen werden zur Nutzung wiederhergerichtet.“ (Unterlage C, S. 235)

In Kapitel 10.6.2 von Unterlage C werden geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgelistet.

Zu den „allgemeine Maßnahmen“ zählen demnach eine bodenkundliche Baubegleitung zur Empfehlung, Kontrolle und Beweissicherung, die Unterrichtung des Baustellenpersonals über die Bodenschutzmaßnahmen, Maßnahmen im Zuge des Oberbodenabtrags und der Zwischenlagerung, die Trennung von Ober- und Unterboden, die sachgerechte Lagerung des Oberbodens, die Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenverdichtungen, die Vermeidung von Verdichtung unter nassen Bodenbedingungen, die Anlage der Oberbodenmiete

nach DIN 19731 bzw. 18915 (hier insbesondere eine trapezförmige Profilierung), die Begrünung der Oberbodenmiete und das Belassen der Wurzelstubben im Boden bei Waldquerungen im Bereich des Fahrstreifens (vgl. Unterlage C, S. 236).

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können im Zuge der Bauausführung ergriffen werden. Hierzu zählen u.a. ein schonender Aus- und Wiedereinbau des Bodens im Bereich des Rohrgrabens, die Befahrung mit Kettenfahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Reifendruckregelsystemen bei hohen Gesamtgewichten, ein sachgerechter Einsatz von Lastverteilungsmatten bzw. Baggermatratzen und, erforderlichenfalls, das Anlegen temporärer Baustraßen. Außerdem gilt es, die Austrocknung von Moorböden durch möglichst kurze Bauzeit zu vermeiden und organischen Rohrgrabenaushub vor dem Austrocknen zu schützen, durch Abdeckung und, falls erforderlich, Bewässerung (vgl. Unterlage C, S. 236; hier werden weitere mögliche Maßnahmen benannt).

Schließlich hat auch eine fachgerechte Rekultivierung schadensvermeidende und –mindernde Wirkung. Als geeignete Maßnahmen gelten hier u.a. die Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs, die Tiefenlockerung des Arbeitsstreifens, insbesondere der Fahrspur, vor Wiederauftrag des Oberbodens, die Kalkung des Arbeitsstreifens vor Wiederauftrag des Oberbodens, in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen, der Auftrag des Oberbodens bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen, die Gewährleistung einer Bodenruhe und die Einsaat von tiefwurzelnden Pflanzen zur Bodensanierung in Abhängigkeit von der Störungsanfälligkeit des anstehenden Bodens und der Rückbau von temporären Anlagen (vgl. Unterlage C, S. 237).

Die Festlegung der geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt im Zuge des PFV bzw. durch die bodenkundliche Baubegleitung. Einen Auftrag zur Konkretisierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden findet sich in Maßgabe M-I-1.

3.4.6 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Zusammenfassend ist in bewertender Perspektive festzustellen, dass sich erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Archivfunktion des Bodens abschnittsweise nicht vermeiden lassen, die Auswirkungen des Vorhabens auf die übrigen Bodenfunktionen unter Einsatz von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen jedoch voraussichtlich auf ein Maß begrenzt werden können, das unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt. Zur Reduzierung der Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Boden wurde die Maßgaben M-I-1 und M-I-2 aufgenommen.

3.5 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde mit der UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) eingeführt und 2017 als eigenes Schutzgut in das UVPG aufgenommen.

3.5.1 Relevante Normen/ Erfordernisse der Raumordnung

Das Schutzgut Fläche ist nicht nur Betrachtungsgegenstand des UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen (s. bereits Abschnitt III.2.3). Das Raumordnungsgesetz normiert die Grundsätze, dass eine Brachflächenentwicklung einer neuen Flächeninanspruchnahme vorgezogen werden soll (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Landesweit ist bis zum Ablauf des Jahres 2030 die Neuversiegelung von Flächen auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren (3.1.1 03 Satz 1 LROP). Die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen sollen ausgeschöpft werden (1.1 02 Satz 3 LROP). Direkten Bezug zum Vorhaben hat der Plansatz, dass die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen durch Infrastruktureinrichtungen zu minimieren ist (3.1.1 02 Satz 1 LROP).

Auch in den RROP der berührten drei Landkreise finden sich Festlegungen mit Bezug zum Schutzgut Fläche (s. Abschnitt III.2.3).

3.5.2 Darstellung der Auswirkungen

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Fläche lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden.

Die baubedingten Vorhabenauswirkungen sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Relevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche können baubedingt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich des Arbeitsstreifens, der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen entstehen.“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 252)

Die temporär für den Arbeitsstreifen beanspruchte Fläche würde bei einer Leitungslänge von rd. 86 km und einer Arbeitsstreifenbreite von regelhaft 38 m insgesamt rd. 325 ha betragen. Durch die Erhöhung des DN auf 1400 ergeben sich ca. 360 ha beanspruchte Fläche, da der Regelarbeitsstreifen ca. 42 m beträgt. Hinzu kommen in der Bauphase rd. 6 bis 10 ha für Rohrlagerflächen und rd. 0,7 ha für Baustelleneinrichtungsflächen. Weitere Flächenbedarfe ergeben sich für Zuwegungen und sonstige Lagerflächen (vgl. Unterlage A, S. 34).

Bei den anlagebedingten Vorhabenauswirkungen ist zwischen den Vorhabenteilen „Absperrstationen“ und „Leitung“ zu unterscheiden. Für die ETL 182 sind fünf bis sechs Absperrstationen erforderlich. Je Station werden bis zu 500 m² Fläche benötigt, hinzu kommen ggf. Zuwegungen. Dies erfordert in Summe eine dauerhafte Inanspruchnahme von mind. 2.500 m² bis 3.000 m² Fläche allein für die Absperrstationen, zuzüglich Zuwegungen (vgl. Unterlage H, S. 9). Die Leitung selbst verläuft unterirdisch, in einer Verlegetiefe von mind. 1 m, so dass oberhalb eine Flächennutzung möglich bleibt. Nutzungsänderungen sind, mit Ausnahme der gehölzüberspannten Bereiche, in der Regel nicht erforderlich, da überwiegend Acker- und Grünlandflächen betroffen sind; diese Bewirtschaftungsform kann im Schutzstreifen der Gasleitung beibehalten werden.

Allerdings sind im Bereich des Schutzstreifens von 12 m Breite dauerhaft Nutzungseinschränkungen gegeben. So darf der Schutzstreifen z.B. nicht überbaut werden. Betroffen ist von diesen Einschränkungen eine Fläche von insgesamt 104 ha. Außerdem ist ein 7,4 m

breiter Streifen dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten. Dies betrifft rd. 64 ha Fläche.

Ein weiterer, noch nicht quantifizierter Flächenbedarf wird schließlich durch die Kompensationsmaßnahmen eintreten. Dieser Kompensationsflächenbedarf dürfte zu einem nennenswerten Teil bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind aus der Sicht der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten (vgl. Unterlage C, S. 253).

3.5.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Das Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. weist darauf hin, dass in Niedersachsen 4,6 Hektar Fläche pro Tag versiegelt werden und bittet darum, möglichst wenig un bebauten Boden durch das Leitungsbauvorhaben in Anspruch zu nehmen. Sowohl der Schutz der heimischen Lebensmittelerzeugung als auch der Schutz noch intakter Bodenstrukturen gebiete, von Eingriffen abzusehen und Alternativen zu suchen sowie die Bündelung von Vorhaben und Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur vorzunehmen [296].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Vorhabenträgerin verfolgt eine vergleichsweise kurze und geradlinige Trassenführung, die zudem zum Teil in Bündelung mit bestehenden Leitungen verläuft. Hierdurch kann der Flächenbedarf für das Leitungsbauvorhaben minimiert werden. Eine dauerhafte Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung ist, von den Standorten der Absperrstationen abgesehen, nicht zu erwarten.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde merkt an, dass den landwirtschaftlichen Betrieben auf Dauer Produktionsflächen entzogen werden. Schädlich seien aber auch Flächendurchschneidungen, Flächenteilungen, etc., weil Bewirtschaftungserschwernisse geschaffen werden. Der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte mit Blick auf die multifunktionellen zukünftigen Produktionsmöglichkeiten ein gesamtgesellschaftliches Ziel sein, genauso wie die Energiewende selbst. So fordere u. a. das BauGB in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll [122].

Erwiderung ArL Lüneburg: Es wird auf die Erwiderung zum vorlaufenden Argument des Landvolks und die Maßgabe M-I-2 verwiesen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde stellt fest, dass während der Bauphase durch die Einrichtung von Zufahrten, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungenflächen und Baustellenstraßen, der Anlage von Arbeitsstreifen und Ähnliches zeitlich und räumlich begrenzte negative Auswirkungen auftreten, die zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche führen (Gefahr von Bodenverdichtungen beim Befahren von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Durchführung von Bodenarbeiten, infolge der Materiallagerungen von Bodenaushub und Baumaschinen und des Befahrens mit schweren Maschinen) [130].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Beschreibung der Landwirtschaftskammer ist zutreffend. Zu Minimierung der Auswirkungen der Bauphase insbesondere auf das Schutzgut Boden sind

vielfältige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umsetzbar (vgl. Unterlage C, Kapitel 10.6.2). Hierzu findet sich in der Landesplanerischen Feststellung die Maßgabe M-I-1.

Die Samtgemeinde Zeven ist der Auffassung, dass die Schutzstreifen von Leitungen zu bündeln sind; durch die Bündelung wäre eine Mehrfach-Nutzung der Schutzstreifen möglich, so dass diese möglichst schmal gehalten werden könnten. Diese Vorgehensweise würde dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden genügen und die Planungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden erhalten [146].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die GUD hat sich zur Möglichkeit der Überlappung von Schutzstreifen wie folgt geäußert: „Bei einer Bündelung der ETL 182 mit anderen bestehenden Leitungen soll der Schutzstreifen der ETL 182 im Regelfall an den Schutzstreifen der vorhandenen Leitung angrenzen (s. Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kap. 2.3). Dies wird im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Überlappung von Schutzstreifen nebeneinander verlegter Linieninfrastrukturen kommt jedoch nur in Betracht, wenn dies im Rahmen einer einzelfallbezogenen Prüfung aus technischer und betrieblicher Sicht als unbedenklich anzusehen ist.“ (Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Argument 146, S. 57). Mithin kann die von der Samtgemeinde Zeven vorgeschlagene Vorgehensweise nur im Einzelfall zur Anwendung kommen.

Der Landkreis Verden bringt vor, dass die Trassenlänge der Vorzugstrasse gegenüber der Trassenalternative Ost im Landkreis Verden deutlich höher sei. Dies widerspräche dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Ressourcen bzw. Fläche, und dem Vermeidungsgebot im naturschutzfachlichen und -rechtlichen Sinne werde nicht genügt [194].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Trassenalternative West ist in ihrem gesamten Verlauf gut 12 km kürzer als die Alternative Ost und nimmt daher entsprechend weniger Fläche in Anspruch als diese Alternative. Die Alternative West genügt dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Fläche daher deutlich besser als die Alternative Ost.

3.5.4 Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind in Summe als hoch einzustufen: Das Vorhaben entzieht anderen Nutzungen zwar nur in geringem Umfang Fläche durch bauliche Anlagen (rd. 0,25 – 0,3 ha für die Absperrstationen). Es ist jedoch davon auszugehen, dass zusätzlich eine Fläche von mehreren ha Größe dauerhaft für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen ist. Außerdem werden dauerhaft Zuwegungen zu den Absperrstationen zu erhalten sein. Darüber hinaus schränkt das Vorhaben auf einer Fläche von rd. 104 ha andere Nutzungen ein. Hinzu kommen während der Bauphase rund 360 ha für Arbeitsflächen, Zuwegungen und Lagerflächen. Zur Reduzierung von Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft wurde Maßgabe M-I-2 aufgenommen.

3.5.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Der schonende, Eingriffe minimierende Umgang mit dem Schutzgut Fläche umfasst auf der Ebene der Trassenkonkretisierung die Möglichkeit, die Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Räume zu minimieren, um den Kompensationsflächenbedarf zu verringern. In der

Bauphase kommen ergänzend folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinzu: „Die für die Bauarbeiten benötigten Flächen sollten so gering wie möglich ausgewiesen werden, es sollten soweit wie möglich bereits vorhandene Verkehrsflächen genutzt werden. Notwendige Bauarbeiten für Demontagen und Montagen sollten zeitlich so plant werden, dass Zuwegungen und Arbeitsflächen möglichst gemeinsam genutzt werden. [...] Zudem empfiehlt sich der Einsatz von Umweltbaubegleitungen wie eine Ökologische oder Bodenkundliche Baubegleitung, die dazu beitragen können, für Bauarbeiten beanspruchte Flächen so gering wie möglich zu halten“ (BNetzA 2020 – Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Fläche).

3.5.6 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben mit erheblichen temporären Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und dauerhaften Nutzungseinschränkungen auf einer Fläche von mehr als 100 ha verbunden ist. Die heute überwiegende Nutzungsform im Bereich der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen (Landwirtschaft) kann jedoch nach Abschluss der Bauphase weitgehend einschränkungsfrei fortgeführt werden. Daher stehen die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche der Vorhabenrealisierung nicht entgegen. Zur Reduzierung von Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft wurde Maßgabe M-I-2 aufgenommen.

3.6 Schutzgut Wasser

Wasser als abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes erfüllt wesentliche Funktionen im Ökosystem. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen. Es tritt als Oberflächenwasser, Grundwasser und atmosphärisches Wasser in Erscheinung.

3.6.1 Relevante Normen/ Erfordernisse der Raumordnung

Nach § 1 WHG sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Weiter legt das WHG u.a. allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 47), den Schutz von Gewässerrandstreifen und Wasserschutzgebieten (WSG) fest.

Darüber hinaus normiert das WHG in seinem Abschnitt 6 Regelungen zum Hochwasserschutz. Neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Abs. 2 WHG) werden auch Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) behandelt. Daneben können noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete vorläufig gesichert werden (§ 76 Abs. 3 WHG).

Das Schutzgut Wasser ist nicht nur Gegenstand des WHG und des UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen (s. bereits Abschnitt III.2.8).

Das LROP betont, dass raumbedeutsame Planungen im Rahmen eines integrierten Managements dazu beitragen sollen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern (3.2.4

01 LROP). Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern (3.2.4 03 Satz 1 LROP). Außerdem werden im LROP ebenso wie in den RROP Vorranggebiete Trinkwassergewinnung vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschützt, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen (3.2.4 09 LROP). Darüber hinaus umfasst das LROP Regelungen zum Hochwasserschutz (s. Abschnitt III.2.8).

Der BRPH legt u.a. fest, dass negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, vermieden werden sollen (s. Plansatz II.1.7 (G) BRPH).

Auch in den RROP von vier berührten Landkreisen finden sich Festlegungen mit Bezug zum Schutzgut Wasser. Über die bereits in Abschnitt III.2.8. betrachteten hinaus können hier folgende genannt werden:

Im RROP 2013 des Landkreises Stade ist u.a. festgelegt, dass die offenen wassergefüllten Grabensysteme der Marschen und die Fließgewässer und ihre Niederungsbereiche sowie Stillgewässer auf der Geest zu den Bereichen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft zählen (3.1.2 06 Absatz 4, 3.1.2 07 Absatz 4). Zu den Feuchtgebieten regionaler Bedeutung zählen das Auetal zwischen Oersdorf und Horneburg, das Schwingetal zwischen Kreisgrenze und Stade, die Beverniederung und das Feerner Moor (3.1.2 07 Absatz 2). Die Fließgewässer im Landkreis Stade sollen durch gezielte Schutz- und Pflegemaßnahmen, auf der Grundlage der Unterhaltungsrahmenpläne, in ihrer Qualität als ökologisches System erhalten und verbessert werden (3.2.4.1 Satz 1). Die Gewässer mit natürlichen und naturnahen Strukturen und Randbereichen sollen erhalten, gepflegt und geschützt werden (3.2.4.1 Satz 1); das Grundwasser ist gemäß der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) flächendeckend vor nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit zu schützen (3.2.4.1 Satz 2).

Im RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist der Grundsatz normiert, dass auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte geeignete Bodennutzung und nachhaltige Bewirtschaftungsform flächendeckend hingewirkt werden soll (3.2.4 01 Satz 1).

Im RROP 2016 für den Landkreis Verden ist der Grundsatz formuliert, dass für die im Kreisgebiet befindlichen Gewässer eine langfristige Verbesserung des Gewässerzustandes erreicht werden soll, durch eine Vermeidung der Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands und durch Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung eines ökologisch und chemisch guten Zustands.

3.6.2 Darstellung der Auswirkungen

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Wasser lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden. Die Vorhabenträgerin hat dabei zwischen dem Teilschutzgut Grundwasser und dem Teilschutzgut Oberflächengewässer unterschieden. Dieser Vorgehensweise wird im Folgenden gefolgt.

Die baubedingten Vorhabenauswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung während der Bauphase durch temporäre Verringerung der Deckschichten und evtl. Anschnitt grundwasserführender Schichten in grundwassernahen Bereichen (z. B. Niederungen von Fließgewässern), potenzielle Beeinträchtigung des Grundwasserleiters durch Schadstoffeintrag während der Bauphase - in Abhängigkeit von Grundwasserflurabstand und Beschaffenheit der filternden Deckschichten (Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung), mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes durch temporäre Grundwasserhaltung während der Bauphase.“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 256)

Die anlagebedingten Vorhabenauswirkungen sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Unter Anlagenbedingte Wirkungen fällt der Wirkfaktor der dauerhaften Flächeninanspruchnahme, wodurch potenziell die Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Verdichtung verringert wird. Des Weiteren kann die Bodenstruktur und damit einhergehend die Drainagewirkung beeinträchtigt werden.“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 258)

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf das Teilschutzgut Grundwasser sind aus der Sicht der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten.

Im Regelfall ist durch die Verlegung der Leitung keine signifikante Veränderung der Grundwasserverhältnisse zu erwarten, da die Leitung seitlich umströmt werden kann. Die Grundwasserstände stellen sich nach Ende der Bauwasserhaltung wieder auf das Maß vor Beginn der Wasserhaltung ein.

Im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste sind zu ca. 70 % geringe Grundwasserflurabstände von ≤ 2 m zu verzeichnen. Mit der Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung ist daher auf größeren Strecken zu rechnen. Das WSG Stade Süd wird zwischen SP 8,4 und SP 10,7 gequert. Es ist die Schutzzone III betroffen. Im Trassenabschnitt Mitte/West sind zu ca. 29 % geringe Grundwasserflurabstände von ≤ 2 m zu verzeichnen. Mit der Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung ist in der Nähe von Gewässern zu rechnen. Das WSG Stade Süd wird zwischen SP 0 und SP 2,3 gequert. Es ist die Schutzzone III betroffen. Im Trassenabschnitt West sind zu ca. 30 % geringe Grundwasserflurabstände von ≤ 2 m zu verzeichnen. Mit der Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung ist in der Nähe von Gewässern zu rechnen. Das WSG Tarmstedt wird zwischen SP 28,7 und SP 33,4 gequert. Es ist die Schutzzone III betroffen. Im Trassenabschnitt Bassen - Achim sind zu ca. 30 % geringe Grundwasserflurabstände von ≤ 2 m zu verzeichnen. Mit der Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung ist in der Nähe von Gewässern zu rechnen. Das WSG Wittkoppenberg wird zwischen SP 0,4 und SP

4,6 gequert. Es ist die Schutzzone III betroffen (vgl. Tabelle 14 in Unterlage C und Kapitel 7.2.5 in Unterlage F).

Die baubedingten Vorhabenauswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Durch den Aushub des Rohrgrabens bei einer offenen Verlegung der Rohrleitung durch ein Gewässer kommt es zum temporären Verlust der Sohle und der Ufer im Bereich des Arbeitsstreifens. Die Verschlechterung der Durchgängigkeit sowie eine Verschlammung der Sohle können aufgrund der Anlage von Überfahrten mit Hilfe eines Rohrdurchlasses entstehen. [...] Die Querung der Fließgewässer erfolgt bei kleineren Fließgewässern, die anthropogen überprägt sind, in offener Bauweise. Für Gewässer mit einer besseren ökologischen Ausprägung oder einer gewissen Größe (z. B. Wümme oder Oste) kann eine geschlossene Querung vorgesehen werden. Bei dieser kommt es zu keinem direkten baulichen Eingriff in das Gewässerprofil.“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 314 f.)

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer sind aus der Sicht der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten (vgl. Unterlage C, S. 313).

Für die offene Gewässerquerung ist die Anlage eines Rohrgrabens im Gewässerbett notwendig. Dabei kommt es zu Eingriffen in die Gewässersohle und das vorhandene Sohlsubstrat mit den dort anzutreffenden Arten. Bei einer geschlossenen Gewässerquerung kommt es dagegen zu keinem baulichen Eingriff in das Gewässerquerprofil.

Im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste werden 15 Gewässer (acht stehende Gewässer und sieben Fließgewässer) durch die pTA gequert. Zwei nach WRRL berichtspflichtige Fließgewässer (Heidbeck, Agathenburger Moorwettern) sind hinsichtlich ihrer ökologischen Zustandsklasse mit „mäßig“ bewertet worden, ein Fließgewässer (Steinbeck) mit „schlecht“.

Im Trassenabschnitt Mitte/West sind es 14 Gewässer (zehn stehende Gewässer und vier Fließgewässer), die gequert werden. Zwei nach WRRL berichtspflichtige Fließgewässer (Bever, Deinster Mühlenbach) sind mit „mäßig“ in der ökologischen Zustandsklasse bewertet worden.

41 Fließgewässer werden im Trassenabschnitt West durch die pTA gequert. Sechs nach WRRL berichtspflichtige Fließgewässer (u.a. Oste, Wörpe) sind mit „mäßig“ und zwei (Selsinger Bach, Viemark Staukanal/Bassener Mühlengraben) mit „unbefriedigend“ im ökologischen Zustand bzw. Potenzial bewertet worden. Im Trassenabschnitt West befinden sich die Überschwemmungsgebiete „Obere Oste“ (zwischen SP 19,1 und SP 19,3) und „Wümme“ (zwischen SP 46,8 und SP 48,1). Zudem wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Wümme-Nordarm, Wümme-Südarm“ (zwischen SP 46,8 und SP 48,1) gequert.

Im Trassenabschnitt Bassen – Achim werden sechs Fließgewässer durch die pTA gequert. Ein nach WRRL berichtspflichtiges Fließgewässer (Bassener Mühlengraben) ist mit der ökologischen Zustandsklasse „unbefriedigend“ bewertet. (vgl. Kapitel 12.2.6.3 der Unterlage C und Tabelle 8 bzw. 21 der Unterlage F)

3.6.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Die Hansestadt Stade verweist darauf, dass die vorgesehene Leitungstrasse das Wasserschutzgebiet Stade Süd berührt [115].

Erwiderung ArL Lüneburg: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde an die GUD weitergeleitet.

Die Raumordnung des Landkreis Stades kommt nach Durchsicht der Trassenvarianten und Prüfung der Vereinbarkeit der Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum gleichen Ergebnis wie die RVU. Die Konflikte der Raumordnung der Sachgebiete Wassermanagement und Wasserversorgung können wie in der RVU beschrieben auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung vermieden werden [332].

Erwiderung ArL Lüneburg: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde an die GUD weitergeleitet.

Das LBEG verweist in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und das ggf. folgende PFV auf grundsätzliche Gefährdungspotentiale innerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten/Vorranggebiete der Trinkwassergewinnung, z.B. durch Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten, erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete Wittkoppenberg (Zone III, II), Rotenburg-Nord (Zone IIIB, IIIA), Dollern (Zone III), Stade Süd (Zone III) und Tarmstedt (Zone III) treffen zu können, empfiehlt das LBEG die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Weiter wird die Erarbeitung eines geeigneten Beweissicherungskonzeptes empfohlen [462 bis 471].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Empfehlung für das nachfolgende PFV werden zur Kenntnis genommen und wurden an die GUD weitergeleitet. Die Maßgabe M-I-3 stellt den Schutz der Grundwasserkörper sicher.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt fest, dass auf Grundlage der umfangreichen Antragsunterlagen, insbesondere der Fachbeitrag WRRL, kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie für die betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper erkennbar ist. Gegen keine der Trassenvarianten bestehen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzliche Bedenken [533-534].

Erwiderung ArL Lüneburg: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein privater Einwender befürchtet, dass seine durch Grundwasser getränkten Tiere geschädigt werden und stellt einen Fragenkatalog zum Thema Grundwasser auf [13, 15 bis 17].

Erwiderung ArL Lüneburg: Aufgrund der vorgelegten Verfahrensunterlagen ist keine Gefahr für das Grundwasser zu erkennen. Die gestellten Fragen können auf Ebene des ROV noch nicht oder noch nicht abschließend beantwortet werden, da die konkrete Planung noch nicht

vorliegt. Erst auf Ebene des nachfolgenden PFV und der Feintrassierung können diese abschließend beantwortet werden.

Ein privater Einwender spricht sich gegen die Alternative West aus, weil im Bereich Fischerhude regelmäßige Überschwemmungen/Überflutungen stattfinden und dementsprechend ein hoher Druck von der Oberfläche aus vorliege [49, 50a, 60].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die Leitung wird in einer Tiefe von mindestens 1 m unter der Geländeoberkante verlegt, sodass keine direkten Wirkungen durch Überschwemmungen zu erwarten sind. In der Bauphase können Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden (vgl. Unterlage C, Kapitel 12.2.6.2).

3.6.4 Bewertung der Auswirkungen

Hinsichtlich einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung werden in allen vier Trassenabschnitten der Vorzugstrasse der ETL 182 auf Ebene der Raumordnung und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen temporäre und räumlich begrenzte Auswirkungen mit maximal schwacher Intensität auf das Teilschutzgut Grundwasser ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Bereiche gequerrer Wasserschutzzonen (Zone III) der WSG Stade Süd (vgl. Unterlage C, S. 269 und S. 274), Tarmstedt (vgl. Unterlage C, S 277) und Wittkoppenberg (vgl. Unterlage C, S 295) sowie um Bereiche mit flurnahem Grundwasserstand (i. d. R. in Gewässernähe).

Erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität durch eine Minderung der morphologischen Ausstattung an Oberflächengewässer sind zu erwarten an folgenden Oberflächengewässern: Steinbeck, Deinster Mühlenbach, Oste, Wörpe, Wümme-Mittelarm und Wümme-Nordarm (vgl. Unterlage C, Tabellen 147 bis 149 und 153).

Erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität durch lokale Minderung der ökologischen Ausstattung sind zu erwarten an folgenden Oberflächengewässern: Agathenburger Moorwettern, Steinbeck, Bever, Deinster Mühlenbach, Oste, Rummeldeisbeek, Wörpe, Wümme-Südarm, Wümme-Mittelarm und Wümme-Nordarm (vgl. Unterlage C, Tabellen 147 bis 149 und 153).

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F) setzt sich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele, Ge- und Verbote der WRRL auseinander und damit ebenfalls mit dem Schutzgut Wasser. Danach ist die ETL 182 nicht geeignet, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper herbeizuführen (s. Abschnitt III.1.3).

Durch den Bau der Gasleitung in den beiden festgelegten ÜSG entstehen keine versiegelten Flächen und die Topographie der Aue wird nicht verändert. Somit wird die Funktion der Überschwemmungsgebiete nicht beeinträchtigt. Zudem wird während der Bautätigkeit sichergestellt, dass der Hochwasserschutz aufrechterhalten wird. Daraus folgt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete und damit auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer zu erwarten sind.

3.6.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Auswirkungen auf das Grundwasser in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung können vermieden werden z.B. durch:

„Betanken von Fahrzeugen und Maschinen ausschließlich mit Schutzmaßnahmen. Zusätzlich wird ein Notfallplan für Unfälle aufgestellt und dem vor Ort befindlichen Personal zur Kenntnis gebracht. Keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. Ausnahmen nur außerhalb von Wasserschutzgebieten mit geeigneten Schutzmaßnahmen. Bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandszeiten Abstellen der Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie“ (Unterlage C, S. 263).

Daneben gibt es noch Maßnahmen zum allgemeinen Grundwasserschutz, wie z.B. die Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum oder die Gewährleistung der hydraulischen Eigenschaften des Bodens im Arbeitsstreifen durch schichtgerechten Wiedereinbau des Bodenaushubs innerhalb des Rohrgrabens und Tiefenlockerung im Bereich des Arbeitsstreifens (vgl. Unterlage C, S. 264).

Um potenzielle Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer zu vermindern bzw. zu vermeiden, bestehen eine Vielzahl von Maßnahmen. Dazu gehört z.B. die geschlossene Querung besonders empfindlicher Gewässer (vgl. Unterlage C, S. 321 f.). Für die Arbeiten innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Überflutungsflächen sind weitere Vorsichtsmaßnahmen durch die GUD vorgesehen.

3.6.6 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die landesplanerisch festgestellte Trasse mit Blick auf das Schutzgut Wasser auf der Prüfebene des ROV als raumverträglich eingestuft werden kann. Zum Schutz des Grundwassers wird Maßgabe M-I-3 in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch, das den Luftraum bildet und dessen Zustand vielfältige Einflüsse auf die gesamte Umwelt hat. In ihr werden Wettergeschehen und klimatische Veränderungen wirksam. Unter Klima versteht man die Gesamtheit aller an einem Ort möglichen Wetterzustände einschließlich ihrer typischen Aufeinanderfolge sowie ihrer tages- und jahreszeitlichen Schwankungen (vgl. BNetzA 2020).

3.7.1 Relevante Normen/ Erfordernisse der Raumordnung

Entsprechend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus § 1 Abs. 3 BNatSchG sind „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen“. Konkrete Klimaschutzziele formuliert § 3 KSG des Klimaschutzgesetzes.

Die technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft - dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Raumordnerische Festlegungen zum Schutzgut Luft finden sich u.a. in Kapitel 2.1 Ziffer 09 LROP (s. Abschnitt III.2.2). Festlegungen mit Bezug zum Schutzgut Klima sind u.a. normiert in Kapitel 3.1.1 Ziffer 06 LROP (Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt), Kapitel 3.1.1.1 Ziffer 01 RROP Stade, Kapitel 3.1.1 Ziffer 01 RROP Rotenburg (Wümme) und Kapitel 3.1.1 Ziffer 03 RROP Verden (s. Abschnitt III. 2.3).

3.7.2 Darstellung der Auswirkungen

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden.

Die baubedingten Vorhabenauswirkungen der Gasleitung auf die Schutzgüter Luft und Klima werden in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Relevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft können baubedingt durch einen Verlust von Vegetationsstrukturen (insbesondere Gehölzen) durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen (insb. des Arbeitsstreifens) entstehen, wenn diese Vegetationsstrukturen eine Bedeutung für die klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion oder eine Klimaschutzfunktion als Treibhausgasspeicher haben. Zudem können relevante Umweltauswirkungen bei Anlage und Aushub des Rohrgrabens durch eine Verringerung der Grundwasserüberdeckung, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände und einem daraus folgenden Abbau organischer Substanz und einer Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden entstehen, wenn die betroffenen Böden Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion darstellen“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 352).

Die anlagebedingten Vorhabenauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima werden in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Relevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft können anlagebedingt durch einen Verlust von Vegetationsstrukturen (insbesondere Gehölzen) mit Bedeutung für die klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion oder mit Klimaschutzfunktion als Treibhausgasspeicher im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Streifens und der oberirdischen Anlagen entstehen. Des Weiteren anlagebedingt können relevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft durch einen Verlust von kohlenstoffhaltigen Böden, die Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion darstellen, im Bereich der Rohrleitung entstehen“ (Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 352 f.).

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind betriebsbedingte relevante Umweltauswirkungen durch das Vorhaben aus der Sicht der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten.

Wälder und Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten haben eine Klimaschutzfunktion.

Die Vorzugstrasse quert im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste Wälder auf einer Länge von 227 m (beidseits der Bahnstrecke Stade – Hamburg) und Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten auf einer Länge von 365 m (Niedermoor nordöstlich der Bahnstrecke Stade – Hamburg).

Im Trassenabschnitt Mitte/West beträgt die Waldquerung 239 m (ca. bei SP 13,5 bis SP 13,8, Tadelberg) und die Querung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten 2.061 m (insbesondere Hochmoor zwischen SP 6,9 und SP 7,5 sowie zwischen SP 8,1 und SP 9).

Im Trassenabschnitt West sind es 413 m (kleinräumig mehrere Waldflächen) bzw. 8.206 m; dies sind insbesondere die Querungen von Organomarsch mit Niedermoorauflage, die über den gesamten Trassenabschnitt verstreut mehrfach auf einer Länge von mehreren Hundert Metern gequert werden, sowie Hochmoor, das zwischen SP 20,7 und 21,7 südöstlich Rockstedt gequert wird und Niedermoor, das zwischen SP 21,6 und SP 22,0 nordöstlich von Rhadereistedt, zwischen SP 33,3 und SP 33,9 in der Wörpeniederung, zwischen SP 46,8 und SP 47,1 Wümme-Nordarm und zwischen SP 49,4 und 50,3 südlich der Bahnstrecke Bremen - Hamburg.

Im Trassenabschnitt Bassen – Achim findet keine Waldquerung statt; die Querung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten beträgt in diesem Trassenabschnitt 388 m, insbesondere Niedermoor bei SP 7,2 – SP 7,5 im Bereich der Verdichterstation/Netzpunkt Achim.

3.7.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zu den Schutzgütern Klima und Luft liegen nicht vor.

3.7.4 Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht zu erwarten, da es sich bei den betroffenen Waldflächen (ca. 650 m), die von der pTA durchquert werden, um Wälder ohne Immissionsschutzfunktion handelt, die in keinem direkten Zusammenhang zu geschlossenen Siedlungsbereichen stehen, und daher über keine klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion verfügen. Der Wald bei der Bahnstrecke Hamburg – Stade kann unterpresst werden, da auch die Bahnstrecke nicht in offener Bauweise gequert werden kann.

Für den Wald beim Tadelberg besteht bereits eine Waldschneise, durch die die bestehende Höchstspannungsfreileitung verläuft. Diese muss für die ETL 182 aufgeweitet werden (s. Abschnitt III.2.5).

Die Höchstspannungsfreileitung wird perspektivisch durch die Elbe-Lippe-Leitung in westlicher Lage ersetzt. Dadurch könnte in der bestehenden Waldschneise Raum für die ETL 182 geschaffen werden. Dies ist aber abhängig von der zeitlichen Reihenfolge der Realisierung der beiden Infrastrukturvorhaben. Eine Abstimmung mit der TenneT ist daher erforderlich.

Die mehreren kleineren Waldflächen im Trassenabschnitt West entfalten keine raumordnerische Relevanz.

Erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität durch einen Verlust / eine Beeinträchtigung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten durch Grabenaushub und Wasserhaltung (10.267 m) sowie erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität durch einen anlagebedingten Verlust von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten im Bereich der unterirdischen Rohrleitung (10.267 m) sind zu erwarten. Der anlagebedingte Verlust dieser Böden im Bereich der unterirdischen Rohrleitung kann durch Maßnahmen nicht vermieden oder gemindert werden und wird daher als erhebliche Umweltauswirkung mittlerer Intensität für die Schutzgüter Klima und Luft eingestuft.

3.7.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Potenzielle Maßnahmen zum Schutz der Wälder sind die Einengung des Arbeitsstreifens und die geschlossene Bauweise. Maßnahmen zum Schutz der Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten können die Trennung der Bodenhorizonte beim Bodenabtrag aus dem Rohrgraben sein (vgl. Unterlage C, S.357 f.).

3.7.6 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft und Klima insgesamt durch den anlagebedingten Verlust von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten im Bereich der unterirdischen Rohrleitung als erheblich einzustufen sind. Der Schutz des Waldes kann durch das Treffen technischer Vorkehrungen erreicht werden.

3.8 Schutzgut Landschaft

Landschaften sind Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, vielfältiger Erholungs- und Identifikationsraum sowie räumlicher Ausdruck des kulturellen Erbes (BNetzA 2020).

3.8.1 Relevante Normen/ Erfordernisse der Raumordnung

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Daraus ergibt sich, dass Bereiche mit besonderen Landschaftsbildqualitäten für die naturnahe Erholung nach Möglichkeit zu bewahren und Beeinträchtigungen durch visuelle Veränderungen oder Lärm- und Schafstoffimmissionen zu vermeiden sind.

Teilräumlich sind Bereiche hoher Wertigkeit für das Schutzgut Landschaft vielfach über Verordnungen für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete gesichert.

Auch in den Raumordnungsplänen des Landes und der Landkreise ist das Schutzgut Landschaft ein zentrales Thema. Es finden sich hierzu vielfältige Festlegungen, sowohl mit Bezug zu den Freiraumfunktionen Natur und Landschaft (s. Abschnitt III.2.4) als auch mit Bezug zur Freiraumnutzung „landschaftsbezogene Erholung“ (s. Abschnitt III.2.7). Festlegungen zu siedlungsnahen Freiräumen, zum Erhalt des Orts- und Landschaftsbilds und zur Sicherung von Kulturlandschaften finden sich darüber hinaus in den Kapiteln 2.1 und 3.1 der Raumordnungspläne (s. Abschnitte III.2.2 und III.2.3).

3.8.2 Darstellung der Auswirkungen

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden.

Die baubedingten Vorhabenauswirkungen sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

- „- eine temporäre Störung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens,*
- eine Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsteile sowie*
- einen temporären Verlust prägender Landschaftsbildelemente“*

(Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 378)

Die anlagebedingten Vorhabenauswirkungen sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

- „- das Einbringen technischer Elemente in die Landschaft,*
- eine Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsteile sowie*
- einen Verlust prägender Landschaftsbildelemente“*

(Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 378)

Relevante betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten.

Für die Betrachtungsebene des ROV sind die baubedingten Vorhabenauswirkungen von nachgeordneter Bedeutung, da zum derzeitigen Zeitpunkt die räumliche Lage insbesondere von Arbeitsstreifen, Zuwegungen und Lagerflächen noch nicht konkretisiert wurden und die Standorte der Absperrstationen noch nicht feststehen. Daher erübrigt sich hierzu eine weitere Betrachtung.

Zur Analyse der möglichen anlagebedingten Auswirkungen ziehen die Verfahrensunterlagen verschiedene Gebietskategorien und –klassifizierungen heran: eine Landschaftsbildklassifizierung des Bundesamts für Naturschutz (BfN 2011), Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene, verkehrsarme Räume (Gawlak, C. 2019), Landschaftsbildräume hoher Eigenart gemäß Landschaftsprogramm Niedersachsen, Kulturlandschaften (NMUEK 2021) und Wälder als Landschaftsbildräume mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhabentyp „Gasleitung“. Außerdem betrachten die Verfahrensunterlagen „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“ gemäß Landschaftsrahmenprogramm Niedersachsen.

Bezogen auf die Landschaftsbildklassifizierung des BfN kann festgehalten werden, dass – mit Ausnahme des „Alten Lands“, der „Unteren Wümmeniederung“ und der „Achim-Verdener Geest“ durch die pTA keine schutzwürdigen Landschaften gequert werden. In Summe befinden sich insgesamt 19,4 km und damit 22,5 Prozent der Vorzugstrasse zwischen den Netzpunkten Elbe Süd und Achim in „schutzwürdigen Landschaften“ gemäß BfN 2011.

Landschaftsschutzgebiete werden durch das Vorhaben insgesamt auf einer Länge von rd. 7.150 m gequert, mit folgenden Querungen (vgl. Tabelle 12 in Unterlage C):

- LSG „Geestrand von Stade bis Horneburg“, Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste, nördl. Agathenburg (230 m),
- LSG „Heidbeck“, Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste, mit zwei Querungen westl. und südl. Agathenburg: (191 m und 189 m)
- LSG „Ostetal“, Trassenabschnitt West, südlich Lavenstedt (361 m)
- LSG „Untere Bade und Geest“, Trassenabschnitt West, mit drei Querungen westl. Badenstedt (2.268 m, 285 m und 233 m)
- LSG „Ummel/Dickes Holz“, Trassenabschnitt West, mit zwei Querungen nördl. Kirchtimke (494 m und 84 m)
- LSG „Obere Wörpe“, Trassenabschnitt West, südl. Westertimke (1.680 m)
- LSG „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“, Trassenabschnitt West, mit zwei Querungen westl. Ottersberg (1.110 m und 33 m)

Unzerschnittene, verkehrsarme Räume gemäß Gawlak & BfN (2019) werden vom Vorhaben nicht berührt (vgl. Unterlage C, S. 374).

Landschaftsbildräume hoher Eigenart werden durch die Vorzugsalternative über rd. 19 km gequert. Dies betrifft den gesamten südlichen Abschnitt des Vorhabens zwischen Buchholz (Gemeinde Vorwerk, Landkreis Rotenburg/Wümme) und der Verdichterstation Achim (Landkreis Verden), der sich im Landschaftsbildraum „Hamme-Wümme-Niederung“ befindet. Dieser ist gemäß Landschaftsprogramm Niedersachsen als „Landschaftsbildraum hoher Eigenart“ eingestuft.

Im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste wird zudem mit dem Alten Land eine historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung über 2,8 km gequert.

Vorbehaltsgebiete Wald werden auf einer Länge von insgesamt rd. 650 m durch das Vorhaben gequert (s. Abschnitt III.2.5).

3.8.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt für die Querungsbereich der drei LSG „Ummel/ Dickes Holz“, „Untere Bade und Geest“ und „Obere Wörpe“ eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1e) der jeweiligen Verordnungen für folgende Landschaftsschutzgebiete in Aussicht [525].

Erwiderung ArL Lüneburg: *Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis an die GUD weitergeleitet.*

Die Hansestadt Stade erwartet Eingriffe in das Landschaftsbild. Der oberhalb der Leitung zu erhaltende Leitungsschutzstreifen habe das Potenzial, eine visuelle Abgrenzung zwischen der offenen Landschaft, Gewerbeflächen und Infrastruktureinrichtungen zu verhindern. Insofern sei frühzeitig darzustellen, inwieweit der vorgesehene Leitungsschutzstreifen in seiner Breite minimiert werden könne bzw. die Auswirkungen ausgeglichen werden könnten [116].

Erwiderung ArL Lüneburg: *Die Breite des Schutzstreifens ist durch das DVGW-Arbeitsblatt G 463 vorgegeben (s. Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 2.2.2). Mögliche abschnittsweise Überlagerungen von Schutzstreifen werden von der GUD im Rahmen der Feintrassierung geprüft. Die GUD weist außerdem darauf hin, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im*

Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bilanziert und Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (vgl. Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen öffentlicher Stellen, Argument 116, S. 49).

3.8.4 Bewertung der Auswirkungen

Die Verfahrensunterlagen gehen davon aus, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der Teilaspekte „Störung des Landschaftsbilds und des Landschaftserlebens“ und „Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsteile“ weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass diese Wirkungen auf kurze Zeit beschränkt sind. Dabei sei zu beachten, dass es sich um eine „wandernde“ Baustelle handele, die lediglich wenige Wochen an einem Ort bestehe (Unterlage C, S. 378).

Zum baubedingten Verlust prägender Landschaftsbildelemente merkt die Vorhabenträgerin an, dass die gequerten Gehölzstrukturen durch Nachpflanzungen im Rahmen der Rekultivierung unter Berücksichtigung des gehölzfrei zu haltenden Streifens so wiederhergestellt würden, dass i. d. R. keine raumbedeutsamen Veränderungen der Landschaft verblieben. Zudem seien, mit Ausnahme der Wallhecken, keine Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile durch das Vorhaben betroffen (vgl. Unterlage C, S. 379).

Die Verfahrensunterlagen verzichten angesichts dieser Bewertung auf eine vertiefende Betrachtung der Projektwirkungen während der Bauphase. Dieser Einschätzung kann seitens des ArL Lüneburg gefolgt werden.

Die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens bewerten die Verfahrensunterlagen wie folgt:

„Eine dauerhafte Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsteile kann durch die unterirdisch verlegte Leitung lediglich im Bereich gequerrer Gehölzbestände durch den 6 m breiten [ArL LG: durch die Erhöhung der Nennweite 7,40 m] von Gehölzen freizuhaltenden Streifen entstehen. Der Trassenverlauf der sieben Trassenabschnitte der ETL 182 orientiert sich zu großen Teilen an bestehenden linearen Infrastrukturen, weshalb die Querung von Waldflächen i. d. R. lediglich eine Aufweitung vorhandener Schneisen und keine Neuerschneidung darstellt. Daher sind i. d. R. keine raumbedeutsamen Veränderungen der Landschaft zu erwarten.“ (Unterlage C, S. 379)

Auch die anlagebedingten Auswirkungen durch den dauerhaften Verlust prägender Landschaftsbildelemente stuft die Vorhabenträgerin als gering ein, mit folgender Begründung:

„...durch die potenzielle Trassenachse [sind], mit Ausnahme der Wallhecken, keine Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile betroffen. Der gehölzfrei zu haltende Streifen ist zudem bei einer Querung der Wallhecken aufgrund seiner geringen Breite nicht dazu in der Lage, erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervorzurufen.“ (Unterlage C, S. 379)

Der Einschätzung zu den anlagenbedingten Auswirkungen kann seitens des ArL Lüneburg zugestimmt werden. Denn grundsätzlich gilt nach Aussage der Vorhabenträgerin, dass „nach Beendigung der Bauarbeiten [...] die oberirdischen Landschaftsstrukturen nahezu vollständig

wiederhergestellt werden [können]“ (Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen öffentlicher Stellen, Argument 249, S. 86). Erhebliche, anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher allenfalls im dauerhaft gehölzfrei zu haltenden, 7,40 m breiten Streifen innerhalb des Querungsbereichs von Waldgebieten zu erwarten, oder durch den Verlust von wertvollen Solitärgehölzen, Altbaumbeständen, Eingriffen in Baumalleen oder vergleichbare schwerwiegende Gehölzverluste.

Nach derzeitigem Kenntnisstand beschränken sich die Querungsbereiche größerer Gehölzbestände – dem Betrachtungsgegenstand der Raumordnung – auf wenige, kurze Abschnitte mit einer Gesamtlänge von lediglich rd. 650 m; die Auswirkungen auf diesen Biotoptyp – und damit auch auf das hier mittelbar berührte Schutzgut Landschaft – können jedoch mit Blick auf Querungslängen, Vorbelastungen durch vorhandene Infrastrukturquerungen und die geplante Unterpressung mehrerer Gehölzbereiche insgesamt als gering eingestuft werden (s. Abschnitt III.2.5).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für alle zur Abbildung des Schutzguts Landschaft betrachteten Gebiets- bzw. Raumkategorien – Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbildräume hoher Eigenart gemäß Landschaftsprogramm Niedersachsen, „schutzwürdige Landschaft“ gemäß BfN, unzerschnittene/verkehrsarme Landschaftsräume, historische Kulturlandschaften und Waldgebiete – keine erheblichen Vorhabenauswirkungen zu erwarten sind.

3.8.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Auswirkungen von unterirdisch verlegten Gasleitungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind insbesondere dort zu erwarten, wo das Landschaftsbild durch Gehölzbestände/Wälder geprägt wird.

Die baubedingten Vorhabenauswirkungen können durch eine flächensparende Gestaltung der Bauphase minimiert werden: Mit der Verringerung von Arbeitsstreifenbreite, Lagerflächen und Zuwegungen sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass Eingriffe in Gehölze erforderlich werden (s. Abschnitt III.3.3.5 und Abschnitt III.3.5.5). Zudem kann durch eine an ökologischen Kriterien orientierte Baustellenplanung die Nutzung von Flächen vermieden/minimiert werden, die gehölzbestanden sind. Dies gilt insbesondere für Flächen mit landschaftsbildprägenden Gehölz- und Baumbestände. Zudem sind z.B. während der Bauphase Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Bäumen/Gehölzen umsetzbar (u.a. Vermeidung von Anfahrtsschäden durch Baumaschinen, LKW).

Dauerhafte, anlagenbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich am ehesten dadurch minimieren/vermeiden, dass bei der Feintrassierung die Inanspruchnahme von gehölzbestandenen Flächen möglichst vermieden wird. Insbesondere sind Querungen von Waldgebieten möglichst kurz zu halten, da hier dauerhaft ein 7,40 m breiter Streifen gehölzfrei zu halten ist. Ein ökologisches Trassenmanagement kann ebenfalls dazu beitragen, visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu minimieren.

Bezogen auf die Errichtung der Absperrstationen kann bei der Standortwahl darauf geachtet werden, sichtgeschützten bzw. vorbelasteten Standorten den Vorzug zu geben und Standorte innerhalb wichtiger Sichtachsen zu vermeiden. Zudem können Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine Eingrünung erforderlichenfalls minimiert werden.

3.8.6 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorzugstrasse nur mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden ist. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind – auf der Prüfebene der Raumordnung – im Wesentlichen in den Querungsbereichen von Waldgebieten zu erwarten. Diese Auswirkungen können jedoch für die wenigen vom Vorhaben berührten, raumordnerisch gesicherten Waldbereiche mit Blick auf Querungslängen und Vorbelastungen durch vorhandene Infrastrukturquerungen als gering eingestuft werden (s. Abschnitt III.2.5).

3.9 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das kulturelle Erbe umfasst neben immateriellen Assoziationen die physischen Zeugnisse der Vergangenheit (BNetzA 2020).

Unter „sonstige Sachgüter“ „sind gesellschaftliche Werte zu verstehen, die beispielsweise eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten (z. B. Tunnel, Brücken, Türme, aber auch historische Gebäude, Geräte etc.). Aufgrund der Funktionsbedeutung bzw. der hohen Umweltaufwendungen, die ihre Konstruktion oder Wiederherstellung verursachten, sind sie zu erhalten. Viele Aspekte werden allerdings schon im Rahmen der Behandlung der anderen Schutzgüter mit abgedeckt“ (BNetzA 2020).

3.9.1 Relevante Normen/ Erfordernisse der Raumordnung

Nach § 1 NDSchG sind Kulturdenkmale zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Rahmen des Zumutbaren sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. § 14 NDSchG schützt speziell Bodenfunde.

Die Schutzgüter „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sind darüber hinaus Gegenstand mehrerer Festlegungen des LROP und der berührten RROP. Wesentliche Plansätze werden im Folgenden wiedergegeben.

LROP

Kapitel 2.1:

Ziffer 01 (G): In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

Kapitel 3.1.5:

Ziffer 01 (G): Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden.

Ziffer 02 (G): ¹Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.

Ziffer 03 (Z): ¹In den in der Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebieten kulturelles Sachgut sind die Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:

- [...]
- Altes Land: Obstanbaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur der Marschhufendörfer mit langgestreckten schmalen Parzellen und vielen historischen Landschaftselementen (HK23),
- [...].

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. ³Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Ziffer 04 (G): ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4a und 4b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. ²Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit "HK" gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild - einschließlich Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden; bei den mit "AD" gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die enthaltenen Archäologischen Denkmäler wertgebend.

RROP Stade

Kapitel 3.2.3:

Ziffer 02 (Z): [...] Die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft Altes Land i.S. der länderübergreifenden Kulturlandschaftsanalyse (2007) und die Bewerbung für die UNESCO-Welterbe-Liste“ als organisch entwickelte, andauernde Kulturlandschaft ist zu unterstützen.

RROP Rotenburg (Wümme)

Das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) enthält in diesem Regelungsbereich keine vorhabenrelevanten Plansätze.

RROP Verden, 2016 mit 1. Änderung 2020

Kapitel 2.1:

Ziffer 01 (Z): ¹In der zeichnerischen Darstellung sind historisch bedeutsame Siedlungsstrukturen sowie Bau- und Bodendenkmale als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt. ²Historisch bedeutsame Siedlungsstrukturen sind zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln. ³Bau- und Bodendenkmale sind zu sichern, nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in die touristische Infrastruktur einzubinden.

2.9.2 Darstellung der Auswirkungen

Die allgemeinen Vorhabenauswirkungen auf die Schutzgüter „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden.

Die baubedingten Vorhabenauswirkungen der Gasleitung sind in den Verfahrensunterlagen wie folgt beschrieben:

„Einen Verlust / eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen durch Erschütterungen, durch Auf- und Abtrag des Oberbodens sowie durch Aushub des Rohrgrabens entstehen“ (vgl. Unterlage C der Verfahrensunterlagen, S. 388).

Anlagebedingte Vorhabenauswirkungen und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten.

Die pTA quert den denkmalgeschützten Kirchweg mit alleeartigem Baumbestand südlich Deinste/Siedlung am Sportplatz. Neben dieser einzigen Betroffenheit eines Baudenkmals werden eine Vielzahl von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundstellen durch die pTA berührt. Schwerpunkte liegen z.B. im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste nördlich und westlich von Agathenburg, im Trassenabschnitt Mitte/West westlich des Torfwegs südlich von Deinste, im Trassenabschnitt West im Bereich der K 128 östlich von Wilstedt und im Trassenabschnitt Bassen – Achim südlich von Embsen.

Historische Kulturlandschaften: Die historische Kulturlandschaft „Altes Land“ (HK 23) liegt in der Marschlandschaft unmittelbar südlich der Elbe und erstreckt sich zwischen Stade im Norden und der Landesgrenze zu Hamburg im Süden. Die pTA im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste erstreckt sich über ca. 2,5 km durch das Vorranggebiet kulturelles Sachgut „Altes Land“.

3.9.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Die Denkmalschutzbehörden im Bereich der Vorzugstrasse verweisen auf Bodendenkmale, die in der Bauphase beachtet werden müssen. Aus Sicht des Landkreises Verden ist die Fundstelle Quelkhorn FStNr. 9 besonders zu berücksichtigen und zwingend zu erhalten. Zu dem Grabhügel gehört auch eine Schutzzone [197]. Die Kreisarchäologie des Landkreises Stade teilt die deutliche Präferenz zur Vorzugstrasse West [358].

Erwiderung ArL Lüneburg: Die geschilderten Sachinhalte sind im nachfolgenden PFV zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Maßgabe M-I-4 stellt sicher, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe haben wird.

3.9.4 Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das berührte Baudenkmal kann als gering eingestuft werden, wenn der Deinster Kirchweg mit seiner Allee im Bereich einer Baumücke unterpresst wird.

Die Bodendenkmäler können voraussichtlich vielfach umgangen werden. Ist dies nicht möglich, können bauvorgreifende oder baubegleitende Ausgrabungen und eine Dokumentation erforderlich werden. Zum Schutz der Bodendenkmäler wird Maßgabe M-I-4 festgelegt.

Im Bereich der historischen Kulturlandschaft „Altes Land“ mit ihrem Obstanbau erfolgt baubedingt eine temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich des Arbeitsstreifens. Durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen der ETL 182 bestehen zudem anlagebedingte, dauerhafte Auswirkungen auf die Kulturlandschaft. Das Vorhaben steht somit dem Obstanbau als wertgebendem Element der historischen Kulturlandschaft in einem Teilbereich dieser historischen Kulturlandschaft entgegen. Da sich aufgrund der Funktion der Gasleitung der Netzknotenpunkt „Elbe Süd“ ergibt und dieser sich innerhalb des Alten Landes befindet, ist eine Trassenführung durch das Vorranggebiet kulturelles Sachgut unumgänglich. Um den Obstanbau als wertgebendes Element des Vorranggebietes kulturelles Sachgut zu beachten, plant die

Vorhabenträgerin einen Verlauf der ETL 182, der vornehmlich in Längsrichtung der Spalierreihen betroffener Obstanbauflächen verläuft und sich an den bereits bestehenden unterirdischen Rohrfernleitungen ETL 47 und ETL 125 orientiert. So kann eine Vereinbarkeit mit dem raumordnerischem Vorrang hergestellt werden. Dies wird durch die Maßgabe M-I-6 sichergestellt.

3.9.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zum Schutz der bekannten sowie der unbekanntem Kulturdenkmale können einer Optimierung der Trassenführung, des Arbeitsstreifens und der Bauweise im Rahmen der Feintrasierung zum nachfolgenden PFV angewandt werden. Beeinträchtigungen von archäologischen Denkmälern bzw. Bodenfunden können durch eine frühzeitige Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und den zuständigen Ämtern für den Bodendenkmalschutz zu Prospektionen und etwaigen Ausgrabungen vermieden bzw. vermindert werden. Auswirkungen auf Bodendenkmäler können zudem durch die Einrichtung einer archäologischen Baubegleitung vermieden werden. Dem Schutz unbekannter Bodendenkmäler bzw. archäologisch bedeutsamer Objekte dienen zudem die Bestimmungen des NDSchG, welche durch die Vorhabenträgerin einzuhalten sind.

3.9.6 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die landesplanerisch festgestellte Trasse mit Blick auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als raumverträglich eingestuft werden kann, unter Beachtung der Maßgaben M-I-4 und M-I-6.

3.10 Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es um die Wirkungen, die durch eine gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen (BNetzA 2020). Diese können dazu führen, dass sich Wirkungen gegenseitig verstärken oder mindern und sogar aufheben.

3.10.1 Relevante Normen/ Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG benennt die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG.

3.10.2 Darstellung der Auswirkungen

Einen Überblick über die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern des UVPG, die mit der Errichtung der Gasleitung verbunden sein können, gibt die folgende Tabelle aus den Verfahrensunterlagen:

Tabelle 13: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut/Schutzgut-funktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
<p>Pflanzen Lebensraumfunktion (Biotope) Funktion im Landschaftshaus- halt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Relief, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) ▪ Bedeutung der Vegetation für Boden, Landschaftswasserhaushalt, Klima, Landschaftsbild, Lebensraum für Tiere ▪ Biotopausprägung als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Bodens (Natürlichkeitsgrad) ▪ (Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tier)
<p>Tiere</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima/ Bestandsklima, Wasserhaushalt) ▪ Spezifische Tierarten/Tierartengruppen als Indikatoren für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen/-komplexen
<p>Boden/Relief Lebensraumfunktion Speicher- und Reglerfunktion Natürliche Ertragsfunktion Boden als natur-/kulturge- schichtliche Urkunde Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen ▪ Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens ▪ Boden als Standort für Biotope/Pflanzengesellschaften und als Lebensraum für die Bodentiere ▪ Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) ▪ Bedeutung von Boden und Relief für Landschaftsbild ▪ Boden als Schadstoffseneke und Schadstofftransportmedium (im Hinblick auf die Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch (Boden-Tiere)) ▪ Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs ▪ Boden/Ausgangsgestein als Rohstoff ▪ Boden als Standort für Nutzungen ▪ Boden im Zusammenhang mit dem Flächenverbrauch
<p>Grundwasser Grundwasserdargebotsfunktion</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abhängigkeit des Grundwasserdargebotes von den hydrogeologischen Verhältnissen (z. B. Grundwasserergiebigkeit) und der Grundwasserneubildung
<p>Funktion im Landschaftswasserhaushalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren ▪ oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften

Schutzgut/Schutzgut-funktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserdynamik und seine Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern ▪ oberflächennahes Grundwasser (und Hangwasser) in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung ▪ Grundwasser als Schadstofftransportmedium (im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser-Mensch, Grundwasser-Oberflächengewässer, Grundwasser-Pflanzen)
<p>Oberflächengewässer Lebensraumfunktion Funktion im Landschaftswasserhaushalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abhängigkeit der Selbstreinigungskraft vom ökologischen Zustand des Gewässers (Besiedelung mit Tieren und Pflanzen) ▪ Abhängigkeit der Gewässerdynamik von der Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet (in Abhängigkeit von Klima, Relief, Hydrogeologie, Boden, Vegetation/Nutzung) ▪ Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ▪ Gewässer als Schadstofftransportmedium (im Hinblick auf die Wirkpfade Gewässer-Pflanzen, Gewässer-Tiere, Gewässer-Mensch)
<p>Klima Regionalklima Geländeklima Klimatische Ausgleichsfunktion</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u. a.) von Relief, Vegetation, Nutzung und größeren Wasserflächen ▪ Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen ▪ Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt ▪ Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich (Klimaschutzwälder)
<p>Luft lufthygienische Belastungsräume lufthygienische Ausgleichsfunktion</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, Tal- und Kessellagen) ▪ lufthygienische Situation für den Menschen ▪ Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion ▪ Luft als Schadstofftransportmedium (im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Pflanzen, Luft-Mensch)
<p>Landschaft Landschaftsbildfunktion Natürliche Erholungsfunktion</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/Nutzung, Oberflächengewässer ▪ Bedeutung für die Erholung des Menschen ▪ Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere

Quelle: Unterlage C, Tabelle 2 (Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern), S. 34 f.

3.10.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zu den Wechselwirkungen liegen nicht vor.

3.10.4 Bewertung der Auswirkungen

Für das zu beurteilende Vorhaben wurden die offensichtlichen Wirkungsverlagerungen sowie die bekannten synergetischen Wirkungen bei der Bewertung der Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut entsprechend der großmaßstäblichen Ebene des ROV berücksichtigt.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich der Auswirkungen auf den Gebiets- und Artenschutz (§ 24 UVPG)

Die folgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen konzentriert sich auf die im vorlaufenden Abschnitt III.3. vertiefend untersuchte „Trassenalternative West“, die Vorzugstrasse des ROV. Sie gibt, nach Schutzgütern differenziert, die wesentlichen Vorhabenauswirkungen wieder (s. Abschnitt III.3.11.1). Es schließen sich Ausführungen zu den Merkmalen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen bzw. vermindert werden, zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und zu Ersatzmaßnahmen an (s. Abschnitt III.3.11.2 bis III.3.11.4).

Die Trassenalternativen „Mitte“ und „Ost“ wurden bereits in einem ersten Vergleichsschritt abgeschichtet (s. Abschnitt III.1). Der Alternativenvergleich hat ergeben, dass diese beiden Alternativen (deutlich) weniger raum- und umweltverträglich sind als die Alternative „West“. Die Umweltauswirkungen dieser beiden Alternativen wurden gleichwohl zum Zwecke des Alternativenvergleichs ermittelt und bewertet; eine vergleichende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen aller drei Alternativen findet sich in Abschnitt III.1.3.

3.11.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Von der ETL 182 gehen baubedingte Staub- und Schallemissionen aus, durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen) sind nicht zu erwarten, da die pTA außerhalb von Gärten verläuft und in der Mehrzahl der Fälle selbst zu den nächstgelegenen Wohngebäuden einen Abstand von mehr als 50 m einhält. Nur in wenigen Abschnitten nähert sich die pTA Wohngebäuden auf weniger als 50 m an: im Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste westlich Bachenbrock/Steinkirchen (20 m) und westl. Agathenburg (28 m), im Trassenabschnitt Mitte/West östl. Rehnenkamp/Deinste (35 m) und im Bereich Huddelkamp/Deinste (40 m) und im Trassenabschnitt Bassen – Achim südl. Bassen (29 m) (s. Abschnitt III.3.2).

Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung werden mehrfach gequert: im Bereich der Osteniederung (südl. Lavenstedt) (rd. 1,3 km), südl. Osteristedt (rd. 2,9 km) und im Bereich der Wörpeniederung nordwestl. Neuenbülstedt (rd. 1,6 km), westl. Dipshorn (rd. 0,2 km), im Bereich der Wümmewiesen (rd. 0,5 km) und im Achimer Hollenmoor (rd. 0,3 km).

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gehen u.a. aus von der Inanspruchnahme von Flächen, der Änderung des Wasserhaushalts, der Entnahme von Gehölzen im Arbeitsstreifen (42 m Breite), dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Zerschneidungs-/Fallenwirkungen durch den Rohrgraben und akustische sowie visuelle Störungen.

Anlagebedingte Auswirkungen treten insbesondere im dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Teil des Schutzstreifens (7,4 m Breite) auf; ein dauerhafter Habitatverlust tritt insbesondere im Bereich der Absperrstationen auf.

Räume hoher Empfindlichkeit gegenüber Verlust, Zerschneidung und Störung werden über rd. 15,6 km gequert, außerdem Brutvogellebensräume verschiedener Bedeutungsstufen (insg. rd. 6,9 km) und Gastvogellebensräume mit „Status offen“ (rd. 2,5 km). Betroffen sind zudem mehrere, größere Rastvogelvorkommen, u.a. der Arten Kranich, Blässgänse, Saatgänse und Großer Brachvogel.

Biotope hoher Empfindlichkeit werden über rd. 1.080 m gequert.

Die Vorzugstrasse der ETL 182 quert die FFH-Gebiete „Schwingetal“, „Wümmeniederung“ und „Ostetal mit Nebenbächen“ (vier Querungen mit insg. 1.660 m Querungslänge) und die zugehörigen Naturschutzgebiete (insg. 970 m Querungslänge). Darüber hinaus werden über rd. 7,1 km Landschaftsschutzgebiete gequert.

Vorranggebiete Natur und Landschaft werden über insgesamt knapp 7,5 km gequert, Vorranggebiete Biotopverbund über rd. 2,3 km.

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind auf 12,4 km betroffen, Vorbehaltsgebiete Wald auf ca. 650 m.

Schutzgut Boden

Die vorhabentypischen, baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden betreffen vorwiegend die Veränderungen des Bodengefüges sowie den Verlust naturnaher Böden mit noch ungestörtem Profilaufbau. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind zu vernachlässigen, mit Ausnahme des Flächenentzugs im Bereich der Absperrstationen.

Schützenswerte Böden sind mehrfach betroffen. So quert die Vorzugstrasse insgesamt über rd. 14,3 km Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Verlust und über rd. 15,6 km Böden mit hoher, sehr hoher und äußerst hoher Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung. Ein baubedingter Verlust der Archivfunktion mit entsprechend hohen Auswirkungen ist über rd. 8,6 km zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen in Böden mit hoher Empfindlichkeit aufgrund ihrer Funktion als Standort für naturnahe Vegetation sowie ihrer Bodenschutzkategorie („mittlere Auswirkungen“) sind auf einer Länge von rd. 5,6 km zu erwarten. Darüber hinaus verläuft die Vorzugstrasse über gut 10 km in Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt, die jedoch nicht als Vorranggebiete Torferhaltung gesichert sind.

Schutzgut Fläche

Die temporär für den Arbeitsstreifen der ETL 182 beanspruchte Fläche beträgt ca. 360 ha. Hinzu kommen in der Bauphase rd. 6 bis 10 ha für Rohrlagerflächen und rd. 0,7 ha für Baustelleneinrichtungsflächen. Weitere Flächenbedarfe ergeben sich für Zuwegungen und sonstige Lagerflächen (vgl. Unterlage A, S. 34).

Bei den anlagebedingten Vorhabenauswirkungen ist zwischen den Vorhabenteilen „Absperrstationen“ und „Leitung“ zu unterscheiden. Die Absperrstationen erfordern in Summe eine dauerhafte Inanspruchnahme von mind. 2.500 m² bis 3.000 m² Fläche, zuzüglich Zuwegungen (vgl. Unterlage H, S. 9). Die Leitung selbst verläuft unterirdisch, in einer Verlegetiefe von mind. 1 m, so dass oberhalb eine Flächennutzung möglich bleibt. Allerdings sind im Bereich des Schutzstreifens von 12 m Breite dauerhaft Nutzungseinschränkungen gegeben. Betroffen ist von diesen Einschränkungen eine Fläche von insgesamt rd. 104 ha. Außerdem ist ein 7,4 m breiter Streifen dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten. Dies betrifft rd. 64 ha Fläche.

Schutzgut Wasser

Von der ETL 182 können temporäre Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen (erhöhte Verschmutzungsgefährdung durch Verringerung der Deckschichten und evtl. Anschnitt grundwasserführender Schichten in grundwassernahen Bereichen, Beeinträchtigung des Grundwasserleiters durch Schadstoffeintrag während der Bauphase, Grundwasserhaltung während der Bauphase). Anlagebedingte Wirkungen sind die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Absperrstationen) einschließlich Versiegelung und die potenzielle Beeinträchtigung der Drainagewirkung des Bodens, etwa infolge von Verdichtungen.

Geringe Grundwasserflurabstände von ≤ 2 m sind insbesondere im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste betroffen (rd. 70% des Trassenabschnitts); der Anteil beträgt in den anderen drei Trassenabschnitten jeweils ca. 30 %. Es ist jeweils mit der Notwendigkeit von Bauwasserhaltung zu rechnen. Die Vorzugstrasse quert außerdem die Zone III der Wasserschutzgebiete Stade Süd, Tarmstedt und Wittkoppenberg auf insgesamt rd. 12,8 km. Außerdem werden über rd. 30,3 km Vorranggebiete Trinkwassergewinnung gequert. Darüber hinaus werden insgesamt auf rd. 17,1 km Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung gequert, wobei sich eines davon im LK Stade überwiegend mit dem im LROP dargestellten Vorranggebiet Trinkwassergewinnung überlagert.

Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer können in erster Linie baubedingt eintreten, wenn diese in offener Bauweise gequert werden (Eingriffe in die Gewässersohle mit den dort anzutreffenden Arten). Die Vorzugstrasse quert insgesamt 76 Gewässer (Bäche, Flüsse, stehende Gewässer), außerdem die Überschwemmungsgebiete „Obere Oste“ und „Wümme“ sowie das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Wümme-Nordarm, Wümme-Südarm“.

Schutzgüter Luft und Klima

Die Auswirkungen einer unterirdisch verlegten Gasleitung auf die Schutzgüter Luft und Klima konzentrieren sich, sieht man von Staubimmissionen in der Bauphase ab, im Wesentlichen auf zwei Größen: die Beeinträchtigung von Vegetation mit klimatischer oder lufthygienischer

Ausgleichsfunktion bzw. Klimaschutzfunktion (Arbeitsstreifen in der Bauphase, dauerhaft gehölzfrei zu haltender Bereich von 7,4 m in der Betriebsphase) und den möglichen Verlust von kohlenstoffhaltigen Böden in ihrer Funktion als Treibhausgasspeicher mit Klimaschutzfunktion.

Die Vorzugstrasse quert über rd. 650 m Waldgebiete. Der Verlust / eine Beeinträchtigung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten durch Grabenaushub, Wasserhaltung und anlagebedingten Verlust sind über eine Länge von rd. 10,3 km zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft resultieren u.a. aus einer temporären Störung des Landschaftsbilds und –erlebens. Anlagebedingt umfassen die Auswirkungen das Einbringen technischer Elemente in die Landschaft, eine Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsteile und einen Verlust prägender Landschaftsbildelemente, insbesondere im Bereich von Gehölzen/Waldgebieten.

Landschaftsschutzgebiete werden durch das Vorhaben insgesamt auf einer Länge von rd. 7.150 m gequert. Landschaftsbildräume hoher Eigenart gemäß Landschaftsprogramm Niedersachsen werden durch die Vorzugsalternative über rd. 19 km gequert. Als Kulturlandschaften sind u.a. berührt der Kulturlandschaftsraum K09 „Elbe-Weser-Geest“, darüber hinaus die Kulturlandschaftsräume K08 „Elbmarschen“ und K10 „Hamme-Wümme-Niederung“. Im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste wird zudem mit dem Alten Land eine historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung gequert.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Errichtung der ETL 182 kann mit einem baubedingten Verlust bzw. einer Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen durch Erschütterungen, durch Auf- und Abtrag des Oberbodens sowie durch Aushub des Rohrgrabens einhergehen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Vorzugstrasse quert den denkmalgeschützten Kirchweg mit alleeartigem Baumbestand südlich Deinste/Siedlung am Sportplatz. Neben dieser einzigen Betroffenheit eines Baudenkmals werden eine Vielzahl von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundstellen durch die Vorzugstrasse berührt. Schwerpunkte liegen z.B. im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste nördlich und westlich von Agathenburg, im Trassenabschnitt Mitte/West westlich des Torfwegs südlich von Deinste, im Trassenabschnitt West im Bereich der K 128 östlich von Wilstedt und im Trassenabschnitt Bassen – Achim südlich von Embsen. Außerdem ist die historische Kulturlandschaft „Altes Land“ im Landkreis Stade berührt (Querungslänge rd. 2,5 km).

Wechselwirkungen

Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Umwelt-Schutzgütern werden in Abschnitt III.3.10.2 aufgelistet. Hierzu zählen u.a. die Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Relief, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer), die Funktion des Bodens als Standort für Biotope/Pflanzengesellschaften und als Lebensraum für die Bodentiere oder die Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen

Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u. a.) von Relief, Vegetation, Nutzung und größeren Wasserflächen.

Auf der Prüfebene des ROV ist eine detaillierte Ermittlung und Beschreibung möglicher, kleinräumiger Wechselwirkungen maßstabs- und planungsstandbedingt nicht möglich. Für das zu beurteilende Vorhaben wurden die offensichtlichen Wirkungsverlagerungen sowie die bekannten synergetischen Wirkungen bei der Bewertung der Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut entsprechend der großmaßstäblichen Ebene des ROV berücksichtigt.

3.11.2 Vorhaben- und Trassenmerkmale, die zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen beitragen

Zur Minderung der Umweltauswirkungen trägt insbesondere die Wahl der Trassenalternative West bei. Vergleichend betrachtet wurden neben dieser Trassenalternative auch die Trassenalternativen „Mitte“ und „Ost“ (s. Abschnitt III.1.3). In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf die berührten Umweltschutzgüter erweist sich die Alternative West als klar vorzugswürdig. Maßgeblich für diese Bewertung ist, dass Biotop hohe Empfindlichkeit ebenso wie Naturschutzgebiete und Waldgebiete bei Alternative West am wenigsten berührt sind (Schutzgut Pflanzen), Böden mit hoher Empfindlichkeit (Archivfunktion, Vegetationsfunktion) in vergleichsweise geringem Umfang betroffen sind (Schutzgut Boden), grundwassernahe Bereiche auf vergleichsweise geringer Strecke gequert werden und vergleichsweise wenige Gewässer zu kreuzen sind (Schutzgut Wasser) und Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt über vergleichsweise geringe Längen gequert werden (Schutzgüter Klima und Luft). Hinzu kommt, dass es sich um die kürzeste der drei Alternativen handelt, die auch insoweit mit den geringsten potenziellen Betroffenheiten insbesondere für die Schutzgüter Boden und (Grund-)Wasser einhergeht. Diese Vorteile überwiegen die vergleichsweise stärkere Betroffenheit von Räumen hoher Empfindlichkeit gegenüber Verlust, Zerschneidung und Zerstörung für geschützte Tierarten und von Brut-/Gastvogellebensräumen und Bereichen mit hohem Rastvogelvorkommen (Schutzgut Tiere) und die vergleichsweise großen Querungslängen von Landschaftsschutzgebieten (Schutzgut Landschaft).

3.11.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Auf der Prüfebene des ROV lassen sich mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nur in ihrer grundsätzlichen Wirkungsweise beschreiben. Ihre letztliche Festlegung erfolgt im Rahmen des PFV.

Schutzgutspezifische relevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in Abschnitt III.3.2 bis III.3.9 unter den jeweiligen Schutzgütern beschreiben. Die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können hier beispielhaft hervorgehoben werden:

- Schutzgut Menschen: Durchführung der Bauarbeiten tagsüber bzw. außerhalb der Nachtstunden, der Einsatz von schallarmen Baumaschinen, der Verzicht auf Rammarbeiten bei der Annäherung an Häuser unter 60 Meter Abstand und die nur kurzfristige Beanspruchung wichtiger Wegebeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten (s. Abschnitt III.3.2.5).
- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: u.a. optimierte Trassenführung (s. Maßgaben M-I-11 [Walddreieck SuedLink] und M-II-6 [Umgehung Kompensationsmaßnahme]), Einengung des Arbeitsstreifens in Waldgebieten (s. H-07), Unterquerung von

wertvollen Biotopräumen/Schutzgebieten (s. Maßgaben M-I-8, M-I-12, M-I-13 und M-I-14) (s. Abschnitt III.3.3.7).

- Schutzgut Boden: u.a. bodenkundliche Baubegleitung, die Trennung von Ober- und Unterboden, die sachgerechte Lagerung des Oberbodens, die Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenverdichtungen, die Befahrung mit Kettenfahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Reifendruckregelsystemen bei hohen Gesamtgewichten (s. Maßgaben M-I-1 und M-I-2; s. Abschnitt III.3.4.5).
- Schutzgut Fläche: Minimierung der Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Räume, um den Kompensationsflächenbedarf zu verringern; effiziente (Mehrfach-)Nutzung von Zuwegungen und Arbeitsflächen (s. Abschnitt III.3.5.5).
- Schutzgut Wasser: bezogen auf Grundwasser: u.a. Beschränkung der Bauzeit, Gewährleistung der hydraulischen Eigenschaften des Bodens im Arbeitsstreifen durch schichtgerechten Wiedereinbau des Bodenaushubs innerhalb des Rohrgrabens und Tiefenlockerung im Bereich des Arbeitsstreifens; bezogen auf Oberflächengewässer: insb. die geschlossene Bauweise (s. Maßgaben M-I-12, M-I-13 und M-I-14) (s. Abschnitt III.3.6.5).
- Schutzgüter Luft und Klima: Einengung des Arbeitsstreifens und geschlossene Bauweise in Waldquerungsbereiche (Erhalt der Immissions- und Klimaschutzfunktion von Wäldern); Maßnahmen zum Schutz der Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten, u.a. die Trennung der Bodenhorizonte beim Bodenabtrag aus dem Rohrgraben (s. Abschnitt III.3.7.5).
- Schutzgut Landschaft: flächensparende Gestaltung der Bauphase mit dem Ziel des Erhalts von Vegetation, Meidung von Eingriffen in gehölzbestandene Bereiche im Rahmen der Feintrassierung bzw. durch Einengung des Arbeitsstreifens oder geschlossene Bauweise (s. Abschnitt III.3.8.5).
- Schutzgut kulturelles Erbe: Optimierung der Trassenführung, des Arbeitsstreifens und der Bauweise im Rahmen der Feintrassierung; Einrichtung einer archäologischen Baubegleitung, Prospektionen (s. Maßgabe M-I-4, s. Abschnitt III.3.9.5).

3.11.4 Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen werden u.a. bei Eingriffen in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erforderlich (u.a. Ersatzaufforstungen im Falle von erforderlichen Rodungen). Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Umfang, räumliche Lage und Art der Ersatzmaßnahmen sind nicht Gegenstand des ROV, sondern des nachfolgenden PFV.

3.12 Zusammenfassende begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 Abs.1 UVPG)

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen, baubedingten Immissionsgrenz- oder –richtwerte ist Gegenstand des PFV. Gemäß Verfahrensunterlagen ist davon auszugehen,

dass die betreffenden Werte eingehalten werden können. Erhebliche anlagebedingten Auswirkungen auf das Wohnumfeld sind auch für die Leitungsabschnitte, in denen sich die ETL 182 Wohngebäuden deutlich annähert, nicht zu erwarten, wie eine Einzelfallbetrachtung für die Leitungsabschnitte westlich Bachenbrock/Steinkirchen, westl. Agathenburg, östl. Rehnenkamp/Deinste, im Bereich Huddelkamp/Deinste und südl. Bassen zeigt (s. Abschnitt III.3.2.4).

Die landschaftsbezogene Erholung wird außerhalb der Bauphase nicht beeinträchtigt, da lediglich Absperrstationen und Schilderpfähle als sichtbare Teile der Leitung verbleiben. Größere, dauerhafte Gehölzverluste innerhalb von VB Erholung sind nicht zu erwarten, da die drei Bereiche, die hiervon betroffen wären, in geschlossener Bauweise gequert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können insgesamt als begrenzt und verträglich eingestuft werden, unter Beachtung verschiedener Maßgaben.

Der gegenüber dem Vorhabentyp besonders empfindliche Biotoptyp Wald ist nur kleinräumig betroffen. Die Mehrzahl der berührten Bereiche wird gehölzerhaltend in geschlossener Bauweise gequert (s. Maßgaben M-I-8 und M-I-13). Zudem ergeht der Hinweis, in Waldquerungsbereichen den Arbeitsstreifen möglichst schmal zu halten (s. Hinweis H-07 in Abschnitt I.3.5).

Die vom Vorhaben berührten NSG werden durchgängig in geschlossener Bauweise gequert; gleiches gilt für die räumlich überlagernden FFH-Gebiete (und VR Natur und Landschaft bzw. Biotopverbund) in den Niederungen von Schwinge, Oste, Tanzbeck und Wümme.

Die Auswirkungen auf Brut- und Rastvogelvorkommen lassen sich durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – u.a. eine Bauzeitenregelung – voraussichtlich so minimieren, dass keine erheblichen Auswirkungen bzw. Verbotstatbestände gemäß BNatSchG zu erwarten sind. Gleiches gilt für die Vorkommen geschützter Arten von Säugetieren, Reptilien, Amphibien, Fischen und Insekten.

Die Querung von LSG erfordert z.T. Befreiungen für die Bauphase; dauerhaft ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzwecke auszugehen, da die Gasleitung im Erdreich verläuft.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Archivfunktion des Bodens lassen sich abschnittsweise nicht vermeiden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die übrigen Bodenfunktionen können unter Einsatz von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Abschnitt III.3.4.5) jedoch voraussichtlich auf ein Maß begrenzt werden, dass unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt. Zur Reduzierung der Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Boden wurde die Maßgaben M-I-1 und M-I-2 aufgenommen.

Schutzgut Fläche

Das Vorhaben ist mit erheblichen temporären Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und mit dauerhaften Nutzungseinschränkungen auf einer Fläche von mehr als 100 ha verbunden ist. Die heute überwiegende Nutzungsform im Bereich der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen (Landwirtschaft) kann jedoch nach Abschluss der Bauphase weitgehend einschränkungsfrei fortgeführt werden. Daher stehen die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche der Vorhabenrealisierung nicht entgegen. Zur Reduzierung von Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft wurde Maßgabe M-I-2 und M-II-1 aufgenommen.

Schutzgut Wasser

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Maßgabe M-I-3) ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser sowohl im Querungsbereich von Trinkwasserschutzgebieten (Zone III) und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung als auch im Bereich von Böden mit flurnahen Grundwasserständen nur eine geringe Intensität aufweisen.

Eine Minderung der morphologischen Ausstattung an Oberflächengewässer ist insbesondere zu erwarten für den Deinster Mühlenbach und die Wörpe; Umweltauswirkungen eher schwacher Intensität durch lokale Minderung der ökologischen Ausstattung sind zu erwarten für die Oberflächengewässer Agathenburger Moorwettern, Bever, Deinster Mühlenbach, Rummeldeisbeek und Wörpe.

Auswirkungen auf Steinbeck, Tanzbeck, Oste und den Süd-, Mittel- und Nordarm der Wümme können durch geschlossene Bauweise vermieden werden (s. Maßgaben M-I-08, M-I-12, M-I-13 und M-I-14).

Durch den Bau der Gasleitung in den gequerten ÜSG entstehen keine versiegelten Flächen und die Topographie der Aue wird nicht verändert. Somit wird die Funktion der Überschwemmungsgebiete nicht beeinträchtigt. Zudem wird während der Bautätigkeit sichergestellt, dass der Hochwasserschutz aufrechterhalten wird.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und seine Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Waldgebiete sind nur in vergleichsweise geringem Umfang betroffen, zudem können mehrere dieser Bereiche durch Querung in geschlossener Bauweise erhalten bleiben (Gehölzbestände in den Niederungen von Steinbeck, Tanzbeck und Oste).

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind auch insoweit nicht zu erwarten, als es sich bei den betroffenen Waldflächen (ca. 650 m), die von der pTA durchquert werden, um Wälder ohne Immissionsschutzfunktion handelt, die in keinem direkten Zusammenhang zu geschlossenen Siedlungsbereichen stehen, und daher über keine klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion verfügen.

Der anlagebedingte Verlust von kohlenstoffhaltigen Böden im Bereich der unterirdischen Rohrleitung kann nicht vermieden oder gemindert werden und wird daher als erhebliche Umweltauswirkung mittlerer Intensität für die Schutzgüter Klima und Luft eingestuft.

Schutzgut Landschaft

Die baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft bleiben auf jeweils kurze Zeit beschränkt („wandernde“ Baustelle, die lediglich wenige Wochen an einem Ort besteht). Der Verlust prägender Landschaftsbildelemente kann durch Nachpflanzungen so wiederhergestellt werden, dass i. d. R. keine raumbedeutsamen Veränderungen der Landschaft verbleiben. Mit Ausnahme von Wallhecken sind weder Naturdenkmale noch geschützte Landschaftsbestandteile durch das Vorhaben betroffen. Erhebliche, anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wären daher allenfalls im dauerhaft gehölzfrei zu haltenden, 7,40 m breiten Streifen innerhalb des Querungsbereichs von Waldgebieten zu erwarten, außerdem punktuell durch den Verlust hochwertiger Gehölzbestände. Die Auswirkungen auf diesen landschaftsprägenden Biotoptyp können jedoch mit Blick auf Querungslängen, Vorbelastungen durch vorhandene Infrastrukturquerungen und die geplante Unterpressung mehrerer Gehölzbereiche insgesamt als gering eingestuft werden (s. Abschnitt III.2.5).

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das berührte Baudenkmal „Deinster Kirchweg“ können als gering eingestuft werden, wenn der Deinster Kirchweg mit seiner Allee im Bereich einer Baumlücke unterpresst wird. Die Bodendenkmäler können voraussichtlich vielfach umgangen werden. Ist dies nicht möglich, können bauvorgreifende oder baubegleitende Ausgrabungen und eine Dokumentation erforderlich werden. Zum Schutz der Bodendenkmäler wird die Maßgabe M-I-4 festgelegt.

Um den Obstanbau als wertgebendes Element der historischen Kulturlandschaft „Altes Land“ zu beachten, plant die Vorhabenträgerin einen Verlauf der ETL 182, der vornehmlich in Längsrichtung der Spalierreihen betroffener Obstanbauflächen verläuft und sich an den bereits bestehenden unterirdischen Rohrfernleitungen ETL 47 und ETL 125 orientiert. So kann eine Vereinbarkeit mit dem raumordnerischem Vorrang hergestellt werden. Dies wird durch die Maßgabe M-I-6 sichergestellt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sind nicht zu erwarten.

4 Raumordnerische Gesamtabwägung

Die raumordnerische Gesamtabwägung gibt für jeden Trassenabschnitt die wesentlichen, raumbedeutsamen Belange zusammenfassend wieder. Sie greift dabei die Prüfergebnisse aus den Abschnitten III.2 (Auswirkungen des Vorhabens auf Erfordernisse der Raumordnung) und III.3 (Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt) auf und führt sie belangübergreifend zusammen.

4.1 Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste

Im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste verläuft die landesplanerisch festgestellte Trasse vom Netzpunkt Elbe Süd an der Elbe (westl. Wetterdorf) aus über Bachenbrock und Agathenburg bis zum Knotenpunkt K 30/L 124 nördl. Helmste (Länge des Trassenabschnitts: ca. 10,7 km).

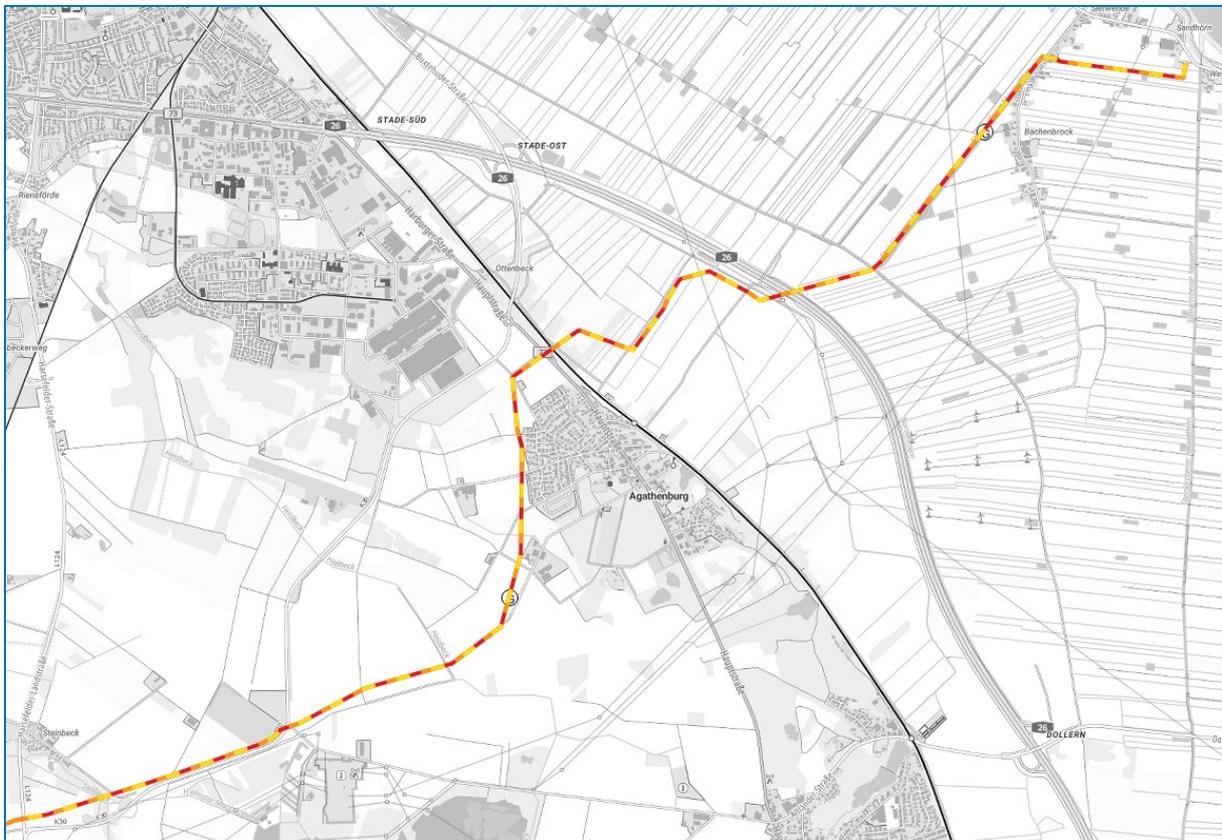


Abbildung 21: Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste
(Quelle: eigene Darstellung; ohne Maßstab)

Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Im Bereich der raumordnerischen Belange sind im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste die Querung des Vorranggebiets kulturelles Sachgut „Altes Land“ und die Querung der Steinbeckniederung hervorzuheben, die als Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund gesichert ist. Ein zweites Vorranggebiet Natur und Landschaft ist beidseitig angrenzend an die Schienenstrecke Hamburg – Stade berührt,

hier sind zudem zwei kleinere VB Wald betroffen. Außerdem wird im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste über eine Länge von rd. 600 m das Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe „Hansestadt Stade-Steinbeck“ (teilweise zugleich B-Plan Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“) randlich gequert. Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit mit den jeweils betroffenen vorrangigen Funktionen/Nutzungen ergehen die Maßgaben M-I-6 und M-I-7.

Auswirkungen auf Umweltschutzgüter einschließlich Arten- und Gebietschutz

Im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste sind potenziell drei FFH-Gebiete von der ETL 182 berührt (Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft).

Beim FFH-Gebiet DE 2018-331 „Untere Elbe“ kommt die Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit zu dem Ergebnis, dass es nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird – aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen Leitung und FFH-Gebiet und der Barrierewirkung, die von L140 und Elbdeich (zwischen Vorhaben und FFH-Gebiet gelegen) ausgeht. Ebenso sind keine Konflikte mit der Managementplanung dieses Gebiets zu erwarten

Das FFH-Gebiet „Schwingetal“ (DE 2322-301) ist durch das NSG „Steinbeck“ gesichert. Das FFH-Gebiet wird randlich (< 10 m), das NSG über rd. 150 m Länge gequert. Hier sind potenziell die Umwelt-Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft betroffen. Um eine Rodung von Gehölzen und damit erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer und die hier lebenden, geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, ist das NSG „Steinbeck“ in geschlossener Bauweise zu queren (Maßgabe M-I-8).

Dem FFH-Gebiet „Feerner Moor“ (DE 2423-301) nähert sich die ETL 182 zwischen den SP 9 und 10 des Trassenabschnitts Elbe Süd – Helmste auf bis zu rd. 480 m an. Unter Einbeziehung der in den Tabellen 20 und 21 der Unterlage D benannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Feerner Moor“ sicher vermeidbar sind.

Im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste wird im Bereich von SP 4 bis SP 5 nördlich von Agathenburg ein wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung (Nahrungshabitat für den Weißstorch) gequert. Durch allgemeine und spezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegenwirkt werden (Maßgabe M-I-5); Verbotstatbestände sind daher nicht zu erwarten (Schutzgut Tiere).

Das Schutzgut Boden ist im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste vergleichsweise stark berührt. Plaggeneschböden als Böden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung werden süd-westl. Agathenburg und östl. Deinste von der Trasse gequert (vgl. Unterlage C06, Blatt 1). Die Trasse verläuft in diesem Abschnitt insgesamt über rd. 5,3 km durch Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Verlust und über rd. 5,6 km durch Böden mit hoher, sehr hoher und äußerst hoher Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung. Zudem sind baubedingte Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen in Böden mit hoher Empfindlichkeit aufgrund ihrer Funktion als Standort für naturnahe Vegetation sowie ihrer Bodenschutzkategorie zu erwarten, auf einer Länge von rd. 4,9 km. Negative Auswirkungen auf die hier berührten Böden können mithilfe gezielter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemindert werden (s. Maßgabe M-I-1). Ein baubedingter Verlust von Böden mit Archivfunktion – hier betroffen über rd.

370 m Querungslänge im Bereich des Niedermoores nördlich von Agathenburg, zugleich Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt – lässt sich jedoch nicht vermeiden. Relevant ist zudem, dass der Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste als einziger Abschnitt der ETL 182 sulfatsaure Boden quert. Die landesplanerisch festgestellte Trasse verläuft hier durch kalkfreies, toniges Material, das örtlich sulfatsaures Material enthält, und schwefelarmes, verbreitet kalkhaltiges Material. Kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material wird jedoch lediglich über eine Länge von rd. 200 m gequert (nördl. Agathenburg).

Im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste werden 15 Oberflächengewässer (acht stehende Gewässer und sieben Fließgewässer) durch die landesplanerisch festgestellte Trasse gequert. Die Auswirkungen auf die Gewässer konzentrieren sich, soweit deren Quering in offener Bauweise erfolgt, auf die Bauphase und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der überwiegende Teil der Trasse verläuft in Böden mit geringen Grundwasserflurabstände von ≤ 2 m zu verzeichnen (ca. 70% des Trassenabschnitts). Mit der Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung ist daher auf größeren Strecken zu rechnen. Das WSG Stade Süd wird zwischen SP 8,4 und SP 10,7 gequert. Es ist die Schutzzone III betroffen. Das Vorhaben durchquert im Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste außerdem das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung für das WSG Stade Süd. Zum Schutz des Grundwassers wird Maßgabe M-I-3 in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen (Schutzgut Wasser).

Das Schutzgut Landschaft ist im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste potenziell mehrfach berührt: Die ETL 182 quert hier die schutzwürdige Landschaft „Altes Land“ gemäß BfN 2011 und die LSG „Geestrand von Stade bis Horneburg“ und „Heidbeck“. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das „Alte Land“ wird Maßgabe M-I-6 aufgenommen. Von der erdgebundenen Leitung gehen im Übrigen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft aus.

Bodendenkmäler sind im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste u.a. nördlich und westlich von Agathenburg betroffen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Maßgabe M-I-4) und einer frühzeitigen Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden ist auch bezüglich dieses Schutzguts nicht von erheblichen Auswirkungen der ETL 182 auszugehen (Schutzgut kulturelles Erbe).

In der Zusammenschau der hier zusammenfassend wiedergegebenen Vorhabenauswirkungen auf die Belange von Raumordnung und Umwelt kann die Vorzugstrasse im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste als raumverträglich eingestuft werden, unter der Voraussetzung, dass die für diesen Trassenabschnitt relevanten Maßgaben aus Abschnitt I.2.1 der Landesplanerischen Feststellung umgesetzt werden. Der weiteren Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit der ETL 182 dienen die Maßgaben aus Abschnitt I.2.2 der Landesplanerischen Feststellung.

4.2 Trassenabschnitt Mitte/West

Der Trassenabschnitt West mit einer Länge von ca. 14,3 km beginnt nördl. Helmste, auf der Höhe des Knotenpunkts K 30/L 124. Die Trasse verläuft von hier aus in südwestliche Richtung, in weitgehender Bündelung mit den Freileitungen „Elbe-Lippe-Leitung“ und „Stade-Landesbergen“ der TenneT TSO GmbH. Sie passiert dabei u.a. die Ortslagen von Deinste, Frankenmoor, Bargstedt und Brest. Der Trassenabschnitt endet nördl. Wohlerst auf der Höhe des Tadelbergs.

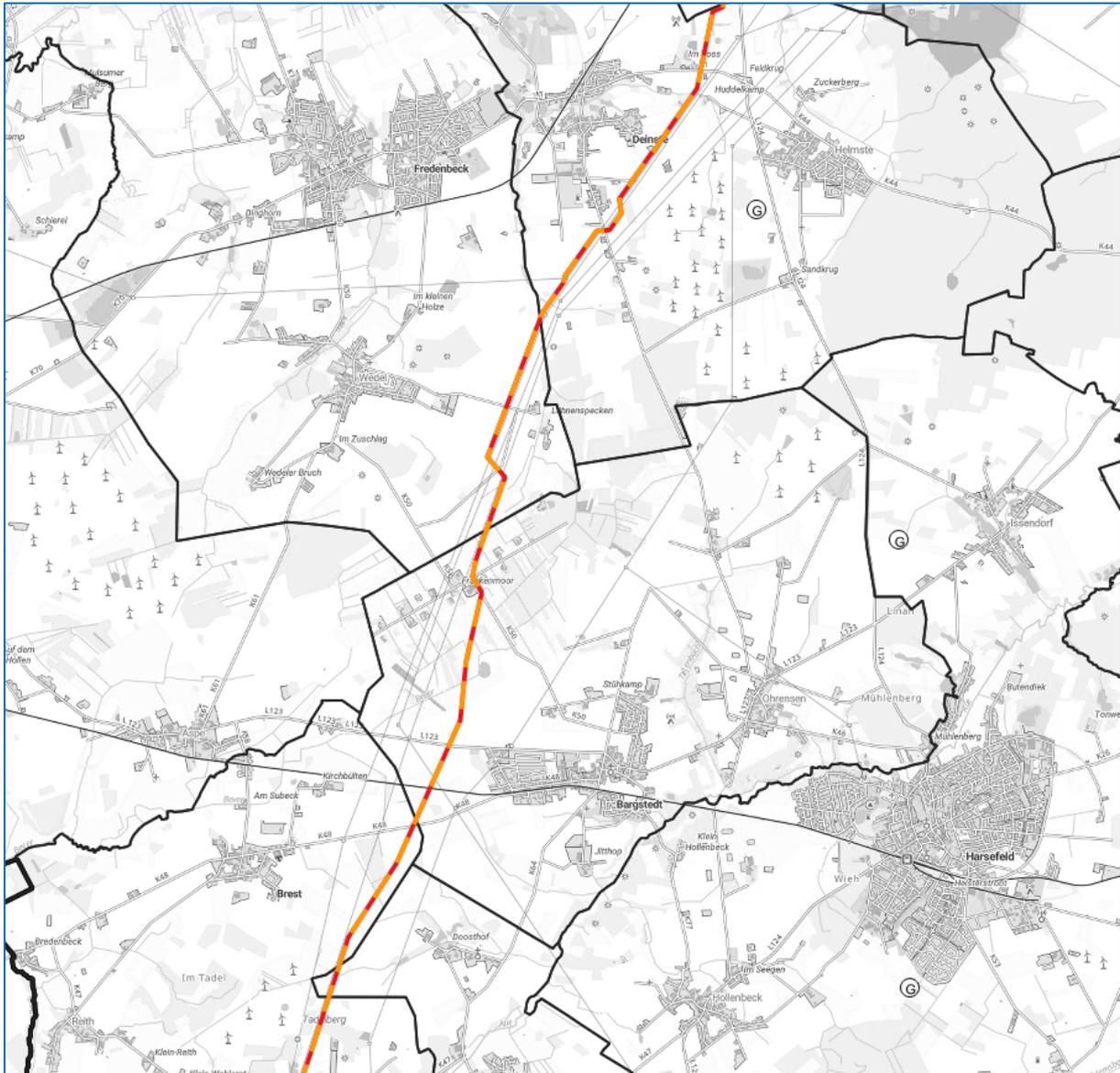


Abbildung 22: Trassenabschnitt Mitte/West
(Quelle: eigene Darstellung; ohne Maßstab)

Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Raumordnerischen Belange sind im Trassenabschnitt Mitte/West nur in geringem Umfang betroffen. Zu nennen ist u.a. die Querung eines Vorranggebiets Natur und Landschaft im Bereich des „Großen Baches“, östlich Deinste (rd. 130 m Querungslänge). Im Bereich des Tadelbergs wird ein Vorbehaltsgebiet Wald gequert, hier ist die Ausweitung einer bereits bestehenden (Freileitungs-)Schneise erforderlich. Außerdem wird im Trassenabschnitt Mitte/West über rd. 2,3 km ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung im Bereich des WSG Stade Süd gequert. Zwischen SP 6,2 und dem Ende des Trassenabschnitts Mitte/West (SP 14,3) verläuft die Trasse zudem durch ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gemäß LROP.

Andere raumbedeutsame Planungen sind im Trassenabschnitt Mitte/West vor allem im Übertragungsnetzbereich betroffen. Mehrfach gequert werden die Trassenräume geplanter bzw. in Bau befindlicher neuer Höchstspannungsfreileitungen (Elbe-Weser, Elbe-Lippe, Stadelandesbergen). Zur Abstimmung mit diesen Planungen wird Maßgabe M-I-10 aufgenommen, außerdem ein Prüfauftrag für eine kleinräumige Trassenverschenkung im Bereich nördl. Frankenmoor, zugunsten der Elbe-Lippe-Leitung (Maßgabe M-I-9). Außerdem sind die Flurbereinigungsverfahren Deinste (geplant) und Frankenmoor berührt (Maßgabe M-II-2).

Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter einschließlich Arten- und Gebietschutz

Im Trassenabschnitt Mitte/West der ETL 182 sind weder FFH-Gebiete noch NSG oder LSG betroffen. Auch Brut- oder Gastvogellebensräume gemäß NLWKN werden nicht gequert. Die von der GUD veranlasste Erfassung von Rastvögeln (2022/2023) dokumentiert im Trassenabschnitt Mitte/West Vorkommen von Blässgänsen, Wacholderdrosseln, Stieglitzen und Kranichen. Durch allgemeine und spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann dem Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die im Betrachtungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten entgegenwirkt werden (Maßgabe M-I-5); artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt).

Das Schutzgut Boden ist im Trassenabschnitt Mitte/West mehrfach berührt. Plaggeneschböden als Böden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung werden südlich Deinste gequert (vgl. Unterlage C06, Blatt 2). Südl. Frankenmoor werden zudem Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung gekreuzt. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit werden lediglich tangiert, südwestl. Doosthof (vgl. Unterlage C06, Blatt 3). Die Trasse verläuft in diesem Trassenabschnitt insgesamt über rd. 1,7 km durch Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Verlust und über rd. 2,4 km durch Böden mit hoher, sehr hoher und äußerst hoher Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung. Negative Auswirkungen auf die hier berührten Böden können mithilfe gezielter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden (s. Maßgabe M-I-1). Ein baubedingter Verlust von Böden mit Archivfunktion – hier betroffen über rd. 1,7 km Querungslänge im Bereich der Hochmoore nördlich von Bargstedt – und von Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt (rd. 2,1 km Querungslänge) – lässt sich nicht vermeiden.

Zum Schutzgut Wasser ist festzuhalten, dass im Trassenabschnitt Mitte/West 14 Oberflächengewässer (zehn stehende Gewässer und vier Fließgewässer) gequert werden. Die Auswirkungen auf die Gewässer konzentrieren sich, soweit deren Querung in offener Bauweise erfolgt, auf die Bauphase und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Es sind zudem zu ca. 29 % des Trassenabschnitts in Böden mit geringen Grundwasserflurabständen von ≤ 2 m zu verzeichnen. Mit der Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung ist in der Nähe von Gewässern zu rechnen.

Das WSG Stade Süd wird zwischen SP 0 und SP 2,3 gequert. Es ist die Schutzzone III betroffen. Zum Schutz des Grundwassers wird Maßgabe M-I-3 in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen.

Das Schutzgut Landschaft ist im Trassenabschnitt Mitte/West insoweit nicht berührt, als die ETL 182 hier weder schutzwürdige Landschaften gemäß BfN 2011 noch Landschaftsschutzgebiete quert. Auch Landschaftsbildräume hoher Eigenart gemäß Landschaftsprogramm Niedersachsen liegen nicht im Bereich der Trasse.

Im Bereich des Kirchwegs wird eine denkmalgeschützte Allee gequert (Siedlung am Sportplatz, Deinste). Soweit diese im Bereich einer Baumlücke gequert wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Denkmal zu erwarten. Bodendenkmäler sind im Trassenabschnitt Mitte/West u.a. westlich des Torfwegs (südlich von Deinste) betroffen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Maßgabe M-I-4) und einer frühzeitigen Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden ist auch bezüglich des Schutzguts „kulturelles Erbe“ nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

In der Zusammenschau der hier zusammenfassend wiedergegebenen Vorhabenauswirkungen auf die Belange von Raumordnung und Umwelt kann die Vorzugstrasse im Trassenabschnitt Mitte/West als raumverträglich eingestuft werden, unter der Voraussetzung, dass die für diesen Trassenabschnitt relevanten Maßgaben aus Abschnitt I.2.1 der Landesplanerischen Feststellung umgesetzt werden. Der weiteren Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit der ETL 182 dienen die Maßgaben aus Abschnitt I.2.2 der Landesplanerischen Feststellung.

4.3 Trassenabschnitt West

Der Trassenabschnitt West mit einer Länge von ca. 53,4 km quert den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Nord-Süd-Richtung, entlang der Ortslagen Fehrenbruch, Ohrel, Anderlingen, Selsing, Seedorf, Lavenstedt, Rockstedt, Ostereistedt, Kirchtimke, Westertimke, Bülstedt, Vorwerk, Dipshorn und Buchholz. Im Landkreis Verden verläuft die landesplanerisch festgestellte Trasse im Trassenabschnitt West weiter in südliche Richtung, östlich Quelkhorn und Fischerhude, und erreicht auf der Höhe von Bassen die BAB 1 und damit den Endpunkt dieses Trassenabschnitts.

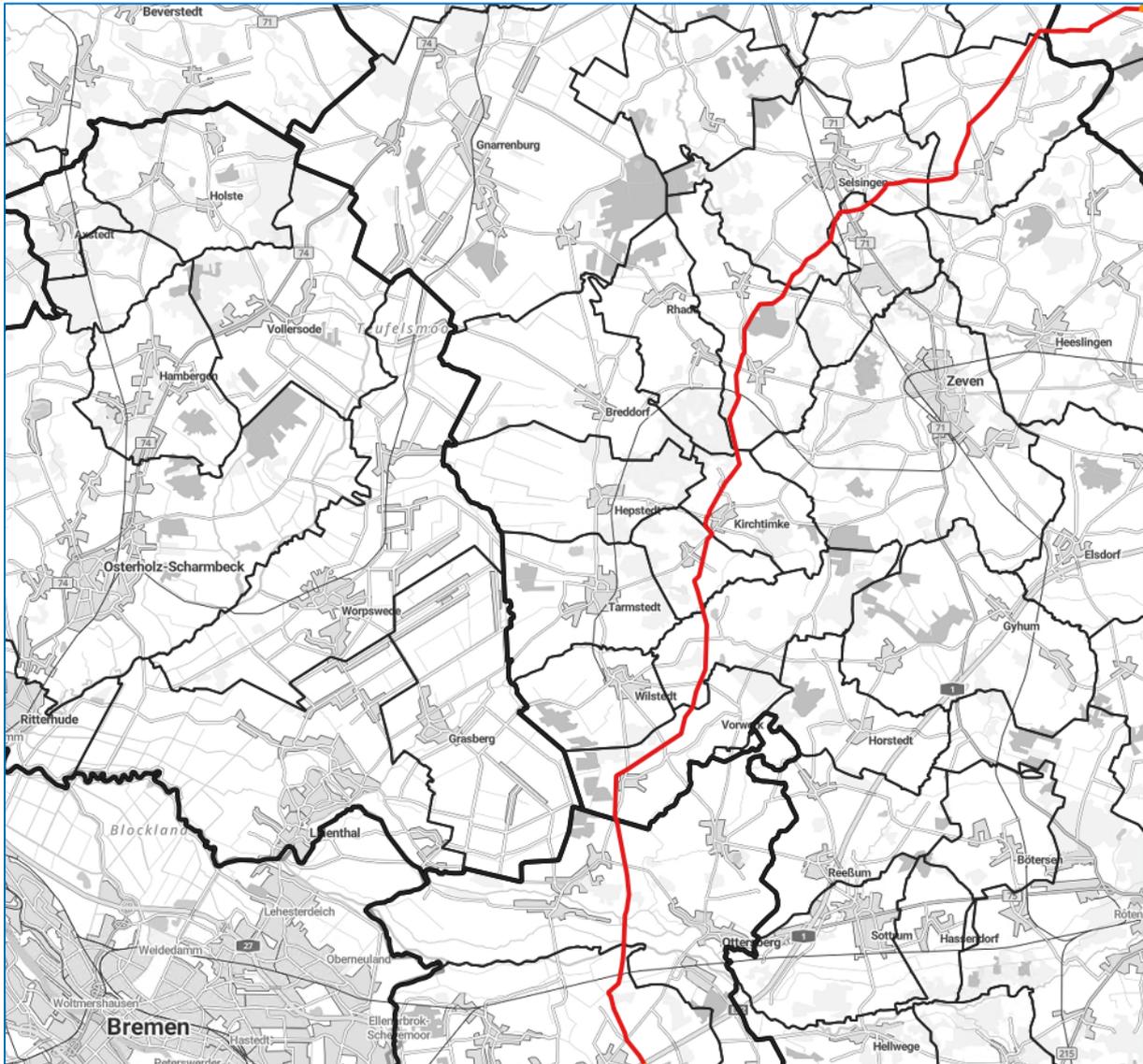


Abbildung 23: Trassenabschnitt West
(Quelle: eigene Darstellung; ohne Maßstab)

Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Raumordnerischen Belange sind im Trassenabschnitt West in verschiedenen Teilabschnitten berührt.

Den Ortslagen Fehrenbruch und Westertimke nähert sich die Trassen so an, dass die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung potenziell berührt sind (4.2.2 Ziffer 04 Satz 10 LROP). Hier werden vorsorglich jeweils kleinräumige Trassenverschwenkungen zur Prüfung vorgegeben (s. Maßgaben M-II-3 und M-II-4).

Vorranggebiete Natur und Landschaft sind im Bereich Kreyenmoor/ Kehnmoor und in den Niederungen von Oste, Tanzbeck und Wümme berührt. In Teilen sind hier zugleich VB Wald betroffen. Für den Querungsbereich Kreyenmoor/Kehnmoor kann teilweise eine bestehende Schneise genutzt werden bzw. für die kürzere Waldquerung eine geschlossene Bauweise erfolgen. Die Vorranggebiete Natur und Landschaft im Bereich von Oste und Tanzbeck werden gänzlich in geschlossener Bauweise gequert (Maßgaben M-I-12 und M-I-13); im Niederungsbereich der Wümme wird zumindest der Kernbereich (FFH-Gebiet, NSG und LSG) durch eine lange Bohrung ebenfalls geschont (Maßgabe M-I-14).

Zum Erhalt einer Rohstoff-Lagerstätte westl. Vorwerk, angrenzend an einen bestehenden Bodenabbau, ist eine kleinräumige Trassenkorrektur anzustreben (Maßgabe M-II-7).

Ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gemäß LROP ist zwischen SP 0 und SP 9,3 des Trassenabschnitts West betroffen; ein weiteres Vorranggebiet Trinkwassergewinnung wird zwischen SP 29,2 und SP 33 gequert (von SP 28,7 bis SP 33,4 auch WSG Tarmstedt, Zone III). Zwischen SP 53,2 und dem Ende des Trassenabschnitts West (SP 53,4) wird ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung des RROP Verden gequert.

Im Trassenabschnitt West liegen drei in Planung befindliche VR Windenergienutzung des RROP-Vorentwurfs für den Landkreis Rotenburg (Wümme) – westl. Anderlingen, westlich Ostereistedt und südwestl. Vorwerk. Sie können voraussichtlich ohne erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf die Ausnutzbarkeit dieser Gebiete gequert werden, da eine Bündelungslage vorliegt bzw. in Abstimmung mit dem Projektierer genügend Spielräume für die Standortkonfiguration der Windenergieanlagen verbleiben. Ebenfalls betroffen ist ein geplanter Windpark nördl. Quelkhorn, im Landkreis Verden. Wird die Trasse der ETL 182 hier in Parallellage zur Kreisstraße geführt, kann eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung erzielt werden (Maßgabe M-II-9).

Raumbedeutsame Planungen für Infrastrukturmaßnahmen sind im Trassenabschnitt West ebenfalls mehrfach berührt. Östlich Buchholz quert die Trasse der ETL 182 die Vorzugstrasse der 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, weshalb eine frühzeitige Abstimmung beider Vorhaben erforderlich ist (Maßgabe M-I-10). Gleiches gilt für den Kreuzungsbereich der ETL 182 mit den beiden HGÜ-Vorhaben SuedLink und NordWestLink südöstlich von Ohrel (Maßgabe M-I-11). Eine weitere raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahme ist bei Westertimke berührt, wo die ETL 182 Kompensationsflächen für den Radwegneubau L 131 Elsdorf – Abbendorf kreuzt (Maßgabe M-II-5). Außerdem verläuft die Trasse im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Ottersberg (Maßgabe M-II-8).

Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter einschließlich Arten- und Gebietsschutz

Im Trassenabschnitt West sind potenziell drei FFH-Gebiete von der ETL 182 berührt, die zugleich als NSG/LSG gesichert sind und besondere Bedeutung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, in Teilen auch Wasser und Landschaft haben.

Dem FFH-Gebiet „Hahnenhorst“ (DE 2522-331) nähert sich die ETL 182 zwischen den SP 2 und 3 des Trassenabschnitts West auf bis zu rd. 450 m an. Unter Einbeziehung der auf S. 210 der Unterlage D benannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Hahnenhorst“ sicher vermeidbar sind.

Das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) wird von der ETL 182 zweifach gequert: südlich von Lavenstein im Bereich der Oste-Niederung (Empfindlichkeitsraum Nr. 15 der Unterlage C, ca. 380 m Querungslänge) und östlich von Wentel im Bereich der Tanzbeck-Niederung (Empfindlichkeitsraum Nr. 18 der Unterlage C, ca. 200 m Querungslänge). Beide Querungsbereiche liegen zugleich auch im NSG „Ostetal mit Nebenbächen“. Werden die Flussniederungen von Oste und Tanzbeck in geschlossener Bauweise gequert, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß LSG- bzw. NSG-VO zu erwarten (Maßgaben M-I-12 und M-I-13).

Das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DE 2723-331) wird westl. von Ottersberg gequert (Empfindlichkeitsraum Nr. 27 der Unterlage C, ca. 1.060 m Querungslänge). Die Sicherung des FFH-Gebiets erfolgt hier durch das LSG "Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern" sowie das NSG "Fischerhuder Wümmeniederung". Der betroffene Bereich charakterisiert sich neben den zahlreichen Läufen der Fließgewässer durch die Grünland-geprägte Auenlandschaft. Er zeichnet sich auch durch Vorkommen von Biber und Fischotter, seltener Fledermäuse sowie FFH-relevanter Libellenarten aus und ist ein Brutvogelgebiet von nationaler Bedeutung. Maßgabe M-I-14 gibt vor, diesen Bereich einschl. des nördlich angrenzenden LSG über eine Länge von ca. 1.500 m in geschlossener Bauweise zu queren, um erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände zu vermeiden.

Brutvogellebensräume regionaler oder landesweiter Bedeutung sind im Trassenabschnitt West dreifach berührt: nördlich der Tanzbeck (Nahrungshabitat für Weißstorch und Schwarzstorch, Bruthabitat Weißstorch), nordwestlich von Bülstedt (Nahrungshabitat für den Schwarzstorch) und nördlich von Dipshorn (Steinschmätzer). Außerdem wird im Trassenabschnitt West im Bereich der Wümmeniederung ein wertvoller Bereich für Brutvögel von nationaler Bedeutung gequert; festgestellt wurden hier Brutvogelvorkommen von Weißstorch, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen. Die von der GUD veranlasste Erfassung von Rastvögeln (2022/2023) dokumentiert im Trassenabschnitt West Vorkommen von Kranichen, Rohrdommeln, Wachteln, Blässgänsen Saatgänsen, Kanadagänsen, Kornweihe, Großem Brachvogel und Kiebitzen. Durch allgemeine und spezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann dem Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die im Betrachtungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten entgegenwirkt werden (Maßgabe M-I-5); artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten (Schutzgut Tiere).

Das Schutzgut Boden ist im Trassenabschnitt West vergleichsweise stark berührt. Plaggenschböden als Böden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung werden östl. Lavenstedt, nordwestl. Ostereistedt, westl. Bülstedt, nördl./westl. Buchholz und östl. Quelkhorn

gequert (vgl. Unterlage C06, Blatt 5, 7 und 8). Die Trasse verläuft im Trassenabschnitt West zudem über rd. 6,9 km durch Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Verlust und über rd. 7,1 km durch Böden mit hoher, sehr hoher und äußerst hoher Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung. Zudem sind baubedingte Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen in Böden mit hoher Empfindlichkeit aufgrund ihrer Funktion als Standort für naturnahe Vegetation sowie ihrer Bodenschutzkategorie zu erwarten, auf einer Länge von rd. 730 m. Negative Auswirkungen auf die hier berührten Böden können mithilfe gezielter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden (s. Maßgabe M-I-1). Ein baubedingter Verlust von Böden mit Archivfunktion – hier betroffen über rd. 6,2 km Querungslänge, betreffend u.a. die Hoch- und Niedermoore südlich von Rockstedt – und Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten (Querungslänge: rd. 8,2 km) lässt sich jedoch nicht vermeiden.

Zum Schutzgut Wasser ist festzustellen, dass im Trassenabschnitt West werden 41 Fließgewässer gequert. Die Auswirkungen auf die Gewässer konzentrieren sich, soweit deren Querung in offener Bauweise erfolgt, auf die Bauphase und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Zur Schonung der Fließgewässer und der angrenzenden Vegetation ist im Bereiche der Querung von Oste, Tanzbeck und Wümme eine geschlossene Bauweise vorzusehen (Maßgaben M-I-12, M-I-13 und M-I-14).

Im Trassenabschnitt West befinden sich die Überschwemmungsgebiete „Obere Oste“ (zwischen SP 19,1 und SP 19,3) und „Wümme“ (zwischen SP 46,8 und SP 48,1). Zudem wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Wümme-Nordarm, Wümme-Südarm“ (zwischen SP 46,8 und SP 48,1) gequert. Durch den Bau der Gasleitung entstehen keine versiegelten Flächen, und die Topographie der Flussauen wird nicht verändert. Somit wird die Funktion der drei berührten ÜSG nicht beeinträchtigt. Die Querung der ÜSG erfolgt zudem in geschlossener Bauweise, so dass auch in der Bauphase keine zusätzlichen Hochwasserrisiken – etwa durch Auswirkungen auf das Abflussgeschehen – zu erwarten sind.

In ca. 30 % des Trassenabschnitts werden Böden mit geringen Grundwasserflurabstände von ≤ 2 m zu gequert. Mit der Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung ist in der Nähe von Gewässern zu rechnen. Das WSG Tarmstedt wird zwischen SP 28,7 und SP 33,4 gequert. Es ist die Schutzzone III betroffen. Zum Schutz des Grundwassers wird Maßgabe M-I-3 in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen.

Das Schutzgut Landschaft ist im Trassenabschnitt West potenziell gleich mehrfach berührt: Die ETL 182 quert hier die schutzwürdigen Landschaften „Unteren Wümmeniederung“ und „Achim-Verdener Geest“ gemäß BfN 2011 und die LSG „Ostetal“, „Untere Bade und Geest“, „Ummel/Dickes Holz“, „Obere Wörpe“ und „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“. Der südliche Teil des Trassenabschnitts – etwa ab Buchholz, Samtgemeinde Tarmstedt bis zur BAB 1 – verläuft zudem in einem Landschaftsbildraum hoher Eigenart gemäß Landschaftsprogramm Niedersachsen.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Flussniederungen von Wümme und Oste, die gemäß zugleich als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt sind, werden die Maßgaben M-I-12, M-I-13 und M-I-14 aufgenommen. Von der erdgebundenen Leitung gehen im Übrigen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft aus.

Bodendenkmäler sind im Trassenabschnitt West u.a. im Bereich der K 128 östlich von Wilstedt betroffen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Maßgabe M-I-4) und einer frühzeitigen Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden ist

auch bezüglich dieses Schutzguts nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen (Schutzgut kulturelles Erbe).

In der Zusammenschau der hier zusammenfassend wiedergegebenen Vorhabenauswirkungen auf die Belange von Raumordnung und Umwelt kann die Vorzugstrasse im Trassenabschnitt West als raumverträglich eingestuft werden, unter der Voraussetzung, dass die für diesen Trassenabschnitt relevanten Maßgaben aus Abschnitt I.2.1 der Landesplanerischen Feststellung umgesetzt werden. Der weiteren Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit der ETL 182 dienen die Maßgaben aus Abschnitt I.2.2 der Landesplanerischen Feststellung.

4.4 Trassenabschnitt Bassen – Achim

Der Trassenabschnitt Bassen – Achim mit einer Länge von ca. 7,5 km verläuft südlich Bassen zunächst in Bündelung zur BAB 1 und verschwenkt dann, nach Kreuzung der L 156, in südwestliche Richtung, erreicht die Ortslage Laheit, passiert Embsen östlich und südlich und endet dann in der Verdichterstation Achim-Embsen (Netzpunkt Achim).

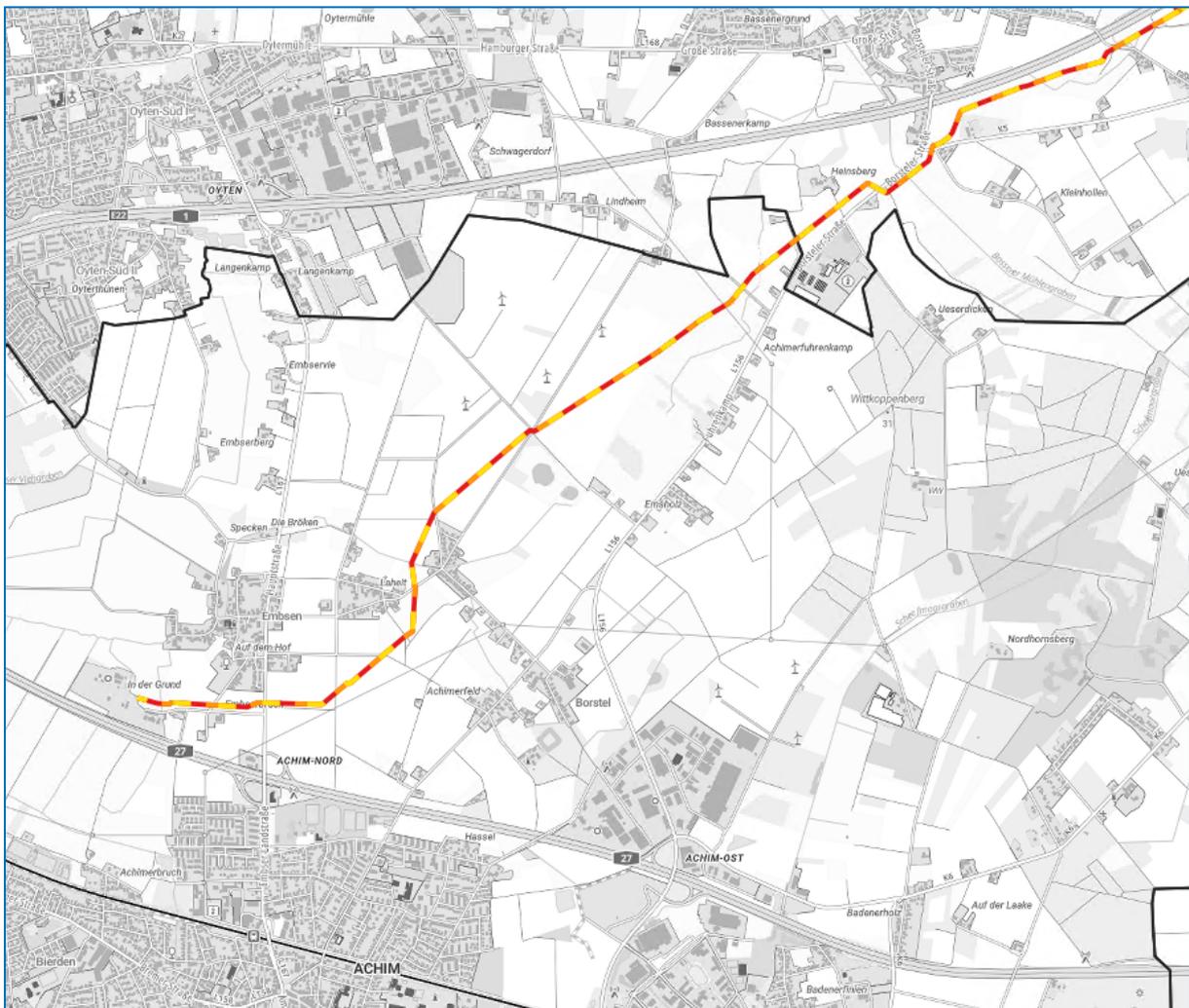


Abbildung 24: Trassenabschnitt Bassen - Achim
(Quelle: eigene Darstellung; ohne Maßstab)

Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Raumbedeutsame Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung sind im Trassenabschnitt Bassen – Achim aufgrund des vergleichsweise siedlungsfernen Trassenverlaufs nicht zu erwarten.

Auch Funktionen und Nutzung im Bereich des Freiraums sind wenig berührt. Südlich von Bassen und südlich von Achim wird jeweils über kurze Strecke ein VB Natur und Landschaft gequert. Die Verdichterstation Achim-Embsen als Zielpunkt der ETL 182 liegt randlich in einem Vorranggebiet Freiraumfunktionen; die ETL 182 selbst hat keine – über die Bauphase hinausgehenden – Auswirkungen auf dieses VR.

Zwischen SP 0,4 und 4,7 verläuft die landesplanerisch festgestellte Trasse durch ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (zugleich WSG Wittkoppenberg, Zone III); außerdem ist angrenzend ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung berührt.

Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter einschließlich Arten- und Gebietsschutz

Im Trassenabschnitt Bassen – Achim sind weder FFH-Gebiete noch NSG oder LSG betroffen. Gastvogellebensräume gemäß NLWKN werden nicht gequert. Nördlich von Laheit einen Brutvogellebensraum mit „Status offen“ gequert. Durch allgemeine und spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erforderlichenfalls entgegenwirkt werden (Maßgabe M-I-5) (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt).

Das Schutzgut Boden ist im Trassenabschnitt Bassen – Achim nur kleinräumig berührt: Die Trasse verläuft hier über rd. 390 m durch Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Verlust und hoher bis äußerst hoher Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung (Hoch- und Niedermoore südl. vom Embsen; Plaggeneschböden). Es handelt sich zugleich um kohlenstoffhaltige Böden und solche mit Archivfunktion. Ein baubedingter Verlust der Archivfunktion und von Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt lässt sich hier nicht vermeiden; die übrigen Auswirkungen können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemindert werden.

Zum Schutzgut Wasser ist festzustellen, dass im Trassenabschnitt Bassen - Achim sechs Fließgewässer gequert werden. Die Auswirkungen auf die Gewässer konzentrieren sich, soweit deren Querung in offener Bauweise erfolgt, auf die Bauphase und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Trasse verläuft hier zudem zu ca. 30 % in Böden mit geringen Grundwasserflurabstände von ≤ 2 m. Mit der Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung ist in der Nähe von Gewässern zu rechnen. Das WSG Wittkoppenberg wird zwischen SP 0,4 und SP 4,6 gequert (Schutzzone III). Zum Schutz des Grundwassers wird Maßgabe M-I-3 in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen.

Das Schutzgut Landschaft ist im Trassenabschnitt Bassen – Achim potenziell mehrfach berührt: Die ETL 182 quert hier die schutzwürdige Landschaft „Achim-Verdener Geest“ gemäß BfN 2011. Der Trassenabschnitt verläuft zudem in einem Landschaftsbildraum hoher Eigenart gemäß Landschaftsprogramm Niedersachsen. Landschaftsschutzgebiete sind jedoch nicht betroffen. Da im Trassenabschnitt Bassen – Achim keine (landschaftsbildprägenden)

Waldgebiete berührt sind, gehen von der erdgebundenen Leitung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft aus.

Bodendenkmäler sind im Trassenabschnitt Bassen – Achim schwerpunktmäßig südlich von Embsen betroffen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Maßgabe M-I-4) und einer frühzeitigen Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden ist auch bezüglich dieses Schutzguts nicht von erheblichen Auswirkungen der ETL 182 auszugehen (Schutzgut kulturelles Erbe).

In der Zusammenschau der hier zusammenfassend wiedergegebenen Vorhabenauswirkungen auf die Belange von Raumordnung und Umwelt kann die Vorzugstrasse im Trassenabschnitt Bassen – Achim als raumverträglich eingestuft werden, unter der Voraussetzung, dass die für diesen Trassenabschnitt relevanten Maßgaben aus Abschnitt I.2.1 der Landesplanerischen Feststellung umgesetzt werden. Der weiteren Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit der ETL 182 dienen die Maßgaben aus Abschnitt I.2.2 der Landesplanerischen Feststellung.

Anhänge

A.1 Abkürzungsverzeichnis

a.F. alter Fassung

Abs. Absatz

ArL Lüneburg Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

ASE Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Az. Aktenzeichen

B (Ziffer) Bundesstraße

BAB (Ziffer) Bundesautobahn

BAIUDBw Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

BauGB Baugesetzbuch

BBPI Bundesbedarfsplan

BBPIG Bundesbedarfsplangesetz

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

BImA Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

BNetzA Bundesnetzagentur

BRPH Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

ca. circa

CEF-Maßnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Engl.: continuous ecological functionality, d. h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)

DN Diameter Nominal; innere Durchmesser eines Rohres

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

Ebd. ebenda

EnWG Energiewirtschaftsgesetz

ETL Energietransportleitung

EWL Elbe-Weser-Leitung

FFH-Gebiet Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i. S. d. Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

FNP Flächennutzungsplan

GOK Geländeoberkante

GUD Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

HDD Horizontal Directional Drilling (Spülbohrverfahren)

H.d.V. Hervorhebung durch den Verfasser
HK Historische Kulturlandschaft
H₂ Wasserstoff
i.V.m. in Verbindung mit
K (Ziffer) Kreisstraße
kV Kilovolt
L (Ziffer) Landesstraße
LabüN Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LK Landkreis
LNG Liquefied Natural Gas
LNGG Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz)
LROP Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRP Landschaftsrahmenplan
LSG Landschaftsschutzgebiet
LRT Lebensraumtyp
NEP Strom Netzentwicklungsplan Strom
NEP Gas Netzentwicklungsplan Gas 2022 – 2032
NHN Normalhöhennull
NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NROG Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG Naturschutzgebiet
NWindG Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten
m Meter
OU Ortsumgehung
OVG Oberverwaltungsgericht
PFV Planfeststellungsverfahren
pTA potentielle Trassenachse
rd. rund
Rn. Randnummer
ROG Raumordnungsgesetz
RoV Raumordnungsverordnung

ROV Raumordnungsverfahren
RROP Regionales Raumordnungsprogramm
RVU Raumverträglichkeitsuntersuchung
RWA Raumwiderstandsanalyse
s. siehe
SP Stationierungspunkt
TenneT TSO GmbH TenneT
TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS Umweltverträglichkeitsstudie
UW Umspannwerk
VB Vorbehaltsgebiet
vgl. vergleich
VR Vorranggebiet
VSG Vogelschutzgebiet
WHG Wasserhaushaltsgesetz
WRRL Wasserrahmenrichtlinie
WSG Wasserschutzgebiet

A.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ArL (Amt für regionale Landesentwicklung) Lüneburg (2022): Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens. Schreiben vom 25.11.2022. online unter www.arl-lq.niedersachsen.de/rov-etl182
- ArL (Amt für regionale Landesentwicklung) Lüneburg (2023): Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen aus dem Beteiligungsverfahren und Erwidern durch die GUD als Vorhabenträgerin (Erwidernssynopse). Stand: 23.12.2023. online unter www.arl-lq.niedersachsen.de/rov-etl182
- ArL (Amt für regionale Landesentwicklung) Lüneburg (2023): Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus dem Beteiligungsverfahren und Erwidern durch die GUD als Vorhabenträgerin (Erwidernssynopse). Stand: 23.12.2023. online unter www.arl-lq.niedersachsen.de/rov-etl182
- BNetzA (Bundesnetzagentur) (Hrsg.) (2020): Plattform zu Umweltthemen beim Netzausbau. Schutzgüter. online unter

https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=48&cms_gruppe=bbplg&cms_status=bfp&cms_abschnitt=Abschnitt+Nord+2

- Lambrecht, H; Trautner, J (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R.Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Hrsg.) (2014): FFH-Verträglichkeitsprüfung. online unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/natura_2000/ffh_vertraeglichkeitspruefung/ffh-vertraeglichkeitspruefung-8268.html (Zugriff am 08.07.2024).
- Runge, K.; Baum, S.; Meister, P.; Rottgardt, E. (2012): Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten. Studie der Oekos GmbH im Auftrag der Bundesnetzagentur.
- Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (2020): Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten. Bestimmung von Mindestabständen.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan der drei Trassenalternativen bestehend aus sieben Trassenabschnitten (Maßstab 1:250.000)

Anlage 2: Karte zur landesplanerisch festgestellten Trasse (Maßstab 1:25.000)